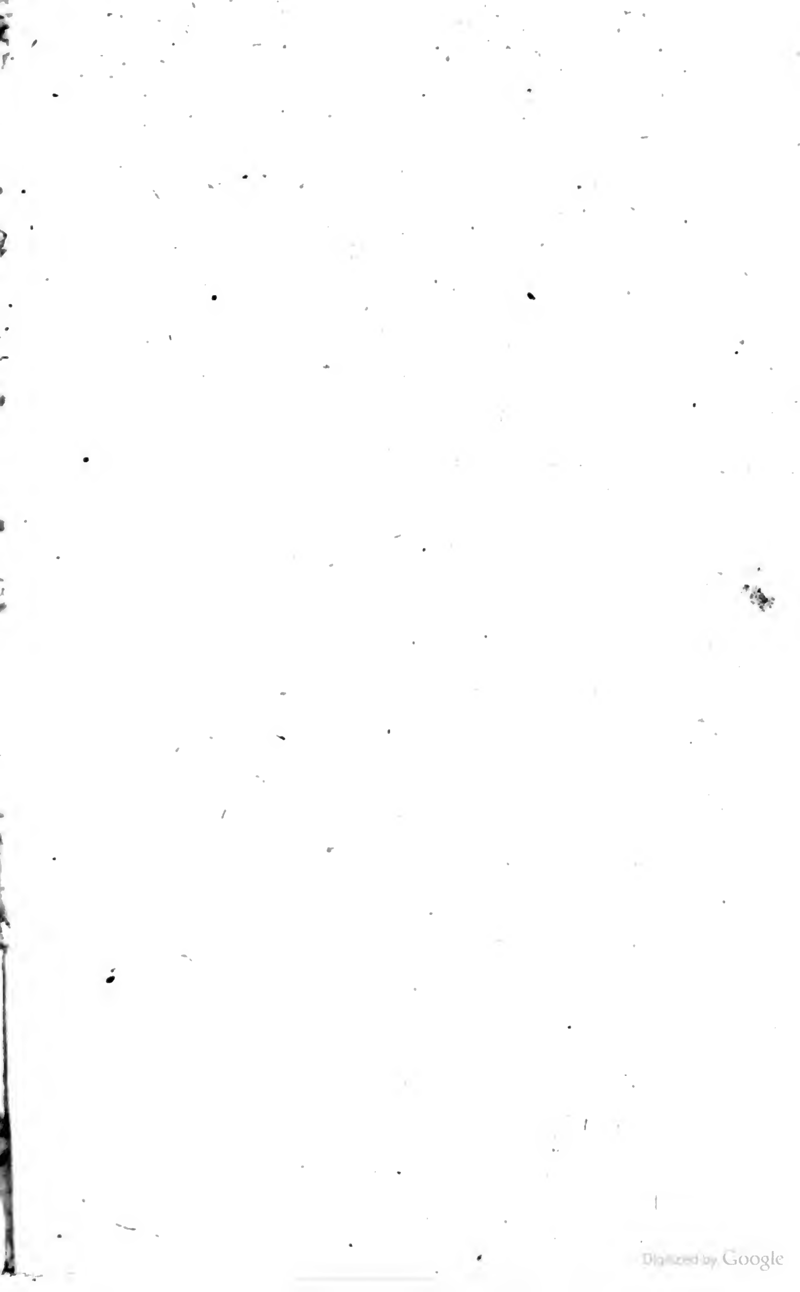
FRANCO-GERMANIA: DAS IST: HIPPOPHILI GALEACII DE CORNELIIS...

Philipp Wilhelm von Hörnigk







[Phil. Wilh. Hoernigk]

FRANCO-GERMANIA,

Das ist:

HIPPOPHILI GALEACII

De

CORNELIIS FRANCO-POLITÆ

Bericht/

Von den Königreichen

Austrasien/

Lothringen/

Und

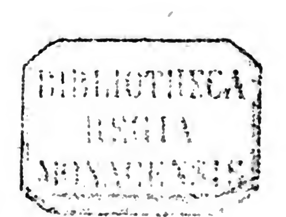
Germanien;

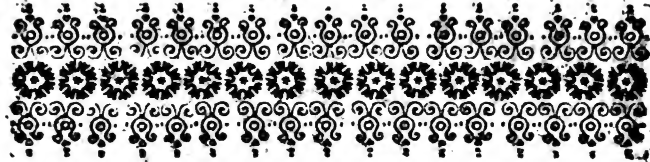
Denen Frantzösischen erdichteten Berechtigungen über das Römische Reich/ und dessen benachbahrte freye Völcker entgegen gestellet/

Und

Vom neuen aufgelegt/ im Jahr 1708.

Regenspurg/ verlegts Joh. Zacharias Seidel.





Dem Leser.

DIese drey Wercklein seynd erstmahls zu Tage kommen / zu der Zeit / da sich die Frantzösische Dependentien-Seuch fast anliesse / neben dem Rhein / auch gantz Teutschland hinwegraffen / sodann auf dem geraden Weg ihrer Conclusionen ferner mitnehmen zu wollen / alles was vor alters jemahls zu Teutschland gehöret hat. Unter den mancherley seltzamen Einfällen / und Folgereyen / so zu deren Rechtfertigung auf die Bahn kommen / blickte doch immer herfür / die in nechst abgewiechenem Seculo aus einig unver-

schämeten Federn hergenommene falsche Einbildung / von selbiger Nation stäts währender Berechtigung über die alte Königreich Austrasien / und Lothringen / aus dem eingeprägten eitelen Wahn / als ob bey den Frantzosen noch heut zu Tag / das alte Fränckische Reich / mit allen seinen noch unverruckten / und unverwelckten Rechten bestünde. Insonderheit hatte sich hierinnen derjenige / zwar mit wenigen / aber durch Königliche offenbahre Gutheissung ja Befehl / in den Tag hinein geschriebenen / und durch einen gewaltsamen Nachdruck der Wäffen alsofort bekräfftigten Worten vergrieffen / welcher weyland der Königin Mariæ Theresiæ in Franckreich auf die Niederland geführte Sprüche zu verthädigen übernommen. Dergleichen Leuten zubegegnen / und

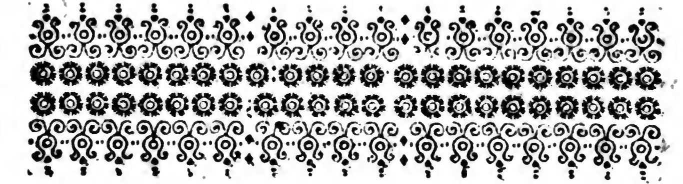
sowohl

sowohl die angeführte Irrthümer selbst aus dem Grund zu heben/ und aufzudecken/als auch deren so vielen Nationen fatale Nachfolgen ihrer Wichtigkeit nach darzuthun/ hat sich der Autor dieser Bericht schuldig erachtet. Er hat seinen Lands-Leuten / und der Ursach in ihrer Mutter-Sprach geschrieben/ weilen deren vielleicht nicht wenig durch die betriegliche Frantzösische Umführungen irr gemacht worden/ oder selbige außeinander zulesen / wegen nicht genugsam beywohnenden Unterrichts von dem Alterthum / nicht vermögt / viele auch die Gewalt und Wichtigkeit dessen so solche Irrthümer auf dem Rucken mit sich geführt / nicht aller Erforderung in acht genommen/ und begriffen. Es ist nicht ohne / der Degen vermag in solchen Begebenheiten allzeit mehr als Feder

 und

und Dinten. Sintemahlen aber unsere Feinde dem Ihrigen durch die Feder den Weg zu machen/ sich allzeit so embsig bemühet: so konte es disseiten auch nicht schaden/ auf gleiche Weiß entgegen zu arbeiten. Ein jeder fechtet für das Vatterland/ wie er es gelernet hat/ welches niemahls zu schelten. Im übrigen weilen die erste wiederholte Druck-Auflagen einige Genehmhaltung zufinden geschienen: als ist nicht ausser Wege geachtet worden/ den dadurch erfolgtẽ Abgang der Exemplarien hiemit zuersetzen. Was die vorhin auf denen Titul-Blättern gefundene vier erste Nahmens-Buchstaben belangt/ seynd dieselbe nun außgelegt/ und wissen diejenige/ denen der Autor nicht unbekant/ daß selbige dessen sonst brauchenden P. W. V. H. in ihrem Verstand vollkommlich gleich ge-

gehen. Damahlige Zeiten hatten es nicht andrest gelitten. Wem auch desselben Geburt-Statt bekant/ der wird nicht weniger wissen/ daß er sich mit recht Francopolitam nennen können; obwohlen anbey aus dem Bericht von Germanien nun klar ist/ daß ein jeder Teutsch-Gebohrner sich dessen mit Recht gebrauchen möge. Schließlichen was den jetzo fürangesetzten Titulum Franco Germaniæ anbelangt/ so vorhin allein dem Bericht von Germanien zugeeignet war/ nun aber allen dreyen gemein gemacht worden/ hat solches also gefallen/ weilen die Wercklein nunmehr zusammen gedruckt/ und alle drey zu dem durch solchen Nahmen außgedruckten Zweck/das Ihrige beytragen.



Inhalt.

Deß Berichts von Austrasien.

Inhalt.

Des Berichts von Lothringen.

II. Drey/

IX. Das

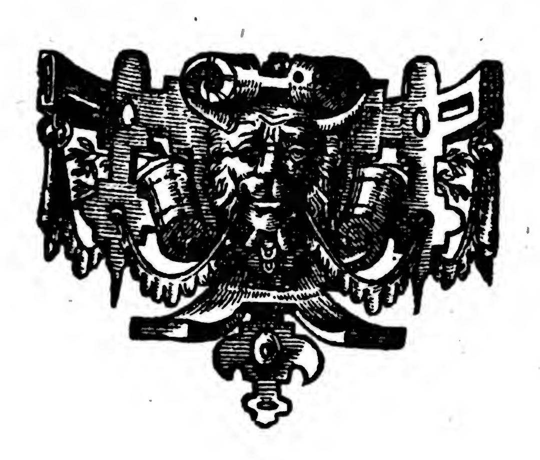
Rechts-

Inhalt.

Deß Berichts von Germanien.

Gattun-

Ost-



Bericht



Bericht
Von dem alten Königreich
Austrasien.



Leichwie keinem würde mißdeutet werden / der bey einreissender Feuers-Noth / gegen welche er / weder mit eigener Hand-Anlegung / noch mit Anordnen oder Gebiethen / so auch seines Ambts nicht wäre / Hülff zu leisten wüste / wenigst andere dahin aufzumuntern / zumalen diejenige / so sich der Gefahr noch weit entlegen schätzen / mit Fürstellung ihres besorglichen eigenen / ob zwar etwan noch unvermeinten Untergangs / zu der Gegenwehr anzufrischen geflissen wäre: also hoffe ich / solle auch mir nicht zu verüblen seyn / wann ich zu Rettung deß nothleidenden / und auf die Schwelle seiner Ruin geführten Vatterlandes / die Feder ergreiffe. Mein Beruff / und biß anher verbrachter Lebens-Lauff / wollen demselben meine schuldige Pflicht in bessere Wege zu erstatten / mir nicht gönnen. Indessen aber hat sich gleichwol ein grundverderbliches Feuer auß Westen / leyder! unlängst gegen unser Teutschland erhoben / dessen man eine Zeit hero nicht

nicht so unwissend als unbesorgt gelebet. Dieses schlägt nun allbereit über unsern Häuptern zusammen / und ergreiffet auch die Zinnen unserer höchsten Gebäue. Solchem Unheyl fürzubrechen / wollte man sich neulich bereden / ob würden die entzwischen gebrachte Friedens-Bedinge das erkleckliche Mittel beygeschaffet haben. Deren widersinnige Verdrehungen aber / und die mithin erfolgte Mißvergnügungen / und Trennungen der Gemüther / legen in leidigem Erfolge zu Tag / wie wenig ein solches Feuer sich durch blosses Wortsprechen bestricken lasse. So gar scheinet / das darüber verbrauchte Papier denen Flammen nur mehrere Nahrung gegeben zu haben. Anjetzo da das Übel einer mittelmässigen Gegenwehr allschon entwachsen / gewinnet es das Ansehen / ob wollte bey einigen der schädliche Irrwahn einschleichen / es würde die Gewalt solcher Brunst in dem tieffen Gewässer deß Rheins von selbsten erlöschen / und die begierige Verschlingsucht dieses Raub-Thiers mit deme / was jenseit ligt / zu ersättigen seyn. Nun seynd aber solche zu diesen unsern Tagen dergestalt verächtlich in die Außgab gesetzte über-Rheinische Reichs-Länder diejenige / so denen Urhebern deß noch währenden Teutschen Reiches / jenen tapffern Francken / unsern Vor-Eltern / bald Anfangs / als ihr anderes Vatterland / und zweyter Heimsitz gefallen. In Ansehung dessen sind sie / nächst der alten Francken ursprünglichem Sitze dißseit Rheins / gleichsam für das erste und älteste Erbguth unsers Teutsch-

Teutsch-Fränckischen Königreichs zu halten. Es seynd diejenige / so denen mächtigsten Teutsch-Fränckischen Königen und Käysern / Carolo M. und Ludovico Pio, zu ihrem und der Fränckischen Monarchie Haupt-Sitz und Hof-Lager beliebet. Diejenige worauf nach der / zwischen den Kindern dieses Ludovici Pii Anno 844. getroffenen grossen Reichs-Theilung / der wahre Character deß eigentlichen Fränckischen Königreichs verblieben ist. Diejenige / von denen zwar durch sothane Theilung das dißseitige Teutsche Francken eine Zeitlang getrennet gewesen / bald aber so durch rechtmässigen Anfall / als wolbefugte Waffen / von neuem zusammen gerathen / und Teutschland dadurch zu dem wahren Wesen deß Fränckischen Reichs wiederum gefördert worden. Es seynd / sage ich / diejenige / so von unsern alten heldenmüthigen weltgepriesenen Fränckischen und Sächsischen König und Käysern / denen Ludovicis Germanico, und Francico, als Vatter und Sohn / Carolo Crasso, Arnolpho, Henrico Aucupe, Ottone dem Ersten / Zweyten / und Dritten / und Henrico Sancto, fast anderthalb hundert Jahr lang gegen die Gallier / oder damalige West-Francken / nunmehr Frantzosen / mit Hülff unserer Vor-Eltern ritterlich entweder wieder erstritten oder verfochten worden. Endlich seynd es diejenige / so darauf etlich hundert Jahr lang für den besten und kräfftigsten Kern / und gleichsam den Augapffel deß Teutschen Reichs angesehen und gehalten worden. Was nun aber es für

eine Unart seyn wollte / ein so theuer erworbenes/ und von unsern Vorfahren so hoch gehaltenes Pfand fremdem Joch so muth- als gutwillig erst zu diesen unsern Zeiten zu überlassen / wann auch gleich nichts als die blosse Rettung Teutscher Ehren und Nahmens das Gegentheil einrathen sollte: davon zu urtheilen / sollten billich vorbenahmte unsere alte Könige und Helden/mit ihren treuen Gehülffen/sich wiederum auß ihren Gräbern herfür machen/ und uns / ihren ungerathenen Nachkommen/ das Recht und Urtheil fällen. Ich aber will mit Beyseitsetzung / wie unverantwortlich / und schmählich für aller Welt/ und zumal vor der liebē Posterität solches fallen würde/versuchen/ob wenigst durch eine nähere Fürstellung obhangender selbst eigener / unvermeidlicher Grund-Verderbnüß/ein anderer Sinn hinein zu bringen. Ich will gantz unverhüllet auf den Teppich legen / daß das bekannte um sich fressende Dependentien-Feuer nicht der Art und Beschaffenheit sey / daß es sich durch die/ ob gleich noch so wässerige Fluth deß Rheins dämpffen lasse/ sondern daß die Brücken nunmehr allschon gebauet / über welche es lauffen/ auch dißseitige Länder ergreiffen / und selbige / in Hinterbleibung kräfftiger und eyliger Rettung / weniger nicht als den Rheinstrohm aufzehren werde. Es wird sich dannenher die Nachfolge gantz greifflich ergeben / daß nicht nur die Donau / sondern auch die Weser / Elbe / und Oder / ihre Wasser herleyhen / und dem nothleidenden Rhein zu Hülffe schicken / oder gewärtig

seyn

seyn müssen / solche gefressige Flamme mit dem nächsten auch auf ihren eigenen Ufern zu prüfen. Solchen meinen Fürsatz zu bewerckstelligen / will ich darthun / daß das dem Nahmen nach so bekannte Austrasien / in der That selbsten / bey vielen noch sehr unbekannt sey / und von unvergleichlich mehrer Erstreckung gewesen / als der gemeine Wahn mit sich bringt; daß auch seine Gräntzen gantz irriger weise allein jenseits Rheins geleget werden / sondern selbige dabey / auch das gantze dißseitige Teutschland zwischen den Alpen / und der Teutschen See / biß an die Ungarische Gräntzen / den Böhmer-Wald / und die Elbe begreiffen. Es soll anbey nicht weniger gantz klar gemacht werden / daß die von deß allerchristlichsten Königs Ministerio neulich auf die Bahn gebrachte Dependentien / wann sie bestehen sollen / sich nicht weniger auf sothanes dißseitige Austrasien / als das Uber-Rheinische erstrecken / weiters auch durch eine bey denen Frantzosen übliche Folgerung / die Länder über der Elbe und dem Böhmischen Gebürg / biß an die Oder / und Weichsel / so gar auch andere benachbahrte Königreiche und Länder werden anspringen. Ich bediene mich hierzu meiner Teutschen Mutter-Sprache / weilen es fürnehmlich meinen Teutschen Landes Leuten / sowohl Gelehrten als Ungelehrten soll geschrieben seyn / damit alle erkennen mögen / daß der jenige nichts geringers / als das gesammte Teutschland fordere / welcher Austrasien zu forderen / an sich kommen lasse. Keiner Schutz-

Schrifft achte ich mich gegen diejenige benöthigt/ so vielleicht einwerffen möchten / ob würde hiedurch denen ohne das allzu weitsichtigen Anschlägen der Frantzösischen Monarchie / nach ihrem Wunsch / nur soviel mehr vorhin unbekännten Zeugs und Farbe zugespielt / ihre gewaltthätige Fürhaben darunter fort zu setzen. Dann es wird hoffentlich niemand sich bereden / ob finde sich etwas auf dieses Papier gebracht / so in dem Frantzösischen Cabinet nicht allschon längsthin mit grossen Buchstaben ordentlich aufgezeichnet lige/ und nur warte / biß nach und nach / unter allerhand Schein damit herfür zu brechen / die Zeit und gute Gelegenheit erleiden wolle. Dann gewißlich / wo von dieser Art Erfindungen Franckreich etwas übergehet / da dörffte ich und meines gleichen nicht suchen. Auch zeigen allbereit die mannigfaltige/ ohne einigen Lehrmeister oder Anführer für den Tag gedrungene Dependentien deß Bisthums Metz / und der Landgrafschafft im Elsaß / ob die Frantzosen Teutscher Anweisung und Handleitung dazu benöthigt seyen. Dannenhero / wann unsere Wolfahrt und Freyheit ihre Erhaltung einem Frantzösischen Ubersehen zu dancken haben solle / so kan man sicherlich glauben / daß es bereits von nun an mit selbiger geschehen. Es wolle sich demnach niemand besorgen / daß dieser mein Bericht von dem alten Königreich Austrasien den Frantzösischen Dependentien einen / sonst etwan hinterbliebenen Zuwachs geben werde. Im Gegentheil verhoffe

ich/

ich / er solle / massen mein einiger Zweck ist / meinem Vatterland zu erkennen geben / daß das in dem Dependentien-Krahm befindliche Würg-Messer nicht nur seinen äusserlichen / sondern auch denen aller-innersten und edelsten Gliedern seines Leibs zuvermeinet sey / und daß derowegen alle rechtschaffene Teutsche Hertzen / durch das weite Feld / so / dem Scheine nach / denen Frantzösischen Prætensionen hierdurch gegeben wird / sich nicht ärgern / sondern vielmehr mit desto steifferem Muth und Eifer dem angedroheten Untergang vorbiegen / auch für gegenwärtige treuhertzige Kundmachung deß nahen Unheyls / mir wenigst keinen Undanck wissen werden. Sintemalen ich auch an einem Ort schreibe / so zwischen dem Rhein und der Oder gelegen / so achte ich unnöthig außzudrucken / waß ich durch diß- oder jenseit Rheins wolle verstanden haben. Hiemit schreite ich zum Anfang.

I.

Abkunfft deß Königreichs Austrasien.

AUster, Austria, Austrasia, seynd drey bey denen alten Teutschen und Fränckischen Geschicht-Schreibern sehr übliche / bey Fremden auch nicht so gar seltsame Nahmen: Sie stammen aber nicht / ihrem äusserlichen Laut nach / her / von dem Lateinischen Auster, welches im Teutschen Sudwind / oder auch dem Suder-Theil der Welt ausdrucket / sondern von dem uhralten Teutschen Wurtzel-Wort / Ost- oder Oost / so

von den Franco-Gallis, Aust, geschrieben worden. Diesem stellen sich in der Deutung an die Seit / die fast nicht weniger gebräuchliche Wörter Neuster, Neustria, Neustrasia, die sich von dem gleichfalls uhralten Teutschen Nuist / Nuest oder Westen her geschrieben. Es führen aber die Nahmen Auster, Austria, Austrasia alle drey gleiche Bedeutung / wurden auch bey denen Alten ohne unterscheid einer für den andern genommen / allermassen in der Epitome Gregorii Turonensis ein einiger König Dagobertus gantz kurtz auf ein ander / als ein König in Auster, Austria, und der Austrasier genennt / angeführet wird. (a) Gleichwol ist endlich an statt aller drey / bey denen Francken zwar Austrasia, bey denen Bayrn aber Austria in Ubung geblieben. Und kurtz davon zu reden / so hiessen sie bey denen alten Francken so viel / als Regnum Orientale, und auf gut Teutsch Oesterreich / in specie zwar Francia Orientalis, das Fränckische Oesterreich / oder der Orientalische Theil deß gesammten Fränckischen Reichs und Gebiets. Jedoch wurde solcher Nahm sonsten auch zuweilen anderen Königreichen / oder auch der alten Fränckischen Hertzogthum gegen Sonnen Aufgang hinauß schauenden Theilen zugeeignet. Dann daher wurden die zwischen Weser- und Elb-gesessene Sachsen / öffters zwar Ostphälinger / zu Zeiten / aber auch Saxones Austrasii genennet; (b) und das noch heut

(a) Cap. 41. & 42.
(b) Monumenta Paderbornensia sub Monum. Bocæ, pag. mihi

heut zu Tag / und ob GOtt will immerhin blühende edle Ertz-Hertzogthum Oesterreich / es mögen andere davon wähnen / was sie wollen / führet solche seine Benahmung im Lateinischen / wie im Teutschen / aus keinem andern Grund / als um willen es der Oster-oder Orientalische Theil deß / bald unter Königlicher / bald unter Hertzoglicher Würde erschienenen Bayerns (dessen das heutige Bayerland nur ein mittelmässiger Theil ware) gewesen ist / und anfänglich die Ostermarck / Marchia Australis genennet worden. Sogar ist auch bey denen Longobarden der Austrasische Nahm nicht unbekant gewesen ; (c) Gleiche Beschaffenheit hatte es nicht weniger im Gegen-

A 5 theil

mihi 144. citant ex annal : Francorum Canisianis sequentia : *Similiter inde jam revertente mitissimo Domino Rege, venerunt Angarii in pago, qui dicitur Bucki, unà cum Brunone & reliquis optimatibus, & dederunt obsides, sicut Austrasii.* Ne verò quis ambigendi locus sit, veniantne isti Austrasii Saxonibus annumerandi, providerunt optimè Regno in chron. & Annales Francici apud Reuberum ad Ann. 775. Ille ait: *Simul eo revertente venerunt Angarii in pagum, qui dicitur Bucki, unà cùm Brunone Duce eorum, & fecerunt sicut orientales Saxones fecerant.* Hi verò: *Inde reversus cum in pago, qui Buchi vocatur, pervenisset, Angarii cum suis Primoribus ei occurrerunt, & sicut Osphalii, juxta, quod Rex imperaverat, obsides & sacramenta dederunt.*

(c) Sic edictum Regis Rachis in legibus Longobardicis. *Ego divino auxilio fretus Rachis praecellentissimus & eximius Princeps, anno Regni mei, XI. die Calendarum Martiarum, Indict. XIV. dum cum gentis nostrae, id est Longobardorum judicibus tam de Austriae quàm Thusciae vel Neustriae finibus &c.*

theil / mit dem Verstand der Wörter Neuster, Neustria, Neustrasia, so auf gut Teutsch nichts anders / als ein Wester-Reich / oder den gegen Westen / und gegen Sonnen-Niedergang gelegenen Theil eines Reichs / bedeutet haben.

II.

Austrasiens dreyerley Bedeutung.

Ob nun zwar jetztgemeldter massen Austrasien seinen Nahmen allezeit einem Orientalischen Theil eines Reiches / in specie deß Fränckischen verliehen: so wurde es jedennoch in diesem Verstand / bey den Francken auf dreyerley Art genommen. Und erstlich zwar / wurde durch eine gewisse einmahl beliebte / und hernach bey allen Fürfällen in Ubung behaltene Scheid-Linien / das Fränckische Reich in zwey haupt Theil unterschieden / deren das gegen Aufgang / wie gesagt / Austrasia, das gegen Niedergang Neustria benahmet worden. Ein jedes dieser beyden Begriffe unter sich nicht nur Fränckische Herkomling / oder Einsassen / sondern auch andere zu Fränckischer Bothmässigkeit / gebrachte Völcker und Länder / auf diese weiß wurden zu Austrasien auch gezehlt. **Die Schwaben / Bayrn / Thüringer / Sachsen / Friesen**; zu Neustrien aber die **Burgunder / Britannier / Gasconier / Langendocker** 2c. Zum andern / wurde solcher Nahm mit weit mehrer Einschränckung / als in vorigem Wege / specialiter zugeeignet / einer sonderbahren / in dem Orientalischen Theil

deß

deß Fränckischen Reichs gelegenen Landschafft / gleichwie auf eben solche Art auch in dem Wester-Theil deß Reichs / eine sonderbahre Landschafft unter dem Nahmen Neustria begriffen worden. Sothane beyderley Länder waren in specie also genennet / um willen die Francken in denenselben sich mehr als in andern Orten Teutschlands oder Galliens nieder gelassen hatten / demnach solche Nahmen nichts anders sagen wolten / als Ost-Francken / und West-Francken / weilen deren Inwohner fast durchgehend / entweder von ursprünglicher Abkunfft her / oder wegen verliehenen Fränckischen Reichs- und Burgerrechtes sich als wahre Francken legitimiren konten. Drittens / und in dem weitläufftigsten Verstand von allen / wurde Austrasiens Benahmung mitgetheilet einem gewissen Fränckischen Königreich / dessen fürnehmste Theil zwar jetzt gedachte beyderley special Austrasien / ausmachten / andere mehr Stück und Länder aber jenseit der grossen Scheid-Linien in Neustrien / und anderswo demselben eine Zeitlang zugesellet gewesen. Und von diesem Königreich Austrasien zu reden / lassen wir eigentlich allhie unsere Angelegenheit seyn. Dann weilen dieser Unterscheid und Gebrauch deß Nahmens Austrasien / von denen wenigsten / so von diesem Königreich Austrasien zu handeln unternommen / in sattsamer Obacht gehalten worden: so hat minder nicht seyn können / als daß mancher Irrthum mit untergeloffen. Dann eben daher ist die Ursach zu nehmen / warum von

den mehristen die Gräntzen Austrasiens / allein zwischen der Mosel und den Rhein oder die Maaß und Rhein geleget werden / um Willen nehmlich selbiger Orten / erstgemeldter massen eine sonderbahre Provintz solchen Nahmens sich finden lassen. (d) Ehe und bevor ich aber Austriasien dieser dritten Arth unter Handen nehme / will ich die erste beyde gantz kürtzlich untersuchen.

III.

Erste Deutung deß Worts Austrasien / nehmlich deß jenigen Theils der Fränckischen Monarchie / welcher sich von der Maaß an / jen- und disseit deß Rheins biß an ihre jedesmahlige äusserste Gräntzen gegen Sonnen-Aufgang erstreckt hat.

WAs derowegen Austrasien in dem ersten Verstand / da es stracker Dingen für den Orientalischen Theil der Fränckischen Monarchie genommen wird / betreffen mag / so will der Anfang solcher Haupt-Theilung deß gesammten Fränckischen Reichs / von der Zeit / als die Teutsche Francken über Rhein gesetzt / und sich einiger Länder von Gallien bemächtigt / herzuhohlen seyn / dessen gibt Aimoinus einige / zwar etwas unlautere / und unvollkommene Anzeig. (e) Aus dessen

(d) Cluver. Introd. Geogr. lib. 2. c. 12. & ibidem Annotator ejus Buno.

(e) In Procem. Hist. c. 5. *Has omnes provincias, cùm Fran-*

dessen Bericht scheinet fast / als ob die Scheid-Linien der Maase allein müste beygeleget werden/ bey deren es aber zum wenigsten die Nachzeiten gantz nicht gelassen. Dann im Fortgang der Jahre / ist solche Gräntz-Zeile vom Gebürge Vosago (le Vauge) neben dem Wester-End deß Ardenner Waldes / der Länge nach biß an die Niederländische See gezogen worden. Dieses will beyläuffig so viel sagen / als vom Ursprung der Maas biß fast zu dem Mund der Sambre; wiewohlen die Maas / nachdem sich nehmlich der Wald angelassen / an manchem Ort gegen Westen überschritten worden. Ferner die Sambre hinauf zum Ursprung der Schäld / und von solchem mit gedachtem Wald gerade in die See; dergestalt / daß auf diesen Weg Braband/ Hennegau/ Flandern und Seeland / und alles was zwischen der Maas / Sambre / dem so genannten Kohlen-Wald (Sylva Carbonaria) und der See gelegen / Austrasien zugerechnet worden. Solches erscheinet hauptsächlich aus der Theilung deß Reichs / so Chlotharius II. König der Francken/ mit seinem Sohn Dagoberto M. getroffen / dazumahl nehmlich / als diesem vom Vatter das Reich Austrasien abgetretten worden/ worinnen Vogasus und Ardenna/ als durchge-

Franci occupâssent, in duas tantummodo partes dividentes, eam quæ septentrionem versùs tenditur, & inter Mosam & Rhenum Austriam, illam verò quæ à Mosa ad Ligerim usq; pertingit, Neustriam vocaverunt.

gehende Gräntz-Linien eingeführt worden. (f) Es wurden demnach in diesem Verstand zu Austrasien gerechnet/erstlich jenseit Rheins/von den Alpen an / alle Länder zwischen Rhein / Maas / Sambre und See / so fast zwey hundert Jahre hernach den Nahmen deß Königreichs Lothringen überkommen. Ferner disseit Rheins der gantzen Fränckische / Schwäbische / Bayrische / Oesterreichische / auch guten theils beyde Ober- und Nieder-Sächsische / und die drey Rheinische Creyß / und insgemein alles / so weit sich das Fränckische Reich gegen Osten gezogen. Eben also hinwiederum hat auch Neustrien nach diesem Verstand alles begriffen / was sich jenseit der Maas / und deß Ardenner Walds / in Gallien gegen Sonnen Niedergang erstreckt hat / angesehen allsolches das wahre alte Fränckische Westerreich gewesen. Es kan aber in keine Abrede gesetzet werden / daß sothane Haupttheilung deß Fränckischen Reichs in Austrien und Neustrien / nach und nach wenig Gutes gefruchtet / vielmehr sehr gefährliche / und fast grund-verderbliche Trennungen / und Zufäll / auch zwischen beyden Nationen solche Eyfersucht / und Widerwillen erwecket hat / als ob sie würcklich zweyerley Herkommens / und zweyerley Volcks gewesen wären. Dann das Mißtrauen und die

Hitzig-

(f) Fredegarius in Chron. c. 47. *Anno trigesimo octavo Chlotarii, Dagobertum filium suum consortem Regni fecit, eumque super Austrasia Regem instituit, retinens sibi, quod Ardenna, & Vogasus adversus Neuster excludunt.*

Hitzigkeiten seynd einige mahl in offene Kriegs-Flammen aufgelohet / und endlich zu einer solchen Verbitterung angestiegen / daß die Austrasier sich lieber absonderlichen Regierern ihres Mittels untergeben / als neben denen Neustriern sich länger zu einem gemeinen Königlichen Oberhaupt / obwohl selbiges deß uralten Merovingischen Geblüts gewesen / bekennen wollen. Solche Absonderung würde in folge der Zeit ausser zweiffel Neustrien den völligen Untergang gebracht haben / falls nicht nach der Hand obvermeldte Austrasische Regierer zu der Würde und dem Ampt der Obristen Hauß Meyerschafft oder Premiers Ministres, in Neustrien / gleichwie endlich so gar auch auf den Königlichen Thron / mit Verdringung der Merovingischen Nachkommenschafft / wären erhoben worden.

IV.

Deß Worts Austrasien zweyte Deutung / wodurch es gewisse sonderbahre Provintzien deß Austrasiens im ersten Verstand diß- und jenseit Rheins / specialiter ausgedrucket.

WAs aber den andern Verstand deß Worts Austrasien belanget; so begreifft solcher eine / in dem grossen Austrasien vorigen Lauts / gelegene sonderbahre Provintz / welche zwar wiederum in zwey Theile / und so viel unterschiedliche Verwaltungen / oder Hertzogthumer abgesondert /

dert / und deren eines über Rhein / das andere disseiten befindlich gewesen. Und das disseitige zwar ist anderswo nirgends zu suchen / als in dem noch ietzund also genannten Ost-Francken / oder Francia Orientali, nehmlich dem heutigen Francken-land / jedoch das Hessenland / und einige angräntzende Striech Landes / mit eingezehlet. Solches wird hierunten / wo ich erweisen werde / daß dieses Hessen und Francken ein Stück deß Königreichs Austrasien gewesen / zugleich mit außfindig gemacht werden. Das Uber-Rheinische aber bestunde vielleicht ersten Anfangs nur in den Landen zwischen der Maaß und Rhein / wie oben angezogenes Zeugnüß Aimoini andeutet; deme aber / wo nicht gleich Anfangs / wie ich doch glaublicher erachte / wenigst / wie vorberührt / unlängst hernach die Länder zwischen der Maaß (von der Sambre und der Scheld anzurechnen) und der See zugeschlagen worden. Dann als Anno 690. Pipinus Heristalius deren Hertzog / gegen Theodoricum König in Neustrien mit Kriegs-Macht angezogen / wurde Sylva Carbonaria, nehmlich das Stuck deß Ardenner-Walds in Flandern zwischen Maaß und See / zur Grantz-linien zwischen Austrasien und Neustrien geleget. (g) Auch könten / da es eine Nothdurfft wäre / deßfalls noch mehr Beweißthum beygebracht werden. Sintemahlen aber fast solcher gantze Strich deß Fränckischen Reichs zwischen dem Rhein /

(g) Ann. Franc. Metenses ad ann. cit. *Adornato igitur exercitu Pipinus ad Carbonariam sylvam pervenit, qui terminus utraque regna dividit.*

Rhein / der Maaß / Sambre und Kohlenwald / nach zeitlicher Verfallung Käysers Ludovici Pii, und darauf erfolgter Haupttheilung der gantzen Fränckischen Monarchie / von seinem Besitzer oder dessen zwey gebohrnen Sohn Lothario / den Nahmen Lotharingen überkommen / und Austrasiens fast niemahls mehr gedacht worden / auch solches Königreich Lotharingen in der That von jenem alten Austrasien / und in vielerley Weg unterschieden gewesen : so ist nicht wohl zu begreiffen / mit was Bestand man nach so viel hundert Jahren / nehmlich zu diesen unsern wunderlichen Zeiten / an eben selbigem Orth / das längst vorher abgestorbene Königreich Austrasien wiederum herfür zu suchen / und gleichsam von den Tod aufzuerwecken trachte / da man doch auf allen Fall sich vielmehr deß Königreichs Lotharingen als näheren / zu erinnern hätte. Dieses hat zwar in nachfolgenden Jahren sich ergeben / daß auf solchem alten Lotharingischen Boden sich unterschiedliche Hertzog- und so geist- als weltliche Fürstenthümer / auch Fürsten-mässige Grafschafften / deren jedes Stuck seinen neuen sonderbahren Nahmen alsdann überkommen / herfür gethan / der Strich aber an der Saar / Lauter / Bleiß / und Naab / ehe und bevor die Pfaltz bey Rhein der Orten für den Tag gekommen / keinem derselben anfällig worden. Dannenhero hat sich zugetragen / daß sothanem sehr geringen Theil deß alten Austrasiens der alte allgemeine Nahm gelassen worden / so ihme auch biß noch zu

gemeinlich im Lateinischen verblieben / ob ihm gleich im Teutschen / weilen es in Ansehen unsers Ost-Fränckischen Königreichs / dem es anhängig/gegen Sonnen-Niedergang hinauß schauet/ zum geraden Widerspiel / der Nahme deß West-Reichs mit mehrerm Fug gediehen ist / gleichwie es auch von Bunone im Lateinischen Westrasia genennet wird. (h)

V.

Die dritte Deutung Austrasiens / womit es ein gewisses Königreich solchen Nahmens begriffen.

ENdlich gelangen wir auf die dritte und edelste Gattung von Austrasien/ die uns nehmlich das also benahmte Königreich Austrasien darstellet. Solches hat sich nicht allein durch allererst erwehnte einzehlige Provintzen Austrasiens / oder auch nur den Orientalischen Theil der gantzen Fränckischen Monarchie erstrecket / sondern ausser und neben denselben noch andere stattliche Länder mehr in Neustrien / und vielleicht so gar auch über dem Gebürg in Italien begrieffen. In Erwegung deren ist Austrasien in diesem dritten Verstand / gegen die beyde vorige / tanquam includens ad inclusa, wie man in Schulen zu reden pfleget / zu nehmen. Und zwar so ware das Königreich Austrasien durch das Westertheil deß Fränckischen Reichs dergestalt außgebreitet/ daß es auf einer Seiten in Provence von dem Mittel-

(h) ad cap. 9. lib. 3. Introd. Cluver.

Mittel-Meer / auf der andern in Gascogne von der grossen Welt-See angeflossen worden / und in so weit den Nahmen Austrasiens/bloß von seinem åltesten und måchtigsten Theil entlehnet hat/ wobey jedoch zu Verhütung mehrern Irrthums nochmahl anzumercken / daß solcher Nahme keineswegs so irrig zu erstrecken / als ob das Königreich Austrasien etwan darum ein Frånckisches Königreich zu seyn aufgehört håtte / weilen es åusserlich einen frembden Nahmen angenommen. Dann solcher Nahme hat im Grund ein anders nicht / als **Ost-Francken** sagen wollen/ bey welcher Ost-Frånckischen Expression es dann nicht allein im Teutschen fast durchgehend verblieben/ sondern auch bey denen Lateinischen Scribenten / in denen Wörtern / Francia Orientalis, Franci Orientales, Franci Austrasii, Osterliudi (**Osterleut**) ꝛc. fort und fort beobachtet worden. Es ist derohalben Austrasia anfånglich nichts anderes gewesen / als ein Zunahme / und Adjectivum Franciæ, welches in der gemeinen Sprach / mit Verschweigung deß Substantivi, nach der Hand den Platz allein behalten. Dann eben also würde auch das Königreich Lothringen erstmahls Francia Lothariana, oder Francia Lotharingia genennt / wovon doch und biß auf heutigen Tag/ allein der Nahm Lotharingia übrig verblieben ist. Dergleichen Fåll und Exempel von Bedeutung der Nahmen / und Verwechslung mit denen Cognominibus, werden sich gewißlich auch in andern Sprachen und Låndern / ja auch in son-

derbahren Familien / fürnehmlich den alten Römischen / so dieser Zeit noch übrig seynd / bey Nachforschung genugsam finden. Von diesem Königreich Austrasien nun ist eigentlich unser Vorhaben diß Orts kürtzlich zu handlen. Seine Königliche Hauptstatt ware Metz / daher es nicht selten unter dem Nahmen deß Königreichs Metz / wie auch seine Könige / als Könige zu Metz eingeführet werden. Wir wollen vorhero eine gantz eng verfaste Erzehlung thun / was sich von seinem Anfang biß zum Ende / mit ihm für sonderbahre Aenderungen zugetragen; so dann aber besehen / was ihm eigentlich für Länder mit Bottmässigkeit zuverwand gewesen.

VI.

Fürnehmster Verlauff mit dem Königreich Austrasien / von seinem ersten Ursprung / mit Absterben Chlodovæi M. biß auf Pipinum Crassum, Hertzogen in Austrasien / da es sich geendigt.

Und zwar soviel das erste betrifft / hat eigentlich Clodovæus M. durch Hinrichtung unterschiedlicher Fränckischer Könige / seiner Bluts-Verwandten / welche ihren Hoff-Sitz zu Cölln / Cambray / Trier / Tournay und anderswo gehabt / die biß dahin wie in einer Bündnüß gestandene Fränckische Völcker / und Länder in einen einigen Cörper zusammen / und an sich gebracht. Als er aber kurtz darauf die Augen zugeschlossen / seynd

seynd unter seinen vier Söhnen durch gepflogene Theilung wiederum vier Fränckische Königliche Nahmen auf die Bahn kommen. Das Reich zwar oder die Monarchie bliebe in der That selbsten darunter unzertheilt; die Verwaltung aber haben vier Königliche Gebrüder in vier unterschiedlichen Theilen Fränckischer Länder / jeder vor seinen Antheil an sich gezogen. Aus diesen ist Theodorico dem Erstgebohrnen das gantze Austrasien / das ist / das offt ermeldte Orientalische Theil deß Fränckischen Gebiets / sowohl diß- als jenseit Rheins/zu beherrschen heimgefallen; womit es dann zum erstenmahl unter einem abgesonderten Königlichen Nahmen zum Vorschein gediehen. (i) Dem folgte auf dem Thron sein tugendhaffter Sohn Theodebertus, der weidliche Held / und grosse König; auf diesen aber ein dem Vatter und Ahnherrn sehr ungleicher schwacher Theodebaldus, welcher jedoch ein kurtzes Ende gemacht. Unter beyden ersten ist Bayrn/Thüringen / Sachsen und viel anderes zu Austrasien gelangt/ auch die Dähnen oder Normannens/so in Flandern mit grosser Gewalt eingefallen / biß aufs Haupt geschlagen worden. Nachdem Ableiben Theodewaldi geriethe die Beherrschung Austrasiens/gleich alles übrige Fränckische Reich/ wiederum unter ein einiges Haupt / sintemahl sich von deß Chlodovæi M. Söhnen und Enckeln niemand mehr / als der einige Chlotarius, König zu Soissons, mit seinen Kindern annoch übrig befande.

(i) Fredegar. in Excerpt c. 3.

sande. Es kame jedoch obgemeldtes Königreich in kurtzem abermahl vor den Tag / als nach Absterben jetztgemeldten Chlotarii Sigebertus, dessen jüngst gebohrner Sohn durch wiederholete vierfache Regierungs-Theilung/den Königlichen Stul zu Metz bestiegen. (k) Der gelangte aber auch dißmahl nicht über den dritten Erben; gestalten zwar Sigeberto, als derselbe durch Anstifftung Fredegundis, seiner Schwägerin/ zu einem gewaltsamen Tod gefördert worden / der Sohn Childebertus, ein tapfferer / großmüthiger / und kluger Held / dem auch das Burgundische Reich heimgefallen / nachgefolget / aber durch die regiersüchtige Mutter/ Brunhild / deren er bey den mehrern Jahren nicht allen Eingriff verstatten wolte / dem Vatter mittelst Gifft in die andere Welt nachgeschicket worden. Er hinterliesse zwey Söhne/ Theodebertum II. und Theodericum II. die aber ihre Gedächtnüß durch nichts / als ihre mörderische Zwietrachten / und schändlichen Tod auf die Nachwelt gepflantzet; massen der Jünger den Aeltern durchs Schwerd/jenen aber ebengemeldte Unholdin/ seine Anfrau Brunhild durch Gifft hingerichtet. (l) Worauf dann Chlodario II. ebenfalls Königen zu Soissons, dem noch einigen übrigen mannlichen Nachkommen Chlotarii I. die völlige Monarchie heimgefallen / das so genannte Königreich Austrasien aber dem Schauplatz

(k) Epit. Gregor. Turon. c. 30.

(l) d. Epit. c. 38. & 39. Fredegar. in Chron. c. 16. Aimoin l. 3. c. 84.

platz der Welt zum andernmahl entnommen worden. Es ware aber solches gleichwohl auch diesesmahl nicht von langer Daure / angesehen Chlotarius nach wenigem Verzug selbige Cron Dagoberto I. seinem ältesten Sohne / aufgesetzt / unter welchem aber die abgesonderte Verwaltung solchen Königreichs bald wiederum zum gantzen Fränckischen Cörper geschlagen worden. (m) Gleichwie sie aber in der Person Sigeberti II. Dagoberti ältesten Sohns / zum viertenmahl empor kommen: also ist sie mit dessen Unmündigem / durch Grimmwald den untreuen Obristen Haußmeyr verdrungenen Sohn Dagoberto II. auch zum viertenmahl untergangen. (n) Dadurch gelangte Chlodovæus II. Sigeberti Bruder / König in Neustrien zum vollständigen Fränckischen Reich / welcher es gleichfalls / und nicht weniger sein Sohn Chlotarius III. sehr kurtz / auch dieser Letzte durch sein Ableiben einer abermahligen Theilung unter seinen Brüdern Platz gemacht. Dann Childerico fiel Austrasien / und bald darauf / durch Verdringung seines Bruders / Theoderici, auch Neustrien zu. Als aber selbiger durch die Neustrier eines gewaltsamen jämmerlichen Todes verfallen / geriethen die Austrasier darüber in eine so hefftige Verbitterung / daß sie alle Gemeinschafft mit denselben abbrechend / sich von dannen an auf ewig von ihnen / wie alle Muthmassungen geben / abzusondern bedacht wor-

(m) Fredegar in Chron. c. 47. 56. & 67.
(n) Id. c. 75. Epit. Gregor. c. 44.

worden / so auch nicht ohne beständigen Nachdruck würde geblieben seyn / falls der Göttlichen Vorsicht durch sonderbahre Schickungen nicht ein besseres gefallen hätte. Sie gehorchten Anfangs Wulffoald/ deß so mörderisch hingerichteten Königs Childerici gewesenem Obristen Haußmeyer in Austrasien/ und haben sich alle diese Umwechslungen mit dem Königreich Austrasien von dessen erstem Anfang biß auf solche völlige Trennung / womit es seine Endschafft erreichet / in einer Zeit von ungefehr hundert und siebentzig Jahren zugetragen. Und gleichwie die Austrasier sich von den Neustriern / also haben die jenseit der Maaß / als der grossen Scheid-Linien gelegene / und sonsten dem Königreich Austrasien zuverwandte Länder / sich von den Austrasiern abgesondert. Nachdeme aber Wulffoald sein Leben kurtz darauf abgelegt / verfiele die Regierung deß gantzen Austrasiens auf seine zwey Vettern / die Enckel S. Arnolphi, Bischoffs zu Metz / und dessen Vatters oder Anherrns / Ansberti Dagoberti M. Schwagers/nehmlich Martinum und Pipinum Crassum, (o) deren jener zwischen Maaß und Rhein / dieser aber disseit Rheins

(o) Fredegar. c. 97. & Chron. Breve Francorum Thuani paululum ab initio: *Martinus & Pipinus Filius Ansegisili & sanguinei* (consanguinei, utpote duorum fratrum Filii) *Principes Austriæ, a Theoderico fugati &c.* Chron. Moissac: sub Constantino Constantini filio: *Eo quoque tempore decedente Wulfualdo de Austria, Pipinus & Martinus, decedentibus Regibus, dominabantur in Auster.*

Rheins in Francken und Hessen/aus vätterlicher/ (p) zwischen der Maaß und der See aber am untern Rhein aus mütterlicher Erbfolg herrschete. (q) Jch sage herrschete; dann sie in solcher ihrer Reichs-Verwaltung kein anderes Oberhaupt über Austrasien / als sich allein erkenneten / oder erkennen liessen. Daher dann ist auch geflossen/ daß von solcher Zeit an ihnen in den alten Geschichten die Wörter Dominari (r) Principes und Principatus, (s) ditio (t) imperium (u) so gar Königliche Nahmen (w) zugeeignet werden. Als aber nach wenigem Zeit-Verfluß Martinus in einer

B 5

(p) An. Met. ad an. 687. *Pipinus filius Ansegisili nobilissimi quondam Francorum Principis, post plurima alia &c. Orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit Principatum.*

(q) d. d. Ann. Met. cit. loc. *Erat ei* (Pipino) *gloriosa genitrix cunctis laudibus digna nomine Begga, filia Pipini* (Landi) *praecellentissmi quondam Principis, qui populum inter Carbonariam sylvam & Mosam fluvium & usque ad Fresionum fines vastis limitibus habitantem justis legibus gubernabat.*

(r) Cit. loc. ex Fredeg. c. 97. & Chr. Moissac.

(s) Ann. Met. ad ann. 687. cit. loc. & in antecedentibus aiunt. *Franci primum habuere Regem Ferramundum, cujus proles regnavit usque ad annum 687. Tunc enim Pipinus Ansegisili filius Princeps Francorum fuit.*

(t) Ann. Met. initio: *Interea Duces ac optimates Francorum, quos gloriosus genitor ejus nutriverat, ad Pipinum properant, seque cum omnibus, quos gubernabant, suae ditioni subjugârunt.*

(u) Cit. ann. ad an. 693. *dispositis autem omnibus in occidentalis regni gubernaculis, ad orientalis Imperii sedes, cum summa gloria revertitur* (Pipinus Crassus.)

(w) Locus ex Hist. Francor. abbrev. supra sub lit. O allegatus.

ner von König Theoderico, und dessen Haußmeyer Ebroino erlittenen Niederlag geblieben / ist die vollständige Regierung über das gesamte Austrasien Pipino allein heimgefallen. Solcher hat gegen ermeldten König in einem wiederhohlten Treffen / den Sieg und den König selbst gefangen davon gebracht / dannoch aber ihn bey der Königlichen Würde/doch nur über Neustrien allein / und zwar mit der Maß gelassen/ daß ihme Pipino, und seinen Nachkommen / gleichwie über Austrasien das vollkommene Gebiet / (denn solches ist glaubhaffter) also über Neustrien/ die obriste Haußmeyerschafft/ das ist/ das primum Ministerium erblich gebühren solte. In der That selbsten stunde bey ihm die vollkommene Macht über das gantze Fränckische Reich / sintemahln den Königen über Neustrien / von dannen an/ allein noch der blosse Nahm übrig geblieben. Beyde Würden/ nehmlich der obristen Hauß-Mayrschafft über Neustrien / und der vollkommenen Ober-Herrschafft über Austrasien / übertruge Pipini mit der Zeit erfolgter Abgang Carolo Martello, seinem Sohn / dem freudigen Helden/ und wahren Erhalter deß Fränckischen Reichs/ und der gesammten Christenheit / gegen die Uberschwemmung der Saracenen. Auf dessen Grab/ wie Rivius meldet / sollen sich die Worte/ Carolus Martellus Rex, eingehauen finden. Von diesem stammete sowol die eine / als andere Gewalt anfänglich auf seine beeden Söhne / Pipinum Brevem, und Carolomannum, vereinigten sich

jedoch

jedoch endlich durch Abdanckung Carolomanni auf Pipino allein. Und sintemalen die Königliche Gewalt bey ihm / und seinem Hauß / so geraume Jahr ohne Unterbrechung gestanden / wurde ihm im Jahr 756. auch der Königliche Nahme aufgetragen / indeme die Merovingische Könige nun von langer Zeit her nichts als in Purpur gekleidete Geist-lose Bilder vertretten hatten / und von den Austrasischen Regierern / als ihren obristen Haußmeyern / fast nach Willkühr / an- und abgesetzt worden waren. Durch sothane deß Pipini Brevis Erhebung auf den Königlichen Fränckischen Thron / ist das Reich Austrasien oder Ost-Francken mit dem West-Fränckischen wiederum in eine vollkommene Vereinigung gegangen / auch hinfüro unter dem Nahmen eines abgesonderten Königreichs nicht mehr vor den Tag gelanget. Dann ob zwar unter denen Söhnen Pipini, Carolo M. und Carolomanno, eine nochmalige Reichs-Theilung erschienen / so ist solche dannoch gantz anders als vorige eingerichtet gewesen. Also auch / ob zwar der Nahme Austrasien hernach noch einig besondern Provintzen zuweilen gediehen / hat solches gleichwol allein nach obigem dessen zweyten Verstand können genommen werden. Deßgleichen / und wiewolen nach ungefehr achtzig oder neunzig Jahren auf Austrasischem Boden die Königreiche Lotharingen und Teutschland entstanden / so sind doch selbige vom altẽ Königreich Austrasien in viele Wege / und gleichwie im Nahmen / also in der That selbsten / sehr unterschieden

schieden gewesen. Wann auch den letztern dann und wann der Nahm Austrasien zukommen/ so ist es allein von Neotericis und nur Historienschreibern und etwa Poeten beschehen/ und weiter zu keinem gemeinem Gebrauch gelanget. (x)

VII.

Dreyerley dem Königreich Austrasien zuverwandte Länder/ und erstlich von denen Lombardischen.

Nunmehr gelangen wir zu untersuchen/ was für Gebieth und Länder diesem so gepriesenen Königreich Austrasien zugethan gewesen. Deren fürnehmster und mächtigster Theil war ohne Zweiffel derjenige/ so von der Maaß/ und dem Ardenner-Wald/ als offt berührter Scheid-Linien von Neustrien/ Osten-werts/ über den den Rhein/ bis zum Ende deß damaligen Teutschlands gereichet. Neben diesem aber fanden sich auf der Seiten von Neustrien/ wie vor berühret/ durch das Wester-Gallien noch viel treffliche demselben zuverwandte Stücke; denen endlich/ und gleichsam als eine zufällige Ubermaß/ noch ein Theil Italiens auf gewisse Weise beyzusetzen kommt. Solchergestalt mögen die Austrasische Reichs-Länder in dreyerley Gattungen abgesondert werden/ deren beyde letztere/ weilen sie nicht sonders viel zu unserm Haupt-Absehen beytragen/

(x) Crusius in Suevicis p. 2. l. 2. c. 9. Ludovicum Germanicum vocat Australiæ Regem scil. Orientalium Francorum.

tragen/ wir gantz kurtz durchgehen / und von Italien den Anfang machen wollen. In dieses findet sich / daß Theodebertus I. König in Austrasien / mit einem gewaltigen Kriegs-Heer eingebrochen/ einen Theil desselben zinsbahr gemacht/ auch Bucellenum, seinen Feldherrn/ zu Vollführung deß Ubrigen hinterlassen. Dieser aber wurde von Narsete erschlagen. Auch verfiele Theodebertus zu frühezeitigen Tods / wodurch solches grosse Unterfahen / und andere Anschläge mehr/ zu Wasser worden. Als hierauf die Longobarden sich Welschlands bemächtigt/ hat Childebertus I. König in Austrasien / Sigeberti Sohn / selbige gleichfalls zu der Zinsbahrkeit bezwungen/ und sowol er Zeit Lebens/ als seine Kinder sich dabey erhalten. Chlotarius II. aber/ oder vielmehr dessen bestochene Räthe /, haben sie solcher Pflicht / ich weiß nicht auß was Ursach / wieder entbunden. Die Lombardische Geschichten wollen hievon wenig wissen. Die Fränckische aber/ und unter denen der glaubwürdige / zu gleicher Zeit gelebte S. Gregorius Turon. gedencken dessen gantz eigentlich. (y) Ob auch gleich solches für eine gäntzliche Unterwerffung nicht mag angezogen werden/ so ist doch bekannt/ daß die Leistung Tributs eine Ober-Gewalt anzeigen wolle.

VIII.

(y) Aimoin lib. 2. c. 2. Chron. Moissac: sub Justino Seniore. Epit. Turon. c. 26. & 35. S. Greg. Tur. lib. 3. c. 32. & lib. 6. c. 42. Fredeg. in Miscell. c. 92.

VIII.

Von denen West-Gallischen Länderen deß Königreichs Austrasien/ als Champagne, Poictou, Limoges, Touraine, Gascogne, Burgund/ Provence, Orleans, Auvergne, &c.

DJe in West-Gallien gelegene aber zum Königreich Austrasien vor Zeiten gehörige Länder waren erstlich: Champagne, so Königen Sigeberto Chlotarii Sohn nebenst Austrasien zu Theil/ deßwegen auch gemeldter Sigebertus von seinem Bruder Chilperico, Königen zu Soissons, vielfältig angefochten worden. (z) Zweytens: die Länder Poictou, Touraine, Limoges, und ein Stück von Gascogne, um Bourdeaux und Cahors, welcherwegen Childebertus, Sigeberti Sohn/ von vorgemeldtem Chiperico, und dessen Bruder Guutram, Königen zu Orleans, ebenermassen manchen Anstoß erlitten. (a) Drit-

(z) Aimoin l. 3. c. 5. & 12. Epit. Gregor. c. 32. *Commoto iterum Chilpericus exercitu usque ad Rhemis accessit &c. Quod audiens Sigebertus convocatis gentibus &c.*

(a) Aimoin lib. 3. c. 12. *Eo tempore Chlodovæus Chilperici Filius, Burgdegalensem, quæ ad Regnum Sigeberti pertinebat, urbem invasit.* Et paucis interjectis: *Theodebertus* (itidem Chilperici filius) *nonnullis urbibus subactis tributa Turonensibus, Cadurcinis, Lemovicinis jure victoriæ adscribit; pervagatusque Aquitaniam Provinciamque &c.* Item Epit. Gregor. Tur. c. 39. Fredegar. cap. 70. &c. d. Aim. lib. 3. c. 62. 69. & 96. Greg. Tur. Hist l. 9. c. 30.

Drittens: ein Stück von Provence. (b) Viertens: das gantze Königreich Burgund oder Orleans, wie es vorgemeldter König Guntram besessen / der noch bey Lebzeiten seinen Vettern / König Childebertum von Austrasien zum Nachfolger darüber erkläret / deme es auch nach seinem Tod richtig zugekommen / wie nachmahls auf dessen Kinder gelangt. (c) Fünfftens: Auvergne, welches eines von den ältesten Heimsteurn deß Königreichs Austrasien unter den West-Gallischen Ländern gewesen. (d) Nicht weniger / Sechstens: das so genannte Hertzogthum Dentelini, so in nichts anderm bestanden / als dem Land zwischen der Seyne, Oise, und dem Meer / als ein Stück von der heutigen Isle de France, und der Normandie, ausser wenigem so davon bey dem Königreich Pariß behalten werden. (e) Damit aber niemand hieran Zweiffel tragen / und einwerffen möge / als ob diese Länder mit dem Reich Austrasien zwar einerley Königliches Oberhaupt gehabt /

(b) Aim. l. 3. c. 51. *Post hæc Guntramus Childeberto Nepoti suo partem Massiliæ, quam invito eo retinebat, reddidit.* &c. c. 54.

(c) Fredeg. in Chr. c. 15. *Anno secundo cùm Childebertus accepisset Burgundiæ regnum* &c. It. c. 7. 14. & 16.

(d) Fredeg. *Childebertus dolose Arvernos contra Theudericum* (Austrasiæ Regem) *invasit.* Tur. Histor. l. 3. c. 9.

(e) Aimoin. l. 3. c. 88. *Coactus Chlotarius* (Suessionis Rex) *tenorem pacti ab hostibus propositi invitus licet firmavit, ut inter* Sequanam *& Iseram Ducatus integer Denteleni, itemque usque ad mare Theodeberto cederet. Duodecim tantum pagi inter Sequanam usque ad maris Oceani littora Chlotario manserunt.* Item Chron. Fredeg.

gehabt / aber doch als sonderbahre/ausser solchem für sich selbsten bestehende Länder / und nicht als der Cron von Austrasien einverleibte Stücke gehalten worden: so will ich mit Vorbeylassung aller anderer dagegen dienender Gründe/ nur den Verlauff zwischen König Chlotario II. und dessen Sohn Dagoberto M. berühren. Dann nachdem zwar diesem vom Vatter noch bey Leben besagte Cron von Austrasien aufgesetzt / aber an Land und Leuten weiter nichts / als was von der offtgerühmeten allgemeinen Scheid-Linien deß Fränckischen Reichs Osten-werts gelegen / mit Beyseithaltung der West-Gallischen Angehörungen / damit eingeantwortet worden / fande sich Dagobertus so übel damit vergnügt / daß er auch vermeynt / es wäre ihm vom Vatter grosses Unrecht wiederfahren / massen er es den dritten Tag seines hochzeitlichen Beylagers / offentlich gegen den Vatter angezogen. Worüber dann es zwischen beyden zu einem unvermuthlichen und ärgerlichem Zwist kommen ist / welchen beyzulegen alle anwesende Grosse deß Reichs gnugsam bemühet gewesen. Mittelst deren Zwischentretung ist es mit Vatter und Sohn zu einem Vergleich und Theilung der im Streit befangener oberzehlter Westgallischer Länder endlich gelanget/ in welchem dem Vatter allein die Provence und was jenseit der Loire gelegen/ davon verblieben/ das übrige alles Dagoberto zugebilliget worden. Zu solcher ob zwar in Wahrheit etwas unbescheidener Forderung würde der Sohn nimmermehr/

mehr / auch eben so wenig der Vatter zu der Einwilligung / oder die Stände zu ihrer Vermittelung kommen seyn / wie dann auch keiner Seiten eine Ursach dessen hätte seyn können / im Fall gedachte Länder nicht wahrhafftig dem Austrasischen Königreich an- und einverleibt gewesen wären; zumahlen da auch die Historien buchstäblich außdrucken / daß sie eigentlich dorthin befangen gewesen. (f)

IX.

Von denen Ländern deß Königreichs Austrasien / zwischen der Maaß / dem Ardenner-Wald / und dem Rhein.

HJemit gelangen wir zu der dritten Art dem Königreich Austrasien / vor Zeiten zugethaner Landschafften / nehmlich dem jenigen / so von offt gerühmter allgemeiner Schieds-Linien gegen Osten sich so jen- als disseiten Rheins gezogen / als das fürnehmste Werck / worauf dieser gantzer Bericht angesehen / und wollen wir die jenseitige zu erst durchwandeln. Und zwar stellen sich die Lande zwischen Maaß und See anfänglich herfür / von welchen allschon oben angezeiget / daß sie bereit in den ersten Zeiten / nehmlich so bald mit Entstehung deß Königreichs Austrasien / unter desselben Angehörungen gezehlet worden.

(f) Fredeg. in Chron. c. 53. *Petensque Dagobertus, cuncta quæ ad Regnum Austrasiorum pertinebant suæ ditioni belle recipere* &c. Aim. l. 4. c. 12. *Petebat Dagobertus reddi sibi solidatum, quod ad Austrasios pertinebat Regnum* &c.

Zu dem Ende dienet ferner / daß König Theodericus I. in Austrasien die Dähnen / als sie in pagum Attuariorum eingefallen / durch seinen Sohn Theodebertum I. wiederum hinaus geschlagen / welches nichts anders deuten kan / als daß solches Gau in den Gräntzen seines Reichs enthalten gewesen; (g) massen pagus Attuariorum den grössern Theil deß heutigen Brabands / ein Stuck von Namur / Hennegau / und auch von Flandern begriffen. (h) Und sintemahlen nach besag der Annalium Metens: wie sie hie oben angezogen / gemeldter Striech Landes zwischen Maaß und See / sich biß an die alte Gräntzen der Friesen erstrecket hat: so folget / daß nicht nur Seeland / sondern auch ein grosses Theil vom Holland / nehmlich biß an den mittleren Rheinstrohm / so durch Utrecht und Leyden gestriechen / diesem Theil Austrasiens zugethan gewesen. So viel aber das Land zwischen Maaß und Rhein betrifft / würde zu unserm Zweck genug seyn / angeführet zu haben / daß / wie hiefornen ausfindig gemacht / selbigem von Aimoino, für andern der sonderbahre Nahm Austrasiens zugeeignet worden. Doch wollen wir dessen Theile nacheinander kürtzlich durchlauffen. Un zwar von unten anzufangen / so kan wegen deß Gülicher Lands / und deß anstossenden jenseitigen Gelderns (so beyde vor Zeiten wenigst zum Theil von den Ribuariis bewohnet gewesen / und unter verändertem Nahmen noch jetzo bewohnet werden /

(g) Greg. Tur. Hist. lib. 3. c. 3. ejus Epit. c. 15.
(h) Cluverius Germ. Ant. Edit. Bunon. l. 2. c. 21.

den / deßfalls kein Zweiffel hafften / dann sie seynd Theodeberto II. König in Austrasien unterwürffig gewesen / und als derselbe von seinem Bruder Theodorico II. bey Zulpich im Gülcherland zum zweytenmal geschlagen war / sich an den Uberwinder zu übergeben gezwungen worden / (i) demselben auch so bald die Huldigung abgestattet. Von dem Trierischen Land ist dessen Unterwürffigkeit nach Austrasien neben vielen andern auch auß deme genugsam zu erholen / daß die adeliche Geisseln / so Theodericus I. in Austrasien von seinem Bruder Childeberto, Königen zu Paris / genommen / um Trier herum aufbehalten worden; (k) ferner auch auß deme / daß König Childebertus in Austrasien zu Coblentz / als einem Theil seines angehörigen Reichs / eine Zeitlang sein Hof-Lager gehalten. (l) Und eben von diesem Trierischen Land / wie auch / daß das Hertzogthum Lützelburg / Limburg / die Eyffel / und deren Nachbarschafft / nach Austrasien pflichtig gewesen / zeiget der Ardenner Wald / von welchem alle dieselbe vor Zeiten / wie noch theils heut / bedeckt wurden.

(i) Aim. l. 3. c. 97. *Adveniens itaque Theodericus cum suis in Ribuariorum fines sese immisit, occurrentia quæque devastans. Cujus terræ incolæ ad eum venêre, rogatum, ne ob unius culpam dissidium pararet eis, quos suos esse sciret jure victoris. Quibus ille: non vobis, inquit, sed Theodeberto interitus paratur; cujus caput, si meam promereri vultis gratiam, vos necesse est aufferre, aut ipsum vivum vinctumque ad me producere &c.*

(k) Gr. Tur. Hist. lib. 3. c. 15.

(l) Idem lib. 8. c. 13. *Igitur Guntramus legatos ad nepotem suum Childebertum dirigit, qui morabatur tunc ad Castrum Confluentes &c.*

den. (m) Selbiger aber ist kundbahrlich und völlig nach Austrasien gebannet gewesen / massen seine Marcken gegen West / das gesammte Austrasien von West-Gallien neben der Maas / abgetheilet / auch vor angeführter Theodoricus II. nach dem ersten Sieg über seinen Bruder / denselben durch den Ardenner-Wald / biß nach Zülpich / als der zweyten Wahlstatt / in das Gülichische verfolget hat. (n) Von dem heutigen Lothringen und Saar-Strohm wird ein Uberfluß seyn / viel Anführens zu machen / nachdem der letztere noch heut im Lateinischen den Nahmen Austrasiæ führet / in jenem aber Metz / der gewesene Haupt-Sitz deß Austrasischen Reichs noch jetzund befindlich ist. Gleiches Urtheil ist auch von der Stadt Mayntz zu fällen / deren Bischoff Leonisius von König Theodeberto II. in Austrasien / nach dessen erster Niederlage nicht hätte Theoderico II. dem Sieger zufallen können / falls er jenem nicht wäre zugethan gewesen. (o) Auch legt die Untergiebigkeit deß Mayntzer Bodens an Austrasien genug zu Tage / daß einer von dessen Hertzogen oder Grafen König Sigeberto II. von Austrasien / gegen den aufrühriscchen Hertzog Rudolph in Thüringen / zu Hülffe ziehen müssen. (p) Vom Wormb-

(m) Cluv. l. 2. Germ. Ant. c. 38.

(n) Fredeg. Chron. c. 38. *Theudericus cum exercitu Ardennam transiens Tolbiacum pervenit &c.*

(o) Fredeg. Chron. c. 38. *Beatus & Apostolicus vir Leonisius Magancensis urbis Episcopus diligens utilitatem Theuderici, & odiens stultitiam Theudeberti, ad Theudericum veniens dixit: perge quod cœpisti &c.*

(p) Fredeg. Chron. c. 27.

Wormbsergaw melden die Historien/daß die Austrasische Königin Brunhild in ihrer Flucht / für dem König Chlotario II. der sie wegen ihrer Unthaten zur Straffe auffsuchte / sich nach Worms begeben / und von dannen auß mit Chlotario Handlung pflegen wollen. (q) Vom Speyergaw ist nicht zu zweiflen / daß es sich eben sowol Austrasisch geschrieben / nachdeme es von lauter Austrasischen Ländern rund herum besetzt gewesen / und kan davon auch Lehemannus in seinem Chronico weitern Bescheid geben. Auch gehörte das Elsaß unter solche Zahl. Von der Stadt Straßburg giebt es zu erkennen / die daselbst geführte Hofhaltung Königs Childeberti II. (r) Von seinen andern Theilen legt solches ebenmässig für den Tag / daß besagter Cbildebertus von seinem Vetter / König Guntram, in demselben/ und nahmentlich zu Andlaw / besuchet / (s) wie auch dessen Kinder/ Theodebertus II. und Theodericus II. im Elsaß auferzogen worden / (t) massen dann solches Land als ein Stück deß Königreichs Austrasien/in dessen hernach gefolgter Theilung/

(q) Aim. lib. 4. c. 1. *Brunechildis in Wormatia residens, ejus audito adventu ad eum dirigit, ut de regno Theoderici, quod filiis reliquerat, secederet.*

(r) Greg. Tur. lib. 8. c. 36. *Igitur anno quo suprà regni sui, Childebertus Rex morabatur cum conjuge & matre sua, intra terminum urbis, quam Strataburgum vocant.*

(s) Fredeg. in Chron. *Guntrammus se cum Childeberto, pacem firmans, in Andelao conjunxit &c.*

(t) Fredeg. c. 37. *Anno 15. Regni Theuderici cum Alesationes, ubi fuerat enutritus, praecepto patris sui tenebat, à Theudeberto ritu barbaro pervaditur.*

lung / zwischen diesen beyden Gebrüdern / Anfangs Theoderico, hernach durch eine zu Seltz gepflogene Handlung / Theodeberto heimgefallen ist. (u)

X.

Von den Ländern deß Königreichs Austrasien dißseit Rheins insgemein.

NUn führet uns die Nachbahrschafft auß dem Elsaß in das Hertzogthum Alemanien / das ist / die heutige Schweitz / wie auch in das Allgaw / sammt Schwaben ; welche treffliche Länder alle unter gemeldtem einigen Nahmen damals gestanden. Nachdemmalen aber solches weit begriffene Hertzogthum sowol diß- als jenseit Rheins belegen gewesen / und wir dann damit auf die dißseitige Austrasische Länder gelangen / um welche es in diesem vorgenommenen Bericht allermeist zu thun ist / so wollte ich meinen redlichen Landsleuten / dißseit Rheins / den Glauben und Beweißthum gern in die Hände legen / und deutlich für Augen stellen / daß das dißseitige Teutschland sowol als das jenseitige nach Austrasien wahrhafftig gehöret habe. Dann also

(u) Fredeg. cit. loc. Aim. l. 3. c. 96. *Anno 15. Regni sui Theodebertus aliqua sibi de fratris Theoderici possessionibus adjungere parans, eum in se excitavit. Veruntamen provido prudentium virorum consilio electus est locus, cui Saloessa cognomen, ut fratres convenientes, quæ pacis essent, eligerent.* Et ex intervallo: *Conventus fratrum hujusmodi fuit, ut Alesatio, & Sugitensi, Turonensique & Campanensi comitatu Theodericus cederet, & ad Theodebertum jus omnium horum transiret.*

also werden sie desto heller sehen / und desto handgreifflicher fassen / in was für einer genauen und engen Verknüpffung deren eigenes Glück und Unglück mit denen über-Rheinisch Austrasischen Ländern hafften/und daß derjenige/so auf diese/ als Austrasische Dependentzen Sprüch zu haben vermeinet / solche nothwendig auch auf die dißseitige erstrecken müsse. Jch will derohalben von jetzt erwehnten dißseitigen Teutschen Ländern / daß dieselbe wahrhafftige Theile Austrasiens gewesen / erstlich insgemein darthun / nachmalen aber auch zu jedem selbiger Hertzogthümer / deren sich gemeiniglich mehr nicht als fünff oder sechse gefunden/ nehmlich Schwaben/ Bayern/ Thüringen / Sachsen / Friesen / und Ost-Francken / durch absonderliche Handlungen schreiten. Und zwar könnte insgemein davon zu reden genugsam seyn/wie oben beschehen/dargethan zu haben/daß alles / was von der Maas an / und von dem Ardenner-Wald sich Osten-werts gezogen / und Fränckisch geheissen / dem Reich Austrasien einverleibt gewesen seyn müsse. Dann Austrasien und Ost-Francken seynd einerley Dings gewesen/ auch dißseitige Länder / ihres natürlichen Lagers halben/ unmöglich einem von denen West-Fränckischen Königreichen / als Orleans, Paris, oder Soissons angehörig seyn können / um willen zwischen selbigen / und dem dißseitigen Teutschen Fränckischen Reich / das über-Rheinische Austrasien der Länge nach / von den Alpen biß an die Teutsche See/gleichsam als ein Dam fürgezogen

 gewe-

gewesen / welchem allein dann selbiges mit gleicher Botmässigkeit anverwandt hat seyn müssen. Es erscheinet aber all solches ferner ab dem / daß so offt die Hunnen auß Pannonien / oder die Wenden und Slaven auß Böhmen und Meissen / in das dißseitige Teutschland eingebrochen / die Austrasische Könige ihres Amts zu seyn erachtet / selbigen entgegen zu gehen / und sothane Länder zu bedecken. Also hat gethan um das Jahr 566. Sigebertus I. König in Austrasien / gegen die Hunnen / (w) ingleichen Brunhildis, die Regiererin von Austrasien / gegen eben dieselbe / (x) ob zwar mit güldenen Gewehr ; gegen die Wenden aber Dagobertus M. (y) deren Einfall auch die Grund-Ursach gewesen / warum er seinen ältesten Sohn zum Gehülffen deß Reichs / und König in Austrasien erklaret. (z) Es erhellet die Ergebenheit dißseitiger Teutschen Länder an Austrasien noch weiter ab deme / daß allein die Austrasische Könige / in eräugenden Nothfällen / bevorab in Bedrangnüssen / von ihren eigenen Brüdern und Vet-

(w) Aim. lib. 5. c. 5. *Incidit eâ tempestate necessitas Sigeberto Regi exercitum ductandi adversus Cacanum Principem Chunnorum, qui confinia regni ejus depopulaturus adveniebat.*

(x) Idem refert Epit. Gregor. Tur. c. 30.

(y) Aim. lib. 4. c. 2. *Quâ exasperatus Dagobertus contumeliâ, lectas ex Austria dirigit militares copias ad debellandum Winidorum gentem.*

(z) Aim. d. lib. 4. c. 263. *Sequenti etiam anno, cùm assiduis Slavorum incursionibus Thoringa laboraret, collato cum Pontificibus, ac Senioribus gentis Consilio, Dagobertus filium suum Sigebertum Austrasiis præposuit, ut fungeretur Rectoris munere.*

tern/ den übrigen Fränckischen Königen / sich der dißseitigen Teutschen Nationen zum Kriege bedienet. Also verfuhre vor-erwehnter Sigebertus I. gegen seinen Bruder Chilpericum, den König zu Soissons; (a) Theodebertus 2. gegen seinen Bruder König Theodebertum II. (b) Brunhild zu Behuff ihrer Uhr-Enckel / dieses Theoderici Kinder / (c) und was dergleichen noch mit Ubermaß möchte beygebracht werden.

XI.

Daß die Schweitz / und Schwaben dem Königreich Austrasien angehörig gewesen.

Nun aber uns zu jedem sothaner dißseitigen Länder insonderheit zu wenden / so zeuget für

E 5

(a) Gregor. Turon. l. 4. c. 44. *dum hæc agerentur Sigebertus Rex gentes illas, quæ ultra Rhenum habentur, commovet, & bellum civile ordiens, contra fratrem suum Chilpericum ire destinat, &c.* Et post pauca: *Obtestabatur enim Rex, ne hæc fierent. Sed furorem gentium, quæ de ulteriore Rheni amnis parte venerant, coërcere non poterat.* Et cap. 45. *Quod audiens Sigebertus iterum convocatis gentibus, quarum suprà mentionem fecimus, Parisios venit.*

(b) Fredeg. cap. 38. *Theudebertus cum Saxonis, Toringis, vel cæteris gentibus, quas de ultra Rhenum vel undique poterat adunare, contra Theodericum Tholbiacum perrexit.* Aim. lib. 3. c 97. *Theodebertus interea, qui fugam paraverat, distulit. Nam Saxones, cæterasque superioris Germaniæ gentes in sui solatium sollicitans, bello in supra nominato opponit loco.*

(c) Fredeg. Chr. c. 40. *Brunichildis Sigebertum Filium Theuderici in Thuringiam direxit, gentes, quæ ultra Rhenum attrahere &c.*

für das Hertzogthum Alemannien oder die Schweitz / sammt Ober- und Untrr - Schwaben der Unfall seines Hertzogs Leutfridi, welcher bey König Childeberto in Austrasien in Ungnad gefallen / darüber flüchtigen Fusses / ihm aber in der Verwaltung deß erledigten Hertzogthums von besagtem Childeberto Unselenus nachgesetzt worden. (d) Ferner auch daß Sigebertus I. als die Longobarden in Italien gewandlet / einige von ihren ledig hinterlassenen Sitzen / so ausser Zweiffel in Unter - Oesterreich gewesen / einem Theil seiner Schwaben zubeziehen angewiesen. (e) Von der Schweitz aber insonderheit bestättiget deren Austrasische Ober-Bottmässigkeit der Einfall deren aus dem Wifflis-Burgergau / (pago Aventicensi,) so sie ihrem König Theodeberto II. zu Gefallen / gegen dessen Bruder Theodericum über das Gebürg hinüber in die Grau-Bünden und das Walliser - Land gethan; (f) wie deßgleichen / daß jetzt besagter Theodericus seinem Bruder dem König in Austrasien wegen anmaßlich ungleicher Theilung neben dem Elsaß / auch das Zugergau (Sugitensem Comitatum)

(d) Aim. lib. 3. c. 77. *Sed et Leuthefridus Allemanorum dux offensam antedicti Regis incurrens, fugâ elapsus, ne morti adjudicaretur, latuit, & Uncelenus loco ipsius dux institutus.* Idem recenset Chron. Fredeg.

(e) Greg. Tur. lib. 5. c. 15. *Et quia tempore illo Alboinus, Longobardorum Rex in Italiam ingressus est; Chlotarius & Sigebertus Suabos & alias gentes in loco illo posuerunt &c.*

(f) Fredeg. Chron. c. 37. *His diebus & Alemanni in pago Aventicensi ultra juranum hostiliter ingressi sunt.*

tatum) zuruck stellen müssen. (g) Und endlich andere Particularitäten mehr/ so in den Schweizerischen alten Chronicken vielfältig gelesen werden.

XII.

Daß auch Bayrn / Oesterreich / Kärnten/ Tyrol ꝛc. deß Königreichs Austrasien gewesen.

Auß Schwaben rucken wir mit der Donau in Bäyrn / welches Hertzogthum in den damahligen Zeiten auch Oesterreich / Steyer/ Kärnten / Tyrol ꝛc. oder wenigst von jedem deren einen guten Theil begriffen. Von diesem / daß es das Königliche Ober-Gebiet Austrasiens ebenermassen verehret / macht ausfündig / erstlich / dieweilen es entweder durch Theodericum I. wie Brunnerus will / (h) oder durch Theodebertum I. wie Vorburgius achtet (i) beyden Königen in Austrasien / dem Fränckischen Reich zugewendet worden. Muthmassentlich hat es Theodebertus noch in vätterlichen Lebzeiten verrichtet/ massen er in seinem an Käyser Justinianum erlassenen / und hierunter folgendem Schreiben / sich die Uberwältigung deß Norici einiger massen beymisset. Es bewähret ferner seine Unterwürfsigkeit

(g) Aim. lib. 3. c. 99. *Consentus fratrum hujusmodi fuit, ut Alesatio & Sugitensi, Turonensi quoque & Campanensi comitatu Theodericus cederet, & ad Theodebertum jus omnium horum transiret.*

(h) Hist. Bav. l. 3.

(i) Demonstr. Hist. ann. 538.

sigkeit an Austrasien / daß gemeldter Theodericus der Austrasische König / Bäyerischer Gesetzgeber gewesen / wie solches Brunnerus aus dem Codice Legum Francicarum, Alemannicarum, & Bavaricarum darthut. Es redet eben solches auch das Unglück deß Bäyrischen Hertzogens Garibaldi, welcher vom Könige Childeberto in Austrasien seiner Regierung entsetzt / und ihme Thassilo, zum Nachfahr verordnet worden. (k) Endlich bezeuget es der Unfall Crodoaldi eines aus dem Stamm der Agilolfinger / von welchem Hause bekannt ist / das es damahls und hernach noch lange Zeit der Regierung von Bäyrn vorgestanden / welchen Crodoaldum Dagoberti deß Austrasischen Königs Ungnad / nicht weniger getroffen hat. (l)

XIII.

Daß auch das alte Königreich und Hertzogthum Thüringen eine Provintz deß Königreichs Austrasien worden.

Auß dem Hetzogthum Bäyrn / und demselben anhängigen Nordgau / schreitte ich zu den Thüringern / von welchen alle Fränckische Geschichten voll seynd / wie erstlich Chlodovæus M. dieselbe im Jahr 494. zinsbahr gemacht; (m) wie

(k) Aim. lib. 3. c. 77. *Porrò apud Baioariam post Garibaldum Thassilo ab Childeberto dux ordinatus est.*

(l) Fredeg. in Chron. c. 52.

(m) Chron. Moissac. sub. Imperat. Zenone.

wie König Theodericus von Austrasien / und dessen Sohn Theodebertus I. deren Königreich/ und das Königliche Geblüt vertilget / das Land aber oberhalb der Unstrut / so den alten Nahmen annoch führet/dem Austrasischen Reich einverleibet / das übrige um die Elb / und unterhalb deß Hartzes biß an die See denen Sachsen eingeraumet. Womit dann (n) als in einer klaren Sach sich wenig aufzuhalten. Es reden solches durch den hellen Buchstaben/die Geschichten und Thaten der Austrasischen König Sigeberti I. Childerici, und Theodeberti II. Brunhildis, Dagoberti M. und Sigeberti II. deren Theils bereits hieoben angeführet worden. Insonderheit aber bemercken die Historien / daß Hertzog Rudolph in Thüringen gegen ernannten König Sigebertum einen verdrießlichen Auffstand erwecket / welcher durch die Untreu etlich anderer Austrasier / so mit Rudolpho heimlich unter der Deck gelegen/ einen sehr widerlichen Außgang genommen. (o)

XIV.

(n) Fredeg. in Chron. c.33. *Ipse Hermanfredus Thuringiæ Rex à Theudeberto filio Theuderici interfectus, Regnum Thuringorum Francorum ditioni subactum est.* Idem recenset Greg. Turon. Hist. lib. 3. c. 7. Aim. lib. 2. c. 9. & alii.

(o) Fredeg. in Chron. c. 87. *Cùmque anno septimo Sigebertus regnaret, Rodolphus Dux Thuringiæ vehementer contra Sigebertum rebellandum disposuisset: jussu Sigeberti Leudes Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt.*

XIV.

Daß Sachsen / Engern / und Westphalen / wie auch alle Friesen / nebenst Holland ꝛc. deß Königreichs Austrasien angehörige Theil gewesen.

Thüringen weiset uns den Weg in Sachsen/das ist/sowol Ober- als Nieder-Sachsen / sammt Engern / und Westphalen / wie auch Oldenbyrg/ Bremen/ Hollstein ꝛc. Und zwar daß einige Sachsen Austrasien und dessen Königen untergeben gewesen / solches lehren unterschiedliche zwischen ihnen und jetzt gemeldten Austrasischen Königen entstandene Mißhelligkeiten / Rebellionen und Kriege. Für anderem dienet dahin die Empörung / deren sie sich gegen König Chlotarium den Ersten / sobald selbiger zum Königreich Austrasien gelanget/ unternommen. Dem haben sie auch in seinem Anzug mit Güte anerbothen/ diejenige Pflicht/ und was sie ehemal Chlotarii Brudern und Vettern / nehmlich Theoderico I. Theodeberto I. und Theodewaldo, Königen von Austrasien geleistet / gleichfalls abzustatten. (p) Und ob zwar in darauf gefolgtem Tref-

(p) Greg. Tur. lib. 3. c. 10. *Eo anno rebellantibus Saxonibus Chlotarius Rex commoto contra eos exercitu, maximam eorum partem delevit.* Et c. 10. *Igitur Chlotarius post mortem Theodebaldi, cùm regnum Franciæ suscepisset, atque illud circumiret, audivit à suis, iteratâ insaniâ effervescere Saxones, sibique esse rebelles, & quod tributa, quæ annis singulis consueverat Ministrare contemnerent reddere. His incitatus verbis ad eos dirigit. Cum-*

Treffen Chlotario der Sieg nicht fügen wollen/ so ist doch die Unterwürffigkeit der Sachsen (zweiffels frey / um willen sich das Glück hernach wiederum auf die Francken gewendet/ ob wol davon nichts aufgemercket ist) verblieben / so gar der Tribut von eben besagtem Chlotario angesetzt worden. (q) Sie seynd auch nachmals von Dagoberto M. annoch König in Austrasien / wegen widerspenstiger Betragung mit Krieg überzogen / und mit Hülff Chlotarii seines Vatters auf das Haupt geschlagen worden. (r) Worauf sie wiederum zum Creutz gekrochen/ biß sie endlich von mehrbesagtem Dagoberto, um anderer Verdienst willen / zwar deß Tributs / aber nicht der Unterthänigkeit erlassen worden. (s) Dann sie seynd unter denjenigen Teutschen Nationen begriffen / welche nach der Ermordung Chilperici III. Königs in Austrasien / und darauf gefolgter allgemeinen Trennung der Austrasier von den Neustriern / sich sowol der Austrasier / als aller Francken Bothmässigkeit entschlagen wollen / aber von Pipino Crasso oder Heristallio, Hertzogen in Francken / wie wir in kurtzen weiter anführen werden / mit Gewalt wieder darzu gewiesen worden.

Cumque jam prope terminum illorum esset, Legatos ad eum mittunt dicentes: Non enim sumus contemptores tui, & ea quæ fratribus ac nepotibus tuis reddere consuevimus, non negamus &c.

(q) Aim. lib. 4. c. 26. *Quingentas namque vaccas inferendales, à Chlotario seniore Chlodovai filio, Chilperici patre, mensæ regiæ inferre jussi erant.*

(r) Aim. lib. 4. c. 18.

(s) Fredeg. in chron. c. 74.

worden. (t) Ob nun aber hierunter alle Sachsen/ nehmlich zwischen Rhein und Weser die Engern und Westphalen / zwischen Weser und Elb die Ostphalen / und über der Elb die Transalbingi, Hollsteiner ꝛc. zu verstehen seyen / ist eine andere Frage. Ich halte aber / die Transalbingi seyen so gewiß davon zu entnehmen / als gewiß die Westphälinger und Engern darunter zu rechnen/ weilen sich schwerlich finden wird / daß die Fränckische Waffen vor Carolo M. über die Elbe kommen / herentgegen alle Fränckische vorgehende Kriege mit den Sachsen an der Weser geführet worden. (u) Daß aber auch die Ostphälinger zwischen Elb und Weser das Austrasische Ober-Gebieth erkennet / erhellet ab deme / daß Chlotarius II. dieselbe um ihrer Empörung willen nach der Schärffe zu straffen / niemanden auß ihnen bey Leben gelassen/ so die Länge seines Schwerdts übertroffen; (x) zu geschweigen / daß die Ober-Sachsen / welche / wie erst berührt worden / ihre Sitz / als einen Theil deß alten Thüringens / durch die Austrasische Könige/ überkomen / gleich dazumal bey Fränckischer Bothmässigkeit behalten worden. Von den Friesen / das ist / denen Völckern/ zwischen dem Mund der Weser / und deß mittlern Rhein-Arms / dem See-Strand nach/ nehmlich von dem heutigen Ost- und West-Frießland/ Sud- und Nord-Holland zum Theil/ auch theils Geldern und Over-Issel und denen

von

(t) Vid. proximè §. 16.
(u) Aim. cit. c. 101.
(x) Ibid.

von Drente / zeiget die Austrasische Ober-Herrschafft/weilen sie anderergestalt keiner Empörung und Ungehorsams gegen die Austrasier hätte können beschuldiget / noch unter solchem Fürwand von Pipino Crasso bekrieget / und zu jährlichem Tribut verpflichtet werden. (y)

XV.

Daß das Franckenland / nebenst Hessen/ der Wedderau/ und dem Westerwald/ Antheil deß Königreichs Austrasien / und zwar dißseit Rheins die fürnehmste/ älteste und ursprüngliche gewesen.

UNd soviel sey genug von denen Alemaniern/ Bayern/ Thüringern / Sachsen/ Friesen/ auch denenjenigen Teutschen Völckern / so zu unsern Tagen andere Nahmen führen / doch unter jetzt gemeldten vor Zeiten begriffen gewesen. Nun ist noch übrig / daß wir auch das zwischen allen denselben/ und dem Uber-Rheinischen Austrasien belegene Franckenland / sammt der Bergstrasse/ dem Rheingau/der Wedderau/Hessen und Westerwald berühren. Aber hiedurch selbsten / und da selbiges den Mittel-Punct/ und gleichsam den Kern und das Hertz von Austrasien dargestellet/ und rund herum von lauter Austrasischen Ländern/ wie erwiesen ist/ umgeben gewesen / ergiebt sich die klare Nothwendigkeit / daß sie ebenfalls eine Angehörde desselben müssen außgemacht haben.

(y) Vid. d. §. 16.

ben. Es kan sich aber dessen die Folge noch weiter machen/wann man bedenckt/daß neben Westphalen eben solche Länder das eigentliche uhralte Heimat/und die wahre Geburthschafft der alten Francken gewesen/ von wannen dieselbe / um sich greiffend / erstlich den vornehmsten Theil Galliens/ hernach die Allemannier/Burgunder/West-Gothen / Thüringer / Bayern und Sachsen unter ihren Gehorsam gebogen / und unter diesem allen dißseit Rheils / nehmlich im Orientalischen Theil der Fränckischen Monarchie gelegen gewesen. Endlich kan auch kein Zweiffel dessen mehr hafften/ wañ man ansiehet/ daß eben dieses Francken / Hessen / rc. den eigentlichen und Special-Nahmen Austrasiens dißseit Rheins geführet / und diejenige sonderbahre Provintz vorgestellet/ von deren zu reden / wir hie oben § 4. biß anhero verschieben wollen. Es ist solches unschwehr zu erheben ; der Nahme selbst bringt es mit sich. Dann / wie bereit angeregt / seynd die Wörter/ Francia Orientalis, (welcher Nahm dem vornehmsten Theil besagter Länder noch jetzund eigenthumlich anhanget) und Austrasia pure Synonima, denen gleich gehet / die ihnen ebenfalls eigentlich zukommende Benahmung Osterliudi. das ist/ **Ostervolck** oder **Osterleut** / zuweilen Populi Australes sivè Orientales , mit einem Wort / Austrasii. (z) Ich erweise es weiter mit der Theilung / so Ludovicus Pius Anno 839. unter

(z) Aim. Med. ad an. 688. *Pipinus successibus prosperis Orientalium Francorum, quos propriâ linguâ Osterliudos vocant, suscepit Principatum.*

ter seinen Söhnen-Käyser Lothario und Carolo Calvo, mit Außschliessung Ludovici Germanici, gemacht hat/ und zwar mit demjenigen/ so darinnen Lothario, als eigentlich Königen von Austrasien/ zugeschrieben worden. (a) Dann nachdem die Uber-Rheinische zwischen Maas und Rhein begriffene Länder/ durch die Einführung Ducatûs Mosellanicorum, Comitatûs Arduennensium, Ducatûs Condorusto, Ducatûs Ribuariorum, Wormazfelda, Sperohgowe, (Wormbser- und Speyergau) und Ducatûs Helisatiæ zuerst benennet worden/ gelanget ermeldte Theilung auch zu den dißseitigen/ und verstehet unter dem Ducatu Alemanniæ und Curiæ, das Schweitzerland/ und die Graubünder/ so diß- als jenseit Rheins/ das Algau/ sammt Ober- und Unter-Schwaben/ auch der Marggrafschafft Baaden; Unter dem Ducatu Austrasiorum cum Sunalafelda, & Norogo, Wiechessi, (sollte heissen Norogowe Chessi, gleichwie hie oben Sperohgowe) dasjenige/ so wir bald sagen wollen/ und allhie in der Frage ist; Unter dem Ducatu Thoringubæ cum archis suis (sollte heissen/ cum marchis suis) das

 heutige

(a) Ann. Bert. ad ann. 839. In hunc modum tabulas divisionis quoad sortem Lotharianam referunt: *Ducatum Mosellicorum, Comitatum Arduennensium, ducatum Condorusto, inde per cursum Mosæ usque in mare, Ducatum Ribuariorum, Wormazfelda, Sperohgowe, Ducatum Helisatiæ, Ducatum Alemanniæ, Curiam, Ducatum Austrasiorum, cum Sunalafelda, & Norogo, Wiechessi, Ducatum Thoringubæ cum archis suis, Regnum Saxoniæ cum arthis suis, Ducatum Fresiæ usque ad Mosam, Comitatum Hamarlant, Comitatum Batavorum, Testrabentium, Dorestado &c.*

heutige Thüringen / sammt der gegen die Sorben-Wenden aufgerichteten Marggrafschafft / so jetzund Meissen heisset; unter dem Regno Saxoniæ cum archis (marchis) suis, das Ober- und Nieder-Sachsen / auch Westphalen / sammt der gegen die Obotriter- und andere Wenden aufgerichteten Marck / so nun die alte Brandenburger-Marck genennet wird; Unter dem Ducatu Fresiæ usque ad Mosam, Ost- und West-Friesen / sammt Nord-Holland / ꝛc. Endlich unter den Grafschafften Hamarland, Batavorum, Testrabent, Dorestado, &c. Sud-Holland theils / wie auch viel von Geldern und Cleve / jen- und dißseit Rheins / auch Over-Yssel / und vielleicht anders mehr besser herauf / welches zu untersuchen die Kürtze nicht leidet / auch nicht nöthig ist. Sintemalen aber nun hierinnen alle Teutsch-Fränckische dißseitige Länder / ausser Bayern (so dem Ludovico Germanico, Ludovici Pii zweyt-gebohrnen Sohn / untergeben / dannenhero in sothane Theilung nicht gehörig war) und ausser deß Franckenlands / soweit es sich immer damals erstreckte / deutlich begriffen: so stellet sich gantz klar zu Tage / daß dieses letzt ernannte Stück unter den in gemeldter Theilung gleichfalls befindlichen / und kurtz hie oben außgestellten Nahmen / Ducatûs Austrasiorum cum Sunafelda, eigentlich verborgen liege. So gar auch geben die darneben stehende Norogowe und Chessi (Nordgau und Hessen) zu erkennen / daß durch den Ducatum Austrasiorum ihr benachbahrtes / oder

zwi-

zwischen inligendes Franckenland zu nehmen. Diesem kommet ferner zu Hülff/ was die Annales Bertiniani (b) von gedachtem Ludovico Pio gedencken/ daß durch ihn gegen die Einbrüche und Streiffe der heydnischen Sorben-Wenden die Sachsen/ gegen die Obotriter (Mecklenburger ꝛc.) aber die Austrasier seyen aufgebothen worden/ so hoffentlich niemand von denen weit entsessenen Uber-Rheinischen Austrasiern wird verstehen wollen. Es erhellet noch mehr auß dem/ daß/als nach Absterben Ludovici Pii dessen Sohn Ludovicus Germanicus, damals nur König in Bayern/ sich durch oben angeführte vätterliche Theilung zur Ungebühr vernachtheiliget hielte/ er fast das gantze dißseitige Teutschland/ mit Liebe oder Leyd/ an sich gebracht/ worunter dann auch die Austrasier mit deutlichen Buchstaben gezehlet werden/ welches Wort auf niemand anders/ als die Ost-Francken/ oder das Franckenland/ sammt Hessen/sich mag ziehen lassen. (c) Endlich will ich noch beybringen/ was das Chronicon Francorum Hildesheimense von S.Bonifacio, Ertzbischoff zu Maynß anziehet/daß

(b) dd. Ann. Bertin. ad ann. 835. *Dispositis quoque expeditionibus Saxonum adversus Soraborum, & Wilsorum incursiones, qui nuper quasdam ipsius Marchiæ Saxonicæ villas incendio cremaverant, & Austrasiorum, Thoringorumque contra Abodritorum, & qui dicuntur Lino defectiones.*

(c) dd. Ann. Bertin. ad ann. 841. *Hludovicus partim terroribus, partim gratiâ, Saxonum quidem complures, Austrasiorum, Thuringorum atque Alemannorum suæ omnes subjugat ditioni.*

er eine Menge Friesen / Thüringer und Austrasier zum Licht deß Christlichen Glaubens gebracht. (d) Dann daß er dergleichen bey den Uber-Rheinischen Austrasiern geleistet / wird kein Verständiger wähnen / angesehen sie allschon längst vorher / und mit Chlodovæo M. Christo beygepflichtet/ oder/ besser zu reden/ selbiges gantze Land allschon Christlich gewesen / längst bevor die Francken einen Fuß hinüber gesetzt / und noch lange ehe S. Bonifacius zur Welt gebracht worden. Herentgegen ist bekannt / was S. Bonifacius bey denen dißseitigen Francken und Hessen ꝛc. gethan hat. Daß aber Hessen zuweilen von Austrasien/ wie allhie/ abgesondert wird / ist die Ursach / daß es nach und nach / als ein ansehnliches/ für sich selbst bestehendes Stück deß Fränckischen Hertzogthums/ sich unter seinem eigenen Nahmen hat herfür thun wollen. Dann daß es sonsten eigentlich eine Zugehör deß Ost-Francken-lands gewesen/ergiebt sich unter unzehlich andern Anzeigen/auch auß deme/daß König Conradus I. und seine Vor-Eltern / von allen Historicis Hertzogen oder Grafen in Francken genennet worden / da sie doch vor dessen Erhebung zum Ost-Fränckischen oder Teutschen Königreich nur in Hessen und der Wedderau geherrschet / und zu Fritzlar Hof gehalten. Ich geschweige / daß die Chatti

(d) Quos edidit Chesneus ad ann. 741. *Bonifacius vir sanctus de genere Anglorum, Legatus Germanicus Romanæ Ecclesiæ, Maguntinæ civitatis Episcopus ordinatur, qui prædicatione suâ multos populos Thoringiorum, Hessorum, nec non Austrasiorum ad fidem convertit.*

Chatti von den uhrältesten Fränckischen Historicis, noch ehe die Francken über Rhein gesetzet/ nahmentlich unter denenselben begriffen werden.

XVI.

Noch zwey Zeugnüsse / mit welchen erwiesen wird / daß alle dißseitige Teutsche Länder / biß an Ungarn / den Böhmer-Wald / und die Elbe / zu Austrasien gehörig gewesen; worunter Königs Theodeberti I. Schreiben an Käyser Justinianum.

WAs nun bißhero von denen dißseitigẽ Teutschen / zum alten Königreich Austrasien gehörigen eintzelen Hertzogthümern / auß denen allgemeinen Fränckischen bewerthen Historiis klar gemacht worden / solches könnte noch mit unzehlichen / auß eines jeden derselben sonderbahren geist- und weltlichen Geschichten / auch auß Königlichen Kirchen-Stifftungen / und dergleichen mehr gezogenen Gründen außgeführet werden. Es wäre aber solches nicht allein der einmal beliebten Kürtze entgegen / sondern auch ein Uberfluß. Derohalben will ich allein noch zwey / alle dißseitige Austrasische Zugehörungen begreiffende Zeugnüssen beybringen / deren eines bey nahe vom ersten Ursprung deß Königreichs Austrasien / das andere aber von dessen Erlöschung hergeholet wird. Jenes giebt uns an die Hand deß ersten Königs in Austrasien / Theodorici, Sohn

und Nachfolger Theodebertus, der berühmte Held/ so fast wie ein Attilas, doch hoffentlich auf Christlichere Art/ mit denen Gedancken umgegangen/mit an sich Ziehung der Schlavische/und Hunnischen Nationen / dem Römischen Reich unter Käyser Justiniano völlig über den Leib zu gehen / aber darüber von dem Tod übereilet worden ist. Dieser führet in einem an besagten Käyser Justinianum (von welchem er verächtlich angelassen war) abgegebenen Schreiben / diejenige Völcker/ sowol in Teutschland/ als Gallien/ so durch ihne dem Austrasischen Scepter zugewendet worden/ an/und spricht folgendergestalt: **Nachdem ihr zu wissen Sorg tragt/ welcher Orten der Welt wir, uns aufhalten/ was für Land und Leute sich unserer Bothmässigkeit unterwürffig bekennen / so sey euch unverhalten/ daß wir die Thüringer unter uns gebracht/uns deren Königreichs bemächtiget / ihre Könige vertilget; daß uns die Norsawer / (** vielmehr Norgawer / nehmlich die Ober-Pfaltz/ oder auch Oesterreich/ Steyr / Cärnten / als das alte Noricum, etwan auch Bayrn) **sich untergeben; die Wisigothen haben wir überwunden / Pannonien sammt den Sachsen haben sich unserm Gehorsam unterworffen; Unser Gebieth erstrecket sich von der Donau herüber und durch die Grentzen Pannoniens/biß an das Gestade deß grossen Welt-Meers.** (e) Sintemalen

(e) Epist. 19. inter Epistolas Regum Francorum, editionis

temalen nun die Grentz-Linien deß Königreichs Austrasien / von der Donau herüber / durch die Marck Pannoniens oder Ungarns / hinter dem Böhmer-Wald hin / biß an die Teutsche See / oder den Oceanum Germanicum, nicht können gezogen werden / man begreiffe dann alle dißseitige Teutsche Länder wenigst biß an die Elbe / darunter / zumalen da auch die Sachsen (wenigst / deren ein Theil) mit Nahmen unter die von ihm hinzu gebrachte Völcker gesetzet werden / so folget / daß dieses von den dißseitigen Austrasischen Ländern einig und allein genugsam gesagt seyn würde / insonderheit / da ja niemanden / als einem König der Austrasier / und zwar einem Theodeberto, die Erstreckung seines Gebieths besser kan seyn bekannt gewesen. Das andere Zeugnüß nehme ich von dem allschon offtgemeldten Pipino Crasso, oder Heristallio, welcher sein väterlich angestammtes Fürstenthum zu Francken und Hessen angetretten / eben um die Zeit /, da alle Austrasische

D 5 Fran-

nis Freherianæ, cujus partem sequentibus damus: *Domino Illustrissimo & præcellentissimo, Domino, & patri Justiniano Imperatori, Theodebertus Rex &c. &c. Id verò quod dignamini esse* solliciti, in quibus *Provinciis habitemus, quæ gentes nostræ sint, Deo adjutore, ditioni subjectæ?* Dei *nostri misericordiâ feliciter subactis Thoringis, & eorum provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tum temporis Regibus, Norsavorum* (Norgavorum, Noricorum.) *gentis nobis placata Majestas colla subdidit, Deoque propitio Wisigothis, qui incolebant Franciæ Septentrionalem plagam, cum Saxonibus Eucis, qui se nobis voluntate propriâ tradiderunt, per Danubium & limites Pannoniæ usque in Oceani littoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur &c.*

Francken/ wegen jämmerlicher Ermordung ihres Königs Childerici, von denen Neustriern ihren völligen Abtritt genommen/und die gemeinschafftliche Regierung mit ihnen/wie es scheinet/dem Vorhaben nach/ auf ewig abgebrochen hatten. Welcher Verwirrung/ als sich die Schwaben / Bayern / Sachsen / Friesen / und wie die deutliche Worte außdrucken / andere Völcker mehr (muthmassentlich einige Wenden) die allesamt vorhin mit sauerer Mühe zu Fränckischer Bothmässigkeit gebracht worden waren/ bedienen/und in völlige Freyheit wiederum erschwingen wollen/ seynd sie in kurtzem durch die thätige Hand und Tapfferkeit deß besagten Pipini, als Mit-Herrschers in Austrasien/wiederum in die Schrancken der schuldigen Ehr-Erbiethung und Unterwürffigkeit an Austrasien gebracht worden. Welches klärlich für Augen legt/daß sie allesammt ansehnliche Stücke solchen Königreichs müssen außgemacht haben. (f)

XVII.

(f) Ann. Met. ad ann. 688. *Pipinus successibus prosperis Orientalium Francorum, quos illi propriâ linguâ Osterliudos vocant, suscepit Principatum. Hinc Suabos & Bajoarios, & Saxones crebris irruptionibus, frequentibusque prœliis contritos, suæ ditioni subjugavit. Hæ enim gentes olim, & aliæ plurimæ, multis sudoribus acquisitæ, Francorum summo obtemperabant Imperio. Sed propter desidiam Regum, & domesticas dissensiones & civilia bella, quæ in multas partes divisi regni ingruerant, legitimam dominationem deserentes, singuli in proprio solo armis libertatem moliebantur defendere.* Et ad ann. 651. *Invicto Principi* (Pipino) *certamen instabat,*

XVII.

Kurtze Anführung aller Austrasischer Länder / der dritten Gattung / sowol diß- als jenseit Rheins / nach heutigen Benahmungen.

NAchdemmalen nun hiemit die Erstreckung deß Königreichs Austrastien biß an die Elbe / das Böhmer-Gebürge / und die Ungarische Grentzen sattsamlich entdecket worden : als ist für diesen ersten Theil unsers fürgenommenen Berichts allein noch übrig/ die in selbigem vor Alters begriffen gewesene Länder nach heutiger Beschaffenheit nahmentlich anzuführen. Es wird solches dahin dienen/ damit künfftig/wann sich die Würckung der jetzig Frantzösischen Prætensionen auf Austrasien in der That erklären wird/ sich keines mit der Unwissenheit/ oder daß es ihm nicht nahmentlich genug vorgesagt worden/entschuldigen möge. Es waren derowegen jenseit Rheins die Schweitz/ Graubünden / das Ober- und Unter-Elsaß/ samt dem Sungau / die Unter-Pfaltz/ das Westerrich/ sammt der Saar und dem Mosel-Strohm ; die Hertzogthümer Lothringen/ Lützenburg/ Limburg/Gülich/Cleve/Geldern/Braband/ Zweybrücken ; und an der Maas das Fürstenthum Simmern / die Grafschafften Namur/ Henne-

stabat, id est, contra Saxones, Frisones, Alemannos, Bajoarios &c. Harum enim gentium duces in contumaciam versi, à Francorum se dominio per desidiam præcedentium Principum, iniquâ præsumptione abstraxerant &c.

Hennegau / Flandern / Seeland / Holland; wie auch die in aller deren Bezirck gelegene Ertz- und Hochstiffter / Costnitz / Basel / Straßburg / Metz / Tul / Verdun / Speyer / Worms / Mayntz / Trier / Cölln / Lüttig / Cambray / Utrecht; dißseit Rheins aber die Hertzogthümer / Schwaben / Württenberg / Bayrn / Oesterreich / Steyer / Cärnten / dann die Ober-Pfaltz / Francken / Braunschweig und Lüneburg / Sachsen / Bremen / Verden / Magdeburg / und Lauenburg zum Theil / weiter Engern / Westphalen und Berg / die Marggrafschafft Baden / Burgau und Theils Meissen / auch der Theil von der alten Brandenburger Marck / so an der Elbe Westerwerts gelegen; Die Landgrafschafften Hessen / Thüringen / und Leuchtenberg; Die Fürstenthümer Halberstatt / Anhalt / Minden / Hohenzollern / Ost-Friesen / die Burggrafschafft Nürnberg / Magdenburg / die Fürstliche Grafschafften Tyrol / dabey Nassau / Oettingen / Oldenburg / Marck / Ravenspurg / West-Frießland / Zutphen / Sud-Holland / Overyssel / Gröningen ꝛc. vorderst die in allen diesen Begrieff enthaltene Ertz- und Hochstiffter / Chur / Prixen / Augspurg / Freysingen / Saltzburg / Passau / Regenspurg / Eystatt / Würtzburg / Bamberg / Paderborn / Oßnabrug / Münster / Hildesheim / die gefürstete Abteyen / Fuld / Kempten ꝛc. Endlich alle / so diß als jenseit Rheins hierunter befindliche andere Geist- und weltliche Fürstenthümer / freye Stifften / Reichs-Graff- und Herrschafften / der un-

mit-

mittelbahre Reichs-Adel / und die Reichs-Stätte. Ich getröste mich / allem hingegen besorglichen Zweiffel also fürgebogen zu haben / oder wenigst da es nöthig / also noch zu begegnen / daß das geringste darwieder nicht hafften möge. Es wird auch hierinnen der wahre Entwurff Austrasiens weit besser / als in einiger Land-Karten in die Augen fallen / daß es demnach ein gantz schlechter Verlust ist / das die neulich in Franckreich herauß gegebene Taffel von Austrasien / weiß nicht auß was Ursach / in Holland und anderswo so geschwind wieder aufgekaufft / und verzucket worden; vielleicht damit dem Teutschland die Augen nicht zu viel sollten aufgethan werden.

XVIII.

Abtritt zu dem zweyten Theil dieses Berichts / und einige Muster Frantzösischer Dependentzen.

GLeichwie nun solchergestalt die Grentzen deß alten Austrasiens von der Graffschafft Burgund / biß an Ungarn / von dem Ardenner- biß auf den Böhmer-Wald / von den Flandrischen Küsten biß an die Elbe geführet / und zwar der Kürtze nach / alles mit tauglichen genugsamen Zeugnüssen beleget worden: also wollen wir anjetzo zum andern Theil unsers Vorhabens schreiten / und erweisen / daß Franckreich seine unlängst auf einige über-Rheinische Reichs-Länder ersonene Zusprüch und Dependentzen / wann sie in andern

dern Dingen von dem geringsten Bestand seyn sollen / nothwendig auch über angeführtes völlige Austrasien erstrecken müsse. Ja es würde noch nicht dabey beruhen / sondern sie müsten noch weiter durch die Wendische Land / biß an die Oder und Weichsel / einfolglich über das heutige gantze Teutschland / und Königreich Böhmen / samt dem vornehmsten von groß und klein Pohlen / neben der Massau / ferner über Preussen / Cur- und Liefland / endlich auch über das Königreich Dännemarck einreissen. Wollen die Frantzosen solche Folg widersprechen : so seynd sie gezwungen / zugestehen / daß besagte Dependentzen gantz in der Wurtzel untüchtig / und von gantz keinem Werth seyen / demnach so wenig ein einiger Fußbreit Landes jenseit Rheins / als alles anjetzo beygebrachtes / unter deren Fürwand möge berucket werden. Zu diesem Ende aber will ein / ob zwar seiner Kürtze wegen unvollkommener Entwurff Frantzösischen dabey üblichen Verfahrens für anzuschicken seyn. Dann wiewohlen es billich ersten Anblicks gantz verwunderlich / ja unglaublich fürkommen muß / daß jemand ein / allschon vor den Zeiten Pipini Crassi , Hertzogens in Francken / eigentlich davon zu reden / erloschenes / verstorbenes / und è rerum naturâ gäntzlich verschwundenes Königreich / nach einem Verlauff von neun hundert Jahren / gleichsam wie eine längst verschimmlete und vermoderte Leiche wiederum auß der Erden herfür zu suchen / aufzustellen / zu beseelen / und als mit lebendigen Farben anzustreichen sich

sich entblöden möge: so macht doch der klare Augenschein auch das unglaubliche glaublich / und erzeigt sich solches nicht allein bey jenen bekanten/ durch ihre Schrifften für den Tag gedrungenen Fürfechtern Frantzösischer / fast über die gantze Welt gestellter Forderungen/im hellen Buchstaben/ sondern auch nunmehr durch die wetkündige Thaten selbst/ an dem Rhein gantz deutlich. Solches nun/mit was Grund oder vielmehr Ungrund es zugehe / will fast schwehr seyn / vollkommlich aufs Papier zu bringen. Es muß sich also nur mit einem geringeu Theil / und gleichsam nur mit einem Muster zu vergnügen seyn / sintemalen kein Proteus jemal soviel unterschiedliche Larven gehabt / als womit die Frantzösische Dependentzen noch immerfort an das Licht tretten. Bald muß sich unter dem Nahmen von Dependentzen fassen lassen/was weder in die Eigenschafft deß Worts/ noch in dessen üblichen Verstand/ wann man solchen auch gleichsam mit den Zähnen außdehnen wollte / mag begriffen werden. Bald muß vor eine vollkommene Dependentz durchgehen / was allein secundùm quid und nur auf einer Seiten anhengig gewesen. Eine blosse Schutz- Vogt- oder Lehens-Gerechtigkeit muß sich zur vollständigen Unterwürffigkeit verdrehen lassen. Bald müssen geistliche Dependentzen herfür / wo die weltliche nicht aufkomen mögen. Blosse geistliche Stifftungen der alten Fränckischen Könige müssen genug seyn / Frantzösische Königliche Bothmässigkeit darauf zu gründē/welches sich Zweiffels ohn/ wie

wie anders mehr/ auß dem Alcoran hat lernen lassen/vermöge dessen/das Land/worinnen eine Moschee erbauet ist / Mahometanischer Herrschafft verfallen seyn solle. Also müssen auch Haupt-Städte/ so für ihren Neben-Städten kein ander Vor-Recht / als etwa deß ersten Orts / oder deß Königlichen Hof-Lägers gehabt / sich für solche Haupt-Städte / wie für Zeiten Rom gewesen / und noch jetzo Venedig und Genua sind/ in denen die Regierung der gesammten Republic bestanden / außschmücken lassen. Also werden Dependentien von Dependentien ersonnen / Affter-Dependentien / in den dritten / vierten / fünfften / ja wann es nur dem Frantzösischen Interesse mag zu Fügen kommen / biß auf den hundertsten Absatz oder Grad. Also muß auch diejenige Dependentz/ so vor etlichen hundert Jahren von ihrem Principali rechtmässig abgekommen / und zu eigener Subsistentz gelanget/noch jetzo so gar eine Frantzösische Dependentz heissen / ob wäre sie Zeit-her nicht einen Augenblick eigenen Rechtens gewesen. Also muß sich unter die Frantzösische Dependentzen zehlen lassen / was sothane befreyete Dependentzen an sich gebracht / das doch mit dem ersten/ nunmehr Frantzösischen Principali, die geringste Verwandschafft jemalen nicht gehabt ; so gar auch/ wann es gleich Zeit hero abermal davon abkommen/und wiederum viele unerdenckliche Jahre / bevor sein Principale unter die Frantzösische vermeinte Dependentzen verworffen worden / in vollkommener Freyheit gestanden. Also / wann eine

eine rechtmässig abgekommene Dependentz ihr Principale von Zeit ihrer Befreyung / durch geneigtes Glück / an Grösse / Würde und Reichthum fast vielmal überstiegen / kan solches soviel nicht zuwege bringen / daß sie der Niedrigkeit deß Anhangs einer andern liederlichen Sache entbunden bleibe. Also wan auf einem Grund / der etwan vor Alters eines nunmehr zu den Frantzösischen Conquesten gehörigen Dorffs gewesen / inzwischen gantze Haupt-Vestungen / oder doch wenigst deren fürtreffliche Theile angelegt worden / so sollen sich selbige für Dependentzen deß nunmehr Frantzösischen Dorffs schelten und handeln lassen. Nicht weniger / wann etwan die Gründe eines cedirten Meyerhofs biß an die Graben einer fremden Vestung langen / so soll Franckreich befugt seyn / eine andere Vestung / so gar auf jener ihre Contrescarpen zu setzen / wann es nur auf Grund und Boden deß cedirten Meyerhofs beschiehet. Wiederum muß sich zur Dependentz einer Frantzösischen Conquesten machen lassen dasjenige / so mit selbiger für Zeiten unter einer Herrschafft / ob zwar unterschiedlichen Rechtens / gestanden / wann nur / wie zu geschehen pflegt / die Jurisdictionalia im wenigsten vermischt worden. Ingleichen will unter die Dependentzen verdruckt werden dasjenige / so nur eine Gleichheit deß Nahmens mit dem Conquestirten oder Cedirten führet / ob es gleich in der That mehr als Tag und Nacht voneinander unterschieden. Damit alles soviel kräfftiger sey / wird jede Conqueste zum

Königlichen Domaine erhoben / und derselben das herrliche Privilegium angeschmieret / daß in Ewigkeit nichts davon abkommen / oder veräussert werden möge. Dieses Privilegium deß Königlichen Domaine ist von so sonderbahrer Art / daß es auch auf die bereit vor etlich hundert Jahren / und ehe jemand trauen können / daß das Unglück der Dependentien und Affter-Dependentien / und deß Königlichen Domaine einschlagen möchte / beschehene Veräusserungen sich mag zurück ziehen lassen. Ob auch zwar bekannten Rechtens und der Vernunfft gantz gemäß ist / daß niemand einem andern mehr übertragen könne / als dessen er selbsten mächtig gewesen: so sind doch die an Franckreich beschehene Ubertragungen oder Cessiones so glückseelig und geseegnet / daß sie der Cron flugs zehenmal mehr Rechtens zueignen / als derjenige selbst / von dem sie herrühren / sich jemals anmassen können. Neben dem allem seynd die Frantzösischen Dependentzen so hoch begabet / daß auch jede irgendwo in einer Registratur gefundene / von denen Mäusen credentzte Scartèque, auf derer Authorität unter Privat-Personen einer Parthey nicht zehen Creutzer werth / ab- oder zugesprochen werden könnten / eine vollkommene Bewährung machen muß. Gelanget dann die Sache zur Thaidigung wegen deß Werths oder Unwerths angemaster Königlicher Berechtigungen / so ist der König befugt / durch die Seinige zugleich Parthey / Zeuge und Richter zu seyn / unerachtet darinnen kein anderer Richter

noch

noch Gesätz/als GOtt/ und das allgemeine Völcker-Recht Platz finden könnte/ angesehen er es mit einem eben so souverainen Reich zu thun hat/ als das seinige ist. Will man sich dann gleichwol zum Uberfluß dahin bequemen/ und in rechtliche Außführung einlassen/ so ist die Execution vor der Thür/ bevor man einmal zu einer rechtschaffenen Verhör gedeyen mag. Für allem wird die in natürlichen/ Göttlichen und aller Völcker-Rechten gegründete Würckung eines undenckliche Jahr hergebrachten ruhigen Besitzes der Verjährung/ und der bekannten Richtschnur Rechtens/ daß in zweiffelhafftigen Dingen dem besitzenden Theil der Vorzug gebühre/ nicht anderst abgewiesen/ als ob es eitel vorlängst verworffene und verbannte Ketzereyen wären; und was dergleichen unzehliche Sauberkeiten alltäglich mehr auf das Brett kommen.

XIX.

Unfug der Frantzösischen Dependentien.

Falls nun hiegegen jemand in die betrogene Einbildung verfällt/ sich zu bereden/ ob möchten die Frantzosen etwan durch Vernunfftmässige Fürstellungen auf den Weg der Gebühr geleitet/ und von ihrem unbillichen Verfahren abgewendet werden/ demnach ihnen für Augen legt/ wie sehr es wider aller Menschen Verstand lauffe/ daß jemanden in einem Vergleich/ Friedens-Handelung/ oder sonsten durch Abtrettung und Ubergab zu seiner prætendirten Satisfaction

mehr seye überlassen worden / als demselben damal nur auch zu begehren zu Sinn gestiegen; daß mehr in einen Vergleich gebracht sey / als jemal strittig gewesen; daß die Worte eines Contractts oder Vergleichs so weit außgedehnet / und zerzerret werden / biß die Sachen in ärgern Stand gerathen / als sie in währender Streit-Befahung gewesen; daß klare Sprüche und Expressiones durch dunckele / gewisse durch zweiffelhaffte / sollen außgedeutet und erläutert werden; daß Exceptiones oder Außnahmen nach den General-Verordnungen geachtet / und diese durch jene nicht mögen eingeschräncket werden / so muß sich all solches durch die Frantzösische überwitzige Weißheit für eitel Schulfüchsereyen schelten und höhnen lassen. Zeigt man / wie eine gewaltige Klufft da sey / zwischen einer blossen Königlichen Hoflager-Stadt / und derjenigen / in welcher das eigentliche Wesen / und die hohe Macht einer gantzen Republic gestanden / so ist ihnen solches lauter Gelächter. Erweiset man / daß die von einer Herrschafft oder einem Domaine bonâ fide, und dem Herkommen nach / rechtmässig veräusserte Stücke / zumal deren ferner an sich gebrachte Zugehörungen / für keine Dependentzen / oder Affter-Dependentzen deß ersten Principalis mögen genommen werden / so muß man in allen Rechten bey ihnen für einen Idioten passiren. Gleichermassen / wann bewähret wird / daß nicht nur gemeine Herrschafftliche / sondern auch Fürstliche und Königliche Domania denen Veränderungen / wenigst in

An-

Ansehen außwertiger Nationen/so gut als alle andere unterworffen / so stopfft man die beyden Ohren mit Fingern zu / als ob es Gotteslästerungen wären. Will sich nicht begreiffen lassen/mit was Billigkeit grosse Städte oder deren Ringmauern / Bollwercke und Graben / so mit Einwilligung zeitlicher Ober- und Eigenthums-Herren/ auf einem dazumal nicht Frantzösischen Grund erbauet worden / unter Vorwand eines nunmehrigen Königlichen Domaine, und dessen unmöglicher Veräusserung zurück gezogen / und zum Anhang etwan eines Bauern-Hofs / Dorffs / oder Edel-Sitzes gemacht worden / so ist man nicht spirituel genug / ein so delicates Frantzösisches raisonnement zu fassen. Daß jemand einem andern mehr Gewalt einraumen könne / als er selbsten habhafft gewesen / dessen Gegentheil wissen die Frantzosen nach ihrer neuen Philosophie weit besser. Daß geistliche Stifftungen auß ihrer Natur weltliche Ober-Bothmässigkeit einführen / ist unerhört / und kan in keinen Rechten bestehen / und dannoch muß es in dem Frantzösischen Dependentzen-Kram für Kauffmanns-Guth durchgehen. Legt man für Augen / wie manche Sache in streitigen Jurisdictions-Befahungen / etwan von einer Parthey nur einseitig zu Papier gebracht / in selbiger Registratur hinterlegt / von dem Gegentheil nicht gültig erkennet/weniger von einem Richter validirt worden / auch wann sie gleich damals von Kräfften gewesen wäre / wie vielerley Dings sich in so langer Zeit habe ent-

zwischen legen / oder sonst herfür thun können / wodurch auch die allerfesteste Bande zu Unkräfften hätten verfallen mögen / demnach die höchste Ungebühr seyn wolle / seinen Nachbahren eines wolhergebrachten langwierigen Besitzes / auf so ungewissen Grund zu entsetzen / so scheinet es eben / als wann die Frantzösische Nation für andern privilegirt wäre / ihre Forderungen durch halbe Proben / auch durch blosse baufällige Muthmassungen / endlich mit ihrem blossen Geschwätz / an statt der allervollkomensten Beweißthum durchzutreiben. Murret man gegen die ungewöhnliche und gewaltthätige Proceduren / wo Parthey / Zeuge / Richter / alles einerley / dazu Forum incompetens ist / da schreyet man alsobald: Philister über dir! und wird dem vermeintlich Widerspenstigen Galeeren / Galgen / und Feuer an den Hals gedrohet.

XX.

Untersuchung / ob die Frantzösische Domaines keiner Veräusserung unterworffen.

Es will aber für anderm dasjenige so von einer unmöglichen Veräusserung Frantzösischer Cron-Güter eingespielet wird / in etwas näheren Augenschein zu nehmen seyn. Dann biß zu unserer Vätter Zeiten hat man überall einhällig geglaubt / es wäre kein Eigenthum / von was Art es immer wollte / so fest noch starck / welches durch einstimmigen Willen aller Theilhabenden und

und Interessirten / auf die in Völcker-Rechten hergebrachte Wege nicht auflößlich seyn sollte. Aber bey etwan fünffzig Jahren her hat Franckreich die Welt deßfalls mit einer neuen Glaubens-Lehr beseeliget. Nehmlich: was einmal mit Frantzösischer Ober-Bothmässigkeit befangen / und der Cron einverleibt gewesen/das habe durch keine ersinnliche menschliche Verordnung oder Macht mehr davon abgelediget werden können. Nicht durch das gewaltsame Recht der Waffen/ noch durch gütliche Verträge / noch Friedens-Schlüsse / noch Erb- oder andere Theilungen/ noch feyerliche Abtrettungen/oder Verzichten und Verschwehrungen/noch Schenckungen und Gaben/ noch Tausch/Kauff/und andere Contracten/ noch derelicti habitiones sive expressas sive præsumptas, noch Verjährungen/oder langwierigen Besitz / noch einig andere Veräusserungen / wie solche immer Nahmen haben mögen. Dieser Satz aber streitet so handgreifflich gegen alle menschliche Witz / daß ich nicht weiß / was jener König Alphonsus, in Sicilien / falls er ihn hätte erleben sollen/ dazu würde gesagt haben. Dann lieber! fliesset solches Recht auß dem Brunnen der Natur / oder allgemeiner Eingebung menschlicher Vernunfft her / wo seynd die Vernunfft-Schlüsse / die uns dessen bereden können? Kommet es auß den Völcker-Rechten; warum haben andere Nationen die sechsthalb tausend Jahr her/ welche die Welt nun gestanden / sich eines so vortheilhafften und bequemen Rechtens nicht auch

net? Ist es dann auß einer Göttlichen Satzung/ und ertheiltem Vor-Recht; wo ist der Prophet/ der es in Franckreich gebracht? Ist es vielleicht auß dem fabelhafften Alcoran genommen? Aber dieser hat sich in der Narrheit so tieff noch nicht verstiegen. Dann ob er gleich seinen vermeinten Muselmans verbiethet/ etwas denen Unglaubigen/ wofür sie uns Christen halten/ mit dem Schwerdt Abgenommenes/ denselben in Güte wiederum zurück zu stellen/so belehren sie sich doch auß dem Licht der Vernunfft/ daß was ihnen durch Gegen-Gewalt wiederum abgenommen worden/solches durch erfolgete Frieden-Schlüsse in unsern Händen zu lassen/ihnen nicht untersagt sey. Ist aber solches Recht auß eigener menschlichen Verordnung her zu holen; durch wen/ wann/und wie ist es in die Welt kommen? Was für ein Ober-Gewalt hat der Frantzösischen Nation zu gutem/ allen andern freyen Völckern aber zu Nachtheil/ demselben Krafft und Würckung mitgetheilet? Und zu dem/ wie könnte dergleichen Satzung von einer ewigen Dauer und unauflößlich seyn/ sintemal alles/ was Menschen-Hände gemacht/durch Menschen-Hände wiederum mag zernichtet werden? Ist es dann von denen Frantzosen selbst zu ihrem eigenen Behuff ersonnen und auf die Bahn gebracht; wer hat ihnen Gewalt gegeben/ andere Unschuldige dadurch zu vernachtheiligen? Sage her/ mein lieber Frantzmann/ kan auch ein Mensch von gesundem Verstand zu sich selbsten sprechen: Das soll mir hinfüro

füro ein Gesätz seyn / daß / was einmal in meinen Händen ist / in Ewigkeit mein verbleiben solle; was ich meinem Nächsten raube / und es meinem Domaine einverleibe / das solle von mir in Ewigkeit nicht mögen zurück gestellet werden; was ich gerede / soll nicht versprochen seyn; was ich abschwere / soll nicht abgeschworen seyn; was ich gebe / soll nicht gegeben seyn; wessen ich mich verzeyhe / das soll nicht verziehen seyn? Alles dieses muß nothwendig auß deinem ersten Satz erfolgen. Ein solcher aber / glaube ich / könnte eben so leicht mit drey Worten sagen und setzen: Alles was nicht mein ist / soll mein seyn; auf welche Weise ein jeder Fantast / oder übermächtiger Tyrann bald reich seyn könnte. Bewirffst du dich aber vielleicht auf ein bey der Neige deß Carolinischen Stammens / unter Ludovico Transmarino, oder dessen Sohn Lothario, vermeintlich aufgerichtetes Grund-Gesetz / vermög dessen / das biß dahin zertheilig gewesene Frantzösische Reich von dannen an unzertheilig worden seyn soll: so frage ich wiederum: Was die Aufhebung einer Erb-Vertheilung / mit andern Veräusserungen zu thun habe? Warum andere Nationen sich sollen aufladen lassen / was die Frantzosen unter sich / und für ihre Mitbürger und Unterthanen / die Printzen ihres Königlichẽ Geblüts auffgebracht? Wie eine erst nach dem Heyl-Jahr 900. gemachte Verordnung / auch auf dasjenige möge gezogen werden / was allbereit einhundert Jahr und mehr vorhero bey Gallien nicht mehr gestanden?

Warum die gantze Frantzösische Nation/ was sie mit einhelligem Willen unter sich geschlossen/ mit eigenhelligem Gegen-Willen / der in feyerlichen Handlungen / bevorab mit außwertigen Nationen / niemalen ermangelt / nicht wiederum aufheben könne? Sollte aber etwan allbereit zu einem Herkommen erwachsen seyn / daß/was einmal ein Frantzösisches Domaine ist / ein solches in Ewigkeit verbleiben müsse? so höre ich wol / daß gleichwol in einer einigen Sache/welche in euren Kram dienet / das alte Herkommen / und die Verjährung statt finden solle / die ihr sonst in allen andern Fällen verwerffet. Wo ist aber indessen sein Tage erhöret worden / daß Rauben und Stehlen und muthwilliges Blutstürtzen / durch das Herkommen oder durch Verjährung / zu einer Gerechtigkeit erwachsen? Wo wäre euer langwiehriger ruhiger Besitz/nachdem diese Mißgebuhrten von neuer Lehr/ erst zu unsern Tagen/und seithero gewisse Ministri bey euch am Ruder gesessen / zur Welt gebracht / unterdessen aber bey allen Fürfällen von jederman münd- und schrifftlich / und durch die That selbsten widersprochen worden?

XXI.

Ob keine Verjährung auß dem Völcker-Recht gegen die Frantzösische Dependentzen Platz finde.

Sintemahlen aber der Verjährung aus denen allgemeinen Völcker-Rechten / wann

sie

sie gegen Franckreich angeführet wird / Einhalt von den Frantzosen beschehen will / also daß sie / wann solche gegen ihr Interesse streitet / gantz nichts davon wissen wollen. So will allhie auch über dieselbe eine besondere Untersuchung zu thun seyn. Es bestehet aber solche Verjährung in nichts anderem / als einem ruhigen / langwierigen / und also beschaffenem Besitz deß einen Theils / in der Meynung / das Besessene / als sein Eigenthum zu behaupten / das darab deß andern Theils / der sonsten Zuspruch darauf hätte / Wissenschafft und freywillige Begebung seines Rechtens könne gemuthmasset werden / welches dann bißhero von allen Nationen / um gemeinen Friedens willen / für erspießlich und billich erkennet und geübet worden / auch selbst in Gottes Wort seinen Grund findet / dabey von den gelehrtesten und berühmtesten Leuten gerechtfertiget wird. Dann das gemeine Heyl / und die Wohlfahrt und Ruhe menschlichen Geschlechts / erfordert / daß die Eigenthum nicht in immerwährender Ungewißheit schweben. Wer hiewider spricht / der verbannet so viel an ihme ist / alle Ruhe und Sicherheit aus der Welt. Der aber / wie die Frantzosen / sich solchem allgemeinen menschlichen Rechts entnommen zu seyn / behaupten will / dem ligt ob / sein Privilegium aufzuzeigen. Und solches Privilegium zwar müste denen Frantzosen hergediehen seyn / entweder auß einhelliger Einwilligung anderer Nationen / deren keine aber sich dazu bekennen wird; oder muß der Gnad einer

ner Obergewalt / welche in diesem Fall niemand als GOtt seyn könte / von dessen Offenbahrungen / uns dißfalls / oder auch / daß er neben den Israeliten noch ein ander außerwehltes Volck gehabt / dem er über andern Leut / Leib / Land und Haab freye Hand gegeben / nichtes wissentlich ist; oder aber endlich aus einer ihnen (den Frantzosen) angebohrnen natürlichen oder übernatürlichen Eigenschafft / mittelst deren sie / an die sonsten übliche menschliche Recht / nicht wie andere Leut gebunden wären. Allein in Krafft einer so wunderthätigen Eigenschafft müsten sie sich nicht / wie andere Menschen / sondern entweder mehr oder weniger / über oder unter dieselbige zu schätzen haben / einfolglich sich entweder zu den himmlischen Geistern / oder zu den unvernünfftigen Thieren qualificiren / beynebenst gewärtig seyn / daß andere Menschen / um ihnen nichts schuldig zu bleiben / durch eine billiche Wiedergeltung / auch gegen sie / das sonsten gebräuchliche Menschen-Recht einmüthig aufhüben / und mit ihnen als offenbahren Weltfrieden-Stöhrern- und allgemeinen Feind / deß menschlichen Geschlechts / auch als mit solchen Leuten umgiengen / für welche / um sie in ordentlicher Gebühr zu halten / in menschlichen Fürfällen / und Handlungen / kein bündiges Recht noch Gesetz / kein Vergleich / noch Abschied / kein Zusag / noch Eydschwur / noch einig ander friedliches Mittel oder Band / sondern allein die eiserne Ruth mehr übrig sein würde. In Erwegung dieses allen /

fällt

fällt billich zu verwundern / wie eine sonst in vielen begabte / und klarsichtige Nation fähig seyn könne / sich so weit von der wahren Vernunfft / und von der gebahnten Strasse menschlichen Rechtens / in so beschaffene Irrweg abführen zu lassen / welche nothwendig den Verdacht über sie ziehen müssen / ob pflichteten sie dem jenigen unsinnigen Wahn bey / welcher kein ander Recht in der Natur zulassen will / als das jenige / so die Menschen sich willkührlicher Weise selbst untereinander aufbinden / oder bloß nach ihrem eigenem Vortheil erdencken. Anderer Gestalt würde es die lautere Unmöglichkeit seyn / daß die vornehmste Ministri, ihres Königs / und ihre eigene Ehr und Leumuth so gar auß den Augen setzen / und sich so weit verliehren könten / um ungescheuet heraus zu sagen: **Es müsse andern Nationen alles das jenige recht und billich seyn / was zu Pariß dafür erkennet würde.** Dann diese Grund-Regel stellen für / die jenige Wort / deren einer aus ihnen / den Tag vor dem Königlichen Aufbruch zu der Uberwältigung Straßburgs / als ihm der grosse Unfug solchen Vorhabens / von einem Vornehmen außwärtigen Ministro für Augen gelegt worden / sich vernehmen lassen: Il doit estre juste, puis qu' ainsi on le juge à Paris, & celà suffit.

XXII.

XXII.

Was das Frantzösische Jus præventionis sagen wolle.

SO gleich da die Feder mit denen Dependentien und deren unmöglichen Verjährung beschäfftiget ist / erschallet der Ruff von einer abermahligen nagelneuen Frantzösischen Invention über anderer Leut Gut / und Freyheit Prætext zu gewinnen / so sich zwar nicht eben unter besagte Dependentien will rechnen lassen / doch die Ehre hat / denselben mit Geschwister Kindschafft zugethan zu seyn / deren Stelle sie auch hie und da / Interims-weise vertretten solle. Ihr Nahme ist Jus præventionis, und ist sie gantz neulich / nachdem sie sich kurtz vorher zu Straßburg en passant angemeldet / zu Cölln am Rhein / unter vollem Frieden erschienen / Nahmens deß Aller Christlichsten Königs feyerlich zu bedeuten / daß soviel hundert Mann erwehnte Stadt / ihrer Sicherheit halben / wie sie dañ und zumalen von dem Reichs-Creyse / worinn sie gelegen / befuget ist / einzunehmen sich würde gelüsten lassen / soviel tausend würde er dagegen zuschicken / und sich ihrer durch das Jus præventionis zu bemeistern wissen. O du elendes / und nunmehr nur noch dem Nahmen nach / freyes Teutschland! mit welchem es so weit kommen / daß inzwischen die Nachgeordnete deiner Vorsteher untereinander katzbalgen / ob sie die verächtlichste Theil ihrer Leiber auf Stühlen oder auf Bäncken accommodiren sollen / sie fremde unge-

ungeladene Gäste also in ihre beste Nester sitzen/ und sich behausen lassen/ daß in kurtzem so wenig für sie/ als ihre Principalen/ weder Stühle noch Bäncke mehr darinnen übrig seyn werden! Diese saubere Personnage, das Jus præventionis meyne ich/ will nun in Teutsch soviel sagen/ daß kein Teutscher Reichs-Stand in seinem eigenen Hauß/ künfftig hin zu seiner Versicherung/ was mehr wird zu befehlen haben/ ohne den König in Franckreich/ deßwegen um Erlaubnüß auf den Knyen anersucht zu haben; deme dann die Kammerthür allezeit wird offen und das Leder fertig stehen müssen/ um auf jeden eingebildeten Ungehorsams-Fall Züchtigungs-Execution zu leiden. Solchergestalt ist Teutschland/ die freye Königin/ unter die Waysen/ und deß Aller-Christlichsten Königs Gerhab- oder Vormundschafft verfallen/ worauß sie wol nimmermehr gutwillig wird erlassen werden. Also heisset es in Krafft dieses Juris præventionis wol recht: **Wer in das Hauß gehöret/ wo die Frantzosen hinkommen/ der packe sich hinauß.** Welches Sprichwort in allen ihren Handlungen wol zu einem Wahr-Wort erwachsen. Aber nur soviel per parenthesin von dem Jure præventionis.

XXIII.

Ungefährlicher Entwurff deß Procedere, so die Frantzosen spielen werden/ um ihre Dependentzen über das gantze alte

alte Austrasien / nehmlich biß an Ungarn / den Böhmerwald / und die Elbe zu ziehen.

UM aber jetzund wieder zu den Dependentzen zu kehren / wollen wir kürtzlich besehen / wie deren gerühmte Frantzösische Grund-Regul / sich werde auf das vollständige alte Austrasien schicken müssen. Und anfänglich zwar ist nicht in Abred zu stellen / daß die Stadt Metz vor uhr-Alters / mit dem Vorzug einer Königlichen Austrasischen Hauptstatt gepranget / wie solcher Nahme vom Pövel genommen wird / als von deren so gar auch / wie oben angezogen / zu weilen das gantze Königreich den Nahmen entlehnet hat. Nach demmahlen nun dieselbe zu sammt ihrem Bistum / und Dependentien durch den Westphälischen Frieden-Schluß an Francreich gerathen: würde auf den Nothdurffs-Fall / und dafern sich keine weitere Schein-Gründ herfür thun wollten / dieses doch allein genug seyn müssen / gantz Teutschland als einen Austrasischen Anhang / solcher einiger Stadt / der Cron Franckreich vermeintlich zu zubilligen. Dann nach Frantzösischer Folgerung / wo der Kopff hinauß gehet / dahin muß das übrige folgen / unangesehen im Grund der wahren Beschaffenheit / diese Stadt sich über ihre Austrasische Nebenstädt und Länder / der allerwenigsten Bothmässigkeit / nicht zu berechtigen / sondern allein deß Ehren-Orts / als die Königliche Hoflager-Statt zu rühmen gehabt.

habt. Es wird aber keine Nothdurfft seyn / sich hieran allein binden zu lassen / nachdeme sich bereit Mittel gefunden / Lothringen und den Saarstrohm dem Stifft Metz anzuhencken / in welchen beyden für Alters der Kern deß über-Rheinischen Austrasiens bestanden / bey dem letztern allein / auch noch biß anjetzo desselben Nahme und Andencken aufbehalten worden. So weit sich nun wird lassen außfindig machen / daß dieser Austrasische Nahme / oder auch der Nahme von Lothringen sich in den vorzeiten jenseit Rheins außgebreitet / da wolle ja niemand zweiffeln / daß wann es bey den Frantzosen stehet / eben so weit in kurtzem auch die Dependentzen / und Affter-Dependentzen / von Metz / Lothringen und dem Saar-Strohm sich werden erstrecken müssen. Sintemal aber / wie auß vorigem erhellet / das gantze über-Rheinische Teutschland im Nahmen und Begriff Austrasiens behangen / auf eine Zeit auch sich in das Ober- und Nieder-Hertzogthum Lothringen hat theilen lassen / so wird ehester Tagen zu vernehmen stehen / daß alles über-Rheinische zu einem Opffer der Frantzösischen Dependentzen-gier erklähret worden sey. Wann nun dieser gestalt die über-Rheinische Reichs-Länder in solchen Abgrund vollends versuncken / und dann die dißseitige / vielleicht etwas darüber entstellete / durch Maulmachen und glatte Worte wiederum einiger massen werden gestillet und eingewieget seyn / so wird sich über ein Kleines müssen erweisen lassen / es habe das dißseitige / vor diesem in specie

also genannte Austrasien / nehmlich Francken / Hessen 2c. vorhin mit dem jenseitigen je und allweg einerley Nahmens und Rechtens gepflogen / müsse deren einfolglich auch noch jetzund also pflegen. Hiemit wird dann das Franckenland samt dem Nordgau / Hessen sammt dem Westerwald / die Wedderau sammt der Bergstrasse und dem Rheingau / sich gleichfalls nach Franckreich schreiben müssen. So dann wird kurtz hernach sich eine Pfeiffe hören lassen: König Ludwig der Viertzehende sey ja nicht minder an Gewalt / Würde / und Glori zu schätzen / als vor Zeiten ein Pipinus Crassus, Hertzog in Francken / welchem zu einen grossen Lob nachgerühmet wird / daß er als Hertzog in Francken / die der Franck-Austrasischen Beherrschung auß Widerspenstigkeit entwichene Schwaben und Schweitzer / Bayern und Oesterreicher / Sachsen und Westphalinger / Friesen und Holländer / als Dependentzen von Francken und Austrasien / durch Waffen-Zwang wiederum hinzu gebracht / ihme demnach gegen gemeldte Völcker anjetzo gleicher weise zu verfahren / ohne höchsten Unfug und Indiscretion nicht könne mißdeutet werden. Dergestalt nun wird sich das weite und breite dißseitige Teutschland / biß an die Elbe und Böhmen / als ein vermeinter Anhang deß Franckenlands / und Affter-Anhang / im vierten oder fünfften Glied deß Saarstrohms / und der Stadt und Bisthums Metz der Frantzösischen Indiscretion, auß lauter Discretion, überlassen müssen. Wann nun über sothane anmaßlich / doch

doch allein genugsam erhebliche Gründe noch hinzu gelangen wird / daß nach der von Attila erlittenen Hunnischen Verwüstung vielleicht ein Theil deß Rheinstrohms geraume Jahr unter der geistlichen Aufsicht deß Bisthums Metz mag gestanden seyn / daß die damals verhergte Stiffter am Rhein fast alle durch die Fränckische Könige wieder empor gebracht / begabet / und erhoben worden; daß die vornehmste und mehreste Stiffter dißseit Rheins / in Francken / Thüringen / Hessen / und andere / ihre Erhebung / denen Voraltern Caroli M. zu dancken haben / die in Sachsen aber / als Bremen / Verden / Oßnabrug / Paderborn / Münster / Hildesheim / Halberstatt / Merseburg / und andere von Carolo M. selbsten / oder doch Ludovico Pio, als Fränckischen Königen / auß dem Grund aufgerichtet worden; daß unter die heutige Dependentzen der drey Ertzstiffter / wie auch der Stiffter am Rhein / sich so manch stattliches Land dißseit Rheins zu bekennen habe; daß ein vornehmes Ertzstifft / der Sage nach / vor Zeiten über Thüringen und Hessen / auch in temporalibus ein Gewaltiges zu sagen gehabt; daß desselben / und deß Cöllnischen geistliche Ertz-Hoheit sich durch gantz Francken / Thüringen / Westphalen / und tieff in Nieder-Sachsen / auch über Böhmen erstrecket; daß das Hertzogthum Ober-Sachsen meistlich / und ein Theil deß Niederen / vor Zeiten ein Anhang deß Königreichs / hernach Hertzogthums Thüringen gewesen; ferner / daß vor Alters einige Hertzögen in Francken und

Hessen ihre Hof-Sitz zu Worms und Speyer gehabt/ und von dannen auß die dißseitige Länder beherrschet; daß insgemein die Stiffter über Rhein soviel treffliche groß und kleine Lehen dißseit Rheins zu vergeben haben; wann / sage ich/ dieses alles neben dem vorhin Angeführten zum Vorschein und Behuf Frantzösischer angemasten Berechtigungen / auf dißseitiges Teutschland wird gebracht werden / alsdann wird sich müssen als Sonnen-klar für aller Welt außschreyen und preisen lassen / daß alles / was von den Alpen biß zur Teutschen See / vom Rhein biß an die Elbe/ das Böhmer-Gebürg / und Ungarn gelegen ist/ es laute auch so abscheulich ungereimt es immer wolle/ ein blosser Anhang deß jenseitigen Teutschlands/ oder vielmehr nur eines kleinen Theils desselben gewesen sey / und wider aller Welt Danck noch jetzund ohne Gnade seyn müsse. Alsdann wird der Frantzösischen Rhetoric ein breiter Raum und weites Feld eröffnet werden/ihre Flügel dergestalt zu erschwingen / daß / dem äusserlichen Ansehen nach / nichts in der Welt von mehrer Gewißheit/ als die Frantzösische Befugnüssen über Teutschland scheinen möchten. So gar fordert man auch bereits von uns einen blinden Glauben / und unsere Vernunfft darüber gefangen zu geben / da doch im innersten Grund alles auf den grösten Unrichtigkeiten bestehet/die einem wahnsüchtigen Menschen immer zu Sinn steigen könnten.

XXIV.

XXIV.

Welchergestalt auch die Länder zwischen der Elbe und Weichsel / nicht weniger Dennemarck und Preussen 2c. sich unter die Frantzösischen Dependentzen werden bequemen müssen.

Damit aber alsdann auch denen Ländern zwischen der Weser und Elbe / dem Böhmer-Wald / und der Weichsel nichts geschencket bleibe / so wird sich anfänglich auß den geist- und weltlichen Rechten Gleichnüß-weise stattlich müssen außführen lassen / welchergestalt ein fahrender Mönch / ob er sich gleich deß Gehorsams seiner Obern muthwillig entzogen / ein ungehorsamer Sohn / der sich vätterlicher Gewalt eigenthätig entbunden / ein flüchtiger verloffener Knecht / der sein selbst Dieb worden / alles was sie erringen und erwerben / ihres Außtrettens ungeachtet / ihrem respectivè Closter / Vatter und Herrn erwerben. Hernächst wird durch alle Figuren der Aufschneidereyen herauß gestrichen werden / daß die Königliche Frantzösische Ober-Gewalt über ihre Untergebene / von ja so schwehrem Gewicht sey / als eines Closters über seine Geistliche / eines Vatters über seine Kinder / eines Herrns über seine Knechte. Endlich werden sie folgern: Gleichwie derowegen außgesprungene Geistliche / ungehorsame Kinder / flüchtige Knechte und Leibeigene / nicht unterlassen / ihren Obern / denen sie sich selbsten abhändig gemacht / mit dem was sie

sie gewinnen und an sich bringen / von Rechtens wegen eben sowol fruchten / als wann sie unter deren Gewalt immerfort würcklich verblieben wären: also auch hätten der Cron Franckreich die von derselben / Frantzösischem Wahn nach / zur Ungebühr entwordene teutsche Länder / was sie immer in solcher Trennung weiter an sich gebracht / nicht sich selbsten / sondern der Cron Franckreich erwerben können. Sintemahlen nun unter sothanen zu Teutschland durch dieselbe gebrachten Ländern / alles was zwischen dem Böhmer-Gebürg der Elbe und Weichsel / auch längst der Balthischen See ligt / zu begreiffen sey: als müste deren Eroberung in der That selbsten niemanden anderen/als der Cron Franckreich zu gutem sich zu getragen haben/ und selbige Länder zu besagter Cron wahrhafftigen Domaines erwachsen seyn / mit dem Nachdruck/ daß als solche / sie so fort von Anfang ihrer Eroberung / keiner Veräusserung mehr unterwürffig seyn können. Solches wäre ferner von solchen Kräfften / daß unerachtet Theils derselben / teutscher Herrschafft inzwischen wieder entnommen worden / und zu völliger Freyheit/und eigenem Recht gerathen/ solche Entnehmung dannoch von gantz keinem Wehrt / sondern unkräfftig und nichtig/ sie aber Frantzösischer Bothmässigkeit noch diesen lieben heutigen Tag / so gut untergeben/ und verhafftet seyn müsten / als ob sie von Uralters der Cron Franckreich anverleibt / und niemahl davon wären getrennet worden / durch welchen in

Wahr-

Wahrheit zwar sehr kahlen / und auf allen Seiten ohnmächtigen / jedoch für die Frantzosen nicht weniger kräfftigen und vortheilhafftigen Syllogismum, auf einmahl grosse Königreich und mächtige Völcker / sich zum Frantzösischen Glauben würden bekennen müssen. Also würde das gantze Königreich Böhmen sammt Mähren / das grosse Hertzogthum Schlesien sammt der Laußnitz / also die Sachsen und Meißnische Theil über der Elbe gegen Osten / sammt Lauenburg und Hollstein / also die Brandenburger Marck / samt Pommern und Mecklenburg / also groß und klein Pohlen nebenst der Massau / und dem / so Pohlen weiter an sich gebracht / also Preussen und Curland / mit Liefland / sich zum Frantzösischen Joch bequemen müssen. Also würde auch die Cron Dännemarck zu entgelten haben / daß sie unter Käyser Friderico Barbarossa an das Reich lehnbahr gewesen; zumahlen bey den Frantzosen lehenbündig und vollkommen unterwürffig seyn / sich als einerley muß nehmen lassen.

XXV.

Reflexion über so thanes Verfahren.

In bißherigen wenigen Zeilen ist viel gesagt worden. Ich versichere aber / daß die Wort so kurtz nicht genommen / als kurtz der Executions-Proceß seyn wird / so balden nur Franckreich selbigen mit uns / und allen jetzt angeführten Ländern zu spielen / die freye Hand vollend wird über-

kommen haben. Durch die am offenen Tag ligende Nichtigkeit und handgreiffliche Vernunfftloßheit all solcher Frantzösischer Vorwänd und Scheingründ / wolle sich niemand sicher machen lassen / ob würde es niemahlen zu der That kommen. Dann auch das allernichtigste Ertz muß in der Frantzösischen Werckstatt für das allerfeineste Gold mitgehen. Man führe nur in Erwägung / ob ein einiger Grund / dessen man sich bereit bey zwantzig Jahren her / gegen die Elsasische Reichs-Stände / gegen Lothringen und die Saar / wie auch gegen die Niederlande bedienet hat / um ein Haar mehr Gewicht / als diese bey sich geführet / die jetzt beygebrachter massen auf das gantze Teutschland / und die angräntzende Reich werdē herfür gesuchet werden. Was ist jemahl klärer / und verständiger auf das Papier gebracht worden / als der §. 87. im Münsterischen Friedenschluß / Krafft dessen die Elsasische Stifft / Graffen / Reichs-Ritterschafft und Städte / für allem Frantzösischen rechtlichen Zuspruch verwahret worden ? Und dannoch hat er auch nicht einen einigen Elsasischen Bauren-Hof vor dem Einschlagen der Frantzösischen Dependentzen behüten mögen. Was ist ungereimter / als daß die kleine vorhin Oesterreichische Landgrafschafft im Elsaß (welche so gar auch nicht einmahl in der Hohheit eines Fürstenthums gestanden) auf das gantze Land Elsaß / in welchem neben andern fürnehmen Reichs-Gliedern / auch gantze Fürstenthümer begriffen / zu erstrecken ? Was ist lächer-

licher-

licher / als die Propstey Weissenburg der Frantzösischen Cron heimzuschreiben / um willen sie von einem alten Fränckischen König gestifftet worden? Was ist ungerechter / als die vor uralten Zeiten davon rechtmässiger weiß abgekommene Güter / zu ruck zu nehmen / bloß unterm Fürwand / daß Vermög Käyserlicher Rechten / geistliche Güter / nicht mögen veräussert werden? Was ist Gottloser / als auf so liederliche Gründ einen unaußbleiblichen allgemeinen Krieg / die grausame unverantwortliche Blutstürtzungen / und den abermahligen zeitlichen und ewigen Untergang viel hundert tausend Seelen zu bauen? Und dannoch seynd wir in den unglückseeligen Zeiten / da wir solches alles erleben und [illegible]en. Man hat gut alles nur ersinnliche Schrifft- und mündlich entgegen zu setzen. Es vermag so viel / ob würde es zu lauter sinnlosen Stöcken gesprochen. Noch muß man sich schimpffen und höhnen lassen / daß man nicht Verstands genug besitze / so klare und billigmässige Gründ zubegreiffen. Auch seynd es nicht die Frantzosen / denen ich dieses in Hoffnung sie etwan der Gebühr zu bescheiden / schreibe. Dann daran wäre Hopffen und Maltz verlohren Sondern ich gedencke dardurch nur meinen Lands-Leuten zu dienen / ob es nöthig oder ergiebig seyn wolte / sie ihres augenscheinlich obhangenden Untergangs zu erinnern / und darzuthun / daß gegen die Frantzösische Sophisteyen alle Syllogismi, den einigen in Ferio außgenommen / vergeblich und verlohren seynd. Dann der

Frantzosen Verstand und Vernunfft zu übermeistern (sie machen gleich so grosses Geblärr davon als sie wollen) daß sie still stehen und ihren Unfug in sich selbst erkennen müssen / wäre ein leichtes; gleichwie nichts seltenes ist / daß ihre fürnehmste Ministri auf beschehene Fürstellungen/erstummen müssen. Es ist aber hier nicht um die Vernunfft zu thun / sondern um den verderbten Willen / welcher dem Verstand / und der wahren Vernunfft widerstrebet. Dahero muß man am End aller gründlichen An- und Außführungen / wann sie gantz in den Sack gesetzet worden / an statt einer Vernünfftigen / zum Werck taugenden Antwort / so viel einnehmen : Es sey also deß Königs Will und Befehl / müsse demnach recht seyn ; anbey sey unlaugbar / daß vor Zeiten das gantze Teutschland / und die Wendische Länder biß an die Weichsel / und biß an Siebenbürgen / zum Fränckischen Reich gehörig gewesen / auch von Carolo M. nicht als Römischem Käyser / sondern als König der Francken beherrschet worden. Dannenhero würde ja keine so grosse Unbilligkeit noch etwas so seltzam- und grausames seyn / sie wiederum zum Fränckischen Reich (wodurch sie das Frantzösische verstehen) zu bringen / und dessen Titulos darauf zu gründen.

XXVI.

Ablainung Frantzösischer Einwürff/ und kurtze vorläuffige Berührung der Frag/

Frag / wo das alte eigentliche Fränckische Reich heutigen Tags bestehe?

Es ist nicht ohn / daß mancher der Sachen nicht aus dem wahren Grund unterrichteter / auf solche Reden gestutzet / nicht wissend / mit was anderem darauf zu begegnen / als daß inzwischen soviel hundert Jahr verstrichen / und die Sachen in einen anderen Stand gerathen. Solches wäre zwar auch nicht übel getroffen / wann bey denen Frantzosen einige Verjährung / oder langwiehriger Besitz statt fände. Andere begegnen also: Es sey gleicher massen unlaugbahr / daß Gallien / bevor es unter die Francken gerathen / zum Römischen Reich gehörig gewesen / würde demnach von eben so geringer Unbilligkeit seyn / es wiederum dazu zu bringen. Allein die Frantzosen antworten darauf: Wen der Fürwitz steche / der möge es versuchen. Auch findet solche Ablainung nicht auf dem geraden Wege Rechtens / sondern nur per modum retorsionis, und nach der bekanten Regul / quod quisque juris in alium statuerit &c. ihre Statt. Aus dem rechten Grund der Historien und einer gesunden Jurisprudentz / und deß Völcker-Rechts aber / kan man darauf gantz anderer und folgender Gestalt begegnen. Es ist freylich wahr / und unlaugbahr / daß das gantze Teutschland zum Fränckischen Reich gehöret hat. Es ist nochmahl wahr und unlaugbahr / das Carolus M. es nicht als Römischer Kayser / sondern als König der Francken beherrschet / ob gleich diese Geständnüß manchen

un-

unter uns selbst / aus Unbericht / nicht gefallen dörffte. Ich schreitte weiter und spreche. Es ist gleichfalls wahr und unlaugbahr / daß Teutschland noch diese heutige Stund dem Fränckischen Reich gebühret / ja denselben würcklich anhange. Aber wie? Also nehmlich / weilen in Teutschland selbst das wahre eigentliche / und uhralte Königreich der Francken annoch jetzund einig und allein bestehet / und weilen das unter den Königlichen Tituln eines Römischen Käysers fornen an gesetzte Königreich Germanien noch jetzund anders nichts / als solches wahre / eigentliche / und uhralte alleinige Königreich der Francken ist. Es mag dieser Satz für ein Schul-Gefecht oder Paradoxum angesehen werden / von wem es wolle / so hat man sich dannoch zu versichern / daß kaum in dem gantzen allgemeinen Begriff der Historien etwas gründlicher und wahrhafftiger zu finden. Es wäre derohalben einer absonderlichen gründlichen Außführung würdig / die ihm auch vielleicht ein andermal nicht außbleiben soll / massen diß Orts die Kürtze es nicht verstattet. Doch kommt der Grund dessen in etwas allhie zu berühren / so in folgendem bestehet. Unter Carolo M. wie auch unter Ludovico Pio, dessen Söhnen und Reichs-Folgern dehnete sich das Fränckische Reich durch gantz Teutschland und durch gantz Gallien auß. Es waren zweyerley Nationen / aber unter einerley Volck / Republiq oder Königreich. Es liesse sich nicht sagen: Teutschland herrschet über Gallien / oder Gallien herrschet über Teutschland;

son-

sondern die auß einem Theil deß dißseitigen Teutschlands entsprungene Francken herrscheten über beyde. Eben so wenig konnte gesagt werden/das Fränckische Reich bestünde mehr in Gallien/als in Teutschland/oder aber mehr in Teutschland als in Gallien/ sondern es bestunde in beyden zugleich / und beyderseiten gleich durch. Es ware auch eben gemeldtes Königreich biß auf gedachten Ludovicum Pium, eigentlich davon zu reden/ (ausser was durch oben angeführte Abweichung der Austrasier von denen Neustriern / doch nur einmal / und auf gar wenig Zeit etwan beschehen seyn mag) zu keiner vollkommenen Zertheilung gelanget. Nach Absterben Ludovici Pii aber wurde es durch dessen drey hinterlassene Söhne in soviel wahrhafftig gantz unterschiedene Königreiche getrennet; wodurch (jedoch nur gröblich davon zu reden) Lothario, dem ältesten / die Länder zwischen der Rhône, Saone, Maas und Scheld an einer / und dem Rhein/ auf der andern Seiten / Ludovico Germanico, dem mittleren/ das gantze dißseitige Teutschland / und jenseit Rheins/ das Mäyntzer/ Wormbser/ und Speyergau/ Carolo Calvo, dem jüngsten/aber Gallien jenseit der Rhône, Saone, Maas/ und Schelde zu theil worden. Sintemalen nun / der Natur nach/ eine Unmöglichkeit gewesen/ daß diese drey Königreiche allesammt das vorige Individuum, nehmlich das alte Fränckische Reich hätten verbleiben sollen: so war eine Nothfolge / daß der eigentliche Character, die Persona moralis, und das

Grund-

Grundwesen deß wahren Fränckischen Reichs entweder auf keinem / oder nur auf einem derselben bestehen bliebe. Nun ist das erste auß keinem einigen auf uns gebrachten Umstand zu erweisen / auch sonsten nicht vermuthlich; so behält demnach das andere nothwendig den Platz / und folget / daß das eigentliche alte Königreich der Francken nur auf einem der drey verblieben / die übrige beyde aber / als zwey neue Reich / erst damaliger Theilung ihr gantzes Wesen zu dancken gehabt. Daß nun aber solche Würde deß wahren Fränckischen Reichs auf dem Antheil Lotharii, als deß ältesten Bruders / bestanden / ist mit gantz sichern Gründen außfündig zu machen. Bey solcher Beschaffenheit konnte dem Teutschland unter Ludovico Germanico, dem Gallien unter Carolo Calvo ein mehreres nicht übrig seyn / als die Ehre der Fränckischen Abkunfft / wie auch deß Fränckischen Nahmens / die so wenig dem einen als dem andern benommen worden. Im übrigen waren sie beyde vom wahren Fränckischen Reich im Grunde unterschieden / und gleichsam allein eines fürtrefflichen Stammens edele Nebensprößlinge zu nennen; solange / biß nach Abgang Lotharii und seines männlichen Geblüths / welches etwan in dreyssig Jahren hernach sich zugetragen / dessen Reich mit dem Teutschen in eine innerste Vereinigung gegangen / also der Teutsche Absprößling / oder das Reiß mit seinem wahren Stamme wiederum vereiniget worden. Worauß dann / nach Art und Eigenschafft aller vollkommenen Civil-

Vereinigungen / erfolget ist / daß der Character, und das innerste Wesen deß wahren Fränckischen Reichs / demselben von neuem mitgetheilet / und biß auf uns unzertrennlich dabey erhalten worden. Dieses ist die kurtze und wahre Verhaltnüß sothaner Haupt-Theilung deß Fränckischen Reichs / und das wahre Herkommen unsers Ost-Fränckischen Königreichs / so von Maximiliani I. deß fürtrefflichen Käysers Zeiten her mit dem Nahmen deß Königreichs Germanien außgedrucket worden. Wann solches bey einigen / in dem Teutschen Alterthum wenig Kundigen hart und schwer eingehen will / so ist dessen kein anderer Grund / als um willen man sich von Kindheit auf durch widrig davon geschöpfften Wahn einnehmen / und der Einbildung gantz unerfindliche / auch der wahren Beschaffenheit schnurgerad entgegen lauffende Gestalten einprägen lassen. Diese aber fliessen her auß einig betrieglichen Muthmassungen / für deren forderste und fürnehmste mag gehalten werden / der noch heut auf Gallien hafftende Frantzösische Nahme / der insgemein für den Fränckischen angesehen wird; wie auch die jetzund in dem Frantzösischen Schild blühende Lilien / wovon sich weder das eine / noch das andere bey Teutschland finden lässet. Aber auß solchen äusserlichen Dingen läst sich auf das innerliche Wesen keine Folge machen / deme sie so wenig geben / als nehmen können. Es dienet aber zu wahrer Nachricht / daß vor Zeiten weder auf denen Königlichen Tituln noch Wapen / so aber-

glaubisch

glaubisch wie jetzund gehalten worden / und daß nach nach vorgemeldter Haupt-Theilung der Frantzösische Nahm lange Zeit allen dreyen Königreichen gemein verblieben / auß Ursach / weilen sie allesammt Fränckischer Abkomst gewesen. Jedoch wurde zum Unterscheid das Teutsche Reich Ost-Francken / das Gallische West-Francken / das Reich Lotharii aber das Mittlere oder Lotharische Francken genennet / wovon noch heut der Nahmen Lothringen übrig ist. Nachdeme aber das Lotharische und Teutsche sich vereiniget / verfiele der Lothringische Königliche Nahm zu einem Hertzoglichen / der Ost-Fränckische aber (angesehen darauf nur zwey Fränckische Reich mehr / nehmlich gegen Ost und Westen / noch fürhanden / jedoch das eine genuinè & absolutè, das andere nur secundùm quid Fränckisch waren) wurde besagten beyden vereinigten Reichen gemein / wie er dann auch noch etlich hundert Jahr lang hernach auf Teutschland sowol als auf Gallien erhalten worden / wie dessen anderswo Sonnen-klare Zeugnüsse beyzubringen seyn werden. Nachdem aber dazumal die Vervielfältigung Königlicher Titul nicht so steiffen Herkommens / wie anjetzo / gewesen / sondern man es gemeinlich nur bey einem / und zwar dem Vornehmsten / gelassen: und dann mit der Zeit auch das Römische Reich dem Ost-Fränckischen einverleibet worden / dessen Käyserlichen Nahmen man von höherem Adel und Würde / als den Königlichen Fränckischen geschätzet / so ist erfolget / daß dieser letztere
dem

dem gemeinen Gebrauch allgemach entkommen / dem Käyserlichen aber der Platz allein gelassen worden. Dem ware allbereit Carolus Calvus bey denen West-Francken mit seinem Exempel vorgegangen. Worauß sich dann mit der Zeit noch ferner begeben / daß das Teutsche Königreich selbsten für das Käyserthum oder das Römische Reich angesehen worden. Als aber solche willkührliche Sache endlich / bevorab der Gemeine / zu einem Recht gedeyen wollen / begunte Maximilianus I. wie vor erinnert / zu Bemerckung deß Irrthums und grossen Unterscheids zwischen dem Römischen Käyserthum / und dem Teutschen Reich / sich zugleich Römischen Käyser und König in Germanien zu schreiben / und zwar auß seinen sonderlichen Ursachen. Dann sonsten hätte es mit gleichem Recht bey ihme gestanden / an statt Germaniens / den alten eigentlich zukommenden Ost-Fränckischen Nahmen wiederum an seine vorige Stelle zu verhelffen. Soviel aber ist es / daß dessen ungeachtet / dem Reich noch diese Stunde frey und bevor stehet / selbigen / wo und wann es ihm beliebet / wiederum herfür zu ziehen. Gallien herentgegen hat seinen Fränckischen Nahmen / indeme es nichts würdigers dafür einzusetzen gehabt / nothwendig beybehalten müssen. Wobey jedoch nicht ausser acht zu lassen / daß François, Frantzos / keineswegs einen Francken oder Francum, sondern allein einen Francigenam, oder Fränckischen Abkömmling bedeutet. Ferner und zwar zweyten Orts hilfft zu obermeldtem

tem falschen Wahn der Irrthum / ob hätten unter Pharamundo, Chlogione, oder Merovæo, alle Francken/ mit verlassung ihrer altvätterlichen Sitze/ dißseit Rheins / sich nach Gallien verwandelt/ und erst nach dessen Uberwältigung sich auch Teutschlands bemächtigt. Es ist aber nichts unerfindlicher als dieses. Dann die Francken haben ihren ursprünglichen Sitz am Mayn und in Hessen in keinerley Weis noch Wege jemal / die zwischen dem untern Rhein und an der Weser aber nicht allerdings verlassen / sondern meistens nur ihre Könige und kriegerische Mannschafft über Rhein in Gallien geschickt. In ihren Teutschen dißseitigen Ländern aber ist je und allweg gleichsam das Hertz und der Mittel-Punct ihres Reichs verblieben/ von wannen sie um sich greiffend/ erstlich Gallien / hernach das übrige Teutschland / so vorhero noch nicht Fränckisch gewesen / nehmlich Alemanien/ Thüringen/Bayern/Sachsen/Friesen / darauf die Wendische Lande rc. an sich gebracht / und ihre Grentzen dadurch weiter hinauß gelegt. Sie haben ferner auch zu deren Beherrschung ihren uhralten Fränckischen Adel in dieselbige/ aller Orten hin/ gleichsam außgestreuet / hie und da auch eine Art von Colonien aufgerichtet. Ich geschweige/daß auch die wenigste über Rhein nach Gallien gewanderte Francken / biß in Neustrien oder West-Gallien häußlich gelanget / sondern mehrentheils um die Mosel/ Maas/Rhein/ und in denen Niederlanden / ansässig behangen geblieben / welche Länder hernach alle zum Ost-

Frän-

Fränckischen Reich geschlagen worden. Von gleicher Nichtigkeit ist / drittens / der Irr-Wahn / ob hätte Clodovæus M. durch die den Alemaniern im Gülcher-Land bey Zulpich angebrachte gewaltige Niederlage / alle Teutschen unter sein Joch gebogen / da doch solches allein die Schweitzer / Schwaben und Elsasser betroffen / anbey sogar auch die Francken dißseiten deß Rheins / damal mit Chlodovæo gestanden / und gefochten. Viertens / hat zu dem Irrthum geholffen / daß die Fränckische Könige vor Zeiten ihr ordentliches Hof-Läger in Gallien verlegt; da doch solches allein wegen mehrer Lebens-Bequemlichkeit / indem dazumal Teutschland mit schlechten Städten versehen gewesen / beschehen / so aber diesem an seinen andern Vorzügen nichts benehmen können. Es haben sich auch die Königliche Haupt-Sitz nicht immer in Neustrien / und zu Paris / wie man der Welt zwar gern weiß machen wollte / sondern guten Theils auch in denen nach Ost-Francken gehörigen Austrasischen Ländern jenseit Rheins befunden. Uber das auch / wann gleich Paris dann und wann damit geehret worden / so ist es doch nimmermehr von so grossem und gerühmten Vorzug / wie man ihm jetzund beylegen will / gewesen. Und wann je ein Königlicher Hof-Sitz oder Residentz dem innerlichen Wesen eines Königreichs etwas zuwerffen mag / so ist es weltkündig / daß unter Carolo M. und Ludovico P. für allem aber zu Zeit offtgemeldter grossen Theilung / die Königliche Fränckische allgemeine

Haupt-Stadt / bey dem noch heutigen Tag zum Teutschen Reich gehörigen Aachen gestanden / so dannenher noch jetzund der Königliche Stuhl genennet wird. Mit solchem dann würde aller gerühmter Vorzug / so von einem Königlichen Sitz mag hergenommen werden / auf das Reich Lotharii, und durch solches auf das Ost-Fränckische gelanget seyn. Dann man hätte sich mit solchem nach demjenigen zu richten / so sich zur Zeit der grossen Theilung befunden / und nicht nach denen vorhergangenen Zeiten. Von dem Gedicht / als ob die Francken noch vor Christi Geburth auß Gallien in Teutschland gerucket / von dannen nachmals wiederum in Gallien gekehrt wären / warauß etliche eitele Gallier auch einen Vortheil erlauffen wollen / will ich nichts melden; dann es nicht werth ist / deßwegen ein Wort auf die Erde fallen zu lassen. Und soviel sey kürtzlich gedacht / von dem wahren Königreich der Francken / und wo solches nach jener grossen Theilung hingediehen sey / biß etwan eine umständlichere Außführung solcher edlen Frage für den Tag gelanget seyn wird. Es hat sich aber über sothane Theilung unter Ludovici Pii Kindern das heutige Franckreich oder vielmehr West-Gallien im wenigsten nicht zu beklagen / sondern vielmehr zu erfreuen / massen es sein gantzes Wesen derselben zu dancken hat. Dann sonsten würde es noch jetzund eine Zugehörde unsers Teutsch-Fränckischen Reichs seyn. Dahero wann jemand Beschwernüß dagegen einzuwenden hätte / müste es

dieses

dieses unser Königreich Germanien seyn/von welchem West-Gallien sein ansehnlicher Theil abgerissen worden. Worauß demnach sich ergeben muß / daß alle in dieser Streit-Frage von denen Frantzosen zu ihrem/als anmaßlich wahren Francken/vermeintem Behelff/ auf die Bahn gebrachte Gründe / wofern sie von einiger Erhebnüß seyn könnten/ einig und allein für Teutschland fechten/ und selbigem die Herrschafft über das heutige Franckreich oder West-Gallien/ justissimo talionis jure, zueignen würden; weit davon / daß dadurch ihnen / Frantzosen / einige Gebühr über Teutschland könnte errungen werden.

XXVII.

Beschluß.

Nun aber zum Schluß zu kommen / so verbleibt ein für allemal fest und unverrücklich / daß wer mit Fürschützung einer rechtlichen Gebühr anf Austrasien/sich auch nur eines Fusses breit von denen über-Rheinischen Reichs-Ländern anmassete/ solcher seine Zusprüche/ nach dem Richtscheit der Frantzösischen Dependentien / allzugleich auch über das vollständige alte Königreich Austrasien / nehmlich das gantze Teutschland / mit begriffen / die vereinigte Niederlande/ und Schweitzerbünd / nachgehends auch über Pohlen / Preussen und Liefland / endlich über Dennemarck erstrecken müste. Nicht weniger fest und sicher ist es auch / daß auf den Weg als die

die Frantzosen das Werck in Lothringen / im Elsaß / und am Saarstrohm / wo nun allein noch das heutige Austrasien bestehet / und anderswo angreiffen / solches lediglich und gerade zu auf gantz Austrasien gemüntzet sey. Maimbourg in seiner Historia Lutheranismi p. 2. lib. 2. ad ann. 1552. gehet darüber fein aufrichtig herauß. Le Royaume d'Austrasie (spricht er) estoit un des principaux membres de ce grand corps de la Monarchie Françoise, à la quelle aprés en avoir, esté separé par les divisions de nos ancestres, sur la fin de la seconde race, Louys le Grand de la troisieme, l'a heureusement reüni de nos jours presque tout entier, en poussant ses conquestes depuis la Meuse jusqu'au Rhin, & mesme au delà. Maimbourg wuste nicht/ daß das alte Austrasiē gantz Teutschland begriffen / sonst würde seine Pfeiffe noch weiter geklungen haben; ist aber genug auß solchem wenigen abzunehmen / was Thons sie würde gewesen seyn. Mit ebenmässiger Freymüthigkeit will er bald hernach / die drey Stiffter / Metz / Thul und Verdun / seyen der Cron Franckreich im Westphälischen Friedenschluß mit allen / auch den alten Dependentzen überlassen worden. Ich bedauere zwar das Unglück deß Manns / daß er den Westphälischen Frieden anführet / den er nicht gelesen / dann sonsten er / was gedachte Städte und Stiffter angehet / schwerlich eine Meldung der Dependentzen / es sey alter oder neuer / würde gefunden haben. Ohne ist es nicht / daß eine Sach mit ihren Depen-

pen-

pendentzen kan übergeben werden / ob auch deren gleich keine Meldung geschiehet; aber alsdann ist solches gantz enge/und in allewege nur von gegenwärtigen Dependentzen/und über die man ein annoch grünendes Recht hat/ zu verstehen. Daß aber auch die alte/ das ist/ die so nach den Rechten deß Landes/ worunter die Zugehörde gestanden/ vorlängst davon abkommen/ darunter mit zu nehmen / wann deren nicht außdrückliche Meldung beschiehet / solches streitet wider alle Jurisprudentz/ Theologie und natürliche Vernunfft. So gar / wann auch sothane Meldung fürhanden wäre/entstünde gleichwol die grosse Frage: Ob sie in præjudicium tertii possidentis, ignorantis, nec consentientis, zumalen / wann er unter keines der Contrahenten Botmässigkeit begriffen ist / von einigen Kräfften seyn könne. Dem sey aber wie ihm wolle/ so folget/ daß die Frantzösische Dependentzē entweder so fort gleichfalls über alles übrige Austrasien dißseit Rheins zu ziehen seyen / oder aber auch von demjenigen / was sie allbereit berucket haben / wiederum nachgeben / einfolglich an Kräfften und Gültigkeit allerdings zerfallen/ und sich vor aller Welt [illegible]untüchtig und nichtig darstellen müssen. Dann es ist einmal beyder Seiten einerley Recht und Fug / oder Unrecht und Unfug. So gewiß aber das letzte / nehmlich die Relaxirung der unter dem Titul der Dependentien dem Reich hinweg geruckter Stücke / von dem allzu bekannten Glimpff und der Sittsamkeit unserer feindseeligen Nachbahrn nicht zu hoffen: so

gewiß und unfehlbahr ist das weitere Umgreiffen zu gewarten. Derowegen bleibt jedermänniglichés Ermessen anheim gestellet/ wie man sich bey solcher Bewandnüß zu nehmen habe. Betrogen seynd ein- und abermal alle diejenige/ die sich bereden lassen/ das Wetter werde sich in den Rhein ergiessen; ihre Hütten werden dißseits vor demselben bedeckt stehen; der nachbahrliche Land- und Leut-Hunger werde sich durch einen so ansehnlichen Bissen begütigen lassen. Dann wofern dem gleich also seyn möchte/ wie doch nicht ist/ so könnten dannoch ohne den schändlichen Nachklang einer Treulosigkeit/ soviel treffliche und getreue Mitglieder deß Reichs/ so jenseit deß Rheins zu ihrem Unglück gelegen/ unter den Klauen eines angemasten neuen Welt-Zwingers/ so liederlich von uns nicht gelassen werden/ und weiß ich nicht/ ob ein helleres Zeichen eines umgekaufften Rathgebers/ als dergleichen Einrath möge gefunden werden. Es würde aber auch ohne das bey dem Rheinstrohm sein Verbleiben nicht haben. Wie einfältig würde man doch den Bauer schelten/ der dem Fuchs den Gänse-Stall aufsperrete/ in der albern Einbildung/ ob könne er von demselben/ durch solches höfliche Freygelag künfftig hin seinen übrigen Gänsen und Hünern die Sicherheit erhandlen. Aber/ sprechen sie/ es geschehen gleichwol theuere Versicherungen ewigen Friedens und Freundschafft mit dem Röm. Reich. O der gottlosen Boßheit solcher Rathgeber/ die es wol besser verstehen! O der thörichten Ein-

falt

falt deren / die ihnen Glauben zulegen würden! Seynd nicht dergleichen theuere Versicherungen bereits so offt im Angesicht der gantzen Christen-Welt geschehen/ja mit cörperlichen Eyd beschworen / und doch niemalen einen Augenblick länger/ als es das Frantzösische Interesse gewollt / damit zugehalten worden? Man müste in Wahrheit nur neue Eydschwüre / neue Heiligthümer / neue heilige Sacramenten / einen neuen GOtt erdencken/ an welchen die Frantzosen mehr Respect als die bißherige trügen/ um durch sie zu Haltung ihrer Zusagen und Eydschwüre mehr als bißhero gebunden zu werden. Aber vielleicht hoffen etliche in einer kurtzen Friedens-Frist sich dergestalt in die Wehr zu setzen/ daß hernach nicht nur ein Schwerdt das andere in der Scheiden halten/ sondern auch wol das Verlohrne wiederum möge herbey gebracht werden. Ich antworte: Daß vielleicht unter andern eben ein solcher Bewegnüß-Grund uns den Niemägischen Frieden möge gebracht haben. Wie schön man sich aber der gehabten Frist bedient habe/ligt am Tag; und was uns künfftig davon zu hoffē stehe/ ergiebt sich zum Theil auß deme / daß man sich noch nicht vergleichen kan/vielleicht auch nicht vergleichen wird/ ob die veranlaste Reichs-Verfassung auf ewig oder nur auf ein Paar Jahr zu schliessen. Und ist Teutschland leider! allzugewohnet / sich in die Waffen anderst nicht bringen / oder darinnen erhalten zu lassen/als durch die äusserste Noth/welche/ meines Geduenckens / wann sie jetzund nicht

groß genug ist / künfftig wol schwehrlich grösser seyn wird. So wird sich auch Franckreich seiner Friedens-Frist weit besser als wir zu bedienen wissen / und uns deren länger nicht geniessen lassen / als biß das Abgenommene so fest gemacht / daß wir nachmals an der Nuß all unsere Zähne stumpff beissen müssen; biß die unirte Niederländische Provintzen (von den Spanischen will ich nicht sagen / dann die seynd ohne das bereit im Rachen) und biß Italien gleichfalls hingerafft / und die Schweitzer gantz in das Horn geblasen seyn werden. So dann wird von Jahr zu Jahr eine Ursach an uns vom Zaun herab gerissen / und wir gefragt werden: Wie theuer wir abermal eine Frist erhandeln wollen? und solches so lange und offt / biß nicht ein Fuß breit mehr deß freyen Teutschlands unter dem Himmel zu finden seyn wird. Wann es doch einmal solle gefochten seyn / so ist es je besser jetzund / da wir noch von aussen her Mitfechter zu gewarten haben / als hernach / da wir allerdings bloß und allein stehen werden / und die feindliche Macht mehr und mehr angewachsen. Oder / wann es je soll verdorben seyn / so ist es ja besser / sich hundertmal mit dem Degen in der Faust lassen in die Pfanne hauen / als wie die Schafe einen auß uns nach dem andern abmetzeln lassen / und nur zuschauen. Dieses seynd die liebliche Früchte der theuren Versicherungen / welche freylich mit den allerherrlichsten Worten werden aufgezogen kommen. Aber wollen wir uns durch herrliche Worte bethören lassen?

Welche

Welche betriegliche Sirene hat jemal ihr Zauber-Lied dem Menschen zu gut angestimmet? Vögel zu fangen habe ich wol ehemal die Pfeiffe zur Hand genommen / niemal aber bin ich mit den Händen darein gefallen / bevor das Garn zugezogen. Eine raubhungerige Hyen pflegt ihr natürliches Wolffs-Geheul in menschliche Stimme zu verwandlen/wañ den alten Fabeln zu glauben. Warum sollte dann ein betriegerischer Mensch seinen Nächsten zu hinterführen nicht reden / wie es der Unglückseelige für dasmal gern höret? Niemahl ist von Zauberern vernommen worden/ daß sich ihnen der Menschen-Feind das erstemal in scheußlicher Gestalt/ sondern vielmehr in einem Engel deß Lichts dargestellet. Bittere Dinge werden überzuckert / auch wol mit Gold überzogen. Gifft pflegt in den niedlichsten Speisen / und in dem allerlieblichsten Geträñck beygebracht zu werden. Wie dieses alles/also auch seynd beschaffen die liebliche und glatte Worte/ die in lauter Gold-Pillen beygebrachte saubere Bewegnüß-Gründe / womit Teutschland also zu betäuben gesucht wird / daß es seines für der Thür wartenden Untergangs unbesorgt bleibe. Und eben dahin gehören auch die heimliche Trost-Einsprechungen/ ob sey das Gewitter nicht auf das Reich angesehen / sondern allein dem Hauß Oesterreich zu vermeinet; gleich als ob Oesterreich nicht zum Reich gehörte / oder als ob dessen Grundrichtung nicht die Thür zu dem unvermeidlichen Untergang deß Reichs in der Hand führete. Aber das

seynd

seynd vergebliche Anschläge / die dem Ahitophel an seinen Hals kommen werden. Oesterreichs Stehen und Fallen beruhet allein in der allwaltenden Hand GOttes / welche auch zu gefälliger Zeit von Teutschland die Schande abwischen wird / um nicht mehr sagen zu köñen: Ein Schweitzerischer Bauer sey mächtiger / und besser dran / als ein Teutscher Reichs-Stand; weilen nehmlich das Unrecht / so jenem wiederfähret / seine Rächer in allen Schweitzern finde; da herentgegen in Unterdruckung eines unglückseelig situirten Reichs-Stands die übrige / wo nicht theils heimlich lachen / wenigst still sitzen / und sich um den Schaden Josephs wenig bekümmern / noch die Augen aufthun / biß die Reyhe auch an sie kommt. Ich meines Orts wünsche meinem werthen / anjetzo so bedrangten Vatterland von gantzem Hertzen / daß der eine Zeit her / wie es fast scheinen will / von ihm entwichene Geist deß Raths / der Stärcke / und der Eintracht wiederum auf es kehre; damit es forderist seine Kräfften vernünfftig erkenne / und dann fein mit einhälliger Zusamensetzung anwende. Sie seynd / GOtt Lob / so erlegen noch nicht / daß sie nicht / auf den Nothdurffts-Fall / nicht nur einem einigen mächtigen Nachbahrn / sondern auch wol dem Auf- und Niedergang zugleich gewachsen seyn könnten. Ob dann gleich ein oder anderer allschon halb weggerissener Creyß mit dem Seinigen völlig zu zuhalten nicht vermöchte / einige auch deß Ubrigen zum Theil daheim bedörffte / so wäre zu bedencken / daß auch

das

das Reich/ wann man nur bald dazu thäte / nicht allerdings bloß stehen/ sondern seine getreue Mit-Kämpffer an denjenigen finden würde / denen die allgemeine Gefahr so nahe / als uns zum Leibe/ und vielleicht besser zu Hertzen gehet. Ich wünsche/ daß Teutschland solche seine unvergleichliche Stärcke zu seiner eigenen / jetzund so nothwendigen Heylmachung / nunmehr gleich / da es noch Zeit ist / nicht aber alsdann erst erkenne / und gebrauche / wann es dieselbe (wie der Rhein und Moselstrohm / auch die Maas / grossen Theils allschon zu thun gezwungen) außwertigen Weltstöhrern zu Behuf / andern freyen Völckern / seinen Nachbahren aber zu Schaden / und gleichmässigem Untergang / gezwungener Weise wird herleyhen müssen. Hie ist Rath / hie Muth / hie für allen Dingen ein einmüthiges Vertrauen und Zusammensehen / nach dem Beyspiel unserer heldenmüthigen Vor-Eltern / jener trefflichen Leute vonnöthen / wann sich noch ein Bluts-Tropffen in unsern Adern von ihnen herrühmen will. Ich sage derjenigen alten Teutschen / die sich auf langweiliges unnützes Temporisiren / Correspondiren / Conferiren / Laviren / Dissimuliren / Nachsehen / Federfechten / Fristnehmen / gütliches Abschicken / Interponiren / Congreß halten / bewegliches Zuschreiben / Informiren / Deduciren / Remonstriren / Contestiren / Protestiren / Neutralisiren (welches ein vornehmer Mann nicht übel dem Ehebruch verglichen / wo man zwar einander Pflicht leistet / doch Fremden auch mittheilet)
wenig

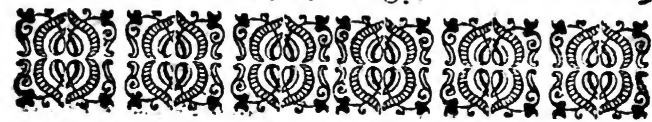
wenig verstanden / sondern sobald sie das Recht auf ihrer Seiten erkennet / dem unbillichen Widersacher fein trostmüthig unter Augen getretten / und den Außgang GOtt und der Spitze deß Degens heimgestellet. Welche redliche Entschliessungen dann von oben herab gemeiniglich dergestalt gesegnet worden / daß unter denen eines verewigten Lobs nunmehr theilhafftigen Ottonibus, Heinricis, Fridericis, Rudolphis, &c. kein hochmüthiger Prahler / er sey gewesen wer er wolle sich eines Fusses breit vom Teutschland anmassen dörffen / ohne den Rhein und die Maas mit Teutschen Strohhüten / das ist / mit so vielen tapffern und versuchten Teutschen Helden bedeckt / sich aber wiederum in das Loch / wo er herkommen / mit Spott und Nachtheil / zurück gewiesen zu sehen. Werden wir nun solchen theuern Helden / und deren getreuen Mitfechtern / unsern Vor-Eltern / darinnen gleich werden / so wird der allgemeinen Wolfahrt und der Freyheit deß Vatterlands wol gerathen seyn. Wo nicht / und sofern wir die fürtrefflichste Reichs-Länder zu scheitern gehen lassen / um willen wir dißseit Rheins mit unsern Hütten im Drockenen zu stehen uns einbilden / so werden besorglich unsere Vor-Eltern die Unartigkeit unser / als ihrer Nachkommen / unsere Nachkommen aber unsere Versaumnüß / als ihrer Vor-Eltern / jene auch ihren Schweiß und die sauere Mühe / womit sie uns die gegenwärtige verführerische Bequemlichkeiten errungen / auß der Erden herfür verdammen / und uns allen

Seegen

Seegen zum Fluch machen. Geringe und mittelmässige Leute zwar / denen es endlich gleich gelten muß / für wem sie sich biegen / finden auch zuweilen im allgemeiuen Untergang noch einigen Trost; zumalen die / so / nach dem Maaß ihres Vermögens / ihrem Beruff dabey nachgelebet. Diejenige aber / so der ihnen empfohlenen allgemeinen Frey- und Sicherheit wider Verhoffen übel würden gehütet haben / und nach dem Verlust für allen andern / es sey in eigenen Personen / oder in ihren Nachkommen / wie es dann gewißlich auf den einen oder den andern Weg nicht außbleiben könnte / in den Staub gedruckt werden; Diese / sage ich / würden am Ende von Freund und Feinden ein allgemeines Ridebo in interitu tuo zu gewarten haben. Und wann so dann / wie sicherlich gar bald beschehen würde / sie ihr Unglück und Unvorsichtigkeit beweinen sollten / würden andere mit Hannibal lachen / und sprechen / daß es dazumal Weinens Zeit gewesen / als man / zu einer Urquell alles Ubels / den Rheinstrohm / und was jenseit desselbigen gelegen / gutwillig habe lassen verlohren gehen. Doch wolle derjenige / von dem das Wohl und Wehe aller Königreiche und Völcker herkommet / verleyhen / daß solches betrübte Lachen mit einem frölichen Jubel über den gestürtzten Hochmuth unserer Nachsteller möge umgetauschet werden.

ENDE

deß Berichts von Austrasien.



Bericht
Von dem alten Königreich
Lothringen.

ALs ich unlängst in Nachsinnung gerathen/ wie es doch möglich wäre / daß eine Nation, so den Aller-Christlichsten Nahmen stetest im Mund führet / sich so weit vergehen dörffte / um ein abermaliges Grund-verderbliches Kriegs-Feuer / will nicht sagen / dem Gesetze Christlicher Friedseeligkeit und Sanfftmuth / sondern auch dem Urtheil aller wohlgesitteten Heyden schnurstracks zuwider/in allen Ecken der Christenheit anzuzünden/ verfiele ich zwar Anfangs in die Muthmassung / daß all deren gerühmtes Christenthum in nichts / als dem blossen Schall der Worte bestünde / innerlich aber der verdammliche Wahn den Platz hielte / als ob weder Recht noch Gerechtigkeit in der Natur/sondern alles/was diese Nahmen führet / anders nichts als eine lautere Narrheit seyn müste/ krafft deren man mit seinem eigenen Nachtheil anderen wohl zu thun sich gehalten glaubte. (a) Da ich aber hingegen erwoge/daß

H ein

(a) Carneades apud Hug. Grotium in Prolegomenis Tract. de Jure Belli ac Pacis.

ein so gottloser Lehr-Satz einer gantzen Nation, von deren doch solch unbilliges Verfahren gebilliget wird / und in welcher sich gleichwol ausser allem Zweiffel noch viel aufrichtige und vernünfftige Leute befinden / ohne Vermessenheit nicht könnte aufgebürdet werden / machte ich den Schluß / es müste denen fürnehmsten Frantzosen / über die an das Licht gesprengte nichts werthe / und theils lächerliche Ursachen / etwan noch ein geheimer anmaßlicher Grund beywohnen / krafft dessen Scheingültigkeit / sie denen am Tag ligenden Vergewaltigungen ihrer unschuldigen Nachbahren und Mit-Christen / eine solche Nase zu drehen / und eine so gleissende Farbe anzustreichen wüsten / daß sie dadurch auch die Allerrechtschaffenste und Gewissenhaffteste ihres Volcks hintergehen / ihre im Innersten nichtstaugige Berechtigungen als das reineste Gold denselben verkauffen / und deren Mitbilligung herauß bringen könten. Ich schätzte auch / daß sie mit solchem vermeinten Grund allein weiteren Außsehens halben / und um die Welt nicht vor der Zeit allzu weiß zu machen / an das offene Liecht zu brechen / annoch an sich hieltē / inzwischen aber dessen Stelle mit angeregten bekanten Ungründen ersetzten. Hierüber geriethe ich von ungefehr auf die vor vierzehen Jahren an statt eines Königlichen Manifests heraußgegebene so genante Forderungē und Ansprüche / dɛr Aller-Christlichsten Königin / über einen ansehnlichen Theil der Spanischen Niederlande / und fande auf deren letzterm Blatt dieses
Nach-

Nachdenckliche: Die Niederländer hätten sich Frantzösischer Bothmässigkeit soviel williger zu bequemen / als sie dadurch mit demjenigen Leib wiederum vereinigt würden / von welchem sie durch Gewalt und Betrug vor Jahren zur Ungebühr wären abgerissen worden. (b) Hierauß machte ich abermal folgenden Schluß: Seynd die Spanische Niederlande vor Zeiten von der Cron Franckreich zur Ungebühr abgerissen worden / so muß gewißlich alles dasjenige / so zugleich / und neben den Niederlanden / auch unter eben dem Titul / wie selbige dazumal von Franckreich abgetheilt worden / Frantzösischem Wahn nach / nicht weniger darunter zu begreiffen seyn. Hiemit schiene mir auf einmal das Liecht aufzugehen / und sich herfür zu stellen / daß eben diese / oder keine andere in der Welt / diejenige Grundfeste seyn müste / worauf die Frantzosen all ihre blutstürtzende Anschläge und Sprüche zu Uberwältigung bey nahe deß gantzen Europæ, baueten. Bey Cassan, Aubery und andern mehr ihres Zeugs / hatte ich freylich dergleichen Sauberkeiten offtmahls gefunden / aber allein für Frantzösische Privat-Unsinnigkeiten angesehen. Wessen mich aber nun ein Königliches Manifest belehrte / von dem muste ich

 wol

(b) Jura Reginæ Christianissimæ in Ducatum Brabantiæ &c. anno 1667. sub ipsum finem: *Hoc summo Dei munere sunt consecuti* (Ordines Belgii) *ut non armis aut bello sed patriis legibus*, SUO *velut* CORPORI, UNDE PER VIM ET FRAUDEM AVULSI QUONDAM FUERE, *redderentur*.

wol endlich glauben / daß es dermaleinst ein recht-gemeinter Ernst wäre. Sollen nun aber auß sothanem Grund die Spanische Niederlanden zu einem billichen Opffer Frantzösischer Unersättlichkeit verfallen seyn / so machet auch Ihr / meine werthe Hoch-Teutsche / ihr redliche Schweitzer / ihr freye vereinigte Niederländer / und du edeles Italien / euch ja keine andere Rechnung / als daß das Frantzösische Würg-Schwerdt mit Willen ehe nicht ruhen wirde / bevor es euch alle miteinander / sowol als nun meistlich die Spanische Niederlande / und sowol als nach deren Exempel bereit auch das Hertzogthum Lothringen / als das Elsaß / als den Saarstrohm / um euere Ehre und Freyheit werde gebracht haben. Dann auf eben eine Zeit / und auß eben dem Grund / wie sothane Spanische Niederlande / also ist auch Lothringen / also das Elsaß / also der Saarstrohm / und alles Uber-Rheinische / also das dißseitige völlige Teutschland / also seyd ihr vereinigte Niederländer / also ihr Welsche von West-Gallien / oder dem heutigen so genannten Franckreich / für Alters abgetheilet worden. Hat sich nun bey solcher Abledigung / soviel die Spanische Niederlande betrifft / kein Fug oder Rechtmässigkeit befunden / ey! so seyd wahrhafftig auch ihr allesammt bereit viel zu lange von West-Gallien mit Unrecht abgesondert gewesen. Ist die Frantzösische Ländersucht dannenhero über die Spanische Niederlande befugt / so könnet auch ihr / meine Hoch-Teutsche / und euere freye Nachbahrn / sothanen Jochs euch

euch mit keiner Billichkeit entschütten. Kein Mittelweg oder Außflucht ist hier zu treffen. Ein so beschaffener Frantzösischer Berechtigungs-Grund legt unwidersprechlich an den Tag / daß Nieder- und Hoch-Teutschland / und ihr übrige Mitgenennte alle / euch entweder bey hergebrachter Freyheit sämmtlich und zugleich handhaben / oder aber der heutigen Frantzösischen Sclaverey euch alle miteinander unterwerffen müsset. Was die so genante Frantzösische Reunionen im Munde führen / ob wäre nehmlich Elsaß vor Zeiten nicht weniger als die Niederlande ein Stück deß West-Fränckischen Reichs / als deß heutigen Franckreichs gewesen / würde auch dannenher demselben anjetzo nicht von neuem / sondern nur blosser Dingen vereinigt: solches glaubet mir / ist euch allen geprediget / und wird es euer keinem besser als dem Spanischen Niederland / Lothringen und Elsaß / und als wie vorhero der Provence, dem Delphinat, und mehr andern zum Teutschen Ost-Fränckischen Reich vor Zeiten / und theils noch neulich gehörigen Ländern ergehen / wofern nicht durch einmüthige Erwachung auß gegenwärtiger euerer tödtlichen Schlaffsucht / und durch treue ungeseumte Zusammensetzung / dem allgemeinen Untergang gleich jetzund kräfftiglich gesteuret wird. Euere Pflicht will derowegen / daß ihr die wahre Mittel dermaleinst ergreiffet / um die über-Rheinische Länder / eure treue Mitglieder / deren Verlust den eurigen unfehlbahr nach sich ziehet / auß den Händen eines

unversöhnlichen Vergewaltigers eiligst zu erretten / und euere eigene Sicherheit dadurch wiederum zu bauen. Mein Gebühr aber soll dißmal seyn / solches euer Verfahren / wo es noch irgendwo eine Nothdurfft wäre / gegen Frantzösische Verblendungs-Brillen / krafft deren sie alle Dinge anderst ansehen und urtheilen machen / als sich in der That befindet / für dem Angesicht und Richter-Stuhl aller Welt / und auß dem iñersten Grund zu rechtfertigen und außfindig zu machen / daß das jenseit Rheins befindliche / sowol Hoch- als Niedere Teutschland / oder alles was zwischen Maase / Scheld / und dem Rhein belegen / nehmlich / das vor Zeiten so genante Königreich Lothringen / von West-Gallien / oder dem heutigen Franckreich / nicht allein mit höchsten Recht und Fug abgetheilet worden / sondern eigentlich davon zu reden / dessen wahres angehöriges Theil niemahl gewesen sey. Was dann solcher Gestalt von wegen deß jenseitigen sich ergiebt: solches alles wird ohne weiteres zu thun / von selbsten auch für das disseitige Teutschland / für die Schweitz / für die vereinigte Niederland und Italien streiten; damit sich niemand in den verderblichen Irrwahn verleiten lasse / ob wäre Teutschland oder einiges besagter Länder zu einiger Zeit ein Anhang deß heutigen Franckreichs gewesen. Es wird sich aber für allen Dingen hierunter ergeben / wie treulich / sauer und eyfferig unsere uhralte König und Käyser Ludovicus Germani-

manicus, und dessen Söhne Ludovicus Francicus, und Carolus Crassus, auch Arnolphus, Henricus Auceps, die drey fürtreffliche Ottones, und Henricus Sanctus sich haben anligen lassen / die Uber-Rheinische Länder beym Teutschen Reich zu erhalten. Dann zwischen Ost- und West-Francken ist um solche Lothringische Braut / wenigst anderthalb hundert Jahr lang fast nacheinander gefochten worden. Die innerste Ursach dessen war / um willen Franckreich erkannte / daß mit deren Eroberung ihm die nechste Staffel zu der allgemeinen Europäischen Monarchie würde gebauet seyn / deme sich Teutschland / welches ohne das für jenem darauf befüget war / sich mit allen Kräfften entgegen zu setzen / gehalten fande. Anbey werden deß Caroli Calvi beyde in das Lothringische Reich beschehene Einfälle / wegen Gleichheit vieler Umstände mit denen heutigen Läufften / die Wahrheit jenes Spruchs / daß sich die alte Zufälle öffters nur mit veränderten Nahmen und Personen wiederum auf den Schauplatz der Welt stellen / nicht wenig bestärcken; und das Beyspiel beyder Teutschen Könige Ludovici Germanici und Francici wird eine deutliche Anweisung geben / auf was für eine Art / von Seiten Teutschlands / einem Nachfolger besagten Caroli Calvi in gleichmässigen Fällen woll zu begegnen seyn. Wolte Gott / daß was unsere vielleicht noch zimlich barbarische Vor-Elteren / (wann anderst eine Barbarey ist / dem breiten Weg der Ehren und Pflicht / gerader Dingen / nach

nach dem Einleuchten einer wahren Vernunfft / ohne die viele heutige erklüglete und erkünstlete krumme Umwege nachzufolgen) solcher massen aus blosser Anlehrung eines gesunden Verstands erkennet / und deme gemäß ihre Anschläg und Thaten eingerichtet haben / daß / sage ich / solches von uns / ihren Nachkommlingen / mit all unser gerühmten heutigen Weißheit / die zumahl durch so viel trübselige Beyspiel und die Erfahrung selbst solte geschärffet seyn / begriffen und deme zu folg die behörige von GOtt und der Natur genugsam verliehene Gegenmittel / an die Hand genommen würden. Wozu / ob gleich dieser Zeit die Hoffnung / leider ! noch nicht allzugütig anscheinet / am allerwenigsten aber / ich mich solches allein zuheben vermessen darff / so erfordert dannoch die Gebühr eines treuen Patriotens / das seinige / es sey so gering es wolle / nach Vermögen mit beyzutragen / und die zu Dienst deß Vatterlandes einmahl angeschlagene Hand nicht zuruck zu ziehen. Ich will derowegen meinem Vorhaben hiemit seinen Raum lassen / und zwar anfänglich den gantzen Verlauff der grossen Fränckischen Reichstheilung / von welcher alles hergeflossen / aus ihrem innersten Grund herfür holen.

I.

Verwirrungen deß Fränckischen Reichs unter der Regierung Käysers Ludovici P. und Veranlassung zu desselben von ih-

ihme kurtz für seinem Lebens-Ende gepflogener Theilung.

Als Käyser Carl der Grosse im Jahr 814. dem Zeitlichen abgesagt / erstreckte sich das Fränckische Reich von dem Fluß Ibero oder Ebro in Spanien / durch gantz Gallien und das völlige Teutschland / biß an die Weichsel in Polen / biß an Siebenbürgen in Ungarn/und der Länge nach durch Italien/ biß fast an dessen Spitze. Auß ehelichen Banden waren ihm mannliche Nachkommen hinterblieben Ludwig und Bernhard; jener/ sein dritt gebohrner / doch von allen noch allein übriger Sohn / und König in Aquitanien / dieser sein Enckel auß Pipino dem ältesten / aber vorverstorbenen Sohn / und König in Italien; beynebenst einige Töchter/wie auch auß befleckter Beywohnung noch andere Geblüt-Folge. Diese Letzte wurde dazumal/ungeachtet dessen/so etwan vorhero unter denen Merovingern zuweilen üblich gewesen der Cron-Folge unfähig gehalten / sowol auch die Königliche Töchter; und diese zwar nicht eben in Krafft deß Salischen Gesetzes wie man zeithero gedichtet / sondern auß weit anderem Grunde/ dessen Beybringung anhero nicht gehörig ist. Bey solcher Bewandnüß hätte die Reichs-Folge zwischen Ludovico P. und Bernardo, als einem noch lebenden jüngern Sohn / und dem Enckel auß dessen ältern vorverstorbenem Bruder/Zweiffels ohn/noch manche blutige Widersprechung gebracht/ falls nicht von dem verblichenen Käyser allnoch bey Lebzeiten deßfalls Vor-

sehung beschehen / und Ludovicus zum Nachfolger am Käyserthum sowol als dem vollständigen Königreich der Francken (ausser daß Bernharden zwar das vätterliche Königreich Italien / jedoch unter gedachten seines Vettern Oberbothmässigkeit verblieben) wäre erklähret / und denen Reichs-Ständē zur Huldigung fürgestellet worden. Dieser respectivè Vätter- und Großvätterlicher Wille konnte jedoch so fest und bindig nicht versehen seyn / daß nach dem Hintritt Caroli M. Bernhardus, in dessen Leib sich ein Königlich Fränckisches Geblüt regete / das ihme seines Glaubens daher zugefügte Unrecht nicht laut genug angezogen hätte. Demselben aber / zu dessen Erholung / auch ins künfftige alle Hoffnung abzuschneiden / setzte der neue Käyser Ludwig bald im Jahr 817. seine beyde jüngere Söhne / Pipinum nud Ludovicum zu Königen in Aquitanien und Bayern / Lotharium den ältesten aber liesse er zum künfftigen Käyser und Anwarter alles übrigen von seinen Voreltern auf ihn gestammten Fränckischen Reichs außruffen. (c) Solcher Anschlag hat nach der Hand viel Unruhe ins Mittel gebracht. Weit davon aber / daß Bernardus sich dadurch von seiner einmal zu Sinn gefasten Reichs-Forderung hätte sollen abführen lassen / so wollte er vielmehr desto eyliger damit fürbrechen / ehe Lothario

(c) Theganus in Vit. Ludov. P. cap. 21. *Cum Lotharium denominässet, omnia quæ Deus per Patris sui manus ei* (Ludovico P.) *tradidit regna, post obitum suum susciperet.* Item Adelmus ad ann. 818. Anonymus in Vit. Lud. P.

thario von denen Reichsständen gehuldigt würde. Solches Unterfahen ist jedoch gleich im ersten Anfang gäntzlich in den Staub gelegt worden/ also / daß er sowol / als sein fürnehmster Anhang in Bande / und folgendes Jahr zur Straffe gerathen/ mittelst deren Bernardus den Verlust seiner Augen nur in den dritten Tag überlebet hat. (d) Hiemit wurde nun auch Italien und demnach die gantze Carolinische Fränckische Monarchie unter Käysers Ludovici unmittelbahrer Gewalt vereinbahret. Dessen beyde jüngere Söhne / Pipinus und Ludovicus , aber hielten sich gleichwol mit der gemachten vätterlichen Verordnung auch nicht befriedigt / sondern führten bedauerlich an/ daß sie sich mit zweyen voneinander entferneten / und ihrer Meynung nach / so geringen Winckeln / eines so grossen vätterlichen Reichs / und zwar besorglich / ebenfalls wie Bernardus, unter brüderlichem Oberzwang / sollten abweisen lassen. (e) Hierunter wurde dem Käyser seine Gemahlin Irmengard durch zeitlichen Tod entrissen / und versenckte er sich darauf so gar in die Andacht / daß seine Geheimeste sich besorgten / er möchte sich der Regierung gäntzlich abthun / und das Closter-Leben erkiessen; (f) welchenfalls ihrer etliche sich bey dem Nachfolger Lothario wenig Gunst und Vortheils vermutheten. Sie erachteten dannenhero für das Vorträg-

(d) Theganus c. 23. Adelmus ad ann. 819.
(e) Brunnerus in Boicis p. 2. l. 6.
(f) Adelmus ad ann. 820. Alm. l. 5. c. 11. Anonymus in V. Lud. P. c. 40.

träglichste/ihn zu anderwärtiger Trauung zu vermögen/ massen es dann endlich obwohl mit Mühe dahin gebracht worden/ daß er Judith einer gebohrnen Schwäbischen Gräfin zu Aldorff und Ravenspurg/ als seiner zweyten Gemahlin die eheliche Hand gereichet. Diese Fürstin war von Geschlecht eine ungezweiffelte Welffin; (g) und sintemahlen sie zugleich wegen ihres vätterlichen Bayrischen Stammens gerühmet wird: (h) so folget gantz gewiß/ daß die Welffen eigentliche Abkommling deß berühmten Agilophischen Bayrischen Hauses gewesen/ massen solches auch von andern angemercket worden. (i) Gleichwie nun Judith ein Außbund der Schönheit/ auch ungemeinen Verstands und Verschlagenheit/ über alles aber von den anmuthigsten Sitten/ und Arten der Welt/ anbey nicht weniger Ehrgeitzig/ der Kayser herentgegen/ ob zwar ein kluger und dapfferer Herr/ doch dabey allzu offenhertzig/ aufrichtig/ und so gütig war/ daß er sich immerzu von andern lencken liesse/zumahlen aber sich gegen die Anfälle/ so beschaffener weiblicher verzuckender Liebkosungen allzuschwach befande: so ist wenig Wunder/ wann jene sich in desselben Gemüth also einzuschlingen gewust/ daß sie sich darüber gar zeitlich zur vollständigen Meisterin gemacht. Dieses konte Lothario und seinen Brüdern/ ihren Stieffsöhnen/ anderst nicht/ als sehr gefährlich und hoch verdrießlich fürkommen/ zumal/

(g) Aimoinius, Adelmus, & Anonymus dd. locis.
(h) Annales Francorum Pithæi.
(i) Adelzreiter in Hist. Gentis Boicæ.

mal / da sie noch dazu von Hof in ihre außgezeichnete Länder/(dann Italien war zu dem Ende Lothario inzwischen eingeantwortet) gleichsam verbannet wurden / und der Stieffmutter das freye Feld überlassen musten. (k) Hierzu kam ferner/ daß ihre Zahl sich auß gemeldtem zweyten Ehebett bald mit dem vierten Bruder Carolo, deme nachmal der Zunahme Calvi oder Kahl zukommen/ und der in diesem Bericht eine der fürnehmsten Personen spielen wird / vermehrt gefunden. Ob nun zwar Lotharius, mit Hülffe seiner Zuverwandten/ die Sachen bereit vorhero dahin gerichtet hatte / daß vorbedeutete seine Anwartung auf das völlige Vätterliche und Großvätterliche Reiche ausser Aquitanien und Bayern / auf offenem Reichstag zu Niemägen im Jahr 821. vom Kayser den anwesenden Ständen fürgetragen und darüber die Pflicht genommen worden : (l) so muste er dannoch mit Schmertzen erfahren / daß die nächtliche Rathgeberin/ Judith/ nach dero freyen Hand und Meisterschafft / deren sie sich über ihr ergebenes Gemahl/ den Kayser/ bemächtigt hatte / gemeltem ihrem Sohn Carolo dem Kahlen ein ansehnliches/und allzu reichlich gemessenes Stück deß Fränckischen Reichs vom Vatter zu erbuhlen umgienge; welches Lotharium, auß dessen Leder die Riemen sollten geschnitten werden / unleidlich / wie auch sonsten die andere beyde Brüder sehr schimpfflich beduncken wollte / daß solcher ihr jüngerer Bruder/

 durch

(k) Aim. l. 4. Theganus c. 23. Anon. in Vit. Lud. Pii.
(l) Aim. l. 4. c. 109. Adelm. ad ann. 822.

durch die Krafft weiblicher Schmeichlereyen / so ungleich höher als Sie sollte bedacht werdẽ. Diese Mißvergnügungen äusserten sich unter der Hand in eine mächtige Zusammen-Verschwehrung der drey Gebrüder / und vieler Grossen deß Reichs / auch nach etlichen Jahren in einen offenbahren verdammlichen Aufstand und Krieg gegen den Vatter. Dieser wurde anfänglich zu sammt der Unglücksstiffterin Judith deß Throns lästerlicher weise entsetzt / und zum Closter-Leben verwiesen / bald aber wiederum auf den Königlichen Stuhl erhoben. (m) Im Außgang stunde auf Vätterlicher oder vielmehr Stieffmütterlicher Seiten der völlige Sieg / und von den Gebrüdern muste einer nach dem andern zum Kreutz kriechen / uñ alles zu Vätterlicher Gnaden-Hand stellen / der sie dañ sohin seiner Huld wiederum theilhafft gemacht / und abermal nach ihren empfohlenen Ländern getrieben. Judith begriffe dessen unerachtet leichtlich / ihre und ihres Sohns künfftige Sicherheit dörffte / auf tödtlichen Abgang deß Käysers / falls die drey ältere Reichsfolger einstimmig seyn sollten / ein kurtzes Ende nehmen. Sie bedachte sich derowegen die Seyten lieber nicht allzu hoch zu spannen / sondern einen ihrer Stieffsöhne sich durch Interesse zum Freund / und ihrem Sohn zum kräfftigen Ruckhalter zu erwerben / mithin zwischen gedachte ihre Stieffsöhn Mißtrauen und Trennung zu bringen. Der Ursachen söhnete sie Lotharium mit dem Käyser völlig auß / verschaffte zwischẽ beyden eine persönliche freundliche

(m) dd. Autores.

liche Untersehung zu Wormbs/ und vermögte sie endlich zu Gehelung einer gleichen Theilung deß gesamten / dem Käyser noch unmittelbar in Handen stehenden Fränckischen Reichs; dessen eine Halbscheide / nach Vätterlicher Verbleichung / Lothario, die andere Carolo Calvo unweigerlich heimfallen / (n) Italien aber / Aquitanien und Bayern / biß dahin / geführter Meynung nach/ bey denenjenigen/ wohin sie durch vätterliche vorgegangene Verordnung gewiesen waren / nehmlich bey Lothario, Pipino und Ludovico verbleiben sollten.

II.

Dreyerley Arten Fränckischer Reichs-Theilungen. Beschaffenheit beygebrachter Theilung unter Ludovico P. und Anmerckung darüber.

Von was für Art diese Theilung gewesen/ ist nicht so gleich ersten Anblicks zu unterscheiden. Bey den Francken sind ihrer in allem dreyerley in Ubung gekommen. Die erste betraff nicht das Reich selbsten/ als welches in sich unzertrennt geblieben / sondern allein desselben Verwaltung/ welche / gleichwie zuweilen bey einem allein gestanden / also mehrentheils unter zwey / drey oder vier deß Merovingischen Stammes zertheilet worden / der sich die Theilungs-Art nach dem Exempel der alten Römischen Käyser gemeinlich

 gefallen

(n) Aim. l. 6. c. 18. Adelmus ad ann. 840. Nithardus de Dissens. liberorum Lud. Pii lib. 1.

gefallen lassen. Dann auf solche Weise hat jeder Königlicher Printz die ihm anvertraute hohe Bothmässigkeit in gewissen Bezircken deß Reichs freyer dingen geübet; wannenher die Königreiche/ oder vielmehr die Nahmen Austrasien/ Burgund oder Orleans, Paris und Soissons entstanden / welche allzusamen ein einiges gantzes Fränckische Reich außgemacht / wie anderswo dessen bereit Anführung beschehen. Die zweyte: da einem allein das vollständige Gebieth über das gesammte Reich / anbey einem andern ein Theil desselben unter Königlichem Nahmen / und mit gewissen Königlichen Rechten / jedoch unter deß vorigen Ober-Gewalt eingeraumet worden; wohin meines Erachtens nur der einige vorhin beygebrachte Fall zwischen Ludovico P. und König Bernhard in Italien mag geeignet werden / man wollte dann anhero ziehen / was sich zwischen Carolo M. Ludovico P. wie auch andern und ihren Kindern zugetragen / die sie noch bey Lebzeiten zu Königen in Italien/ Bayern/ Aquitanien &c. etwan auf diese Maß eingesetzt hätten / solange nehmlich solche Eltern und Kinder zusammen bey Reich und Leben verblieben. Die dritte Art ergabe sich / da das Reich gäntzlich und also zertrennet worden/ daß darab unterschiedliche voneinander allerdings abgesonderte freye Königreiche für den Tag gediehen. Aber diese Gattung war vielleicht biß nach Abgang Ludovici P. bey den Francken noch niemal zum Vorschein kommen. Dann ob zwar erst angeführte von demselben zwischen

seinen

seinen Söhnen Lothario und Carolo im Jahr 839. veranlaste Theilung im Grund der Wahrheit billich für die einige Ursach einer andern/ hernachmals zwischen den Brüdern erfolgten gäntzlichen Reichs-Trennung nach jetztbesagter dritten Art mag erkennet werden/ so kan ich mich doch keineswegs bereden/ daß sie selbst dieser dritten Art beyzuzehlen gewesen sey. Glaublicher ist es/ daß sie nach der ersten Gattung und dem Exempel der Merovinger eingerichtet worden; wiewolen vielleicht für die zweyte einen Schein geben möchte/ daß Carolo Calvo der Vatter eingebunden/ er solle Lothario die ihme/ als dem ältern Bruder/ gebührende Ehr/ auch Untergiebigkeit wiederfahren lassen. (o) Solcher Verstand jedoch/ komt mit demjenigen/ wornach seine Mutter Judith/ durch so vielfältige Räncke und Anstifftungen für ihn all ihr Lebenlang gestrebet/ nicht so starcker dingen überein. Dem sey wie ihm wolle/ so sonderte der Käyser das Reich/ soweit es ihm noch unmittelbahr in Händen verblieben/ in zwey gleiche Theil/ zu deren Scheid-Linien er die Maas ernannte. Lothario verbliebe unter beyden die Wahl/ welchem dann das Orientalische Theil/ nehmlich dißseits besagten Strohms/ freywillig beliebte/ in welchem/ neben vielen über-Rheinischen Ländern/ das mehrere Theil deß dißseitigen Teutschlands und zuverwandter Wendischen oder Slavischen Nationen/ danebē auch/ das seinem Bruder Ludovico vorbehaltene

(o) Adelm. ad ann. 840.

Königreich Bayern belegen war. Herentgegen fiele Carolo anheim West-Gallien / nehmlich jenseit der Maas/in welchem sich gleicher massen das seinem Bruder Pipino zugehörige Königreich Aquitanien befande. (p) Dieser war hiezwischen vom zeitlichen Tod hinweg gerücket / und ob ihm gleich die vätterliche Huld / sammt freyer Besitzung seines Königreichs / ziemliche Zeit vorhero gäntzlich wiederum / und mit sehr verbindlichen Umständen zugewendet worden: (q) so trachtete jedoch die Stieffmutter Judith dessen hinterlassene unschuldige zwey Kinder um ihr vätterliches Reich zu bringen/und solches ihrem Sohn Carolo zuzuschantzen. Es ist ihr auch bey ihrem alten gantz bestrickten Gemahl dergestalt damit gelungen / daß nicht allein in jetztbesagter Theilung gemelter beyder Printzen Angelegenheit und Gebühr / gegen das natürliche Recht sowol / als das Fränckische Herkommen / übergangen / sondern auch bald darauf die Aquitanier Carolo Calvo zu huldigen von dem Käyser angetrieben worden. Jedoch hat die endliche Bewerckstelligung dessen/und Besitz-Nehmung/hernach noch manches Blut und der armen Printzen völligen Untergang gekostet. So ware nicht weniger auch Ludovicus, König in Bayern / mit sothaner Theilung haupt-

(p) Nithardus d. lib. 1. *Quamobrem Pater ut aequtùs valuit, regnum omne absque Bajoaria, cum suis divisit. A Mosa Lotharius partem Australem* (Orientalem) *cum suis elegit qui nimò & accepit: occiduam verò ut Carolo conferretur consensit, & unà cum Patre coram omni populo, ita se velle annuntiavit.*

(q) Adelm. ad ann. 839. Aim. l. 5. c. 17.

hauptsächlich zu Unfrieden / als der seine Forderung / unter mehr als einerley Grund / auf das völlige dißseit Rheins begriffene Teutschland erstreckte. (r) Dessen würcklicher Besitz-Nehmung / als er sich von Stund an eigenmächtig unterfangen wollte / rückte ihm der Vatter so bald wieder auf den Nacken / und beschränckte ihn zum zweytenmal wiederum in sein angewiesenes Bayerland. (s) Der Käyser aber wurde in der Rückreise auf dem Rhein unweit Ingelheim durch den Tod in die Ewigkeit versetzet. (t) Hiebey nun will ich ersucht haben / in gutes Erwegen und Andencken zu nehmen / daß Ludovicus P. bald Anfangs seiner Regierung / und nicht wenig Zeit hernach / solange er nehmlich noch unbetrogenen / und durch keine Stieffmütterliche Arglist voreingenommenen Verstands gelebet / also mit seinen Söhnen / gleichwie Carolus M. sein Vatter / mit ihm und Bernarden / König in Italien / zu verfahren / nehmlich die jüngere Gebrüder mit ziemlich eingezogenen Stück Ländern abzufertigen / dem ältesten aber das vollständige Fränckische Reich / und aller Vermuthung nach / auch die Bothmässigkeit über seine Brüder zu überlassen / gesonnen gewesen; biß endlich die zum Verderben deß armen Fränckischen Reichs gar zu schöne / gar zu verzuckende und an das Hertz gewachsene Judith in das Spiel kommen / und zu Behuf ihres Sohns / Caroli Calvi, den ihro zu viel ergebenen Käyser eines

(r) Annales Pithæi ad ann. 841.
(s) Iidem ann. ad ann. 838. Adelm. ibid.
(t) Ann. Pithæ ad ann. 839. Adelm. sub ann. 842.

eines andern gantz Widrigen beredet. Dann sie hatte all ihr Dichten und Trachten dahin gerichtet gehalten / das våtterliche Gemůth von den Kindern erster Ehe abwendig zu machen / um dem ihrigen soviel mehr Vortheils zu thun. Dannenher ist dem armseeligen Alten nachmals åusserste Trůbseeligkeit / seinem unschuldigen Volck unzehliche Drangsal / endlich die Zerrůttung und verderbliche Zertrennung der gesammten Monarchie hergeflossen. Und sintemalen alle heutige Kőnige in West-Gallien oder dem heutigen Franckreich ihr gantzes Recht / auch alle Sprůche und Forderungen / deren sie sich ůber Teutschland und andere vor Alters Frånckische Lånder zeihen wollen / ursprůnglich von niemand anderm als diesem Carolo Calvo herfůhren kőnnen / so wird die Erinnerung angemerckten Umstands unweit hieunten in einem gewissen Fall wol zu statten gebracht werden.

III.

Grausame Kriegs-Empőrungen unter denen Sőhnen Ludovici P. und wie solche durch eine anderwertige Haupt-Theilung deß Reichs geschlichtet worden.

DJe Schliessung der Augen Ludovici P. war die Erőffnung einer Pforten / zu vielen Grund-verderblichen Verwirrungen im Frånckischen Reich. Auf einer Seiten stunde fůr die Kinder Pipini der hőchste Fug auf der Welt / um sich

sich gegen die Großvätterliche letzte Verordnung zu bedingen/ indem sie darinnen gegen ein / bey allen Völckern eingeführtes Gesetz / gäntzlich übergangen/und ihres Vätterlichen und Großvätterlichen Erbes entsetzet worden; da doch nicht allein ihr Vatter Pipinus, nach völliger Außsöhnung mit dem Ahnhern / und in dessen absonderlich gegen ihn herfür gelegten Huld und Gnade/ Todes fürworden; (u) sondern wann auch gleich nicht/ ihnen doch/als unschuldigen Enckeln/die Schuld ihres vor dem Ahnherrn verstorbenen Vatters/ mit keinem Recht biß zu der Enterbung konte aufgemessen werden. An der andern Seiten führete Ludovicus König in Bayern klagend an / daß er unter allen Kindern/ ersten Bandes/ sich gegen den Vatter jederzeit zum gelindesten verhalten / denselben auch / da er vom Reich verdrungen und verstossen/ wiederum in die Freyheit und auf den Thron gefördert. In Erkäntnüß dessen / wäre ihm noch erst unlängst vorher die Anwartung deß völligen Teutschlands zugesagt und verschrieben worden. (x) Daherentgegen müste er sich nunmehr dessen nicht allein entsetzet / sondern auch den Stieffbruder Carolum, einen Knaben / der je gegen den Vatter einigen Verdienstes sich nicht zu rühmen hätte / sondern um dessent willen einig und allein dem Vatter/ und gesammnten Reich aller Unstern auf den Hals gezogen worden/ unvergleichlicher weise besser und höher / als sich / bedacht

(u) Aim. lib. 5. c. 17. Adelm. ad ann. 829.
(x) Tabb. divisionis inter Pipinum, Ludovicum & Carolum Fratres apud Vorburg. vol. 2. sub anno 839.

dacht und versehen wissen. Lotharius seines Orts nahme sich gegen Carolum Calvum seiner Vetter / deß Pipini Kinder / an / deren vätterliches Reich sich jener zuzueignen im vollen Begriff war. (y) Gegen Ludovicum aber hielte er sich an die vätterliche letzte Verordnung/Krafft deren ihm das völlige Teutschland / ausser Bayern / (welches jedoch selbiger Zeit auch Oesterreich / Steyer / Kärnten / Tyrol / rc. wenigst grossen Theils begriffe) zukäme / und konte daben also schliessen: Entweder wäre die vätterliche Verordnung gültig oder nicht. Ersteren Falls müste ihm Teutschland bleiben. Auf den andern aber / würde er auch an die mit Carolo Calvo getroffenen Theilung nicht gebunden seyn. Ferner war in mehr erwehnter vätterlichen Verordnung / wenigst so weit sie uns zu Handen gekommen/ so klar nicht versehen / daß ihm das Ober-Gebieth über seine abgetheilte Brüder sollte genommen seyn. Dann Carolus war außdrücklich/ zu Verehrung seiner / als deß ältern Bruders / darinnen angewiesen worden. Er hatte auch das vätterliche Exempel mit Bernhard / König in Italien / noch mehr aber die erste vätterliche/bey gesundem Leib/ und unverführtem Verstand / ihme deßfalls zu gutem beschehene Vorsehung / für sich/ (z) daneben endlich das Beyspiel anderer Völcker und Königreiche / bey denen die erste Geburth ihres Vorzugs in vollem Besitz war / auf seiner Seiten. Uber dieses waren ihm von dem sterbenden Vat-

(y) Nithardus lib. 2.
(z) Theganus in V. Lud. P. c. 21.

Vatter die Reichs-Kleynodien/ Cron/ Scepter/ Schwerdt/ rc. als Zeichen ihm gebührender allgemeiner Reichs-Folge/ zugeschickt worden. (a) Nicht weniger hatte er anzuziehen/ daß alle nach der Hand gemachte vätterliche Verordnungen gantz nicht bey vollkommener/ sondern mit allzuunmässigem Eyffer/ und Befangnüß/ an die geliebte Stieffmutter bestricktem Verstand aufgerichtet worden. Dessen helle Anzeige konte seyn/ die vorerwehnte nimmermehr genugsam verantwortliche Ubergehung der Kinder Pipini; dann auch ferner/ die in den vier letzten Lebens-Jahren Ludovici P. nach lauterem Einsprechen der allein herrschenden Käyserin/ alljährlich aufgerichtete/ und wiederum verworffene/ einander jederzeit entgegen lauffende Verordnungen über die Reichs-Folge; welche doch billich mit allerhöchster Vorsicht/ Bedachtsamkeit und Bestand/ wären zu begehen gewesen. Bey all solcher Bewandnüß/ weiß ich nicht/ was für ein wunderliches Verhängnüß über Lotharium müsse gewaltet haben/ daß ihme noch heutigen Tags von Freund und Feinden/ die einige Ursach alles erfolgten Ubels und Unheyls aufgebürdet wird/ da doch dessen allerinnerster Ursprung und Grund-Quell in dem Busen Caroli, und seiner Mutter Judith/ und bey dem allzu leichtgläubigen/ wanckelmüthigen und zuletzt sehr unbedachtsamen Vater zu suchen gewesen. (b) Die Ursach dessen kan nichts anders

(a) Autor Anon. V. Lud. P.

(b) Baronius ad ann. 819. n. 12. *Dici vix potest, quæ hinc* (ex arrepto scil. Judithæ in maritum Cæsarem Imperio) *in ipsum Ludovicum emerserunt mala.*

ders seyn / als daß die Geschichtschreiber damali-
ger Zeiten / von denen die Unserige das Ihrige
mehrentheils her zu holen haben / gleichsam alle/
entweder auf deß Ludovici Germanici oder Ca-
roli Calvi Parthey gestanden / und Lotharii ab-
gesagte Feinde gewesen / und zwar für allen an-
dern Nithardus, welcher je nicht wollen / oder
wann er gewollt hätte/nicht dörffen anders schrei-
ben/ als es seinem Brodvatter Carolo Calvo ge-
fallen hätte. Lotharium gäntzlich weiß zu bren-
nen / vermesse ich mich nicht. Wahr aber ist es/
daß ihm in mehr als einem Stück zu viel geschie-
het. Gewiß ist es auch/ daß wann mancher heu-
tiger anmaßlicher Spruchführer über Land und
Leute/den halben Theil soviel rechtlicher Gründe/
als für Lotharium dißfalls gestritten / beyzubrin-
gen hätte / kaum Papiers genug zu finden seyn
würde/ solche der Welt / als die allerhöchste und
auß dem Liecht der natürlichen Vernunfft / von
selbst gantz klar herfür brechende Billichkeit auf-
zuhencken/ und herauß zu streichen. Aber dieses
auf die Seite gesetzt / bin ich der Meinung / daß
auf Lotharium in so fort erfolgtem verdamlichen
Kriege/ mehr grober/ politischer und militarischer
Fehler/ auch sonsten vielleicht nicht allzu richtiges
Verfahren in denen Stillstands- und Friedens-
Handlungen/als Unbefügnus in der Haupt-Sa-
che möge gebracht werden ; welches doch keiner
absonderlichen Erwehnung allhie benöthigt ist.
Das Gröste war / daß er die beyde jüngere Ge-
brüder sich auf einmal zu offenbahren Feinden ge-
macht/

macht/und nachmal durch behörige Verwahrung deß Rheinstrohms ihre Conjunction nicht gehindert. Worauf es dann im Jahr 842. zu der beruffenen erschröcklichen Schlacht bey Fontenay im Hertzogthum Burgund gediehen (c) Allda ist eine unsägliche Menge deß Fränckischen Adels/ und sonst viel tausend Mann auf dem Platz geblieben/ wodurch die gesammte Fränckische Macht dergestalt zu Unkräfften verfallen/ daß sie nicht allein von aussen ihre Grentzen zu erweitern untüchtig worden/sondern auch inner Landes denen Einfällen der Normannen/ Saracenen/ und anderer barbarischer Völcker eine genugsame Gegenwag zu halten sich nicht mehr starck genug befunden. (d) Das Glück zeigte unter solchem Lothario allerdings den Rücken/ und jagte gleichsam bey ihm ein Unstern den andern/ derowegen bequemete er sich endlich/ den von ihm so offt verworffenen Frieden nunmehr selbst zu suchen; (e) der ihme dann von denen Gebrüdern zwar unversagt geblieben/ jedoch nach deren Willen endlich hat außfallen müssen.

IV.

Verlauff mit der Haupt-Theilung deß Fränckischen Reichs/ unter denen Kindern Ludovici P. Ursprung deß Nahmens Lothringen und dessen zweyerley Verstand.

K An-

(c) Nith. lib. 3.
(d) Sigebertus ad ann. 842.
(e) Nith. l. 4.

Anfänglich zwar fande sich Lotharius genöthigt von seinen Vettern / Pipini Kindern/ die Schutz-Hand völlig abzuziehen; welche dann nachfolgends von Carolo Calvo ohne sonderbahre Mühe unterdruckt / überwältigt / eigener Personen zu Handen gebracht / und in das Closter-Leben verwiesen worden; (f) deren der jüngere/ Nahmens Carolus, nachmals zum Ertz-Bischofflichen Stuhl zu Maynß gelanget ist. So dann wurde verabscheidet / daß jedem der drey Gebrüder ein Theil deß Fränckischen Reichs zum Vorauß verbleiben sollte; nehmlich / Lothario Italien/nebenst Römischer Käyserlicher Hoheit/ Ludovico Bayern/ Carolo Aquitanien. (g) Ferner sollte das übrige gantze Reich in drey gleiche Theile gesondert werden / jedem der drey Gebrüder eines derselben / wie auch endlich Lothario die erste Wahl darunter gebühren. (h) Dieser kame zwar bey denen andern bittlich ein/ sie möchten ihm in Ansehen deß Käyserlichen Nahmens / den er truge/ noch etwas zum Vorauß gönnen; wurde ihm aber rundauß versagt. (i) Darauf / und sintemalen die Gleichheit so schlechter Dingen nicht zu treffen war / wurde ein Stillstand der Waffen verfüget/und die Sache vielen der Grossen deß Reichs / als unpartheyischen Schieds-Leuten überlassen; welche/nach manchen Schwerigkeiten / endlich im Jahr 844. nach deß von Vor-

(f) Annales Fuld. & Phithæi ad ann. 851.
(g) Nith. lib. 4.
(h) Id. ibid.
(i) Id. ibid.

Vorburg Außrechnung / derselben die abhelffliche Maaß gegeben. Ludovicus überkame dadurch das gantze dißseitige Teutschland / biß an den Rhein / und jenseit Rheins die drey Stätte / Mayntz / Worms und Speyer sammt ihren zugehörigen Gawen; nicht zwar um deß Wein-Wachses willen / wie die Historien bemercken / sondern um auf allen künfftigen Fall eines freyen Passes über den Rhein versichert zu seyn. Carolo Calvo wurde zugetheilt / was jenseit der Schelde / Maas / Saone und Rhone belegen / nehmlich West-Gallien. Was nun zwischen diesen beyden Reichen / oder zwischen jetzt ernannten vier Ströhmen / gegen Westen / und dem Rhein gegen Osten begriffen / in solchem bestunde das Los / oder die Wahl Lotharii, dem es gleich Anfangs beliebet hatte; sowol um willen er dadurch die Nachbahrschafft seiner beyden Gebrüder trennete: als wegen der streitbahren edlen Inwohner / so sich mehrentheils von Ankunfft Francken schrieben / die ihm auch bereit vorhero fast alle anhängig gewesen; und endlich in Ansehung deß Königlichen Reichs-Sitzes und Stuhls zu Aachen. In dieser Theilung machte allein Ludovicus seinen grossen Vortheil / der fürohin Germanicus genennet wird; Lotharius und Carolus Calvus aber / musten jeder ein Stück deß vorhin ihnen Zuvermeinten fallen lassen. Jener zwar gantz Teutschland / soweit es nicht Bayrisch war; dieser aber das Niederland / zwischen der Maas und Schelde / wie auch die Länder zwischen Saone / Rhone

Rhone und denen Alpen / biß an die Mittel-See. Denn diese waren Lothario zu einiger Ergetzung deß verlohrnen Teutschlands / und Außmachung einer Gleichheit der dreyen Reiche zugeeignet worden. (k) Dessen Antheil nun wurde von dem Inhaber das Lotharische Reich genennet. Und dieses ist dem Nahmen nach der erste Ursprung deß Königreichs Lothringen. Ich sage dem Nahmen nach. Dann in der That war es kein neues etwan erst dazumal herfürgediehenes / sondern das uhralte eigentliche Fränckische Königreich / welches vorhin biß zu dem Ableiben Ludovici Pii in gantz Teutschland und Gallien bestanden/durch erwehnte Theilung aber nicht zwar an seinem innerlichen Wesen/sondern an der äusserlichen Außbreitung einen so gewaltigen Abbruch gelitten/ und darnach auf solchem seinem mittelmässigen Theil allein eine Zeitlang fortgepflantzt worden. Der Nahme Lotharisch/ oder Lothringen/ wurde ihm der Ursach zugewendet / weilen jedes der drey Reiche (obwol mit unterschiedlichem Absehen und Verstand) Fränckisch / dannenhero zu einem Unter-

(k) Regino in Annal. ad ann. 842. *Tres fratres imperium Francorum inter se diviserunt, & Carolo Occidentalia regna cesserunt, à Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium; Ludovico verò Orientalia, scil. omnis Germania usque ad Rheni fluenta, & nonnullæ civitates, cum adjacentibus pagis trans Rhenum, propter vini copiam. Porro Lotharius, qui & major natu erat, & Imperator appellabatur, medius inter utrosque incedens, regnum sortitus est, quod hactenus ex ejus vocabulo Lotharingia nuncupatur, totamque Provinciam, nec non omnia regna Italiæ &c.*

Unterschied unter sich selbsten / mit einem absonderlichen Beynahmen zu versehen seyn wollte. Bißhero war es in zwey Haupt-Theile/ das Oster und Wester abgetheilt gewesen. Solche zwey Beynahmen konten nunmehr für drey Reiche nicht weiter erklecklich seyn/ sondern wollten einen dritten zum Gesellen haben. Dem Antheil Ludovici Germanici kame von der Natur selbst die Benahmung Francia Orientalis, Ost-Francken/ dem Reich Caroli Calvi, Francia Occidentalis, West-Francken zu. So ware derohalben dem Reich Lotharii nichts näher/ als entweder wegen seines Gelagers Francia Media, Mittel-Francken/ oder wegen seines Besitzers und Herrschers Francia Lothariana, Lothariensis oder Lotharingia, das Lotharische oder Lothringische Francken genennet zu werden/ und ist von dem Termino Lothariana das Wort Lorraine bey den West-Francken gebildet worden. Gleichwie aber sothaner Nahme dem gantzen Antheil Lotharii, soviel dessen im vormaligen wahren Fränckischen Reich und ausserhalb Italien befindlich/ zugeleget werden konte / und Zweiffels frey zuweilen wurde: also ware dessen noch ein ander und engerer/ auch weit üblicher Verstand. Dann solches gantze Lotharische Antheil wurde wiederum in zwey Theil gesondert. Deren einem zwischen der Maas / Schelde und Rhein / (von allheutigen deren Ursprüngen an zu rechnen) als welcher fast von eitel ursprünglichen Francken bestünde / ist der sonderbahre Nahme Lotharingens

verblieben / das übrige aber von der Saone biß an die See / das Königreich Provence genennet worden. Solches geschahe der Ursachen/damit gemeldter Strich zwischen der Maase / Scheld und Rhein von dem Hertzogthum Ost-Francken in Teutschland und der Provintz Francia Neustria, West-Francken / im Antheil Caroli Calvi, mit einem gewissen Nahmen unterschieden würde / angesehen sie alle drey auf gewisse Maaß von Fränckischen Herkömmlingen bewohnet / und dannenher deß Special-Nahmens Franciæ, Franckens / habhafft waren. Daß sonsten das Wort Lotharingia anfänglich allein ein Appellativum deß mittleren Franckreichs gewesen / und nach der Hand / mit Verschweigung dieses / die Stelle seines Principalis allein vertretten/ solches achte ich einen Uberfluß zu erinnern. Wol aber ist/ und für allem anzumercken/ daß Lothringen in diesem letzten und engern Verstand dasjenige sey/ wovon zu handlen in diesem Bericht unser Vorhaben ist. Was auch ferner wegen der eigentlichen Grentzen dieses Reichs für nähere Kundschafft erfordert werden möchte / davon wird sich bey andern/ insonderheit dem berühmten Conringio, (1) genugsame Nachricht finden lassen. Endlich so war zwischen dem ehemaligen Königreich Austrasien / und diesem unsern Königreich Lothringen folgender Unterscheid. Der Erstreckung an Land und Leuten nach (materialiter) war dieses Lothringen nur ein Theil deß alten Austrasiens / als welches neben den Ländern zwischen Maas/

(1) Tract. de Finibus Imperii part. I. cap. 6. & 7.

Maas / Schelde und Rhein / worinnen Lothringen bestunde/ noch viel andere Völcker und Länder begriffen. Aber nach der innerlichen Gestalt und dem eigentlichen Wesen war Austrasien nur ein Stück deß gantzen Fränckischen Reichs / dessen abgesonderte Verwaltung zuweilen einem Königlichen Printzen überlassen wurde. Herentgegen bestunde nach gemeldter unserer grossen Reichs-Theilung das eigentliche Wesen und der Character deß Fränckischen Reichs einig und allein in dem Königreich Lothringen / biß es mit Teutschland wieder vereiniget worden; welchen Vorzugs sich Austrasien biß dahin nicht rühmen können / als das vorhin nicht für sich allein / sondern zugleich / nebenst vielen andern Ländern / nehmlich mit allen übrigen Theilen der Fränckischen Monarchie / gesammter Hand / das allgemeine eigentliche Wesen deß Fränckischen Reichs besessen.

V.

Ob durch angeführte grosse Haupt-Theilung deß Fränckischen Reichs / das Lothringische und Teutsche Königreich / auch Italien / von der Cron Franckreich gewaltthätig oder sonst unrechtmässiger oder betrieglicher weise getrennet und abgerissen worden.

Biß hieher habe ich mich einiger Weitläufftigkeit fast wieder Willen unterziehen müssen/

sen/damit der Ursprung des Königreichs Lothringen/ seinem Nahmen nach/ und woher dasselbe/ als das wahre Francische Reich/ in solche Enge gerathen/aus dem Grund erkennet würde; wozu dann mir alles bißherige von unumgänglicher Nothdurfft zu seyn erschienen. Nunmehr wollen wir uns näher zum Zweck legen/und sintemahlen alle zu unsern Tagen zwischen dem Teutschen Reich/und der Cron Franckreich im Streit befangene Uber-Rheinische Länder inner den Gräntzen sothanen Lothringischen Königreichs begriffen gewesen: so gelangen wir nun zu der im Eingang berührten grossen Haupt-Frag: Ob dann all solche Länder Frantzösischem Fürgeben nach dieser Cron für Alters gewaltsamer und unbillicher auch betrieglicher Weiß entrissen worden? Dann auf diese unsere anietzo unter Handen schwebende Theilung des Franckischen Reichs/hat endlich alles anzukommen/und deren allein müste ein so ungerechtes Verfahren heimgemessen werden. Dann erst von dannen an/ ist die biß dahin noch niemahl vollkömmlich zertrennete Franckische Monarchie/ in drey von einander durchaus unterschiedene Königreich zerfallen. Deren zwey/als das Lotharische und Ost-Franckische seynd/ zwar nach einiger nicht langen Zeit/ von neuem an einander gerathen/aber mit West-Gallien oder dem heutigen Franckreich/ nimmermehr (ausgenommen was sich unter unserm Kayser Carolo Crasso nur wie ein Blick gezeigt:) wiederum zusammen kommen. Wann derowegen diese Theilung unrechtmässig

mässig und von Unkräfften gewesen/ zugleich das heutige so genannte Franckreich/das alte wahre Franckische Reich seyn sollte: so müste vielleicht denen Frantzosen zugelassen werden/was sie in obvermerckter Haupt-Frag fordern. Wo aber gültig und kräfftig: so seynd sie in alle wege und gerader Dingen damit abzuweisen. Und zwar was ein und andern fals von wegen obvermelter Uber-Rheinischer Land/ ausfündig kan gemacht werden/solches wird ohne Wiedersprechen nicht weniger auf das diesseitige Teutschland/und dessen obvermerckte Mittag- und Nordische Nachbarschafft zu erstrecken seyn/als deren allseitige durch diese grosse Theilung verursachte Absonderung von West-Gallien/ auf gleichem Fug oder Unfug beruhen muß. Mit desto emsigerem Fleiß will demnach deren Werth oder Unwerth zu untersuchen seyn. Dann aus deren Grund allein ist dem Cassan, Aubery und andern Frantzösischen Sachwaltern und Fürfechtern/so wohl auch dem Lateinischen Verfasser der Aller-Christlichsten Königin Berechtigung über die Niederlande/das unbescheidene Maul auf einmahl und mit Bestand zu stopffen/ und dasjenige grosse Unrecht für den hellen Tagesschein zu bringen/so durch dergleichen unverschämte Federn/ so vielen hohen Häuptern und freyen Völckern/ in- und ausserhalb Teutschlands (die alle von ihnen der Frantzösischen Cron so ungescheut und leichter Dingen heimgeschrieben werden/ als wann die Frag nur von etlichen Bauren-Hütten waltete) vermessentlicher

 weise

weise zugefüget wird. Ich hoffe es aber mit gantz wenig Worten und Gründen auszumachen. Dann wann ich einen Frantzosen frage/ wie er behaupten wolle/ daß oberwehnte Länder von der Cron Franckreich vor Zeiten unrechtmässiger Weiß abgerissen worden? so wird er nach Frantzösischen einmahl beliebten Gründen antworten müssen: darum/ weilen sothane Länder dem Fränckischen Reich vor Zeiten unwiedersprechlich angehangen/ solches Fränckische Reich aber bey der Cron Franckreich/ einig und allein/ je und allweg/ und biß ietzo zubestanden/ welche Cron dann kundbahrer Weiß keiner Zertheilung oder Veräusserung/ weder gantz noch zum Theil unterworffen sey. So thun sich dann hierab dreyerley Fragen herfür; Die erste/ ob ermelte Länder jemahl anhängige Stück des Fränckischen Reichs gewesen seyen? Die andere/ ob bey dem heutigen Franckreich das wahre alte Fränckische Reich in und nach obvermelter unser grossen Hauptheilung bestanden? Die dritte/ ob sothane Hauptheilung und dadurch verursachte Voneinandertrennung des Mittleren/ Ost- und West-Franckischen Reichs/ recht- oder unrechtmässiger Weiß begangen worden? Bey der ersten Frag ist sich gantz nicht aufzuhalten. Dann unsere Teutsche Länder/ sowohl dieß- als jenseit Rheins/ seynd nicht allein vor Zeiten eigentliche wahre/ und zwar die fürnehmste Glieder des Franckischen Reichs gewesen: sondern sie sind es auch im Grund der Warheit noch diese Stunde/ weilen nemlich in ihnen selbst einig und

und allein solches wahre Franckische Reich noch ietzund bestehet. Wir gestehen demnach hierinnen den Frantzosen mehr zu/ als diese erste Frage von uns erfordert. Zu der andern aber sagen wir ein für allemahl ein beständiges rundes Nein/und wissen warhafftig beynahe nicht/ob über ein so frechen und frevelhafftes Anmassen/ wodurch die Frantzosen alle Welt bethören wollen/und grossen Theils bethöret haben/ zu weinen oder zu lachen sey. Die Erkenntnüs der Liederlichkeit solches vermessenen Satzes/ wird anderswo gleichsam in die Händ gelegt werden. Anietzo mache ich allein folgende Schlüß: Entweder ist offtermelte beruffene Theilung Franckischer Monarchie also getroffen worden/daß die daraus entstandene drey Reich/als das Mittel oder Lotharische Francken/ das Ost- oder Teutsche Francken/ und das West-Francken oder das heutige Franckreich/ drey gantz nagelneue/ von dem alten Fränckischen Reich allerdings unterschiedene Reiche gewesen/ wie dan̄ solches bey der drey Gebrüder und gesam̄ter Reichsstände Willkühr beruhet wäre; und so dann könnte sich weder Teutschland noch Gallien preisen/ daß bey einem unter ihnen solches dergestalt längst abgethane und erstorbene alte Fränckische Reich noch gegenwärtiger Zeit bestünde. Es könte auch eben so wenig unter solchem Rechts-Titul eines auf das andere seine Sprüch bauen/ cum non entis nullæ sint qualitates; würde demnach damit die gantze Haupt-Frage zerfallen. Oder aber sie seynd im Gegen-

theil

theil alle drey / das vorige alte und wahre Fränckische Reich und individuum, wie die Schulen reden / verblieben: (welches jedoch in der Natur eine lautere Unmöglichkeit ist:) und alsdann hätte sich abermahl keines für dem andern einigen Vorzugs zu rühmen / viel weniger Sprüch und Forderungen gegen einander deßwegen zu machen. Dann wo ferne beyde in gleicher Würde Recht und Beschaffenheit deß wahren Fränckischen Reichs stünden / könte so wenig gesagt werden / daß Teutschland / als daß Franckreich / vom Fränckischen Reich wäre abgerissen worden / in Bedencken / beyde zugleich / und ein jedes vor sich absonderlich noch ietzund das eigentliche alte Fränckische Reich seyn würde. Oder aber drittens / seynd offtermeldte drey Reich weder alle / noch keines das wahre Fränckische Reich verblieben / sondern ist nur einem einigen derselben sothane Würde vorbehalten worden. Womit werden aber alsdann die Frantzosen darthun / daß solches Glück das ihrige / nehmlich das dem jüngsten / und unnützesten unter allen Gebrüdern / dem Calvo Carolo zugetheilte West-Gallien getroffen habe? Alles was sie ihrer angebohrnen Grund- und End-losen Waschhafftigkeit nach / zu dessen Behuff / von dem bey ihnen noch blühenden Fränckischen Nahmen / und Lilienschild / von dem Hinüberzug und Verwandlung aller Francken aus Teutschland in Gallien / von der vermeinten Fränckischen Haupt-Stadt Paris / von dem wunderthätigen Oel und der Königlichen

chen Salbung zu Rheims/von dem Ansehen oder Reputation deß wahren Fränckischen Reichs/ worinnen sie so lange Zeit bey der Welt gestanden/ und dergleichen Geschwätzmehr beyzubringen pflegen/ solches alles/ sage ich/ bestehet entweder auf pur lauterem nichtigen Fabelwerck/ oder einem lähren folglosen Großsprechen/ wie sich an einem andern Ort (dann hieher ist solche Frag eigentlich nicht gehörig) gantz handgreifflich dargeben wird. Solches alles ist der ersten Geburt Lotharii und vielen andern/ für ihn und sein Lothringisches Reich deßfalls streitendẽ stattlichen Gründen/ den allergeringsten Eintrag zu thun/ nicht mächtig genug. Wannenhero dann anzumercken kommet/ daß mit einigem Schein nicht möge gesprochen werden/ das Lothringische Reich sey vom West-Gallischen/ das ist/ dem heutigen Franckreich/ in dieser grossen Theilung abgetrennet/ sondern im Gegentheil/ daß sowohl West- als Ost-Francken von dem Lothringischen Reich abgelediget worden; gleichwie in Behauung oder Beschlagung der Bäum/ der Hauptstock nicht von den Zweigen/ oder das Bauholtz von seinen Spähnen/ sondern die Zweig von dem Hauptstock/ die Spähn von dem Bauholtz abgesondert/ und abgefallen zu seyn/ mit Recht kan gesagt werden. Und sintemahlen das Lothringische Reich in sothaner grossen Reichstrennung der wahre Hauptstock aller Fränckischen Reiche verblieben ist: So gibt sich von selbsten/ daß selbiges in keinerley Weise jemahlen ein Antheil deß West-

West-Fränckischen / sondern dieses ein ungezweiffeltes Stück und Glied deß Lothringischen / als wahren Fränckischen Reichs gewesen sey. Wann wir nun aus diesem festen Grund die dritte Frag / ob unsere unter Handen begriffene grosse Reichs-Theilung mit Recht oder Unrecht habe beschehen / und dadurch zwey grosse Theil deß Fränckischen Reichs von demselben veräussert / und zu eigenmächtigen Königreichen erhoben werden können / nachdem Richtmaß / so uns die Frantzosen selbst an die Hand geben / erörtern und sprechen solten / daß solches alles mit keinem Recht beschehen mögen / um Willen das Fränckische Reich unzertheilig gewesen : so würde Franckreich mit seinen eigenen Waffen geschlagen. Dann es müste also die nothwendige Folge gemacht werden : Sintemahlen das Lotharische Reich in solcher Theilung das wahre Fränckische Reich allein verblieben / Ost- und West-Francken aber wegen desselben Unzertheilbarkeit gewaltthätiger unrechtmässiger Weiß davon abkommen / dahero auch das Ost- oder Teutsche Franckreich sich mit demselben bald wieder vereinigt : so müste West-Francken / oder das heutige West-Gallische Franckreich bekennen / daß unser Teutsches mit dem Lothringischen vereinigtes Reich / als das wahre Fränckische Reich / über dasselbe (das heutige Franckreich meine ich) aus selbst eigenem Frantzösischen Munde / sich deß höchsten Zuspruchs und der klaresten Befugnüß zubevortheilen habe. Wiewohl nun dieses / allen

allen Schertz auf die Seit gesetzt / durch das bekante Retorsions-Recht / von grosser Billichkeit und Krafft seyn würde : so wollen wir doch zu mehrer Erläuterung in dessen setzen / nicht eben gestanden haben / daß auf dem Antheil Caroli Calvi, ein folglich auf dem heutigen Franckreich / das wahre Fränckische Reich nach der grossen Theilung gehafftet und noch haffte / und so dann kürtzlich sehen / ob beyde übrige Reich gewaltthätiger und unrechtmässiger betrieglicher Weiß davon abgerucket worden wären. Und zwar gewaltthätiger weiß kan es nicht beschehen seyn / angesehen / ob zwar die Bewerckstelligung der Vätterlichen letzten Theilung in einen blutigen Krieg außgebrochen / dannoch der gantze Grund und die Haupt-Sach der Abtheilung selbst nicht aus Kriegs-Gewalt / sondern der Vätterlichen gantz friedlichen Verordnung hergediehen ; welche Verordnung dann in der That durch die grosse zwischen den Brüdern getroffene anderwärtige Theilung / nur mit einiger Aenderung bestättiget worden. Zumahl aber ist dabey zu bedencken / daß / was Ludovicus Germanicus mit solcher Gelegenheit von dem disseitigen Teutschland gegen Lotharium mit dem Schwerdt errungen / solches nicht Carolo und seinem West-Gallischen Reich / sondern Lothario entzogen worden. Es hat derowegen das Reich Caroli sich dessen im wenigsten zu beklagen / bevorab / da eben vermelter Carolus Calvus weidlich und nach allerbestem Vermögen darzu geholffen. Und was

Caro-

Carolus Calvus an der Scheld und Maaß
auch an der Saone und Rhone von dem ihme
vom Vatter zuvermeinten West-Gallien an Lo-
tharium zu einiger Ergetzung/wegen deß verlohr=
nen Teutschlands/ und Gleichmachung der drey
brüderlichen Reiche herüber gelassen: solches kan
eben so wenig einer Gewaltthätigkeit beygemessen
werden/ angesehen Carolus Calvus dazumal/ ne=
benst seinem Bruder Ludovico, gegen Lothari-
um ein völliger Sieger und Uberwinder gewesen/
gegen welchen Lotharius sich dazumal je keiner
Gewalt mehr unterfahen mögen. Als unrecht=
mässig kan solches Werck mit eben so wenig
Grund gescholten werden. Dann mit was Recht
wollen die West-Gallier einem gantz freyen/eigen=
mächtigen/ und niemand als GOtt unterworffe=
nem Königreich/ wie das Fränckische je und all=
weg gewesen/ verwehret haben/ sich mit Einwilli=
gung aller seiner Könige/ Königlichen Kinder
und Reichs=Anwarter/ auch aller Stände
und deß gesammten Volcks/ zu trennen/ oder zu
zertheilen/ ja auch/ wann es ihm also gefallen hät=
te/ gantz und gar aufzuheben/ zu zernichtigen/und
einem fremden Volck zu unterwerffen/ nachdeme
solches auß der Urquelle deß natürlichen/und aller
Völcker Rechtens einem jeden freyen Reich un=
verbothen und unbenommen ist? Wollen sie ein=
wenden/ es stehe dem entgegen das weltkündige
Frantzösische Grund=Gesetz/ daß selbiges Reich
keiner Zertheilung fähig: so antworte ich/ daß ein
so beschaffenes gerühmtes Grund=Gesetz denen

alten

alten Francken gantz unbekant gewesen/ und was dergleichen etwan nun bey den West-Francken im Schwange ist / solches erst eine gute Weil nach dickvermeldter allgemeinen Reichs-Theilung muste aufkommen seyn. Und wann auch gleich bey den alten Francken / und nahmentlich unter denen Carolinischen Königen / dergleichen Unzertheiligkeit deß Reichs gewaltet hätte / wie es doch nimmermehr erfindlich ist: auß was Ursachen hätte nicht ein solches Grund-Gesetz mit allgemeiner Einwilligung der Interessenten / nicht nur im damaligem einzeligen Theilungs-Fall/sondern auch auf ewig und allerdings wiederum können abgethan werden? Sollten auch wol die Frantzosen sich der Welt so alber und lächerlich darstellen und behaupten wollen/daß ihr heutiges etwan noch in Ubung stehendes Grund-Gesetz der Unzertheiligkeit ihres Reichs / mittelst einmüthiger Ubereinstimmung ihres Königs / deß gantzen Königlichen Hauses/ deß gesammten armseeligen Rests / und übergebliebenen Schattens ihrer alten Reichs-Stände/als Parlementen/aller Provintzen / und deß gesammten Volcks / nicht sollte mögen widerruffen und herunter gebracht werden? Sie die Frantzosen/ spreche ich/welche dem Verlaut nach/von sich stellen dörffen/daß sie auch in denen / an außwertige Nationen ordentlich beschehenen Zusagen / keine Sclaven ihrer Parola seyen / sollen sie so gar Sclaven ihres unter sich selbsten einander gegebenen Worts (dann dahin seynd alle Grund-Gesetze zu ziehen) seyn wollen/

daß sie solches auch mit allgemeiner Einwilligung nicht wiederum aufruffen / und einander davon entbinden könnten? Was aber ihnen heutigen Tags recht wäre / warum sollte eben das nicht gleich sowol unsern und ihren Voreltern zulässig gewesen seyn? Wann endlich über dieses alles in fernere unpartheyische Erwegung genommen wird / daß all solche gerühmte Frantzösische Reichs-Theilung / sie sey gleich endlich friedlich und rechtmässig / oder gewaltthätig / betrieglich / und unrechtmässig zu schätzen / allein von Carolo Calvo, wie ich hie oben anzumercken ersucht habe / von Carolo Calvo, sage ich / hergerühret / und einigst um dessen willen in das Mittel gebracht worden / weil der vor Alter und allzu unmässiger Behengung mit dessen listiger und Mann-herrschenden Mutter gantz eingenommene Vatter / lieber ein Feuer an die vier Ecken seines Hauses / und Reiches anlegen / als dem lieben Weib etwas wehe thun wollen; und daß ausser solchem dem ältesten Sohn Lothario, wie gemeldtem seinem Vatter / Ludovico Pio, das vollständige unzertheilte Reich mit der obersten Bottmässigkeit über seiner jüngern Brüder Appanages würde verblieben seyn / einfolglich Carolus Calvus etwan mit einem mittelmässigen Winckel von Gallien / der Gebühr nach / wie seine Brüder / die so gut / und besser waren als er / nehmlich wie Pipinus mit Aquitanien / Ludovicus mit Bayern / und zwar in Unterwürffigkeit an Lotharium und dessen Nachfolger / die heutige Ost-Fränckische Könige / nehmlich /

nehmlich / die Teutsche Käyser / hätte vorlieb nehmen müssen / auch ein mehrers nicht auf seine Nachfolger / die heutige Könige in Franckreich / übertragen können: wie ist es / sage ich / in Erwegung dessen / eine Möglichkeit / daß diese jetzt gemeldte heutige Frantzösische Könige und Reichsfolger Caroli Calvi, von dem sie ihr vermeintes Recht einig und allein herholen müssen / sich über eine Theilung / die ihnen so vortheilhafftig und einträglich gewesen / und noch ist / beklagen / und solche als gewaltthätig / unbillich und ungültig außruffen und verschreyen können?

VI.

Afftertheilung deß Lothringischen Reichs unter denē dreyen Söhnen Käysers Lotharii. Tödtlicher Abgang Königs Caroli in Provence, auch Lotharii Junioris, Königs in Lothringen / und worinnen dieses Königreich dazumal bestanden.

Nachdem nun hiemit gleichsam der Grund gelegt / und erwiesen ist / daß / wann auch gleich bey der Cron Franckreich das alte Königreich der Francken noch jetzund so gut bestünde / als es doch nicht bestehet / gleichwol die Länder von der Maas und Schelde an / über den Rhein herüber / biß an des Ende deß Teutschen Reichs / gegen Ungarn und Pohlen / wie auch Italien / weder mit Gewalt oder Betrug / noch sonsten unrechtmässiger weise / davon wären entnommen

worden / so wird sich unser Lauff fürohin etwas mehr beschleunigen. Es werden aber die Frantzosen hoffentlich / wann ihnen anderst noch ein vernunfftmässiges Füncklein Lichts beywohnet / zum wenigsten nicht in Abrede stellen können / daß die Folge (dieses oder jenes ist vor Zeiten dem Fränckischen Reich anhängig gewesen / ergò, muß es davon gewaltthätig / betrieglich oder sonst unbilliger weise abgekommen / auch dahero noch jetzund der heutigen Cron Franckreich von Rechts wegen angehörig seyn) nicht von solcher Klar- und Sicherheit sey / wie sie der Welt gern die Nase machen wollten / sondern daß sie im Gegentheil allerdings unbillich / nichtig / und unerweißlich falle. Derowegen ist nun ferner zu untersuchen / ob der Cron Franckreich alle solche angeführte Länder / oder deren ein Theil / vielleicht nach der Zeit einverleibt / und wiederum zur Ungebühr entwältiget worden / sie demnach ihre rechtmässige Sprüche darauf zu machen hätte. Und zwar zu den Lebzeiten Lotharii, deß Käysers / die sich biß in das Heyl-Jahr 855. erstrecket / findet sich dessen nicht die geringste Anzeige. Nach Lotharii Ableiben / wurde über sein Reich / zwischen seinen hinterlassenen drey Söhnen / eine Afftertheilung gepflogen / wodurch deren ältester, Ludovicus II. bey dem Käyserthum und Königreich Italien gelassen / deme auch / nach Verlauff dreyer Jahr / die Bistume Genff / Losanna und Sitten / sammt allem / was jenseit deß Bergs Jura gelegen / und darunter über die Helffte der Schweitz / mehrentheils

theils Graubünden / und Savoyen / beygeruckt worden. Lotharius, der Jüngere und Zweytgebohrne / überkame das eigentliche Lothringen zwischen Maas / Schelde und Rhein. Dem jüngsten Sohn / Carolo, wurde das Königreich Provence, neben dem Hertzogthum Lyon anfällig; nehmlich von der Grafschafft Burgund an / der Saone und Rhône hinab / biß in die Mittel-See. (m) Als hernach im Jahr 863. letztgemeldter Carolus, König in Provence, das Zeitliche geseegnet / vorhero aber Carolus Calvus, König in West-Franckreich / denselben meuchlischer weise um die Cron zu bringen getrachtet hatte / (n) verglichen sich dessen beyde Gebrüder / Käyser Ludovicus II. und Lotharius Junior, wegen deß hinterlassenen Reichs gantz friedlich. Dem Käyser kam die heutige Provence zu / (o) das übrige Lothario. (p) Dieser verbliche im Jahr 869. ohne eheliche Nachkommenschafft / nachdem ihm ebenfalls von Carolo Calvo vielfältig nach Cron und Zepter gestanden worden. Sein erledigtes Reich bestunde im Delphinat / Lyonnois, la Bresse, Grafschafft Burgund / Bistum Basel und dem Sundgau / Bistum Straßburg / und dem gantzen obern und untern Elsaß / im gantzen heutigen Lothringen / dem Saar- und Mosel-Strom /

 sammt

(m) Ann. Bertin. ad ann. 955. 856. & 859.
(n) Iid. ad ann. 861.
(o) Iid. ad ann. 863.
(p) Argumento Tabb. divisionis Regni Lotharii inter Ludovicum Germanicum & Carolum Calvum, apud Conringium Tract. de Finibus c. 7.

sammt der untern Pfaltz/und allem/was zwischen Mosel und Maas / auch zwischen der Schelde/ Maas/dem Rhein (biß an dessen damaligen mittlern Mund / bey Cattwyck) und der See gelegen. Es seynd demnach die Hertzogthümer Braband/ Lützelburg/ Gülich/ Cleve / Geldern / Limburg/die Grafschafften Holland/Seeland/Hennegau/ Teutsch Flandern/ und (ausser dem Mayntzer / Wormser und Speyergau) alles was zwischen Maas und Rhein gelegen / wie auch über der Maas das Hertzogthum Baar und Sedan/ sammt viel andern Stücken und Gerechtigkeiten/ biß an die Pforten zu Laon, und über der Schelde das Land der vier Ambachten darunter begriffen gewesen. (q)

VII.

Abbildung Königs Caroli Calvi, in West-Gallien/ oder dem so genannten Franckreich. Dessen erster gewaltthätiger Einfall in das Königreich Lothringen. Wird von Ludovico Germ. zu einem Vergleich darüber / und erster Verschwerung desselben gebracht.

DIeses Lotharii Junioris ungezweiffelter rechtmässiger und einiger Erb-Nahm ware sein/noch allein übriger Bruder/ Käyser Ludovicus II. so dazumahl eben zum hefftigsten gegen die in Italien eingefallene Saracenen zu Werck war. Es wiese sich aber der Ausgang weit anderst. Dann

(q) Conring. 16.

Dann Carolus Calvus König in West-Gallien war ein Compositum von Hoffarth/ Muthwill/ Ehrgeitz/Länder-und Regiersucht; welchen sauberen Neigungen nachzuleben/ Recht und Unrecht bey ihm in gleicher Waag stunde. Ihnen zufügen/ ware er allezeit bereit/ Ehr/ Billigkeit/ geschworne Treu und Glauben/sammt aller Gebühr des nahen Geblüts unter die Füsse zu treten. Sein Unterfahen ware gemeinlich vermessen und frevelhafft/das Ausführen/wann er nur Wiederstand fande/ schlecht und liederlich; und falls es ihm zuweilen damit geglückt: kame es gewißlich nicht so sehr seinem etwa ungemeinen Verstand oder Muth/ oder Stärck/ als der gebrauchten Arglist/ Verrätherey/ Geld-Bestechungen/ fürnemlich aber seines Feinds straffbarer Friedfärtigkeit beyzumessen. Ich will all dessen nichts aus meinem Mund gesagt haben. Maimburgius sein Landsmann spricht ihm deßfalls ein auffrichtiges/ aber gar heßliches Lob. (r) Andere setzen bey/ daß wann es an ein streiten und schlagen gegangen/und ihm der Feind recht unter die Augen gesehen/ habe sich le faux brave, für seine Persohn gemeiniglich zum ersten/ und fein weit davon gemacht.

(r) De la decadence de l'Empire p. 1. l. 1. ad ann. 856 *Ce Prince estoit aussi entreprenant, que foible dans l'execution, de ce qu'il avoit entrepris, & qui donnoit à tout, sans se soucier, que les voyes, qu'il prenoit pour venir à ses fins, fussent peu justes & peu genereuses &c.* Ac paulò post: *Ainsi Charles par une insigne lacheté, que la genereuse posterité ne luy doit jamais pardonner, renonçâ, &c.*

macht. (s) Seine Eitelkeit war so ungemessen/ daß er sich fürgesetzte/ die Stadt Compiegne so prächtig/ als dazumahl Constantinopel, zu bauen/ und Carlopel zu nennen; (t) Seine Hoffarth so übermässig/daß anderer Königen Hoffarth gleichsam darunter konte bedeckt stehen. (u) Was ist derowegen bey so beschaffenen Dingen Wunder/ wann er die Gesätz der Natur und der nahen Anverwandschafft/ die seinen Brüdern/ und deren Kindern/offt und theur beschworne Treu aus den Augen zu setzen/und das Lotharische einem anderen gebührende/ damahls verwäissete Reich unversehens zu überfallen und zu überwältigen/ sich zu Metz desselben Königliche Cron auffsetzen zu lassen/seinen Hoffsitz nach Aachen/als dem Reichs-Stuhl zu verlegen/ an sich kommen lassen? (x) Allhier ersuche ich den bescheidenen Leser zu urtheilen/ was gewaltthätig und betrieglich handlen heisse? ob solche Sauberkeiten den Teutschen oder West-Gallischen Königen aufzumessen? und was von dem unbescheidenen Lateinischen Verfasser der Königlichen Berechtigung über Niederland zu halten sey. Ludovicus Germanicus, der älter Bruder Caroli Calvi, war dazumahl gegen die Rebellische Wenden zu Feld. Von denen wickelte

(s) Ann. Fuldenses & Pithæi ad ann. 876. *Carolus omnibus vitæ suæ diebus, ubicunque adversarius resistere necesse erat, aut palàm terga vertere, aut clam militibus suis effugere &c.*

(t) Crusius in Suevicis p. 2. l. 3. c. 1. Paulus Æmylius de gestis Francorum sub Rege 25.

(u) Vorburgius Vol. 12. pag. ult.

(x) Ann. Bertin. ad ann. 869. & ann. Metenses ad eund.

wickelte er sich für seine Persohn/ so gut es seyn konte/los/ uñ wandte sich mit dem/so er in der Eyl an Volck zusammen bringen konte / nach dem Rhein zu/ allwo die Gefahr heisser schiene. Er beschickte indessen Calvum zu Aachen / mit kurtz rundem Bedeuten / das Lotharische Reich Angesichts zu raumen/ und selbigen Reichs-Ständen zu freyen Händen zu stellen/damit es demjenigen auffbehalten würde/ dem es gebührte ; oder aber seiner die Waffen in der Hand gewärtig zu seyn. Wann ich diese dapffermüthige Resolution erwäge/so weiß ich nicht/in was für unglückseelige Zeiten wir heutige Teutschen verworffen seynd. Carolus Calvus war dazumahl ein Herrscher inclusivè von Catalonien an / biß auf das Ufer des Rheins / und hatte das gantze Lotharische Reich (nur die Provence nebenst den Stiffteren Genff/ Sitten/ und Losanna ausgenommen) in seinen Klauen. Ludovicus Germ. war zwar König des diesseitigen Teutschlands/ welches aber selbiger Zeit in Ansehen des heutigen mehr einer Barbarey gleich sahe/sich darzu um einen guten Drittheil an Land geringer als jetzo fande/massen weder die Länder zwischen Elb und Weichsel / noch Böhmen/Schlesien/Mähren sich dazu bekenneten/ sondern vielmehr in stäter und langwieriger Empörung verhärtet / dem Tentschland verhinderlich fielen. Nichts desto weniger wollte Ludovicus Germ. durch eine großmüthige Entschliessung/diesen wilden Feind/ in solcher Gefahr nicht aus Handen lassen/wohl aber zugleich auch dem

hochmüthigen Frantzosen die Spitz bieten. Welchemnach als erwehnte Bothschafft zum dritten mahl wiederholt worden/und Ludovicus zugleich mit in Eyl gesammleter Heers-Krafft auff dem Rhein stunde: entfiele Calvo der Trutz/und liesse er sich zu einem Vergleich weisen/ den er Anfangs nicht im Sinn gehabt. (y) Wir hingegen seynd Meister des völligen Teutschlands/ halten an Kriegs-Künsten und aller Zugehör/ andern Nationen zum wenigsten die Waagschaal/ an Menge und Freudigkeit Kriegerischer Mannschafft seynd wir ihnen überlegen. Und gleichwohl getrauen wir fast nicht einen Mann auf den Rhein zu stellen/aus Beysorg/ unser Feind möchte etwan böß werden; welcher doch/dafern wir ihn nur den wahren Ernst/ wie wir mit GOttes Hülff stündlich könnten/ sehen zu lassen uns entschliessen wollten/es gewißlich wenigst so wohlfeil als sein Vorfahr Carolus Calvus geben würde/ massen er sauber allein durch unsere/ich weiß nicht/ ob Gütigkeit oder Zerschlagenheit/sich so hoch und übermüthig spreitzen darff. Aber in solche Verachtlichkeit wird Teutschland durch fast lauter zur Unzeit herfürgezogenes eigenes interesse, und innerliches Mißtrauen verworffen. Jedoch dieses auf eine Seit gesetzt/so gienge zwischen Ludovico Germanico und Carolo Calvo der Vergleich über Lothringen dahin/ daß Calvus stehenden Fusses selbiges halbe Reich abtreten muste/denjenigen Theil nehmlich/ so mit Teutschland und dem Rhein gräntzete/ worunter die Stiffter Basel/ Straß-

(y) Ann. Met. & Bertin. ad ann. 869.

Straßburg/Metz/Trier/Cölln/Utrecht/da beneben das Elsaß/die Unter-Pfaltz jenseit Rheins/ein grosser Theil vom heutigen Lothringen/ das Gülichische/auch Limburg/Cleve/Holland/Seeland/Braband &c. sammt dem Königlichen Stuhl zu Aachen begriffen. (z) Dieser Vergleich gienge beyder Seiten nur über fremdes Leder/ und war dannenhero Zweiffels frey von Unkräfften/ jedoch an Seiten Ludovici Germ. so viel milder anzusehen/als Carolus Calvus der einige Ursächer/ Anfänger und Angreiffer war/ durch welchen Ludovicus Germ. genöthsacht worden/ mit darauff zu greiffen. Dann Ludwig II. der Käyser war/ Carolo Calvo zu steuren/ damahl allerdings behindert/ Ludovicus Germ. aber / indem ernannter Käyser ohn Männliche Leibsfolge stund/der nechste Mitanwarter und Erbe/ und hatte billich zu sorgen/daß der Rauber sich bey Verweilung vest setzen/ und die Wiedereroberung dadurch allen beyden desto schwerer machen würde. Derowegen wolte er sich lieber desjenigen/so ihm dannoch heut oder morgen zu gewarten stunde/ versichert machen. Es war dieser Ludovicus Germ. dabey noch so ehrlich/daß auf des Käysers blosse gütliche Fürstellung/er demselben sein Antheil wiederum zu Handen gekündet/die Frantzosen aber so vermessen/ daß sie ihm solches/ als eine Treulosigkeit auffrucken dorfften. (a) Welches Antheil dieweil es ihm gleichwohl auch hernach noch / in fort-

(z) dd. Ann. Met. ad ann. 870. Tab. divis. exhib. à Conringio d. loc.

(a) Ann. Bertin. ad ann. 872.

fortwährendem Besitz verbleiben: so haben einige gemuthmasset/daß es ihm so fort vom Käyser in geheim/ und biß auf den Fall er mit Cron-Erben gesegnet würde/ wiederum zuruck gestellet worden.

VIII.

Caroli Calvi zweyter Einfall in die Lothringische/oder Uber-Rheinische Länder. Der wird von Ludovico Juniore, schimpflich hinaus geschlagen/ und Lothringen von Calvi Reichsfolgern Ludovico Balbo zum zweyten mahl abgeschworen.

Es verhalte sich aber damit wie es wolle/ so wurde im Jahr 875. durch Käysers Ludovici II. Ableiben/solche biß dahin ungültige Theilung des Königreichs Lothringen vielleicht beyderseiten gültig und zu Kräfften gebracht/indeme sich ausser der beyden Inhaber Ludovici Germ. und Caroli Calvi, niemand zu des Abgeleibten näherem Bluts-Freund/Cron-Erben/und Reichsfolger darthun konte. Es wäre auch dessen ruhiger Besitz/so ein als anderm Theil zweiffels ohne verblieben: wann nicht Carolus Calvus durch wiederholte Fried- und Treubrüchigkeit solchen gestöhrt hätte. Es ist aber von gantz klarer/durch niemand wiedersprochener Warheit/ daß nach Verfallen der Nachkömmling Käysers Lotharii, dessen beyde noch lebende Brüder Ludovicus

Germ.

Germ. König in Teutschland/ und Carolus Calvus König in West-Gallien/ so viel das Königreich Lothringen betrifft/ (dann von Italien / ob solches unzertheilig gewesen/ und deswegen dem Aeltesten allein gebührt oder nicht/ wiewohl für das erste die bey dem Longobarden hergebrachte Unzertheilichkeit des Reichs kräfftiglich streitet/ will ich mich disseits nicht einlassen) die unzweiffliche Erben und Nachfolger gewesen. Dannenhero wird das heutige Franckreich in der Person seines ersten Königs Caroli Calvi, aus diesem Grund in Ewigkeit nicht erweisen/ daß seine Forderungen sich rechtmässiger Weiß jemahl über die völlige Uber-Rheinische Reichs-Land erstreckt haben; sondern die gerade einfältige Vernunfft gibt/ daß beyde Gebrüder zu gleichen Theilen darinnen gehen müssen. Oder wann je ein Unterscheid zu machen gewesen wäre/ so hätte solcher ohne Widersprechen für Ludovicum Germ. als den Aeltern stehen müssen. Aber allhie zeigte sich des Calvi eingewurtzelte boßhafftige Arth/ mehr als in einig anderer Begebenheit. Erstlich fuhre er so bald nach vernommenem Todt des Käysers zu/ und mittelst List/ Drohungen/ Gewalt und Geld/ drange er sich mit Hindansetzung seines Bruders/ der nunmehr durch hohes Alter und Leibs-Behafftung zu Hauß gehalten wurde/ in die Provence, Italien/ und auf den Käyserlichen Stuhl. Hernach als kurtz auf seine Wiederherauskunfft in Gallien/ sein Bruder Ludovicus Germanicus die Augen gleichfalls zugeschlossen: fande sich die

Freud

Freud/in Hoffnung/ nun auch den übrigen Theil von Lothringen in seine Tatzen zu bekommen/ bey ihm verdoppelet. Er fiele mit abermahliger Uberschreitung Gött- und Menschlicher Rechten mit Heers-Krafft in dasselbe/ und brache durch/ biß nach Aachen und Cölln. (b) Ludovicus der Jüngere/ Germanici Sohn/ zugenahmet Francicus, deme in der Theilung mit Carolomanno und Carolo Crasso, seinen Brüdern/ solches Lothringen (ausser des Elsasses/ so nebenst Schwaben Crasso heimgefallen) zusammt dem diesseitigen Franckenland/ auch Hessen/ Thüringen/ Ober- und Nieder-Sachsen/ zugekommen war/ liesse ihn vorderist durch vielfaltige bewegliche Fürstellungen erinnern/ dem eingepflantzten Recht der Natur/ Brüder- und Vetterlicher Treu/ geschwornen Verträgen/ und der Billichkeit Platz zu geben/ und ihn in dem Seinigen unbeeinträchtigt zu lassen. Als hierauf nichts gewiehriges erfolgen wolte/ legte es Ludovicus auf das Bitten. Es verfinge aber auch dieses nicht. Derowegen er sich endlich zu Göttlicher Anflehung gewendet/ und darauf nach einer/ seinem Königlichen Stamm und Beruff gemäß/ genommenen dapfferen Entschliessung/ lieber zu sterben/ als sich dergestalt schimpffen zu lassen/ zeigte er sich zwar erstlich mit seinem geringen Heer Francken/ Hessen/ Thüringer und Westphälinger/ dem bey Cölln gelägerten Feind auf dem Ufer des Rheins/ gegen über bey Teutsch; setzte aber folgends unvermerckter Din-

(b) Ann. Met. & Fuld. ad ann. 876.

Dingen/ und in geschwinder Eyl bey Andernach über dem Rhein/ und stellte seine kleine Mannschafft auf einem gelegenen Platz in Schlachtordnung/ seines hochmüthigen Feinds freudig und getrost erwartend. Dieser prahlete mit Funfftzig-Tausenden daher/ gleichsam wollte er Ludovicum und sein Häufflein auf einmahl zu Boden reiten. Aber hie schluge sich die mächtige und gerechte Hand GOttes in das Mittel. Die Annales Fuldenses melden/ daß in währender Schlacht/ der Frantzosen gantze Reuterey gezittert und gebebet/ also daß keiner sein Pferd einen Schritt für sich zu bringen mächtig gewesen. Mit wenigem: der Fried- und Eydbrüchige König Carl der Kahle/ wird auf das Haupt geschlagen/ muste Schimpff und Schaden in einer schändlichen Flucht zu Lohn/ und das Leben zur Beut/ in sein West-Franckreich zuruck nehmen/ und alles unrechtmässig und zu geitzig eingeschlungene wieder heraus speyen. (c) Es melden die Annales Bertiniani, so doch von den Frantzosen für ein Stichblatt deß Caroli Calvi gepriesen werden/ es sey dazumal jener prophetische Spruch erfüllet/ und **der Rauber beraubet worden.** Dann es gienge ihm sofort auch das gleichmässiger weise geraubete Italien wieder verlohren/ von wannen ihn Carolomannus, Ludovici Francici Bruder/ König in Bayern/ in das Lauffen/ ein anders innerliches Lauffen aber in den Tod gebracht. (d) Damit war der Bogen dieses Welt-Stürmers gebrochen/ und die Früch-

(c) Ann. Met. & Bertin d. ann. 876.
(d) Ann. Fuld. & Pithœi an. cit.

Früchte seines Hochmuths in den Koth gedruckt. Was ich aber sonderlich hiebey anzumercken erachte / ist / daß unser Ludovicus Francicus in erwehntem seinem Zug / will nicht sagen / auf keine außwertige Hülffe / wornach wir jetzund das Maul aufzusperren scheinen / sich verlassen / oder solche erwarten wollen / sondern auch seiner eigenen Gebrüder und Mit-Teutschen Beystand zu erharren / nicht rathsam erachtet / wol aber mit dem wenigen / so er aus seinem angefallenen dritten Theil Teutschlands in der höchsten Eyl beybringen können / sich gewagt / und die Sach mit der Hülffe Gottes gegen seinen pralerischen / von Catalonien an / biß zu dem Rhein herschenden Widersacher / glücklich und rühmlich hinaus geführt. Soviel vermag ein gerechtes Gewissen / und gute Sach / mittelst einer edelmüthigen Resolution, lieber zu vergehen / als sich an Ehren oder Beruff kräncken oder höhnen zu lassen. Dieser Ablauff giebt allzuklar an den Tag / wessen sich Teutschland gegen die Frantzosen noch heut zu getrösten hätte / im Fall es sich nächst GOtt und seiner gerechten Sach / nur auf seine eigene Kräffte verlassen / und deren rechtschaffen bedienen wolte. Gewiß ist es / und ergeben es alle Verläuff von dem ersten Gedencken der Historien an / biß jetzund / daß eine kluge Dapfferkeit gemeiniglich gekrönet worden / da herentgegen eine zaghaffte angemaste Klugheit ihren Mann fast immerdar zu aller Welt Lumpen gemacht / und ist je bekant / daß / wer die erste Maulschell gedultig einnimmet / sich

sich von jederman muß hudlen lassen / biß ihn endlich so gar auch die Hund auf der Gassen naß machen. Hätte Ludovicus Francicus Carolo Calvo den erzehlten ersten Streich angehen lassen/ würde es wenig Zeit angestanden seyn / daß dieser seine Forderung auch auf das disseitige Teutschland erstreckt hätte. Und eben solches stehet uns heutigen Tags unausbleiblich bevor. Im übrigen / so wäre zwar Ludovicus Francicus befügt gewesen / sich deß Schadens und Schimpffs auf dem Frantzösischen Theil von Lothringen gegen Calvum zu erholen / zugleich sich dardurch gegen künfftige Unbilden und Gewaltthätigkeit zu verwahren/ welches ihm dann / als dem vollmässigen Sieger / eine leichte Sache gewesen wäre. Er war aber viel zu gütig; wiewol ihm bald darauf die Gelegenheit solches wieder einzuholen zu Handen gestossen. Inzwischen / und sintemal Carolus Calvus wenig Monathe hernach die unruhige Seele außgeblasen / vergliche sich Ludovicus mit Caroli Calvi etwas besser gesinnetem Sohn / Ludovico Balbo, und behielte jeder denjenigen Theil vom Königreich Lothringen/ so ihre Vätter/jeder seines Orts/mittels der ersten Theilung überkommen hatten. Welcher Vergleich dann abermal ordentlich beschworen wurde. (d) Und von dazumal kan zu rechnen angefangen werden / daß West-Gallien ein Stück von Lothringen ruhig besessen / einfolglich das Seinige nennen können. Solches aber hat so einen kurtzen Augenblick gewähret/ daß es gleichsam vor nichts

M in

(d) Ann. Fuld. & Pithœi an. cit.

zu zehlen ist. Zumalen aber ist es auch allein in dem Delphinat, Lyonnois, la Bresse, Grafschafft Burgund / dem Theil von Lothringen um Toul und Verdun, Grafschafft Namur, Hennegau / einigen Stück von Flandern und Braband / und dem Stifft Lüttich bestanden.

IX.

Das Frantzösische Lothringen wird mit dem Teutschen Reich gleichfalls vereiniget. Demnach Lothringen zum drittenmal von Seiten Franckreich verschworen.

JEtzt gemeldter Ludovicus Balbus verfiele kurtz darauf zeitlichen Todes / und Franckreich in die Hände zwey seiner Söhne / so insgemein für Bastard gehalten werden. Für deren dritten Bruder / von vätterlicher Seiten / Carl den Simpeln / war dazumal auch nicht ein Schein einer Cron-Hoffnung für Handen. West-Gallien wurde geplägt / sowol von aussen durch die Einfälle der Normanner / als innerlich / durch vielfältige Empörungen. Im Lothringischen Reich / Frantzösischen Theils / sponnen sich gefährliche Händel an / durch Haugen / Königs Lotharii deß Jüngern unechten Sohn / welche auch den Teutschen Theil mit in die Gefahr nahmen. Das gesammte Königreich gerieth dadurch in sorgsamen Zustand. Derowegen fande sich Ludovicus Francicus gehalten / mit Heers-Krafft hinein zu rücken /

rucken / wodurch dann in kurtzem alles wiederum zu voriger Stille gebracht worden. Er setzte ferner über die Maas/um auch denen Frantzösischen Reichs-Verwirrungen desto näher zu seyn/wie er dann von einig Ständen dahin geruffen worden. Die beyde Frantzösische Könige und Gebrüder verfügten sich ihm friedlich entgegen / und / mit Einwilligung aller Stände / überliessen sie ihm auch denjenigen Theil deß Lotharischen Reichs/so nun etwan nur in das dritte Jahr Frantzösisch geheissen hatte. (e) Solches Reich ist damit völlig zu Teutschland geschlagen/ und dem zugut von Seiten West-Galliens gäntzlich abgeschwohren worden. Die Ursachen sothaner Uberlassung werden von keiner Historie eigentlich bemercket. Sicherlich aber ist zu muthmassen / und auch zu glauben / daß sie von genugsamer Erheblichkeit gewesen / massen dann Ludovicus Francicus in solchem Handel von niemand einer begangenen Gewaltthätigkeit oder Unbild geziehen wird / ferner auch solche Uberlassung durch noch sechs andere nachgefolgte feyerliche Verschwerungen / und eine mehr als siebenhundert-jährige ruhige Besitzung / ohne Außnahm / gerechtfertigt wird. Damit aber wurden die über-Rheinische Lothringische Reichs-Lande zum erstenmal völlig / zum drittenmal aber/ soviel deren Orientalischen Theil betrifft / an Teutschland fest gemacht / und ist sich wol zu bescheiden / daß West-Gallien / oder die heutige Cron Franckreich / diesen Orientalischen Theil nimmermehr / und keinen Augenblick / den

(e) Ann. Pithœi, Metenses & Bertiniani, ad ann. 879.

Wester-Theil aber / wie angereget / nur in das dritte Jahr in ruhigen Handen behalten / so bey nahe für nichts zu rechnen. Diejenige aber / so diese / von denen Söhnen Ludovici Balbi, an Ludovicum Francicum beschehene Ubergabe deß Wester-Theils von Lothringen / unter dem nichtigen Fürwand einer unmöglichen Veräusserung deßjenigen / so einmal dem Frantzösischen Scepter bottmässig gewesen / bestreiten wollen / verweise ich zu dem / was im Bericht von Austrasien unterm 20. §. auch unweit hie oben / von der Unzertheiligkeit besagten Reichs eingeführet worden / und wollen sich selbige gute Leute auß den Historien belehren / daß es vor Jahren mit denen Veräusserungen der Fränckischen und Frantzösischen Cron-Güter / eine weit andere Beschaffenheit gehabt / als man nunmehr die Welt gern bereden wollte. Die aber / so denen beyden Reichs-Folgern Ludovici Balbi, als Unehelichen / dannenhero unrechtmässigen Königen / die Gewalt / etwas vom Reich zu vergeben / in Zweiffel zu ziehen sich unterfangen (ob zwar andere deren Mackel des Geblüts nicht von sattsamer Gewißheit achten) mögen sich erinnern / daß vor alters so wol die Franckische insgemein / als biß auf Hugonem Capetum die Frantzösische Cronfolg / nach einem gantz andern Fuß als die heutige gemessen gewesen / und das Volck nach Beschaffenheiten der Läufften und Erforderung des Reichs bestens / jederzeit eine grosse Hand darüber gehabt / deren es sich dann auch zweiffels frey in diesem fall der beyden

den geglaubten Bastard-Kinder Ludovici Balbi gebraucht hat. Sonsten und ausser dessen/ und ohne Zugestehung einer denen Frantzösis. Reichs-Ständen und gesammtem Volck in Königlichen Successions-Fällen vor Zeiten gebührter/nicht so gar gebundener Hand/würde es gewißlich denen Frantzosen saur genug werden/die Erhebung ihres Hugonis Capeti und seiner Nachkommen auf den Thron/ mit Verdringung der rechtmässigen Erben/und allerseits ehelichen Nachkommen Caroli M. für der erbarn Welt zu rechtfertigen.

X.

Dritter Frantzösischer Einfall in die Uber-Rheinische Lothringische Reichs-Land und vierdte Abschwerung derselben/ beydes von Carolo Simplice beschehen.

Auff hiemit erfolgte völlige Vereinigung der Uber-Rheinischen Lothringischen Reichs-Länder/fanden sich fürohin nur zwey Franckische Königreich/ gegen Ost und West gelegen/ von wannen sie beyde auch ihre Beynahmen geholet. Diese zwey Reich aber/ nehmlich Ost- und West-Francken/ deren jenes im Teutschland und dem Orientalischen Gallien/ dieses in West-Gallien bestunde/zehleten selbiger Zeit fünff König/Carolomannum in Bayern/ Ludovicum Francicum in Lothringen/ Francken/ Sachsen und Thüringen/Carolum Crassum in Schwaben und Elsaß/ Ludovicum den dritten und Carolomañum, Lu-

dovici Balbi Kinder/in West-Franckreich. Beyde erste und beyde letzte wurden kurtz auff einander durch den Tod hinweg geraffet. Also stammete durch eine ungemeine Glückseeligkeit/ die gantze Franckische Monarchie/ wie sie unter Carolo M. und Ludovico P. von den Pyrenæis biß in Ungarn und Pohlen/durch Gallien/Teutschland und Italien sich erstrecket/auf den einigen Carolum Crassum; sintemahlen Carolus Simplex, der das einige überpleibsel des West-Gallischen Carolinischen Hausses/ gleich wie Crassus des Teutschen war/dazumahl verschiedener Ursachen halber für nichts gezehlet wurde. Aber durch einen sehr seltzamen Glücks-Wechsel/ fielen alle diese Völcker und Länder/gleichsam wären sie dessen vorhero einig worden/auf einmahl von Crasso ab. Die Lothringer und Teutschen überliessen sich einmüthig Arnolpho,erstgemeltens Carolomanni Königs in Bayern natürlichem Sohne; die Frantzosen aber untergaben sich einem Odoni aus des Capeti Vor-Aeltern/ so der Manns-Linien nach mit Carolo M. gantz nichts gemein hatte. Arnolphus übertruge nach etlich Jahren/doch fast mit Unwillen der Ständ/ seinem gleichfalls natürlichen Sohn Zwentiboldo die Verwaltung/ der unter dem Nahmen Lothringen begriffenen Länder/ unter Königlichem Titul. Nach tödtlichem Abgang Arnolphi, als das Teutsche Ost-Franckische Reich unter Ludovico III. dessen ehelichem Sohn in viele Zerrüttungen eingerunnen/ Lothringen daher bloß gestanden/ bey den West-Galliern aber indessen

dessen Carolus Simplex den våtterlichen Thron bestiegen / thåte dieser einen unversehenen Einfall in besagtes Lothringen. Dann so simpel er war / konnte sich doch in ihm die Lands- und deß Ahnherrns Art nicht bergen. Er bemåchtigte sich dessen grösseren Theils / gelangte nach Aachen und biß an den Rhein. Zwentibold muste sich flůchtig davon machen. Doch sammlete er bald wiederum Volck / und wurde das Werck mittelst gůtlicher Handlung vertragen. Also kehrte Simplex allerdings wiederum ůber die Maas nach Hause. Solches truge sich zu im Jahr 898. (f) und war dieses die vierte Verschwehrung sothanen Kånigreichs / so durch die Frantzosen dem Ost-Frånckischen Reich (dann dahin schriebe sich nunmehr Lothringen / zusammt seinem Zwentibold) zu Vortheil und Besten verglichen und vollzogen worden.

XI.

Die Lothringische Reichs-Lånder werden von Carolo Simplice, Kånige in Franckreich / zum viertenmal ůberfallen / und zum fůnfftenmal verlassen und abgeschwohren.

LUdovicus IV. Kåysers Arnolphi Sohn / Kånig in Teutschland / konnte endlich denen Unarten Zwentiboldi långer nicht zusehen / und solche zu bestraffen / zoge er auf ihn an. Dieser wurde aber indessen von seinen eigenen Untergebenen

(f) Regino lib. 2, ad ann. 898.

denen erschlagen / womit Lothringen wiederum zu Ludovici und seiner Teutschen unmittelbahren Händen gelangte. Ludovicus verfiele im Jahr 912. mit Tode/ und sein gantzes Reich/ unter dem Nachfolger König Conrado, in gewaltige Verwirrungen. Deren wollte sich Carolus Simplex, den vielleicht sein vor angeführter gütlicher Abzug wiederum gereuet hatte / abermal bedienen / und fischete durch gewaltthätigen Einfall gantz Lothringen weg. Um das Jahr 919. gelangte Henricus Auceps zu der Ost-Fränckischen Cron / und forderte Simplici das entwältigte Lothringen ab. Als die Güte zu Bonn nichts verfangen wollte/ sondern Simplex noch / zum Uberfluß / denen zum Lothringischen Reich nicht einmal gehörigen Landen um Mayntz / Worms / und Speyer / nachtrachtete/ ruckte ihm Henricus auf den Hals/und nachdem sein Vortrab das belägerte Worms entsetzt / zeigte er selbst dem Simpeln den Weg über die Maas in sein angehöriges West-Gallien zurück. Darauf wurde die Handlung zu Bonn wiederholet / allwo sich Carolus Simplex und seine Frantzosen ihres Bestens bereden liessen. Andere nehmen diesen Verlauff anders / kommen jedoch mit deme endlich überein / daß die Frantzosen das völlige Lothringen wieder herüber gelassen. Sie verschwuhren solches zum fünfftenmal / (g) und zwar dergestalt feyerlich / daß Frisingensis (h) dafür halten will / ob habe erst

dazu=

(g) Sigebertus ad ann. 915. Frodoardus ad ann. 925. Regino ad ann. 924. & 925.

(h) Lib. 6. Chron. c. 18.

dazumal West-Franckreich seine Forderungen auf Lothringen eigentlich fallen lassen.

XII.

Unter König Ludovico Transmarino versucht Franckreich sein Heyl zum fünfftenmal an Lothringen/ und begiebt sich dessen zum sechstenmal.

Otto der Grosse/ Aucupis Sohn/ und Reichs-Folger/ wurde gleich Anfangs seiner Regierung durch viel innerliche Widerspenstigkeiten und Empörungen einiger Grossen deß Reichs beunruhiget. Unter andern ergabe sich Gilsibertus, Hertzog in Lothringen/ sein Schwager/ (dañ das Königreich war/ jedoch mit Beybehaltung voriger Grentzen/ zu einem Hertzogthum worden) an Ludovicum Transmarinum, König in Franckreich/ den Sohn Caroli Simplicis. Otto konnte solches nicht vertragen/ legte sich für Breysach/ worinnen die Rebellen Frantzösische Besatzung genommen hatten. Die Belägerung zohe sich in die Länge; viel Fürsten und Herren/ durch einen grossen Prælaten beredet/ zohen mit ihren Völckern ab/ und liessen den Käyser fast allein im Stich. Ein Graf/ so es neben wenig andern noch mit ihm hielte/ gedachte/ er wäre nunmehr necessaire, und könnte ihm vom Käyser in solcher dessen Enge nichts abgeschlagen werden/ begehrte derowegen zu einer Gnade von demselben ein gewisses Closter mit seinen Gütern. Der Käyser/

Manns Unverschahmheit auf den Grund vermerckend/ antwortete: Wann er Lust hätte/ wie die andere / durchzugehen / sollte er nur immerhin machen. Er seines Orts wolle in keiner Noth GOttes/ und seiner selbst vergessen. Unzulässige Dinge zu begehen/ sey er nicht gesonnen/ auch anders nicht / als todt oder Uberwinder von Breysach zu weichen. Hierauf stunde es gar wenig Tage an / als / Zweiffels ohne / zu einer Belohnung solcher Gottseeligkeit / und Großmuth / die Zeitung gebracht wurde / eine Käyserliche starcke Parthey hätte deß Feinds gantze Generalität/ und die Haupt-Rebellen/ in einem Dorff angetroffen/ überfallen und geschlagen; Hertzog Eberhard zu Francken wäre durch das Schwerdt gefallen/ Hertzog Giselbert von Lothringen hätte durch einen unbeliebigen Todes-Trunck im Rhein die hitzige Rebellions-Brunst gelöschet. Breysach ergabe sich hierüber so fort an den Käyser. Ludovicus Transmarinus verließ das Elsaß / suchte Ottonis Freund und Schwägerschafft / die ihm gegönnet wurde / und beyde Fürsten untersahen sich. Friede und Freundschafft wurde aller Seiten / die Uberlassung Lothringens an Teutschland aber von Seiten Franckreich von neuem / und demnach zum sechstenmal beschworen; (i) gestalten selbiger Zeit dergleichen feyerliche Handlung keine ohne Cörperlichen Eyd vollzogen wurde.

XIII.

(i) Frodoardus ann. 939. & 24.

XIII.

Die Frantzosen unter König Lothario überziehen das Lothringische Reich zum sechstenmal; werden aber von Käyser Ottone II. wieder hinauß gewiesen / und zu dessen siebender Abtrettung gehalten.

Hierauf bliebe das Teutsche Ost-Fränckische Reich in seinem Besitz der über-Rheinischen Reichs-Lande / auf die viertzig Jahr unbetrübet. Nachdeme aber / so wohl Otto M. als Ludovicus Transmarinus, diesem Zeitlichen abgesagt/wolte auch Lotharius Transmarini Sohn König in Franckreich sein Heyl daran versuchen/ und überzoge es mit feindlicher Heers-Krafft. Aber Otto II. so dazumahl den Käyserlichen Stuhl bekleidete/ war ihm zeitlich auf der Hauben/ und dergestalt/daß es im Jahr 980. zu einer persöhnlichen Unterredung gediehen / (k) worinnen der Vergleich getroffen/und Lothringen von denen Frantzosen zum siebendenmahl abgeschworen worden.

XIV.

Lotharius König in Franckreich waget sich abermal in Lothringen/wird von Käysers Ottoni III. Leuten zurück gemüssiget/ und solches Reich von Seiten Franck-

(k) Sigeb. Chron. ad ann. 980.

Franckreich zum achtenmahl auffgegeben.

Als bald hernach gefolgte tödtliche Entwerdung Käysers Ottonis II. nemlich im Jahr 984. kehrte ebenermelter Lotharius II. wiederum mit Kriegsmacht in Lothringen. Etliche wollen dieses verdrähen/ ob wäre es Ottoni III. seinem Vettern zu Lieb/ gegen die heimliche Stifftungen des Hertzogens in Bayern angesehen gewesen. Andere schätzen gerad zu/ daß sein Vorhaben auff die Uberwältigung Lothringens (unter dem Nahmen Lothringen begreiffe ich ein für allemahl alle Uber-Rheinische Reichs-Land/ Maintz/ Worms/ und Speyr ausgenommen) gerichtet gewesen/ wovon er durch die anziehende Macht Ottonis III. zuruck geschrecket/ und die obige Friedens-Handelungen und Abschied bestättiget worden. (1) Welches dann abermahl ohne eydliche Bekräfftigung/ nach damahl üblicher Weiß nicht abgehen mögen.

XV.

Königs Roberti in Franckreich Gesinnen auf das Königreich Lothringen. Neunter und letzter Vergleich über dasselbige/ zwischen Kayser Henrico S. und besagtem König getroffen.

Endlich unterfienge sich auch der von Gottseeligkeit so gepriesene König in Franckreich/ Ro-

(1) Nangius citatus à Conringio ann. 985.

Robertus Hugonis Capeti Sohn (dann dieser Capetus hatte den Bruder und rechtmässigen Cronfolger Lotharii, nach Absterben Ludovici Ignavi, dessen Sohns unter nichtigem Vorwand vom Reich verdrungen) das Teutsche Recht über Lothringen anzufechten. Aber Henricus der Heilige/ Römischer Käyser brachte ihn im Jahr 1023. auf dem Fluß Chiers zwischen Mouzon und Sedan zur Persöhnlichen Unterredung/ und dadurch zum Abstand von seiner Unbefugnus. (m) Dieses war der letzte von denen West-Franckischē Königen auf Lothringen zu Sinn genommene Anschlag/ worinnen Robertus von Seiten Franckreich sich des Königreichs Lothringen zum neunten mahl feyerlich begeben. Maimburgius begleitet solche Handlung mit folgendem Lob-Spruch: **Indem sie beyde (Käyser Heinrich und König Robert) also Königlich mit einem vollkommenen Vertrauen und äuserster Güte/ als wahre Heiligen und grosse Könige unter einander gehandelt/ haben sie der gantzen Streit-Sach bloß in zweyen Zusammensprechungen abgeholffen/ und demnach zwischen dem Reich und Franckreich einen vesten Frieden/ und solche Einigung gestifftet/ die über Fünfhundert Jahr lang unverbrüchig gehalten worden** (n) Maimburg begreifft in

(m) Sigeb. ad ann. 1023.

(n) De la Decadance de l'Empire p. 1. l. 2. ad ann. 1023. *De sorte que traitants ainsi Royalement l'un avec l'autre avec une parfaite confiance & une extreme bonté en vrays Saints*

in diesen Worten etwas merckwürdiges. Dann in einer so beschaffenen Friedens-Handlung Heilig/ das ist/ rechtmässig/Gottseelig und gewissenhafft verfahren/heisset so viel/als kein ungerechtes/ von ihm selbst/oder seinem Vorfahren gewaltthätig oder betrieglich erworbenes Guth/ dem wahren und rechtmässigen Herrn vorenthalten/ eben so wenig auch zu Nachtheil seiner Cron / seines Hausses/oder Cron-Folger/etwas vergeben/ wozu man von Rechts/ oder sonsten Gebühr wegen nicht gehalten ist. Also eben auch Königlich/ das ist/ Heldenmässig handeln/ heisset/ nach frembden Guth aus Regiersucht nicht schnappen/ auch sein Eigenes und seinem Reich Gehöriges/ aus Unwitz oder Feigheit nicht verschwenden/oder unnützer Weiß vergeben/ sondern das im Streit befangene seinem Gegner/entweder/wann an dessen Seiten die Befügnis waltet/großmüthig überlassen/ oder im Wiederspiel dapffer und aus allen Kräfften verfechten. Haben nun nach dem Zeugnis des Maimbourg Henricus und Robertus, sich miteinander recht Heilig und recht Königlich betragen/so ist unmöglich/daß in angeführtem letzten Vergleich über Lothringen / einiger Seiten wieder Recht/ Billichkeit und die Gebühr etwas genommen oder vergeben worden. Und sintemahl beyde nicht weniger von Verstand und Geschicklichkeit/als Untadelhafftigkeit des Lebens geruh-

Saints & grands Monarques, ils terminerent en deux conferences toutes leurs affaires, & firent entre la France & l'Empire une paix solide, & une alliance, qui s'est inviolablement maintenue, plus de cinq cent ans.

rühmet werden: so muß einfolglich das Reich Lothringen mit höchstem Recht und Fug/ von dem einen Theil behauptet/ von dem andern abgetreten worden seyn. Woraus sich zugleich und fürnemlich ergiebt/ daß die Grund-Ursachen/ warum vorher die an Franckreich rainende Helffte von Lothringen/ durch Ludovicum und Carolomannum Balbi Kinder/ unserm König Ludovico Francico abgetreten worden/ und ausser Zweiffel/ als in einer nicht viel über 140. Jahr vorher beschehenen Sach/ sowohl bey König Roberto, als Käysern Henrico, in frischer Gedächtnus gehafftet/ in keiner Gewaltthätigkeit/ noch auf Betrug/ wie uns der ungewaschene Lateinische Steller der Königlichen Forderungen über die Niederland zwar aufbürden will/ bestanden/ sondern rechtmässig/ billich und von allerdings sattsamer Erheblichkeit gewesen seyn. Anderster würden über sothanen halben Theil weder Henricus noch Robertus: zwey zugleich Heilige und Königliche Gemüther / zugleich Gottseelige und Großmüthige Fürsten/ einen so beschaffenen Vergleich einigen Weges an sich haben kommen lassen.

XVI.

Kurtze Wiederholung des obigen/ sowohl in facto als jure. Neuer Rechts-Grund für Teutschland auf das Königreich Lothringen. Reflexion über Teutschlands heutige Betragung.

Nun

Nun aber alles bißher angeführte kürtzlich zu wiederholen / so wurden die Lothringische / das ist / alle zwischen Maaß / Schelde / und Rhein gelegene Reichs-Länder (ausgenommen Maintz / Worms und Speyr) erstmahls im Jahr 870. wieder alles offenbahre Recht und Billichkeit / von Carolo Calvo König in West-Gallien oder dem heutigen Franckreich / gewaltthätiger Weiß überfallen und weggenommen / von König Ludovico Germanico aber mit Macht gerettet / und zu einer geschwornen gleichen Theilung gebracht. Solchem Endschwur zugegen fiele Calvus im Jahr 875. abermahl mit Heers-Krafft in das Teutsche Antheil / und bemächtigte sich dessen; wurde aber von Ludovico Juniore und seinem kleinen Häufflein / mit höchstem Schimpff und Spott zurück gejagt / und nicht lang hernach obige Theilung von Ludovico Balbo Calvi Sohn von neuem beschworen. Dessen Kinder Ludovicus III. und Carolomannus begaben sich unlängst hernach auch der andern Helfft / Ludovico Juniori und dem Teutschen Reich zu Gutem. Im Jahr 898. machte sich Carolus Simplex, Balbi dritter Sohn / gewaffneter Hand an diesem Dantz / danckte jedoch in kurtzem willig ab / und wurden die Verträg erneuert. Dieses reuete ihn vielleicht im Jahr 912. und dannenhero fuhre er abermahl gewaltthätig zu / und brachte Lothringen zu seinen Händen. Es wurde ihm aber im Jahr 924. solche Reu von Henrico Aucupe benommen / und

fol-

folgendes Jahr durch Abtrettung Lothringen abermahlen völlige Einigkeit gestifftet. Ludovicus Transmarinus Simplicis Sohn / liesse sich gleichfalls gelüsten/um das Jahr 940. oder 942. Ehr daran zu erjagen / die ihm auch / aber auf einen nicht abgesehenen Weg / nehmlich durch Ottonis M. Schwagerschafft / zugestanden / dessen thätige Hand und Glück ihm den Appetit nach Lothringen vertrieben hatte. Um das Jahr 980. wolte Lotharius Transmarini Sohn sich auch in das Spiel begeben. Dem begegnete Otto II. durch welchen er sich seines Bestens berathen liesse / ehe es zu sonderbahren Weiterungen kommen. Doch gedachte er es unter Ottone III. vielleicht besser zu treffen / drosche aber auch dißmahl lähres Stroh. König Robertus der Fromme / brachte zwar endlich ebener massen/ seine vermeinte Befugnüssen auf den Teppich / dem aber wie letzt erwehnet / von Henrico S. im Jahr 1023. der abhelffliche endliche Bescheid wiederfahren ist. Was nun aber die Merita causæ oder wahre Befugnüß solcher Streitsach betrifft / so könte je/so viel die eine Helfft deß Lothringischen Reichs belanget / bey einigem vernünfftigen Menschen kein Zweiffel hafften / daß solche für das Teutsche Ost-Fränckische Reich gestanden / massen ja nach Abgang deß Stammens Lotharii deß Käysers / der ältiste von desselben noch lebenden Brüdern Ludovicus Germanicus, entweder sein vollmässiger Reichs-Folger einig und allein sein / oder aber wenigst mit dem jüngern Bruder Carolo

Calvo in gleichen Theilen zu Erbe gehen müssen. Dieses ist so gewiß / daß es auch mit Händen zu greiffen / zumahlen Ludovicus Germanicus der ältere / und Lothario von beyden Banden / Calvus der jüngere / und allein vom Vatter verbrüdert gewesen ; also daß wer solches Teutsche Recht / wenigst auf die eine Helfft deß Lotharischen Reichs in Ungewißheit ziehen dörffte / gewißlich alle Scham und alles Gewissen müste abgezogen haben. So viel aber die andere Helfft angehet / nahmentlich die so in der ersten Theilung deß Jahrs 870. Carolo Calvo, und der Cron Franckreich heimgefallen / so hatte sich zwar Carolus Calvus durch seinen Eydbrüchigen fünff Jahr hernach begangenen Uberfall / dessen in so weit verlustigt gemacht / daß Ludovici Germanici Kinder durch Kriegs-Recht darauf zusprechen gehabt hätten. Die Gütigkeit Ludovici Junioris aber hat seiner damit verschont / auch den Span mit Ludovico Balbo zu einem Vergleich kommen lassen. Jedoch erwuchse sothane Frantzösische Helfft / nicht lang hernach / mittelst einer mit denen Kindern Ludovici Balbi getroffenen Handlung / gleichfalls an Teutschland. Und auf diese Handlung gründet sich ursprünglich Teutscher Sachen Rechtmässigkeit über das Frantzösische Lothringen. Ich sage ursprünglich ; dann andere treffliche Gründ und Befugnüssen mehr / seynd nach der Hand hinzu gestossen. Derowegen nun denen Ursachen besagter Handlung / und von Seiten der Cron Franckreich beschehener

Abtrettung / erst jetzund nachforschen / und darauf gegen eine sechshundert und mehr jährige ruhige Besitzung / sprechen und urtheilen wollen / würde sehr ungereimt / und ein allzugrosse Vermessenheit seyn. Zugeschweigen / daß / wann dergleichen Art von Richten und Urtheilen aufkommen solte / kein König noch Fürst mehr seiner Cron oder Länder / oder deren ruhigen Besitzes / in Sicherheit stehen würde / sondern durch ein weltverderbliche Zerrüttung alles von unten zu oberst müste gekehret werden. Auch seynd zum Uberfluß sothane Ubergab / und deren uns nicht allerdings bekante Rechtfertigungs Gründ und Ursachen / durch so viel weiter erfolgte Verträge / und bündige Endschwüre / insonderheit aber durch den letzten Vergleich / zwischen Kayser Henrico dem Heiligen / und König Roberto dem Frommen / nach allem Genügen bewähret / bestättiget und gerechtfertiget worden. Endlich so ist es eine unwidersprechliche Wahrheit / daß im Fall das Carolinische Hauß / biß zu seinem gäntzlichen Abgang bey der Fränckischen Monarchie verblieben wäre / alsdann sothaner Monarchie die völlige Freyheit dergestalt wiederum zu Handen gekehrt seyn würde / daß es auf die unbeschränckte Willkühr deren Stände / und sammtlicher Reichs-Glieder angekommen wäre / entweder in einem einigen Leib / und unter einem Haupt / wie biß dahin / also fürder / beyeinander zu verbleiben / oder die Gestalt einer freyen Republic anzunehmen / oder aber sich allerdings zu trennen / und in zwey /

drey/ oder mehr voneinander gantz unterschiedene Reiche zu gehen. Hieran hätte kein Theil dem andern mit Fug hinderlich fallen mögen / zumal wann sie darinnen einstimmig gewesen wären / oder aber sich keiner gewissen allgemeinen Regierungs-Form und Grund-Gesetze / oder keines allgemeinen Oberhaupts hätten vergleichen können/ und jede Nation der ursprünglichen Francken/auf einen König auß ihrem Mittel gedrungen haben würde. Was nun sothanigen Falls / und wañ besagter massen der Carolinische Stam̃ biß zu seinem Abgang bey dem Thron verblieben wäre / hätte rechtens seyn müssen: eben solches koñte nicht nurecht gesprochen werden / als ermeldter Stamm außgestorben / nachdem er sich bereits geraume Jahr der Cron entblösset gesehen; dergestalt/daß wañ auch gleich die Austrasier (das ist/wir/so dißseitige als über-Rheinische Teutschen) nicht weniger als die Neustrier/ oder Frantzosen/ die Nachkommenschafft Caroli M. mit Unrecht neben den Thron gesetzt / und sich anderwertigen Königen untergeben hätten / solches Unrecht dañoch durch solcher Nachkommen völligen Abgang / zu einem guten Recht erwachsen wäre/ wann gleich sonsten alle andere Befugnüssen dazu ermangelt hätten. Wessen haben sich derowegen nun die Frantzosen über uns Austrasier zu beklagen/ wann wir an denen/ bey dem Abgang der Caroliner allbereit viel Jahr lang gehabten heldenmässigen / um unsere Reiche hochverdienten eigenen Königen unsers Mittels behangen geblieben / und von keinem

Haupt

Haupt auß Neustrien über uns wissen wollen? Hat nicht auf eben solche Weise/auch ihnen Neustriern/ das Capetinische Hauß ihres Mittels einseitiger weise gefallen/ da unser Austrasisches ältere Haupt indessen von ihnen verschmähet worden? Sollten sie vielleicht unverschähmter weise auf die Bahn bringen und behaupten wollen / daß denen Neustriern oder West-Francken / mehr Rechts über Austrasien oder Ost-Francken / als diesem über jenes gebühre? Aber solchen lächerlichen Gegensatz solten sie gar bald bereuen. Berühmen sie sich etwan/ihr König sey der wahre Thron und Cronfolger Caroli M. deme nach Verfallung der Caroliner / billich alle Francken hätten gehorchen sollen? Aber solchem lähren Gedicht soll hieunten der Bescheid unversagt seyn. Beschweren sie sich vielleicht / daß unsere / bey Abgang deß Carolinischen Hausses / über uns herrschende/ Sächsische König keines Fränckischen Geblüts gewesen; so frage ich/ was solches die Capetiner angehe / welche dem Verlaut nach / von einig der Jhrigen/ eben so wenig für Fränckischen Herkommens / sondern ursprüngliche Gallier dargestellet / oder doch mittelst deß Carolinischen Hauses Römischer Abkunfft gemacht werden? Oder was haben sie einem von ihnen einmahl mit Recht abgetheilten Reich fürzuschreiben / was es sich für König oder Regierungs-Arten gefallen lasse? Zu dem so waren unsere Sächsische König eben sowohl wahre Francken als andere / nicht nur um Willen die Westphälinger / deren Hertzog sie eigentlich

lich waren / vor Uralters unter die ursprüngliche Francken / und zwar für andern gezehlt worden / ob sie sich gleich nachmahls etwan von ihnen abgetrennet : sondern auch / weilen mit Widekindo M. alle freye Sachsen / Edle und Unedele zu rechen / wahren Franckischen Reichs-Burgern / ihre Hertzogen und Graffen zu rechten / wahren / der Cron fähigen Reichs-Ständen aufgenommen worden. Was mag es dann immer seyn / daß die Frantzosen uns noch immer fort einer lasterhafften / gewaltthätigen / und betrieglichen Abweichung von ihrem Reich / und dem Gehorsam ihrer König so frevelhaffter Dingen zeihen / Sprüch und Forderungen auf uns / unsere Land und Freyheit machen / und darüber den Frieden in der Christen-Welt / und die allgemeine Ruhe Europens stöhren / und so grausame Blutstürtzungen anrichten mögen? Antwort : bey denen der wahren Beschaffenheit unkündigen / und die sich gleichwohl in die Sachen / als wohlberichtet einmischen wollen oder müssen / ist es zwar eine Frantzösisch angebohrne Verwegenheit / und ferner eine grobe Einfalt / und zwar nicht eingebildete / nichts destoweniger sehr unverantwortliche Unwissenheit. Bey denen aber / so deß wahren Grundes kündig / ist es eine so beschaffene Gottlosigkeit / die nirgends wohnen kan / als in einem Gemüth / wo der Gerechtigkeit / und allem was Göttlich ist / die Herberg bereit vorlängsten ist aufgesagt worden. Dem sey aber wie ihm wolle / so hat sich alles obige zugetragen / in einem Verlauff

lauff von ungefehr hundert und funfftzig Jahren. Solang nehmlich wurde zwischen beyden Reichen / als Ost- und West-Francken um die Lothringische Königliche Braut gedantzet / biß sie endlich dem Teutschen Buhler die beständige Pflicht gelobet / von demselben ritterlich erfochten und heimgeführt worden / auch über sechshundert Jahr in seinen Armen geruhet hat / nun aber erst / mit deß heutigen Teutschlands ewiger und unablöschlicher Schand / will veruntreuet werden. In obvermelter Zeit wurde Lothringen wenigst siebenmahl von Seiten Francreichs feindselig angegrieffen / und darunter viermahl fast gäntzlich weggenommen / eben so offt aber durch Teutschlands kräfftige / und dazumahl unermüdliche Händ / dapffer und nach Gebühr beschützet / und respectivè wiederum erstritten / ingleichem auch unter solchem Verlauff durch die Cron Franckreich dem Teutschen Reich zugutem auf neunmahl feyerlich verschwohren. Welches alles zum Beyspiel dienen soll / was dem späthen Nachkommling oblige / wann er sich seiner grossen Voreltern und Vorfahren nicht will unwürdig machen. Und tn Wahrheit / wann ein Ludovicus, ein Henricus, ein Otto wiederum zu uns kehren / und mit Augen anschauen sollte / wie jämmerlich das von ihnen dem Teutschen Reich so rühmlich und sauer erworbene und errungene Lothringische Kleynod zugerichtet / zertrennet / und von seinem Teutschen Cörper nunmehr fast gäntzlich abgerissen worden / zweiffele ich nicht / sie wür-

den Teutschland in Teutschland suchen / und fragen: Ob dann kein redlicher Teutscher mehr übrig / der dem von ihnen so offt gebrochenen und gestutzten Gallischen Muthwill und Frevel zu steuren möge an sich kommen lassen? Ob dann die Teutsche Mannheit und Tapfferkeit so gar erloschen / daß sie anjetzo nirgends wo mehr / als nur in den Gräbern ihrer tapffern Vorfahren müsse gesucht werden? Ob dann ihre damalige getreue Mitfechter und Gehülffen so gar keine Art nach sich gelassen / daß Teutschland etwan / mit unartigen Fremdlingen habe müssen besetzt und bastardirt werden? Ob wir vermeinen / daß sie deßwegen ihren Fürsten und Ständen / dißseit Rheins / so gute Unterkommst und Sicherheit verschaffet / daß dieselbe sich sollen verleiten und verführen lassen / ihr werthes Pfand / ihr so geliebtes Reich Lothringen / um dessen willen sie so offtmal / und so freudig ihr König- und Käyserliches Helden-Blut gewagt / mit gefaltenen müssigen Händen / so unverantwortlicher weise / verlohren gehen / und einem übermüthigen / von ihnen niemahls hochgeachteten / sondern allzeit verächtlich / und mit Hohn auß dem Wege gehalten Feind / im Rachen zu lassen? Wenigst würden solche weltgepriesene Helden / und treueste Reichs-Vätter / alle diejenige für ihre rechtmässige Abfolge zu erkennen nicht würdigen wollen / die so beschaffene Undinge begehen / Gallischen Hochmuth und Verwegenheit mit indifferenten Augen / ohne Erröthung / ansehen / und / da sie doch wol anders könten und sollten / so geruhig gedulden mögen. XVII.

XVII.

Anführung etlicher Frantzösischer Einwürffe. Widerlegung deß Ersten/ ob hätten die Kinder Ludovici Balbi, als Bastarden/ und unrechtmässige Könige in Franckreich/ das Frantzösische Lothringen nicht vergeben können.

WJewohlen nun aus bißher angeführtem/ die veste Befügnis des Teutschen Reichs auf das alte Königreich Lothringen/ oder die Uber-Rheinische Reichs-Länder/ dergestalt an das helle Tag-Licht gebracht wordẽ/ daß einig Vernunfft-mässiger Zweiffel dagegen nicht mehr hafften kan: so würden doch sicherlich die Frantzosen für eine Schand achten/ wann sie eine so klare Warheit unangefochten solten vorbey lassen. Ich sehe derowegen bereit vor/ wie sie erstlich ferner darauff bestehen werden/ daß die Kinder Ludovici Balbi, auf deren Verzicht über das Lothringische Reich wir/ so viel die eine Helfft desselben betrifft/ nicht wenig bauen/ Bastarden/ und daher keine rechtmässige König in Franckreich/ einfolglich nicht bemächtigt gewesen/ etwas sothanem Königreich angehöriges zu vergeben. Ferner und zweytens werden sie einstreuen/ die Teutsche König hätten sich des gantzen Italiens/ nach Absterben Ludovici II. Cæsaris, allein bemeistert/ seyen darüber mit denen Königen in Franckreich/ wie sich gebührt hätte/ zu keiner Theilung getretten/ derowegen diese sich mit Recht an Lothringen erhohlen können.

Drittens sey mit Carolo Crasso die Carolinische eheliche Mann-Linien/mit Ludovico IV. auch die uneheliche in Teutschland gäntzlich abgestorben/ als in Franckreich Carolus Simplex, ein ehelicher Nachkommling Caroli M. noch übrig gewesen/ welchem die völlige Franckische Monarchie und durch ihn/der Cron Franckreich anerwachsen/sich also deren Berechtigung über Lothringen aller vorhergegangenen Verzichten und Verträg ungeachtet/dadurch/ als durch einen anderwärtigen neuen Rechts-Titul / wiederum erschwungen. Vierdtens je und allemahl/wañ der Cron Franckreich etwas entzogen worden/habe sich solches unter Jungen/oder Schwachsinnigen/ und der Regierung nicht gnugsam fähigen/oder mit innerlichen Unruhen verwickleten Königen zugetragen/ dannenhero es zu keinem beständigen Recht gedeyen mögen; welchem letzten Grund dann/ dem Vernehmen nach / der Königliche Procureur zu Metz ein sonderbahres kräfftiges Gewicht zulegt. Es könten aber alle diese Einwürff (welche ohne das nur die Einfältige zu hinterführen tauglich) und was desgleichen unnützen Dings etwan noch mehr dörffte beygebracht werden/mit dem bekanten Kriegs-und Völcker-Recht/und so viel erfolgten geschwornen Verträgen/endlich auch mit der von allen Nationen und Völckern der Welt erkenneten/und gebillichten/auch aus dem Liecht der Natur hergestammenden Verjährung/gleich Angesichts abgewiesen werden. Und falls unter denen Frantzosen/nach so vielen anderwärtig beschehenen

henen Erweisungen sothanen Verjährungs-Rechts/ etwann noch ein Holtzbockiger Sinn zu-finden/dem solches nicht eingehen wolte: so wäre mit ihm an Orth und Ende zu gedencken/ wo dem Verlaut nach/ andere Wahnsinnige mehr in der Cur ligen. Doch will ich bey abeylendem Werck-kein/noch die Mühe nehmen/und jedem angeführ-ter Einwürff absonderlich mit wenigem begegnen. Und was zwar den ersten betrifft/ ob Ludovicus und Carolomannus die Söhne Balbi, dem gemei-nen Ruff nach/ in Warheit aus befleckter Bey-wohnung entsprossen/schwebet noch in grosser Un-gewißheit/ massen einige melden/ Balbus habe sich ihre Mutter/die zumahl vornehmen Stands war/ ob zwar heimlich/und hinderrucks des Vatters/ dannoch ehelich antrauen lassen/ unerachtet er nachmal selbige zu verstossen vom Vater gezwun-gen worden. Und wann auch gleich so dann eine vorhin vielleicht nicht erkannte/rechtmässige Hin-dernus/ solcher ersten Trauung für den Tag ge-kommen wäre: hätte doch solche ob bonam fidem utriusque, aut saltem unius contrahentium, de-nen aus solchem Ehe-Bett erziehleten Kindern/ wie bekannten Rechtens ist/ nichts abtragen kön-nen. Auch waren in denen vorhergegangenen Zeiten bey den Francken sehr üblich gewesen/ die Bastarden mit denen Ehelichen zu der Reichs-Folge zu lassen. Es befande sich auch/ wie oben bereit erwehnet/ die Frantzösische Reichs-Folge dazumahl noch nicht in so enger Richtigkeit/ wie dermahlen; sondern in Erledigungs-Fällen/stun-

de

de denen Ständen bevor nach hoher gemeiner Notherforderung/ Aenderung damit zu treffen. Dessē seynd insonderheit bey denen Frantzosen unterschiedliche Exempel fürhanden würde/ auch anderer Gestalt/ massen allschon einmahl angeführet/ die Erhebung des Capetinischen Stam̄es auf den Thron / in Ewigkeit nicht zu entschuldigen seyn. Endlich konte denen Teutschen Königen / und allen andern Nationen genug seyn/ mit denenjenigen Handlung zu pflegen / welche von aller Welt/ und in specie denen Frantzosen selbst/ für die rechtmässige König erkennet wurden/ und noch werden. Dañ der anheut regierende König Ludovicus, könnte nicht der Vierzehende solchen Nahmens seyn/ wann Ludovicus, Balbi Sohn/ Carolomanni Bruder/ aus dem Register der rechtmässigen König in Franckreich solte verwiesen werden.

XVIII.

Der zweyte Einwurff wird abgelainet und erwiesen/ daß die Teutsche König nicht schuldig gewesen/ Italien mit den Frantzosen zu theilen.

Wz beym zweyten Einwurff das Königreich Italien in gleiche Theilung zwischen Teutschland und West-Gallien/ also wie Lothringen habe kom̄en sollen/ ist eine grosse Frag. Dann Italien war dem Franckischen Reich so schlechter Dingen nicht/ wie sonst andere dessen Theil/ anhängig und einverleibt gewesen/ hatte auch dessel-
ben

den Arth und Eigenschafften/ wie andere eroberte Länder/ nicht an sich genommen/ sondern in vielem sein abgesondertes selbständiges Wesen behalten. So ist es auch unlaugbar / daß es unter denen Lombardischen Königen keiner Zertheilung unterworffen gewesen/ wird auch nicht gefunden/ daß solche Eigenschafft ihm von den Carolinischen Königen und Käysern sey benommen worden. Wannenhero vielleicht demjenigē so grosser Unfug nicht auffzumessen wäre/ welcher dafür hielte/ daß solches Reich ein Vorrecht und Gebühr/ allein der ältesten Linien vom Carolinischen Hauß gewesen (wohin dann Ludovicus II. Römis. Käyser Lotharii Sohn sich in der Theilung des Lotharischen Reichs/ gegen seine beyde Brüder nicht unklar bezogen) und sothaner Linien völlig/ und unzertheilig/ folgbar Ludovico Germanico und seinen Teutschen gebührt hätte. Jedoch das Gegentheil gesetzt/ nicht gestanden/ so hätte sich Carolus Calvus durch das grausame rauberische Unrecht (dann eiu Rauber wird er von seinen eigenen Leuten genennet) und durch die Gewalt / womit er sich solchen Reichs / mit Hindansetzung seines ältesten Bruders/ und dessen Kinder/ eigenthätiger weise / und allein bemächtigt / seines darauf habenden Rechtens zur Helffte / für sich und seine Nachfolger allerdings unfähig gemacht / massen dann ihm und seinen Kindern von Carolomanno und Carolo Crasso solche Gewaltthätigkeit nicht/ wie von Ludovico Francico der Einfall in das Lothringische hat wollen geschenckt werden / sondern

dern zu rechtmässiger wolverdienten Straffe/ Erstattung der Unbild/ Kosten und Schaden / auch Sicherung in das Künfftige / das völlige Italien beysammen behalten worden. Dannenher ist nicht zu finden / daß von einigem Reichsfolger Calvi, einiger Zeit der geringste Anspruch darauf gebildet worden. Hiezu kommt noch weiter/ daß als nach der Hand sich sothanes gesammte Reich von denen Francken allerdings abgethan / seinen eigenen einheimischen Tyrannen / unter Königlichem und Käyserlichem Nahmen untergeben / und von Fränckischer Bottmässigkeit gäntzlich und viel Jahr lang entbunden hatte / zumal aber ein Frantzösischer König sich nicht dorffte traumen lassen/ darnach zu streben: daß/ sage ich/ alsdann der grosse Teutsch-Fränckische König Otto endlich zugefahren / und nicht allein in Ansehen seines alten / wegen Teutschlands darauf habenden Spruchs/ sondern ferner noch auß/ mit den Fränckischen Berechtigungs-Gründen nichts gemein habenden Ursachen / es mit sieghaffter Hand bezwungen / demnächst dem Teutschen Reich von neuem also einverleibt / daß die Cron Franckreich fürohin sich der wenigsten rechtmässigen Forderung mehr darauf betragen / weniger sich deßwegen an Lothringen erholen können.

XIX.

Das dritte Einstreuen / ob wäre nehmlich nach Aussterben der Carolinischen Mann-Linien bey den Teutschen/ das

das Lothringische Reich auf die Frantzosen gestammet / wird hintertrieben.

WAs dann das dritte Einstreuen belangt/daß sich die Teutsche mit Vorbeygehung der Carolinischen ehelichen / bey denen Frantzosen damahl noch übrigen Nachkommenschafft in der Person Kaysers Arnolphi auf die uneheliche/und in der Person Königs Conradi I. oder wenigst Henrici Aucupis, gar auf ein fremdes Hauß gewendet: da habe ich vorderist allen Teutschen Reichs-Ständen zu einer treuen Warnung beyzubringen / daß wann solches von Kräfften seyn solte/nicht weniger disseitiges gantze Teutschland/ als die Lothringische Länder / mit Erlöschung der Teutschen Carolinischen Linien / an Franckreich müste verfallen seyn / und nach heutiger Frantzösischen Folgerungs-Art noch jetzund dahin gehören / welcher Gestalt dann Teutsche Freyheit / und der Teutschen Fürsten-Häuser Glantz / sich bald verdunckeln würde. Es ist aber solcher Frantzösische Einwurff so wohl über Lothringen / als über Teutschland / im Grund gantz nichtig / und wurmstichig. Ich beziehe mich deßfalls auf das in vorletzterem Absatz angeführte / den Fränckischen Reichs-Ständen in denen Erledigungs-Fällen / die Reichs-Folge nach Notherheischung deß gemeinen Bestens einzurichten / gebührende Recht / welche Stånd dann nach dem grossen Abfall von Carolo Crasso allzuviel erkanten / daß der Zustand deß Reichs keine schwache Schultern / und zwar am allerwenigsten eines blödsinnigen/

nigen / von seinen eigenen Unterthanen verworffenen Kinds / wie Carolus Simplex war / der weder sich noch andern zu helffen wuste / erforderte / sondern eines Heldens wie Arnolphus, sich benöthigt fande. Zugeschweigen daß einem gemein:n / oben berührtem Ruff nach / die Frantzosen selbst / bereit vorhero sich an Bastarden deß Caroliniſchen Hausses in den Personen Ludovici und Carolomanni der Kinder Ludovici Balbi ergeben hatten / denen Teutschen und Lothringern auch nach der Entsetzung Caroli Crassi, gemelten Carolum Simplicem, den ehelichen noch allein übrigen Nachkommen Caroli M. aus den Händen der Frantzosen zu bekommen/ schwer gewesen seyn würde/ da indessen die Verwirrungen von innen und aussen keinen Verzug litten. Eben diese Ursachen stritten auch für Conradum I. und Henricum Aucupem, massen die unvermeidliche Reichs-Noth den Ständen Zwang anlegte/ sich nach sothanen Helden zu wenden/ die auch endlich theils für sich selbst/theils in ihren Nachkommen/ dem Reich wiederum zu seiner ersten Hoheit und Glantz verholffen. So hatten die Frantzosen selbst albereit ziemliche Jahr zuvor/ in den Wahlen Odonis und Roberti, der Vor-Eltern Hugonis Capeti, so mit dem Caroliniſchen Hauß nichts gemein hatten / denen Lothringern und Teutschen ein Beyspiel gegeben. Am allerwenigsten aber können sie mit Fug an andern mißbilligen/ was sie in der Verstossung Caroli Hertzogs in Nieder-Lothringen / des Sohns Ludovici Transmarini, und

Bru-

Bruders Königs Lotharii, wie auch seines Sohns Ottonis, als der letzten vom Carolinischen Frantzösischen Hauß/ und in der Erhebung Hugonis Capeti und dessen Geschlechts/ nach der Hand mit Recht begangen zu haben/ für aller Welt behaupten wollen. Gesetzt auch/ und nicht gestanden/ daß mit Abgang des Teutschen Carolinischen Geblüts/ das Königreich Lothringen Carolo Simplici gebührt hätte/ ja so gar auch würcklich zu Handen kommen wäre: so würde darum nicht folgen/ daß selbiges auch der Cron wäre unveräusserlich einverleibet worden; massen man dann selbiger Zeit/ von dem inzwischen erdichteten Jure domanii, (krafft dessen alles dem König Anstammendes/ nicht ihm/ oder seinem Hauß/ sondern der Cron unveräusserlich zugeschoben wird) nichts gewust hat; sondern es wäre der Carolinischen Könige Erbtheil gewesen/ dessen sie sich nachmals in so vielen gefolgten Verträgen und Verzichten begeben hätten. Endlich kommt hiebey in Betrachtung/ daß gleichwie nach Verstossung Caroli Crassi, jedes beyder Reiche/ nehmlich das Ost- und West-Fränckische/ sich die freye Wahl eines Königs nach Willkühr zugeschrieben: also/ wann gleich Lothringen/ nach Abgang deß Teutschen Carolinischen Geschlechts/ mit Franckreich/ in der Person Caroli Simplicis, unter ein Haupt gelanget wäre/ so hätte es doch/ wie unweit hie oben bereits erwehnt ist/ damals/ als nach der Hand die rechtmässige Nachkommen Simplicis von den Frantzosen verstossen worden/ die freye

Willkühr gehabt / einen König über sich zu wählen / gleichwie die Frantzosen geglaubt / daß ihnen erlaubt wäre / Capeto die Cron auffzusetzen. Und in der That selbsten hat denen Lothringischen Reichs-Ständen dazumal gefallen / mit dem Teutschen Reich / neben welchem sie stunden / unter einem Haupt / als Glieder eines Leibes zu verbleiben.

XX.

Ob die Könige in West-Gallien / oder in dem so genannten heutigen Franckreich / die rechte und eigentliche Nachfolger Caroli M. zu nennen.

Durch Veranlassung dieses dritten Einwurffs pflegt Frantzösischer Seiten gemeiniglich aufgeschnitten zu werden: Es sey gleichwol unlaugbahr / daß der König in Franckreich der wahre / eigentliche und einige Nachfolger Caroli M. sey / deme einfolglich alles Recht zukommen müsse / was einem wahren Könige der Francken noch könne zugeschrieben werden. Ich antworte: Es sey gemeldter Satz so wenig unlaugbahr / daß vielmehr / wer demselben beystimmen wollte / gegen alle Wahrheit streiten müste. Dañ Caroli M. Nachfolger zu seyn / müste genommen werden entweder nach dem Geblüth / oder nach dem Reich / oder in Ansehung eines / von dem Carolinischen Hause / ihnen entwa übergetragenen Rechts. Dem Geblüth nach ist bekant / daß die heutige Könige in Franckreich so wenig dem Carolo M.

rolo M. oder dessen Hause angehörig / daß sie / wann ich anderst recht berichtet worden / so gar auch zugeben / sie auß der so edlen Fränckischen Abkunfft insgemein und allerdings hinauß zu werffen / und mittelst offener Schrifften zu puren Gallischen oder doch zusammt dem Carolinischen Stamm zu Römischen Absprößling zu machen. Wann aber dem auch gleich nicht also / so ist dannoch wenigst gewiß / daß sie sich keiner mannlichen Absteigung von Carolo M. herrühmen dörffen. Dann was sie nun von einem Childebrando, Caroli Martelli Sohn / als Capetinischen Stamm-Vatter dichten / solches machet sie zu keinen Geblüth-Folgern Caroli M. giebt ihnen auch kein Recht auf das Königreich / weilen gemeldter ihr anmaßlicher Stamm-Vatter selbst keines dazu gehabt. Dem Reich nach können sie sich mit eben so schlechtem Fug Carolinische Nachfolger schreiben. Dann daß das wahre Fränckische Reich / dessen König Carolus M. gewesen / nicht in West-Gallien bestehe / sondern allein bey dem Teutschen Reich / oder dem so genannten Königreich Germanien zu finden / ist bereits anderswo kürtzlich angeführet / und soll seines Orts weiter und nach allem Genügen erwiesen werden. So findet sich auch weder Stumpff noch Stiel / daß irgend von einem Carolinischen wahren Nachfolger dem Capevingischen Hauß das Recht auf das Carolinische Reich wäre abgetretten worden. Dann im Fall gleich wahr seyn sollte (wie ich dann an seinem Ort lasse) was etliche melden / daß König

Robertus, der Sohn Hugonis Capeti, vom Gewissen gerühret / Odonem, den gewesenen Herzogen im Nieder-Lothringen / den Sohn Caroli, und Letzten deß Carolinischen Stammes / in seinem Alter persöhnlich besuchet / und gebethen / ihme / Roberto, sein noch habendes Recht auf Francreich abzutretten / damit er sein Gemüth in Ruhe stellen könte / so hätte solches doch mit dem Teutschen wahren Fränckischen Reich (welches Odo, und sein Vatter Carolus, durch Ubernehmung deß Lothringischen Lehens / bereits vorlängst denen Teutschen Königen/wann gleich diesen sonst alle andere Rechts-Gebühr darauf ermangelt haben sollte/ zugebilliget hatte/und nicht mehr zurück ruffen konten / auch nicht wollten) gantz nichts zu thun gehabt / sondern wäre zum höchsten nur auf West-Gallien / welches Robertus in Besitz hatte/ zu ziehen gewesen. Daß man aber etwa sagen wollte / die Könige deß heutigen Francreichs seyen gleichwol Könige in West-Gallien/über welches vor Zeiten auch Carolus M. geherrschet; da müste zwar gestanden werden / daß / in solchem Verstand / sie einiger massen als Nachfolger deß Caroli M. geachtet werden könten; allein solches würde gar zu grob und materialisch philosophirt seyn / und zu gegenwärtiger Frage gantz nichts thun / gestalten deßwegen ihnen nicht eines Haars breit Recht über andere Carolo M. zugehörige Länder zukommen würde. Auch könnten sie in solchem Verstand gleichfalls Nachfolger deß Käysers Augusti, und anderer Rö-

mischen Käyser / biß auf Valentinianum II. und Avitum, genennet werden / nicht weniger der alten Wisigothischen Könige in Spanien / welche alle über West-Gallien gantz oder zum Theil geherrschet. Gleichwie aber solches gantz ungereimt lauten würde / angesehen die Könige in Franckreich Gallien nicht als Römische Käyser / sondern als Könige in West-Gallien besitzen / welches kein Stück deß Römischen Reichs mehr ist: eben also besitzen sie auch solches West-Gallien nicht als wahre Fränckische Könige / wie es Carolus M. besessen / noch als ein Stück deß wahren Fränckischen Reichs / sondern als Könige deß West-Galliens / nehmlich eines neuen / erst im Jahr 844. entstandenen Königreichs / dessen Grund und Boden zwar vor Zeiten eine Angehör deß wahren Fränckischen / gleichwie vorher deß Römischen Reichs gewesen / aber durch die gefolgte grosse Theilung davon abgesondert worden. Zu dem wann auch gleich ein König in Germanien nicht der wahre Fränckische König wäre / so würde er doch wenigst in eben solchem Verstand ein Nachfolger Caroli M. seyn / nachdem dieser so wohl über Teutschland als Gallien / als ein Fränckischer König geherrschet. Es würde also Teutschland und Franckreich dannoch wenigst in gleichem Recht stehen / und keines über das andere aus dergleichen Grund zusprechen haben. Sie wollen aber ja nicht hiegegen stellen / ob wäre das wahre Axioma deß Fränckischen Reichs bey den Francken gestanden / welche allesammt ihren Sitz

aus Teutschland in Gallien verleget / deme ein-folglich noch jetzund der Vorzug Fränckischer Herrlichkeit gebühren müsse. Dann solches ist ein vorgefaster falscher Wahn / nur die Einfältige zublenden. Dann die wahre Francken / in welchen / oder deren Civil Vereinigung / freylich gedachtes Axioma bestunde / waren durch das gantze Carolinische Reich in Teutschland und Gallien zerstreuet. Und zwar liesse sich deren ungleich grössere Meng finden disseit Rheins in Francken und Hessen / und dem gantzen Rheinstrohm von Neckar hinab. Jenseit aber zwischen dem Rhein / der Maas / und dem Ardenner Waid biß an die See; Welche Länder allzusammen das so genante special Austrasien / oder Ost-Francken dargestellet. Ein anderer / und der weniger Theil Francken / fande sich in Neustrien / welches allein in der Picardie / Champagne, Brie, Normandie, l'Isle de France, Hertzogthum Orleans biß an die Loire, bestanden / welcher Strich (so allein den Königen in West-Gallien von denen special Fränckischen Ländern zugetheilt worden) dem Austrasischen das Wasser nicht reichet. Und wie dem allem endlich / so ist von eben demselbigen / durch so offt gemeldte grosse Haupttheilung das Axioma Regni genuini Francorum hinweg genommen worden / bey denen Lothringischen und Teutschen Francken / aber nehmlich denen Austrasiern fortan verblieben.

XXI.

XXI.

Wiederlegung des vierten Gegen-Satzes/ ob wäre nemlich die Cron Franckreich auf das Reich Lothringen befugt/ weilen selbiges entweder unter untüchtigen/ oder mit innerlicher Unruhe befangenen Königen davon abkommen.

ENdlich mit dem letzten Gegen-Satz auf ein Orth zu kommen/ ob hätten nemlich alle/ von der Cron Franckreich jemahl beschehene Veräusserungen/ oder Verwendungen/ sich je und allweg unter jungen oder schwachsinnigen/ unerfahrnen/ und sonsten der Regierung nicht genugsam fähigen/ oder endlich mit innerlichen Unruhen befangenen und verwickleten Königen sich zugetragen/ dannenhero von keiner Krafft noch Gütigkeit seyn können: so antworte ich/ daß in dergleichen Strittigkeiten gantz nicht die Frag sey/ mit was guter Gelegenheit und ausgesehenem Vortheil/ sich einer über den andern mächtig gemacht habe/ sondern was Fug oder Unfug im Grund und in der Haupt-Sach gewaltet. Es ist je zu erbarmen/ daß die jetzige Frantzösische Welt so gar in die Unsinnigkeit gerathen/ oder wenigst die übrige gantze Welt für unsinnig ansiehet/ daß sie/ ohne sich in das innerste ihres Hertzens hinein zu schämen/ mit so alberen und liederlichen Dingen/ und zwar in so wichtigen/ und im Nachdruck Blutstürtzenden Fragen darff auffgezogen kommen. Dann ist

wohl jemahl ein Reich zu Grund gerichtet worden/ daß die Schuld nicht grossen Theils auf denen Regierern gehafftet? Also ist die Assyrische und Chaldäische unter Sardanapalo und Balthasar / die Persische unter Dario, die Griechische unter denen Wüterischen/ unter sich zertrenneten/ und theils feigen Nachfolgern Alexandri M. also die Römische unter ihren vielen untüchtigen Käysern des fünfften und sechsten Seculi, die West-Gothische in Spanien/ unter König Roderico, also seynd fast alle andere/ von Anbegin der Welt her hochgeschwebte/ und hernach gesunckene Reich zum Fall kommen. Solten nun deren heutigen Nachfolgern/ unter so beschaffenen Fürwand/ auf alles besagten Monarchien vormahl anhängige rechtmässige Sprüch und Forderungen zukommen: mein GOtt/ was würde das für wunderseltzame Verwirrungen in der Welt abgeben? Und warlich Franckreich selbst würde solchem für allen andern zum hefftigsten wiedersprechen/ indem es sich wiederum zum Römischen Reich zu bequemen hätte. Dann ohne die Untüchtigkeit Honorii, Valentiniani II. Aviti, und anderer unartiger Käyser/ würde weder Merovæus, noch Chilpericus, noch Chlodovæus, noch andere Franckische König/ noch die Burgunder/ noch Wisigothen (in deren Sitz zum Theil nachmahl die Francken gekommen) dem Römischen Reich einen Fuß breit von Gallien entwältigt haben. Mit wenigem zu sagen: es ist einem jeden natürlicher Weiß unverwehret/ in Verfolgung einer rechtmässigen Sach/ sei-

seinem Feind die Schwäche abzulauren. Und wäre es wohl ein lächerliches Ding/deswegen den völligen Rechts-Grund der Haupt-Sach/ und alle darauf gebaute beschworne Verträg und Friedenshandlungen nichtig und Krafftloß zu sprechen. Dergleichen ungereimetes Kriegs-Recht wäre so gar auch von Barbarischen Völckern nie erhöret worden/noch einig andere als die Frantzösische Nation fähig/dieselbe auf die Bahn zu bringen. Ich geschweige hiebey/daß die erste/ von Seiten Franckreich unter Carolo Calvo beschehene Verschwerung des Lothringischen Reichs/ sich zugetragen/ zu einer Zeit/als selbiges an Kräfften Teutschland ungleich überlegen war. Auch weiß ich nicht/wie die Frantzosen den Carolum Calvum, der auf die Vermehrung seines Reichs nur allzuviel gesehen/ desgleichen Hugonem Capetum, oder den an Verstand und Gottseeligkeit gepriesenen König Robertum Pium, welche für andern Lothringen entweder vergeben/ oder sich seiner Wieder-Eroberung/ nach heutiger Frantzösischen Meinung nicht gnugsam angenommen/ unter ihre untüchtige/ oder mit innerlichen Unruhen verwicklete König zehlen könten. Ebener massen müste so dann noch eine Menge der Nachfolger Capetinischen Geblüts/ biß auf gegenwärtigen Ludovicum XIV. und unter andern auch S. Ludovicus sich in sothanes Register der Untüchtigen einschreiben lassen/ sintemahlen er/ und ihrer noch viel/ keines wegs mit innerlichen Empörungen behindert gewesen/und dannoch die

Uber-Rheinische Länder biß auf die letzte unangefochten gelassen. Auf solche Weiß / und nach Frantzösischer Ausrechnung / würden keine löbliche und tüchtige Regenten mehr / ausser der Tyrannen / Rauber und Welt-Stürmer zu finden seyn. Aber genug von so grund verderblichen gottlosen Lehren / wodurch die Frantzösische Nation / als deren fürnehmste An- und Eingeber in sich Zweiffels ohn bey aller Welt zu einem Gestanck und Fluch gemachet wird.

XXII.

Kurtze Erzehlung / was für Veränderung sich nach Absterben der Carolinischen Käyser und König / im Königreich Lothringen zugetragen.

SO viel wolle vor dießmahl gnug seyn / von der Berechtigung Teutschlands / und Unbefügnus Franckreichs / über das alte Lothringen / oder die Uber-Rheinische Reichs-Länder. Anjetzo wird nicht ausser Wege seyn / kürtzlich zu gedencken / was sich mit desselben Beherschung und Gräntzen nach der Hand / biß auf gegenwärtige Zeiten veränderliches zugetragen. Es wurde derowegen ersten Anfangs / und gleich nach seiner Vereinigung mit Teutschland / nach damahliger Policey / allein durch Bischöff und Graffen verwaltet / weilen die Hertzogliche Aemter und Würden durch die erste Carolinische König alle ausgerottet waren. Nicht lang hernach wurde es durch

Käy-

Käyser Arnolphum seinem natürlichen Sohn Zwentiboldo, und zwar unter Königlichem Titul überantwortet. Als dieser von seinen Untergebenen auß dem Wege geraumet / kame unter König Ludovico dem Vierten / die vorige Regierungs-Art / der Bischöffe und Grafen wiederum herfür. Solches wurde durch den Einfall Caroli Simplicis gestöhret / welchem / als Käyser Heinrich der Erste das Land wiederum auß den Händen gedrehet / setzte er Gisilbertum, einen Lothringischen Grafen / zum Hertzogen darüber ein. Nachdem aber dieser sich gegen seinen Schwager / König Otto den Grossen / in Aufwiegleren verleiten lassen / und solche nachmals sammt dem Leben aufgegeben / vertrauete ermeldter Otto die Ober-Auffsicht deß gantzen Lothringens / vom Elsaß biß in Flandern und Seeland / seinem Bruder Brunoni, Ertz-Bischoffen zu Cölln / unter dem Titul eines Ertz-Hertzogens. Dieser behielte das Nieder-Lothringen in seiner unmittelbahren Obacht. In dem Oberen aber / so auch Lotharingia Mosellanica genennet wird / und neben dem heutigen Lothringen / auch das Elsaß / Westerreich ꝛc. begriffen / setzte er zu seinem Statthalter einen gewissen Friederich / vermuthlich deß uhralten Fränckischen Geschlechts / der ehemals Hertzogen / dazumal aber Grafen im Elsaß / welcher auch hierauf sich den ersten Hertzogen in Ober-Lothringen geschrieben / und solche Würde auf seine Nachkommen / Dieterich und Friederich den Andern / fortgepflantzet. Dadurch nun war das

biß-

bißhero einige Hertzogthum Lothringen in zwey/ nehmlich in das Obere und Untere/ nicht unweißlich getrennet/ massen durch sothane Spaltung die verdächtige allzugrosse Macht seiner Hertzogen geschwächt bliebe. Dann nach Ableibung Ertz-Bischoffens Brunonis empfahle Otto der Andere/ Römischer Käyser/ das untere Hertzogthum Carolo, Königs Lotharii in West-Franckreich Brudern/ Ludovici Transmarini Sohn/ dessen Gedächtnuß von denen heutigen Frantzosen zur Ungebühr beschmitzt wird/ als ob er sich dadurch seines Königlichen Carolinischen Geblüts/ und der Nachfolge am Reich unwürdig gemacht hätte. Nachdem dessen Sohn und Nachfolger Otto ohne mannliche Geblütfolge verblieben/ und dadurch das Niedere Lothringen (von wannen noch heut zu Tag die Niederland ihren Nahmen führen in Ansehung nehmlich deß Oberen Lothringens) wiederum zum Reich erlediget worden: wurde es durch Käyser Henricum den Heiligen/ einem Grafen in Ardenna/ Nahmens Gottfried dem Bartigen übergeben/ auf welchen dessen Bruder Gothilo mit Verwilligung ebenbesagten Käysers gefolget/ deme Conradus Salicus, doch nicht allzuweißlich/ nach Absterben Friderici II. auch das Ober-Hertzogthum überantwortet/ also beyde Lothringen wieder vereiniget worden. Das untere Hertzogthum brachte Gothilo friedlich auf seinen Sohn Gottfried den Kühnen; das Obere aber wurde diesem von Käyser Henrich dem dritten Salici Sohn/ der die all-

zugrosse Gewalt dieses Lehenmanns mit sorgsamen Augen ansahe / strittig gemacht / und Grafen Albrecht von Namur / auch nach dessen Entleibung / obgedachtens Friderici II. Brudern / Grafen Gerhard von Elsaß / aufgetragen. Solche in offenen Krieg außgebrochene Mißhelligkeit ist erst durch Papst Leonem den Neunten / Gottfriedens Bluts-Verwandten / schiedlich beygelegt / und Gottfried bey beyden Hertzogthümern gelassen worden; wiewol ich muthmasse / daß in solcher Rachtung ein gutes Theil vom obern Hertzogthum abgebrochen worden. Als nun mit dieses Gottfrieds Sohn / Godefrido Gibboso das Geschlecht außgestorben / und beyde Hertzogthümer abermal verweyset worden / belehnete Henricus IV. der Käyser mit dem untern / Conradum, seinen ältesten Sohn / und nachdem dieser sich in Empörung gegen seinen Vatter vergriffen / Gottfrieden von Bouillon, von dessen Herkommen / so ohne Zweiffel groß gewesen / man noch nicht allerdings einig ist. Nach seinem / zu Jerusalem erfolgten tödtlichen Hintritt / überantwortete es eben bemeldter Käyser / Heinrichen Grafen zu Limburg. Als dieser in der Zwiespalt zwischen seinem Lehen-Herrn und Gutthäter / nehmlich dem Käyser und dessen Sohn / dem Römischen König / Heinrich dem Fünfften / es / auß Danckbahrkeit und Pflicht / mit dem / obwol unglückseeligen / und deß Reichs entsetzten Vatter gehalten / wurde er hernach deß Hertzogthums durch den siegenden Sohn beraubet / und begabe

sich

sich/ nach etlicher Meynung/ nach Spanien / allwo er ein Stamm-Vatter deß heutigen Portugisischen Königlichen Geschlechts worden seyn solle. Herentgegen folgte ihm in dem Hertzogthum/ auß Käyserlicher Belehnung/ Graf Gottfried zu Löven / bey dessen Geblüth es eine geraume Zeit verblieben/biß das Hauß sich getheilet/und die eine Linie an die Landgraffschafft Hessen gerathen / allwo dieses Godefridi, Grafen zu Löven/ Nachkommenschafft noch in frischer Blüthe stehet. Die andere verfiele auf Weiber / und mit solchen dieses untere Hertzogthum / durch mancherley Umwechslung / auf Printzen deß Königlichen Frantzösischen Hauses von Valois, Burgundischer Linien ; von wannen es endlich auf das glorwürdigste Käyserliche Ertz-Hauß Oesterreich gestammet ist. Das obere Lothringen aber wurde unter Käyser Heinrichen dem Fünfften/deß berühmten Gottfrieds von Bouillon, Königs zu Jerusalem Brudern/ Wilhelm / zu Theil / deme dann/oder wie andere heutige Schreiber wollen/ dem vorigen Elsassischen Geschlecht/ der noch jetzo grünende Hertzogliche Stamm seine Herkunfft schuldig ist. Ob nun zwar sothane Umwechslung der Lothringischen Häuser groß und mannigfaltig ist : so ist dannoch nicht geringer die Veränderung deß Hertzogthums selbsten. Dann was unter Käysern Henrico Aucupe und Ottone M. nur ein einiges Hertzogthum vom Elsaß an / biß an die grosse Welt-See gewesen/ solches ist/ nach und nach / in so manche Stiffter / Hertzog- und

Fürsten-

thum / auch freye Reichs-Grafschafften zertheilt worden / wie nun am Tage liegt. Dessen Ursach war / nicht allein obbemeldte Zertheilung in zwey verschiedene Hertzogthum / sondern auch / daß die Käyser zu Schmählerung der Hertzoglichen gar zu gefährlicher Macht / so offt sich rechtmässige Gelegenheit ergeben / von Zeit zu Zeit / manche volckreiche Statt / manche stattliche Grafschafft und die Weltlichkeiten der fürnehmsten Klöster / Kirchen und Bisthümer / der Hertzogen Bottmässigkeit entnommen / und zugleich denselben unter anderem Nahmen Hertzogliche Gewalt zugeeignet. Wodurch dann das untere Hertzogthum Lothringen in das einige Braband eingeschränckt worden. Das Obere / nachdem es sich auf allen Seiten hat müssen beschneiden lassen / ist allein auf einem / in Ansehen seiner ersten Grösse / ziemlich mittelmässigen Strich Landes / zu beyden Seiten der Mosel / jedoch mit Behaltung seines alten Nahmens / verblieben.

XXIII.

Summarischer Bericht von dem Königreich Burgund und Arelate / als dem andern Theil des Lotharischen Reichs in dessen weitläufftigerem Verstand.

Biß hieher haben wir uns allein bey demjenigen Königreich Lothringen gehalten / so innerhalb der Maaß und Scheld biß an den Rhein gelegen / und sothanen Nahmens / auch nach dem

grossen

grossen Abfall von Carolo Crasso, lange Zeit im Besitz geblieben/ massen allein solches wir uns anfänglich zu unserm Zweck gefallen lassen. Es will aber gleichwohl auch sonderbahr vorträglich erscheinen/ und zu vieler nützlichen Erläuterung dienen/ von denen Ländern zwischen der Saone, Rhone und den Alpen eine kurtze Anregung zu thun/ angesehen solche/ob zwar nicht unter dieses special Lothringen (wenige derselben und nur auf geringe Zeit ausgenommen) jedennoch unter dessen Nahmens Verleyher/ den Käyser Lotharium gehört haben/ also daß beyde unter einem Haupt gantz nahe Verwandschafft mit einander gepflogen/ und ein einiges Königreich dazumahl ausgemachet. So bald derowegen nach Verbleichung Käysers Ludovici II. Carolus Calvus sich durch gewaltthätigen rauberischen Einfall der Provence und des Königreichs Italien bemächtigt: setzte er über die Provence seiner Gemahlin Richildis Bruder Bosonem. Nach Calvi Verfallen/ handlete dieser Boso darinnen als vollmächtiger Ober-Herr/ bemeisterte sich nicht weniger des Delphinats/ und damahligen Hertzogthums Lyon; liesse sich endlich einen König von Provence schelten. Nicht viel Jahr hernach/ und auf mehr angeführten grossen Abfall von Carolo Crasso, fuhre ein gewisser Rudolphus Graff von Burgund zu/ brachte in denen gefolgten Reichs-Verwirrungen in einem Theil des Obern-Elsasses/ dem Bistum Basel/ dem Sungau/ einem grossen Stück des heutigen Schweitzer-Lands / damahl Ober-Alemannien

nien genannt / wie auch in Savoyen und andern Theilen der Alpen/ einen starcken Anhang zu wegen; liesse sich darauf einen König in Burgund begrüssen/ und zu Martinach die Cron auffsetzen. Es musten sich gleichwohl in kurtzem diese beyde Reich Provence, oder Arelate/ und Burgund bequemen/ bey denen Teutschen Käysern und Königen zu lehen zu gehen. Als auch zu den Zeiten Henrici Aucupis Hugo, König von Arelate/ und Rudolphus II. König in Burgund/ sich wegen Italiens entzweyeten: gabe Hugo seinem Gegentheil sein Königreich Arelate völlig aus Handen/ unter Beding/ daß Rudolphus seine Zusprüch auf Italien fallen liesse. Dergestalt giengen beyde in ein einiges Reich/ welches bald unter dem Nahmen Arelate/ bald unter dem von Burgundien genommen worden / und aus unterschiedlichen zusammen gefügten Stücken/ der Königreiche Lothringen/ Italien und Provence bestanden. Um das Jahr 940. wurde sothanes Reich in der Minderjährigkeit eines dritten Königs Conradi, von Ludovico Transmarino, König in Franckreich angefochten/ aber von dem Ost-Franckischen König Ottone M. beschirmet / und wiederum lehenbündig gemacht. Als nach Conrado sein Sohn Rudolphus Ignavus um das Jahr 994 zu der Regierung gelangt/ und sich nachmahl ohne Leibs-Erben befunden: thäte er Käysern Henrico S. die Zusag/ es solte selbiges nach seinem Ableiben/ dem Teutschen Reich unmittelbahr heimgefallen seyn. Dieses fande sich aber erst bewerckstelligt unter

Käysern Conrado II. um das Jahr 1030. und wurde damit solches Königreich/ und in demselbigen die fürtreffliche Stätte/ Basel/ Bisantz/ Lyon, Valence, Vienne, Avignon, Arelate, Aix, Marseille, Toulon, Grenoble und andere mehr/ dem Ost-Franckischen/oder Teutschen Reich/vollmässig und auf das Innerste einverleibet. Sintemahlen aber dessen Stände unter dem letzten König Rudolpho sich einer allzumeisterlosen Freyheit unterfangen hatten/ dazwischen aber in Teutschland unter den Käysern des Franckischen Hauses/ die bekannte grundverderbliche Zwietrachten und Trennungen entstanden: halfterte sich ein grosser Theil selbiger Länder von der Bottmässigkeit des Reichs fast gäntzlich aus/ insonderheit die weitest entlegene; wurden jedoch von Friderico Barbarossa sammtlich wiederum zu der Gebühr gebracht/ in welchem Zustand es meistlich biß zu dem grossen interregno, nach Friderico II. verblieben ist. Dass nicht sehr lange vor demselbigen / als durch die grosse Trennungen und Verwirrungen unter den Käysern des Schwäbischen Hausses/ diesen endlich der Reichs-Zügel fast gäntzlich aus den Händen gerissen worden: entnahmen sich auch die Burgundische Ständ grosser massen der engern Unterwürffigkeit. Unter solchem zoge im Jahr 1228. der Römische Stuhl des um Ketzerey willen mit dem Bann verhafftteten Graffens zu Tolose/ diesseiten der Rhône gelegene Güter an sich/ nehmlich die Graffschafft Venaylin. Anno 1280. wurde die Graffschafft Provence Carolo, Grafen

von

von Anjou, S. Ludovici Brudern / dem die letzte Erbin beygelegt worden/von Rudolpho Habsburgico zu lehen aufgetragen/ welche nachmahl König Ludovicus der Eilffte dem Königreich Franckreich zugewendet. Der Delphinat aber wurde unter Käysern Ludovico Bavaro, doch wieder dessen Willen/von Humbert dem letzten Graffen/an die erstgebohrne Söhne der König in Franckreich vermacht/ und solches von Carolo IV. doch unter Lehensbündigkeit/uñ unterwerffung an das Teutsche Reich bestättigt/ deren sich aber die König in Franckreich nach der Hand gleichfals eigenmächtig entbunden. Anno 1348. brachte Pabst Clemens von der Königin Joanna zu Neapel / und Gräffin der Provence, die Statt und das Gebiet von Avignon käufflich an sich. Von Carolo IV. wurde die Graffschafft Burgund Hertzog Philipsen von Burgund/ Caroli V. Königs in Franckreich Brudern/zu lehen auffgetragen/welche nachmahl samt den Niederlanden dem Hauß Oesterreich zu theil worden. In der Neige selbigen Seculi entstunde die Eydgenossenschafft/die sich zwar Anfangs und noch geraume Zeit hernach zum Reich bekennet. Zu deren schlugen sich auch die Graubünden und Genff;entbunden sich aber nach der Zeit sammtlich mehr und mehr der Teutschen Bottmässigkeit. Savoyen bliebe entgegen einiger weise beständig. In nechstverwichenem Seculo hat sich das Fürstenthum Oranien/nachdeme es durch die Waffen Caroli V. der Lehensbefangnüß an die Graffschafft Provence und die

Cron Franckreich erlediget worden / an statt wieder zum Reich zu kehren / zu einem freyen Fürstenthum erschwungen. Bey Anfang deß noch lauffenden Seculi wurde das Land Bresse vom Hertzogen zu Savoyen an die Cron Franckreich gegen Saluzzo überlassen. Im Westphälischen Friedenschluß erlangten die Schweitzer eine allgemeine Reichs-Bekäntnüß / daß sie im Besitz einer vollkomenen Freyheit wären. In eben demselben wurde der Cron Franckreich das Sungau / neben der Landgrafschafft im Elsaß / und einig anderes mehr vom Reich und Hauß Oestereich abgetrettẽ. In der Nimägischen Friedenshandlung ist durch das Burgundische Hauß Oesterreich vorbesagter Cron auch die Grafschafft Burgund und Statt Bisantz überlassen worden. Auf so vielfältige Wege ist das alte edle Königreich Arelate nicht weniger als das Königreich Lothringen jämmerlich zerrissen und zerstücket worden / also / daß ausser deß einigen Stiffts Basel / und deß Johanniter-Meisterthums in Teutschland jenseit Rheins habender Güther / auch deß Hertzogthums Savoyen / und Mompelgard / sich das Reich eines sehr wenigen würcklich mehr davon zu erfreuen hat; ob gleich der Titul und Zuspruch deßwegen gantz und gar noch nicht vergeben oder verlohren ist. In dieser gantzen Erzehlung vom Königreich Arelate und Burgund / habe mich / wie aller Weitläufftigkeit / also auch der Zeugnüß und Beweißthume enthalten / weilen selbige auß dem Grund / bey dem berühmten / so gleich jetzund / und

und da dieses Wercklein unter der Feder ist / dem Verlaut nach / in die Ewigkeit versetzten Conringio, im Buch de Finibus Imperii zu finden seynd.

XXIV.

Fünfferley Gattungen heutiger Länder und Bothmässigkeiten / sowohl auf Lothringischem / als Burgundischem Boden. Frantzösische Conquesten auf deß Teutschen Reichs Grund und Boden / erstrecken sich über hundert und dreyssig Teutsche Meil in die Länge. Grund-Ursach solchen Verlustes.

WAnn ich nun beyde offternannte Königreiche / das Lothringische / und das Burgundische oder Arelatische / gleichsam mit einem einigen Blick zu Gesicht fasse: so finde ich auf Lothringischem Boden jetziger Zeiten eigentlich fünfferley Unterschiede von Bothmässigkeiten und Ländern. Erstlich ein Stück der vereinigten Niederlande / als Nord-Holland biß an Leiden / Seeland / und das Wenige / so von Flandern / Braband und dem jenseitigen Geldern dahin gehörig / die sich vom Reich allerdings loß gewürcket. Zweytens / der elende Rest Spanischer Niederlande / so vielen nehmlich auß ihnen durch die böse Nachbahrschafft gleichsam noch das Leben gegönnet wird / die in Krafft Münsterischen Friedenschlusses noch einen Kreiß deß Reichs bilden. Drittens / das Hertzogthum Lothringen und

Baar/ so dem Reich gleichfalls auf eine besondere Art anverwandt/ und nun seinem rechtmässigen Herrn gewaltthätig vorenthalten wird. Viertens/ die drey Stiffter/ Metz/ Tull/ und Verdun/ sammt der Landgrafschafft/ und Landvogthey im Elsaß (welche allein/ und nicht das vollständige Elsaß/ der Cron Franckreich vom Reich abgetretten worden) so durch den Münsterischen Friedenschluß an Franckreich gelangt. Fünfftens/ die Ertz- und Hochstiffter Trier/ Cölln/ Lüttich/ das Hertzogthum Gülich/ und sonsten einige geringere Stände/ die bißher durch die lautere Gnade GOttes für dem Einschlagen der Frantzösischen Dependentzen behütet worden/ und gleichsam nur noch mit einem Finger/ Gott weiß/ ob von heut biß morgen/ an dem Reich hangen. Wohin auch noch von Rechts wegen zu setzen wäre/ was die Frantzosen unter dem Nahmen deß Friedens und der Dependentzen deß Elsasses/ und der drey erwehnten Stiffter/ Metz/ Tull und Verdun/ auch sonsten wider Recht und Billichkeit an sich gezogen. Also auch finden sich auf Burgundischem Boden fünfferley Gattung von Ländern. Erstlich das geringe Päpstliche/ bestehend in Avignon und der Grafschafft Venaysin. Zweytens/ das Frantzösische/ als die Provence, der Delphinat/ Lyonnois, la Bresse, die Grafschafft Burgund/ das Sundgau/ ꝛc. Von denen allen/ ob und wie weit sie mit Recht oder Unrecht der Cron Franckreich zuzuschätzen/ Conringius, oberzehlten Orts/ um Rath zu fragen ist.

In

In der dritten Ordnung sollte sich darstellen / das Nassauische / als das Fürstenthum Orange und Chalon. Viertens / ein Theil deß Schweitzerlands / jenseit der Ruß / zusammt einig Graubünden. Fünfftens / was sich noch Reichisch nennen kan / als das Stifft Basel / deß Johanniter-Meisterthums Zugehör jenseit Rheins und Savoye; Wohin auch das Hertzogthum Mompelgard und etlich anders zu ziehen wäre / so aber durch das Netz der Frantzösischen Dependentzen gleichfalls allschon bedrohet worden. Wobey anzumercken / daß von beyden Reichen / Lothringen und Burgund / die Cron Franckreich sich geraumlich zweyer Drittheil / und zwar der besten bemächtigt / von dem übrigen Drittheil aber die vereinigte Provintzen sammt den Schweitzern und Graubündern drey / Spanien und das Reich etwan noch die übrige zwey Theil darstellen / also daß / was sich noch eigentlich deß Reichs rühmen kan / wenig mehr als den fünffzehenden Theil obbesagter beyder Königreiche außmachen wird. Und auch diesem ist allbereit von der Chambre zu Metz und Breysach / dem Verlaut nach / das Urtheil mehrentheils gefället / dergestalt / daß allem Ansehen nach / in kurtzem kaum ein Schatten mehr von solchen zwey trefflichen Kleynodien beym Reich zu spühren seyn dörffte. Solchermassen nun erstrecken sich die Frantzösische / auf deß Teutschen Reichs unlaugbahrem Grund und Boden / gewaltthätiger weise gemachte Conquesten / von dem Seestrand in Provence biß an die Flandri-

sche Küsten / der Länge nach / über hundert und dreyssig Teutsche Meil. Ein Strich Landes so fähig ist mehr als hundert tausend Mann auf dem Fuß zu erhalten / und mittelst deren allein Teutschland / also / wie es heute zertrennet / und zu seiner Erhaltung gantz träg und unsorgsam ist / einfolglich durch seine eigene Kräffte / wann nicht in kurtzem andere Anstalt für den Tag kommet / in den Staub und unter das Frantzösische Joch zu drucken. Die Grund-Ursache all solcher Unheyls ist einig und allein / um willen diejenige Reichs-stände / so neulich zu Frantzösischen Sclaven / oder wenigst Gräntzen gediehen / neben andern / dazumal / als Franckreich den Anfang seiner Vergewaltigungen im Königreich Arelate / und sonsten gemacht / sich eingebildet / sie lägen in Mitten deß Reichs / und stünden im Drockenen. Sie liessen sich derowegen den Schaden Josephs wenig anfechten / wurden an solchen stattlichen Reichs-Ländern / ihren Mitgliedern / treu-brüchig / und überliessen sie zu einem grausamen Opffer Frantzösischer Verschlingsucht. Dannenhero seynd nun / durch ein gerechtes Verhengnüß GOttes / theils ihrer eben solcher schwehren Zorn-Ruthe übergeben worden. Deren Nachbahrn stehen nicht weniger auf der Spitzen / um (GOtt wende es) in eben den Abgrund solchen absoluten Dominats gestürtzt zu werden. Denen übrigen / so sich eben also / wie jene / dem Wetter noch weit entlegen erachten / wartet das Unglück allschon auf dem Nacken; angesehen der Weg von Straß-

burg /

burg/Maynß und Cölln/ in die Residenß-Stätte unserer fürnehmsten Teutschen Potenßen/von keiner grössern Erstreckung ist / als er für wenig Zeit von Paris oder auch von den Gräntzen in Champagne biß auf Cölln / Maynß und Straßburg gewesen. Und niemand wolle sich etwan bereden / ob wäre wenigst noch eine Frist biß dahin. Dann gleichwie bey wieder Annäherung der Sonnen der Tag in denenjenigen Welt-Gegenden / so der Mittel-Linien / und dem Sonnenwend-Kreyß näher / allein Minuten-weise / unweit deß Poli aber mit gantzen Stunden und Tägen anwächset/ also greiffet nunmehr die Frantzösische Gewalt in zwey oder drey Jahren weiter um sich/ als ehemals in hunderten/indem sie durch Uberwältigung deß Rheinstrohms ihrem Polo der Universal-Monarchie / näher zuklimmet/ den sie mit der bereits in ihrem Sinn gantz gewissen Bemächtigung Teutschlands / fast allerdings wird erstiegen haben / und solches zwar / wann gleich alles andere ermangeln sollte / fast allein in Krafft der seltsamen / erst jetzund für den Tag gedrungenen so genannten Dependentzen.

XXV.

Berührung desjenigen / so der Cron Franckreich durch den Münsterischen Frieden-Schluß abgetretten worden/ und wie dessen §. Teneatur Rex Christianissimus &c. zu verstehen.

Sothaner Dependentzen ist in dem Bericht von Austrasien nur ein schlechter Entwurff beschehen / dann dieselbe nach der Breite ihres innerlichen Verdienstes und Unwerths fürzustellen/von mehrer Kunst seyn würde. Unter anderem vielen wird ihnen auch die wunderthätige Krafft zugeeignet/ daß sie mitten in stiller Ruhe/ ohne Begehung eines Eyd- und Friedbruchs/ alles dasjenige zu würcken/ und auszurichten tauglich und fähig/ was sonsten allein von Offenbahrer/ und sehr glücklicher Waffen Gewalt zu hoffen wäre. Wie für so gar alber und blind wird aber doch die gantze Welt von denen Frantzosen angesehen/die uns weiß zu machen sich unterfahen/ ob schriebe der Westphälische Fried ihnen an statt der Land-Graffschafft im Elsaß das gesammte Elsaß zu ; oder als ob diese beyde einerley wären. Die Exempel des Hertzogthums und der Pfaltz zu Sachsen/des Hertzogthums Francken und Westphalen / des Fürstenthums in Schwaben / der Land-Graffschafft Thüringen &c. und anderer mehr im Römischen Reich/die alle von weit engerem Begrif seynd/als die Länder/von denen sie den Nahmen führen/ geben zu erkennen/ was für ein weiter Unterscheid auch zwischen der Land-Graffschafft im Elsaß und dem Land Elsaß walten könne/und aus andern Umständen müsse. Und was wäre es vonnöthen gewesen/ das Sungau/ und die Land-Vogthey und anders im Elsaß gelegene mehr / nahmentlich anzuführen / oder in Krafft Nürnbergischen Executions Recesses, die Elsassische

sche ingehabte Stätt und Schlösser / dem Reich wieder zu Handen zu stellen / wann das gantze Elsaß unter dem Nahmen der Land-Grafschafft bereit wäre begriffen und Franckreich überlassen gewesen? Wie seltzam und unerhört ist es doch / daß eine Grafschafft / die zumahl nicht gefürstet (wie es dann die weyland Oesterreichische Land-Grafschafft im Elsaß nicht ist) unter ihren Anhang oder Dependentz vorneme Fürstenthum des Reichs zehlen solle? Gegen die klare Verordnung und gantz deutliche Verwahrung des Münsterischen Frieden-Schlusses im §. Teneatur Rex Christianissimus &c. würde etwas einzuwenden unter der Sonnen niemand eingefallen seyn / falß die Frantzösische Nation nicht alle Scham / Ehr und Gewissen abgezogen hätte. Daß durch besagten Paragraphi letzte Wort (Ita tamen &c.) alle / nur etlich wenig Zeilen vorher / und gleichsam noch in eben demselbigen Athem / dem Frantzösischen Joch so klar und bündig entnommene Fürstliche und andere Stifft / und übrige Elsassische Reichs-Ständ / wiederum darunter solten seyn verworffen worden / wird bey der Posterität so lächerlich scheinen / daß im fall es mit Grund darauf zu bringen wäre / sie billich alle an der Verfassung eines so possirlichen Friedens-Articuls theil habende / für unsinnig würde urtheilen müssen. Und in Wahrheit / so ist vielleicht von Anfang der Welt keine lahmere Geburt von Folgereyen / als die / so auß besagten letzten Worten deß Paragraphi will erzwungen werden / jemahl an das liebe Tag-

liecht

liecht gekommen. Dann wer nur beyde Augen aufthun / und die nechstvorangeschickte Zeilen zugleich mit den letzten anschauen will / wird mit Händen greiffen / daß sothane final Clausul, und aller deren gerühmter Prast / auf der Welt Gottes anderes nichts / als folgende Paraphrasin hinder sich führe / nehmlich: Demnach vermög nechst vorgehender Wort (Ita tamen ut nullam in eos &c.) der Cron Franckreich nur das jenige Theil von Elsaß / so dem Hauß Oesterreich unter der Ober-Bottmässigkeit und Lehenherrschafft deß Reichs zugethan gewesen/ abgetretten worden: und aber solche Wort / wider die Meynung aller paciscirenden Potenzen/ etwan dahin möchten gedeutet werden/ als obbesagte Oesterreichische Stück deß Elsasses von der Cron Franckreich gleicher massen/ wie vom Hauß Oesterreich / unter der Dependenz deß Reichs solte ingehalten werden: als wird hiemit erläutert und erkläret/ daß angeführte Wort / der / über sothane vom Reich und Hauß Oesterreich abgetrettene Elsassische Länder / bereit oben in §. Itemque dictus &c. an Franckreich zugleich cedirten Independenz und Souverainetät nichts benehmen / oder einigen Eintrag thun sollen. Was sonsten insgemein die Natur aller Dependentzen anlangt/ so ist nicht ohne / daß auß Eigenschafft aller Contracten / eine jede Sache / mit ihren Zugehörungen / wann deren auch gleich nicht gedacht

dacht/ (falls nur nicht das Gegentheil durch die Rechte oder Gewohnheiten / oder besondere im Contract außgedruckte Verwahrungen geordnet) zu nehmen sey. Solches aber ist zu verstehen allein von denenjenigen Zugehörungen und Dependentzen / die zu der Zeit / als der Contract aufgerichtet worden / wahre Dependentzen und Zugehörungen gewesen. Daß aber auch die / öffters für uhralten Zeiten / etwa einmal zu dem cedirten Principali gehörete / aber wiederum abgekommene Dinge darunter zu ziehen; solches ist eine Neuerung / dergleichen weder Recht noch Billichkeit / noch einige menschliche Vernunfft/ (wann die contrahirende und alle interessirte Partheyen nicht ausdrücklich ein anderes eingewilliget) zugeben kan. Im fall auch zweiffel einfiele / ob etwas für eine Dependentz zu achten oder nicht / oder ob eine gewesene Zugehör von der Haupt-Sach rechtmässig abkommen oder nicht: so will das natürliche Recht / solches nicht nach denen Gesätzen der jenigen Parthey / wohin das Principale erst neulich gewiesen worden / zu entscheiden / sondern es kommt nach den Rechten deß jenigen Reichs oder Volcks zu urtheilen / unter welchen sothanes Principale zu den Zeiten der Absonderung seiner Zugehörd gestanden. Am allerwenigsten aber kan nur die eine von beyden Partheyen sich darüber richterlicher Erkantnüß anmassen. Gegen alle diese klare Sätz deß allgemeinen Völckerrechts / will die Frantzösische Nation nicht allein über die alte angemaste Depen-

den-

dentzen deß Elsasses / aus dem nichtigen / bey ihnen selbst nicht allgemeinlich angenommenen / wenigst in Teutschland / nach welchem sich in unserem Fall zu richten / nicht hergekommenem Vorwand / daß in Ober-Herrschaffts-Fällen keine Verjährung statt finde / erkennen / sondern noch dabey Kläger / Zeug und Richter zugleich seyn. Zu bedauren aber ist es / daß wir in solche Zeiten gerathen / in welchen bey einer / dem Berühmen nach / so trefflich erleuchteten Nation das Feuer deß Ingenii so gewaltig angestiegen / daß darüber das Liecht eines natürlichen Verstands und gesunden Urtheils / fast gäntzlich erloschen / wordurch sie angeregte / so übel bestellte Mißgebuhrten von Opinionen / zu Stöhrung deß allgemeinen Weltfriedens / gegen das helle Recht aller Welt / ohne Zucht und Scheu für den Tag zu stürtzen / darff an sich kommen / und gegen solches weder das Gesetz der Ehren / noch Billichkeit / noch das Richtscheid eingepflantzter Vernunfft / noch menschliches Mitleiden und Glimpff / noch einig auf das Recht und die Gebühr gegründete Fürstellung / mehr will hafften oder verfangen lassen.

Beschluß.

DErowegen dann / allertheurester Käyser! Großmächtige Chur- und Reichs-Fürsten und Stände! würdigste Vätter des Vaterlands! und ihr werthe Teutsche ins gemein / so viel aus euch bißher ihr redliches Teutsches Blut und Ge-

Gemüth von der einschleichenden Frantzösischen Seuche / noch rein und sauber bewahret habt! Lasset / bitte ich / euere Augen über einen für euch gebogenen und niedergestreckten / eure Gnad und Erbarmung anflehenden herab schiessen! Sehet da! Euch leget sich zu Füssen / der vorhin so prächtige / wohlgestalte und freye / nunmehr für Zerschlagenheit / Wehmuth und Stümelung nicht mehr kenliche / an Armen und Schenckeln gebundene und gefässelte Rheinstrohm. Grausame Feinds-Gewalt hat über demselben also zusammen geschlagen / daß ihm so gar auch das allgemeine Vorrecht aller Elenden / die Freyheit des Klagens verleget worden. Stumme Seufzer / thränende Augen müssen für ihn sprechen / damit nicht etwan ein zu frühe entfallendes Klag-Wort ihm das Urtheil seines vollmässigen Untergangs bey dem unversöhnlichen Verfolger beschleunige. Er kehret sein betrübtes Angesicht auf die Schweitz / und auf die vereinigte Niederland / zwey gegen euere Grösse und Macht sehr geringe Häufflein. Und eben darum qvälet sich sein Innerstes / daß er sein Haupt bey denen freyen Schweitzern erheben / und bey denen gleichfals freyen Holländern seinen Lauff bißhero noch vollenden mag / so weit allein aber sein gefangenes Wasser nunmehr schleppen solle / als weit er Teutsch und Reichisch heisset. Sein Strand ist erröthet / nicht wie etwan vor Zeiten von dem durch euere Vor-Eltern vergossenen Römischen und Gallischen Blut / sondern vor Scham / daß / da er bißher zu einem Sieg-grünenden Feld

Teut-

Teutscher Ehren und Dapfferkeit erhoben gewesen/ er anietzo zu einem Fuß-Schämel Frantzösischen Hochmuths solle verdrucket werden. Seine bleiche Fluth/nachdeme sie sich unter Weges lang vergeblich um einen ihrer alten Befreyer bey euch umgeschauet/eylet weg von eurer Nachbarschafft/ um ihre und eure Schand/wo möglich in den Abgrund der tieffen See zu verbergen. Den flüchtigen Fuß/so Ariovistus über ihn aus Gallien herüber gesetzet/ uachdem dieser sich/ und zwar um ein fremdes Guth gleichwohl noch schlagen und wehren dörffen/ preiset er weit über eure ungeschlagene Vorsichtigkeit/ die euch verbietet/ zu Verfechtung eueres Eigenthums/und eures Vaterlands/ einen gewaffneten Mann auf seine Ufer zu stellen/ und für eure Freyheit und gantzes Heyl/eine Hand auszurecken/aus Forcht/ daß das ehemahl so verächtliche Gallien etwan über euch zörnen möchte. Ihr verlieret indessen ungeschlagen unvergleichlich mehr/als eine vollständige Niederlag verwürcken könte. Als besagtes Gallien durch fremde eingeschlichene Weichheit entmannet/ erstmahls seine alte Celtische Dapfferkeit von sich gelegt/ hat dieser Rhein sich geschämet fürohin dessen Gräntze zu heissen. Er ist es auch länger nicht verblieben/ als Römische Macht ihn dahin gehalten. Nach deren Entkräfftung har er euren Vor-Eltern den Uberzug willig gegönnet/ ihn an Gallischer Abartung und Römischem Ubermuth zu rächen. Von dannen an hat er allerdings Teutsch wollen genennet seyn/ und seiner Schwester der Maas das

das Amt einer Gallischen Scheid-Linien überge-
ben. Nunmehr da Teutscher Muth in eben so
schandbahren Umwechsel verfallen will: wird er
gezwungen/ dem wieder zurück artenden Gallien/
eben solchen Vortheil zu verstatten/ um besorglich
seine Gräntz-Stein biß an den Lech und die We-
ser (und wolte GOtt/ daß nur biß dahin) auszu-
legen. Dieses für alters/ und noch mitten in der
Barbarey auch nur vor dem Nahmen eurer Vor-
fahren/ ihr Teutsche Fürsten/ bebende/ und je und
allweg von ihnen unter der Ruthen gehaltene Gal-
lien/ vermisset sich nun/ euch euren bißher allzeit ge-
treuen Rhein zu entwaltigen. Er verschmachtet
für Unmuth/ wann er bedenckt/ wie er fast zum
Kauffschilling wolle verworffen werden/ um zu des
Vaterlands Verderben wiederum eine paarjäh-
rige vermeinte Friedens-Frist einzukramen. Wäh-
net ihr etwan/ ihr die ihr tieffer in Teutschland hin-
ein gelegen/ und für dem Wetter geborgen zu seyn
euch beredet/ daß der Lech/ der Neckar/ der Mayn/
die Weser/ sich dem Joch werden entziehen köñen/
dessen sich der Rhein nicht entschütten mögen? O-
der glaubet ihr/ daß derjenige sich für ihnen zu scheu-
en Ursach habe/ der einem Rheinstrohm die Fässel
anzulegen/ mächtig genug gewesen? Oder bildet
ihr euch ein/ daß er sich an dem beschrittenen Rhein
werde begnügen lassen/ derjenige/ welcher in seinen
hochträchtigen Gedancken und Anschlägen bereit
vor längst die gewaltige Thaten eures Caroli M.
überstiegen hat? Der Frantzos würde auffgehört
haben ein Frantzos zu seyn/ wann sein Bodenloser
Landhungeriger Magen/ sich etwan mit einem gut-
 willig

willig dargeworffenen Bissen besänfftigen liesse. Wolte Gott/Teutschland vergässe in seinem sonst gewöhnlichen Helden-Geist so wenig Teutschland zuseyn/als wenig Franckreich in seiner unmässigen Begierd nach fremdem Braten vergessen wird/ daß es Franckreich ist! Nicht vermesse sich jemand andere zu bereden/gegenwärtige Blöse des Reichs verstatte nicht so gerad zu die eilige Gegenwehr/ sondern erheische Frist/ seine Kräfften zu sammlen und aufzustellen/ und daß sothane heylsame Frist/ noch wohl um ein Straßburg und den anhangenden Rheinstrohm zu erkauffen stehe. Dann wann nur solchen Dienern des Frantzösischen Worts/ und Frist-Predigern beliebte/ bey ihren eigenen und andern Fürsten/so viel vor die Sicherheit des Vaterlands/ als neben derselben her zu rathen/ oder wenigst einheimische und Fremde nicht irre zu machen/ würden sich die erforderte Kräfften allschon zum Uberfluß auf der Stell finden. Man hat sich unlängst berühmet/daß wohl ehemahls allein die Sachsen dem einbrechenden Kriegssturm eines Caroli M. sich über dreissig Jahr lang/an der Weser als einen Damm entgegen gelegt/zu geschweigen was nun die Weser/ zusammt der Elb und Oder/ und der Balthischen See/ gegen einen Ludovicum thun würden/wann der Schwall auf selbige anrucken sollte. Dannenhero man die Noth des Rheinstrohms noch nicht für die eigene erkennen wollen. Wie darff man dann nun vorbringen/daß neben all solchen Ströhmen auch das gesammte Teutschland einer Frantzösischen offenbahren Gewalt zu schwach seyn wolle? Zu dem

betrieget man sich/ in Vergleichung eines Caroli M. und Ludovici, nicht erwegende/ daß man es mit keinem auffrichtig fechtenden Carolo M. sondern demjenigen werde zuthun haben/ der sich nicht so sehr durch die ungestümme offenbahre Gewalt der Eissenen Böck und Wiedder / als durch die heimlich einschleichende Krafft der beladenem Gold-Esel den Weg zum Sieg zu öffnen/ und die Schlösser und Thüren der Rath-Stuben sowohl als der Thürn und Vestungen/ durch sein kräfftiges Schlag-Gold aufzusprengen/ beynebenst aller Orten das divide zu spielen gelehret ist. Es haben die Conradi, Henrici, Ottones, Friderici und andere von dem Rhein/ oder doch demselben nechst anrainenden Gefildern hergebührtige Helden/ unseren Vor-Eltern nicht der Ursach die warme Nester an der Elbe/ Donau &c. erworben und gebauet/ daß die Nachkommlinge von solcher Beqvemlichkeit verführet/ deswegen den Rhein durch eine nicht verantwortliche Undanckbarkeit / nunmehr in seiner Noth verlassen/ und ausländischer Sclaverey so viel an ihnen ist/ übergeben sollen. Ist unserer Brüder und Mit-Ständ Bedrangnüs/ unser eigen Ehr und künfftiger Nachklang/ die dem Vaterland gelobte Treu/ die Gefahr so wir etwan von uns noch entfernet glauben/ nicht verbindlich genug/ uns zu der Gebühr zu weissen: so lassen wir wenigst dahin erklecklich seyn/ dasjenige/ so unsern Nächsten nachkomen/ unserm Fleisch und Blut/ durch den Verlust des Rheinstrohms unvermeidlich bevorstehet. Billich können wir uns über diejenige von unsern Vorfahren bekla-

gen/so die Provence und darinnen die Häven Marseille und Toulon, sammt andern angräntzenden Landen/dem Teutschen Reich haben entzucken lassen/welcher Verlust dazumahl eben so gering geachtet worden/ da gleichwohl ohne denselben/ die auf der Mittel-See/dem Auff- und Niedergang/ und allen Theilen der Welt nunmehr erschröckliche Frantzösische Schiff-Macht anjetzo nicht würde in der Natur seyn. Wie viel billicher aber werden unsere Kinder über uns Raach schreyen / die wir durch den Verlust des Rheinstrohms die Feindliche Macht verdoppelt/ und nicht weniger zu Landt erschröcklich/ dadurch aber/ im fall nicht so gleich unsern eigenen/ wenigst der unsrigen und den allgemeinen Untergang gewiß und unvermeidlich machen? Wie so gar in unglückseelige Zeiten seynd wir verfallen/ daß/ da Franckreich zu dem Verderben seiner unschuldigen Nachbarschafft lauter Hitz und Feuer worden/Teutschland zu Bewahrung seines eigenen Heyls/lauter Eiß und kaltes Wasser scheinet! Was nenne ich aber unschuldig/die so ihnen das Unglück selbst über den Kopff geschmiedet? Hätten wir die Länder an der Maas/ Mosel und Schelde/ unsere Vor-Eltern aber die an der Saone und Rhône, nicht lassen Frantzösisch werden / so würde Franckreich heutigen Tages nicht auf dem Rhein stehen/noch die Mittel haben/ einmahl hundert tausend Mann mehr als vorhin/ und zwar der streitbarsten Völcker/ auf den Beinen zu halten. Noch würde es sich erkühnen dörffen/mit uns den weyland freyen/großthätigen und unüberwündlichen Teutschen/als dem verächtlich-

sten

sten Volck der Welt umzugehen/und als mit den schandwürdigsten Auswürfflingen der Natur zu verfahren. Kein Gemeiner ertrüge von seines gleichen die Nasenstülper/Maultaschen/und Ziegelsuppen/die offenbahre Höhnungen/ und spöttische Auffzüg/so zu Pariß auf den gemeinen Theatris und in denen Narrenspielen in der Figur/ an dem Rheinstrohm aber / und auf anderem des Reichs Grund und Boden in der That/ für aller Welt einer gantzen Nation angethan werden. Und wir lassen uns beduncken/ mit einem halb erbettelten/im Ausgang unnützen Wortgefecht viel ausgerichtet zu haben;nicht daß wir den Schimpff blutig genug zu ahnden nicht vermöchten/ sondern um willen wir / mit einer freywilligen unerhörten Unempfindlichkeit geschlagen/nicht wollen. Gütliche Handlungen / ohne genugsamen Nachdruck der Waffen/ seynd nichts als gutwillige Versaumungen der Pflicht und Gebühr / und niemal der Weg gewesen / verlohrene Ehr und Güther / einem so beschaffenen Widersacher / wiederum auß den Händen zu drehen. Sie werden allein einer Schwachheit und Kleinmüthigkeit geziehen/ und stärcken daher den Feind in seinem Frevel/ an statt denselben zu zähmen. Nicht also waren gewohnet unsere Vor-Eltern / welche / wann sie dem Völcker-Recht und natürlichem Glimpffe ein Genügen zu thun / ihre Feinde / durch Schickungen / von Gewaltthätigkeiten abzumahnen / sich gehalten fanden / so war der Schweiff solcher Schickungen jederzeit eine wolversuchte Kriegs-Macht / und die Handlungen geschahen vor den

Spitzen der Heerschaaren / so gegen den Gallischen Muthwillen je und allezeit viel bewerther / kräfftiger und nothfester / als alle Rhetoric und Jurisprudentz von der Welt / und weit über alle gütliche Fürstellungen der Gerecht- und Billichkeit befunden worden. Auf dann / ihr alle / denen noch ein wahrhafftiger Teutscher Bluts-Tropffen in denen Adern wallet! Ihr / in deren Hertzen sich noch etwas Eingepflantztes von dem Geist euerer glorwürdigsten Vor-Eltern reget! Dort auf den Ufern deß geängstigten Rheins ist der Plan / wo dieselbe um die edele / von euch nun so schmählich gehaltene Lothringische Braut / so manchen gefährlichen Tantz gewagt haben. Entweder seynd sie toll und unsinnig gewesen / daß sie sich um solche Braut so mühseelig und sauer bearbeitet / und angegriffen / oder aber wir müssen es seyn / daß wir die so theuer erworbene / nach einem mehr als sechshundert-jährigen Besitz / wieder in die Schantze schlagen. Euer Glück und Unglück / und gantzes Heyl ist mit denen über-Rheinischen Ländern dergestalt eng und fest verknüpffet / daß / nach deren Verlust / (so den unaußbleiblichen Untergang Italiens / der Schweitz / und der vereinigten Niederlande auf dem Rücken führet) dem gantz verbeinten Feind euerer Freyheit / euch ebenfalls unter die Füsse zu tretten / es entweder an der Macht / noch dem Willen / noch auch an dem scheinbahren Recht mehr ermangeln wird. Nicht an der Macht; angesehen dieser so dann weder zu Lande noch Wasser die Waagschale zu halten / einige andere in Europa, ja auch / wie dessen gar leicht

leicht eine augenscheinliche Probe könnte geführt werden / alle sodann noch übrige Christliche Potentzen zusammen nicht mehr bastand seyn werden. Nicht an dem Willen; dann daran zu zweiflen / müste nur die alleralberste Einfalt an sich kommen lassen. Auch nicht an dem Recht; dann dessen hat er sich nicht höher über die alte Lothringische Reichs-Länder / als über unsere dißseitige zu rühmen. Sofern ihr derowegẽ / durch einen nachtheiligen Vergleich / seine Zusprüche über jene jetzund billiget / so habt ihr zugleich das Urtheil auch über euch selbst gesprochen. So ermuntert euch dann nun / ihr am Geblüth und Großmuth / auch / wann ihr einig seyd / an Stärcke und Macht / der Zeit noch unvergleichliche Häupter deß dißseitigen Teutschlands! Schüttelt von euren Armen und Händen die Bande deß Mißtrauens und der Rache / und deß schändlichen Eigennutzes / die euch behindern / dieselbe für euere und euerer Brüder Erhaltung außzustrecken! Wischet ab von euren Augen das Fell / so durch Frantzösische betriegliche Worte / und bestrickende Verheissungen angezaubert worden / um nicht zu sehen / wie nahe euch das Wohl und Wehe euerer über-Rheinischen Mitglieder zu Leibe gehet. Dorten / jenseit deß Rheins / wartet eurer / das uhralte Ehren-Bette euerer grossen Vor-Eltern. Die mit deren ritterlichem Bluth vor Zeiten allda benetzte und erkauffte Länder fordern nun ebenmässig von euch / an der zu ihrem und eurem Verderben geschwohrnen Nation / gegen die alte und neue Unbilden gerochen zu werden.

Zweiflet

Zweiflet nicht an siegreichem Nachdruck euerer Waffen. Dann diese werden durch die Gerechtigkeit selbst und die Gebühr / durch die Himmelansteigende Seufftzer / und glückwünschende Zurüffe / aller / für dem bevorstehenden gemeinen Untergang ihrer Freyheit / anjetzo ängstiger Christlichen Nachbahrschafft/durch Seegen und Krafft von oben dahin begleitet und alldort regieret werden. Solche euerer That werden die späthe Nachkömmlinge ein unaufhörliches Lob singen/ und ihre Erhaltung zu dancken haben. Das von einem unersättlichen Welt-stürmerischen Volck durch euch erlösete Europa wird sein von eueren Händen empfangenes Heyl nimmermehr vergessen / sondern seiner Erlöser gebührenden Nachruhm/ durch immerwährendes Andencken/ der Ewigkeit unverwesentlich einverleiben.

ENDE

deß Berichts von dem alten Königreich Lothringen.



Bericht
Von dem Königreich
Germanien.

I.
Absehen und Erheblichkeit dieses Berichts.

MEin Fürhaben ist kurtz/und gründlich darzuthun / daß dasjenige Königreich Germanien / so von den Zeiten Maximiliani I. des theuren Heldens/ unter denen Königlichen Titulen eines Teutsch-Römischen Kaysers den Ehren-Ort bekleidet / nichts anders sey / als das uhralte / eigentliche / und einige Königreich der berühmten Francken. Solches Königreich hat vor Jahren durch eine Vereinbahrung zwischen Rhein / Weser und Mayn gesessener Teutscher Völcker / seine erste Bildung genommen. Von dannen aus ist es durch das Glück seiner Waffen über den Rhein getragen worden/und hat Gallien bezwungen/so dann sich zuruck gewendet / und ferner auch das übrige Teutschland unterwürffig gemacht. Zwischen der Elb und Weichsel hat es nach-

mahls die wilde Wendische Völcker unter sein Joch gebogen/ und auff Erfechtung des Lombardischen Königreichs/ die höchste Würde des Römischen Kayserthumbs an seine Hoheit fest gemacht. Mit der Zeit ist es zwar durch schädliche Reichs-Theilungen in gefährliche Enge geronnen/hat sich jedoch mittelst einer Wieder-Vereinigung des Lothringischen/ Teutschen/ Burgundischen/ und Wälschen Königreichs von neuem erholet. Also ist es unter dem angenommenen Namen des Teutsch-Römischen Reichs auff uns fortgeführet/ und biß anhero unter mancherley Zufällen/und äusserlichen Veränderungẽ/ in seinem Innersten beständig erhalten worden. Ich lasse gern zu/ daß dieses Fürhaben in Warheit ersten Anblicks seltsam/ neu/ und befrembdlich seyn müsse. Es wird aber auch im Nachdruck und Erfolg nicht weniger nothwendig/ ersprießlich/ und rühmlich erscheinen. So vielmehr aber wächset in mir die Zuversicht/ daß alles/was sich noch rühmen kan/ einen rechtschaffenen Teutschen Blutstropffen zu führen/ demselben mit so geneigten Augen und Hertzen beytretten werde/ als nahe ihm die Ehre/ja das Heyl seines Vatterlands zu Gemüth gehet.

In dem Bericht von Austrasien ist erwiesen worden/ daß die frembde angemaste Sprüche auff etlich Uber-Reinische Reichs-Land/ wann sie von dem geringsten Wehrt seyn sollen/ sich nothwendig über das gesambte Teutchland/und noch weiter erstrecken müssen. In dem von Lothringen ist ausgeführet/ wie solche Sprüche/ als

als weit sie von den Carolischen Königen wollen hergeleytet werden / allerdings ungegründet / und nichtig seyen. Es wird auch dabey erwiesen / mit was Recht und Befugnus / die jen- und disseitige Reichs-Länder / nach ihrer grossen Trennung wieder aneinander gerathen. In gegenwärtigem aber stelle ich an das Taglicht / das innerliche Haubtwesen / und so zu reden die eigentliche Persohn des Teutschen Reichs. Ich ziehe dadurch einem außwärtigen Volck die Larve ab / mittelst deren es sich in das Fränckische Reich fälschlich verstellend / die Welt etlich hundert Jahr lang geäffet / und uns Teutsche gleichsam uns selbsten zu rauben / und unsers angebohrnen unzertrennlichen Personal-Characters zu entsetzen vermessentlich unterfangen / und dadurch in den eussersten Verlust unser Ehren und Freyheit zu führen getrachtet hat.

Ein beruffener Zwist schwebte vor Alters zwischen zweyen fürnehmen Nationen/welche von beyden sich des ältesten Ursprungs zu rühmen hätte. Unzählich andere haben fast von Anbegin der Welt / umb die Freyheit / und umb das Obergebiet gekämpffet. Das Streitten umb die Ehre und Hoheit des Vorsitzes ist noch zu diesen unsern Tagen / und in der Christenwelt / mehr lautbahr und hefftig / als löblich. Uber all solches / und noch viel ein mehrers und grösseres / steiget diese unser gegenwärtige Frag / mittelst deren sich für den Richterstuhl der gantzen Recht und Warheit liebenden Welt stellen / zwey unter der Sonnen berühmteste Völcker /

nicht zwar sich umb den Ursprung und das Alterthumb / nicht blößlich umb die Freyheit und Herrschafft / gantz nicht umb den Vorzug und die Ehrenstell (deren Teuschland ohne das habhafft ist) zu zweyen/sondern umb an den Sonnenschein zu fördern/welches unter beyden das jenige sey/für welches sich beyde außthun. Seynd in privat Streit-Fällen die quæstiones statûs die wichtigste uñ fürnehmste: wieviel edler/fürtrefflicher/ und würdiger wird dañ gegenwärtiger Streit zu achten seyn / worinnen es nicht umb den Stand einzehliger Persohnen/ oder Familien zu thun ist/ sondern zwey weltberuffene Reiche umb ihre Herkunfft und gantzes Wesen gegen einander zu Gericht stehen. Wann einem jeden rechtschaffenen Edelmann zukombt / lieber alles daran zu setzen/ als sich aus seinem adelichen Haus/uhralten Namen / und angebohrnem altvätterlichem Geblüt hinauß werffen / einen Frembden aber sich hinein dringen zu lassen: wieviel freudiger soll Teutschland ehe alles darauff gehen lassen / als zugeben / daß es seines hergebrachten unzertrennlichen Fränckischen Personal-Characters für der Welt entmächtiget werde.

Nun habe ich zwar hierüber freylich viel seltsame Urtheil zu gewarten. Dann einige werden einer Vermessenheit zeyhen / daß man sich unterwinde/ein in der Würde des Fränckischen Namens/ soviel hundert Jahr gestandenes benachbartes Volck / in seinem hergebrachten ruhigen Besitz zu beeinträchtigen / und alles / gleichsam aus blindem Eyfer/ dem eigenen Vatterland

zuzuwen-

zuzuwenden. Andere werden es nur als eine Ubung eines klüglenden Geistes / und neuerlich ersonnenes Paradoxum oder Schul-Gefecht achten wollen. Etliche werden das Werck ansehen / als eine Mordfackel / dem wiederanglimmenden Kriegs-Feuer / so viel an ihr ist / eine neue Auflohung zu geben. Wiederumb werden andere noch jetzund nicht de tempore zu seyn erachten / eine ohn das ereyfferte außwertige Potenz, noch ferner / wie sie reden / zu choquiren / und deren gleichsam in das innerste / und zarteste ihres Eingeweids zu greiffen. Endlich dörfften auch diejenige nicht dahinden bleiben / so denen Vorigen zum geraden Widerspiel sagen werden / es sey nichts neues / was allhie zum Vorschein gebracht werde ; massen ja unterschiedlich gelehrte Teutschen bereit längst zu Genügen kund gemacht / daß das heutige Teutsche Reich nichs anders sey / als eben dasjenige Fränckische Königreich / deme durch Ludovicum Germanicum disseit Rehins / umb das Jahr 844. der Anfang gegeben / und hernach jenseiten die Lothringische und Burgundische Länder anhängig / und einverleibet worden.

Ich aber lasse mich solches alles weder abwendig machen / noch sonsten irren und anfechten ; sondern ersuche den Leser / das Werck so unpartheyisch anzusehen / als ich es auffrichtig zu Papier gebracht / im übrigen aber mit Fällung seines Ausspruchs etwas weniges zuruck zu halten. Es soll indessen verhoffendlich erscheinen / daß in Herholung des Uhranfangs unsers

sers heutigen Königreichs Germanien / diß Orts noch etwas weiter / als in den Schrifften letzt angezogener / umb das Teutsche Wesen freylich hochverdienter Männer geschritten / und damit dargethan werde / was für ein weiter Unterscheid zwischen dem unter Ludovico Germanico entstandenen / und dem wahren! nachmals auff uns gediehenen / und noch jetzund bey uns bestehenden Fränckischen Reich zu machen sey. Ich verehre gleichwohl inzwischen ermeldte treffliche Leute / und billich / als nehmlich die jenige / so gleich wie der Teutschen Welt zu vielen anderen / also auch mir zu gegewärtiger Untersuchung das Liecht angezündet. Ich lebe ferner / und für das andere / der Hoffnung / daß eine so wichtige Warheit / wie diese ist / für der Welt wieder an das Licht zu bringen und zu behaubten / allzeit de tempore sey; allermeist aber bey gegenwärtigen Läufften / da sich / leyder! geäussert / wie das allzuviel gepflogene Temporisiren / fast zu nichts anderem gefruchtet / und noch fruchte / als das grosse Distemperament, der Ehr- und Ländersucht bey der Nachbarschafft angeschwellen zu machen. Es kan demnach mein Verfahren niemand billich Liebenden choquiren. Und wann solches gleich wider Verhoffen sich zutrüge / so könte gleichwohl Teutschland umb eines frembden Mißvergnügens willen / seine Ehre und Heyl nicht in die Schantz schlagen. Auch kan solches mit keinem Recht für eine Kriegs-Fackel angesehen werden. Dann zu unser und so vieler andern

Europäischen

Europäischen Potentzen Verwahrung/gegen diejenigen/ so unter angemaßtem Fränckischen Namen / unser aller Libertät nachtrachten / ist kein näheres Mittel / als die Abziehung solcher betrieglichen Kappen / und die Erörterung der Frag / wo dann endlich solch Fränckisches Königreich hingerathen / und noch jetzt zu finden sey. Solches aber heisset nicht / Kriegs-Feuer anzünden/ sondern den bösen Fürwand der Krieg aus dem Weg räumen. Ob nun aber die Vollführung solch meines Fürhabens ein Paradoxum oder Schul-Gefecht / einfolglich in der That und im Außgang eine unnütze Arbeit / oder auch eine Unmöglichkeit sey/für der vernünfftigen Welt damit außzulangen / bleibt dem bescheidenen Leser anheimb gestellt. Selbiger wird hoffentlich finden / daß alles hierinnen Angeführte aus den hellen Zeugnüssen des Alterthumbs gezogen/ die dannenhero sich ergebende Folgereyen aber durch die Grund-Reguln des allgemeinen natürlichen und Völcker-Rechtens bekräfftiget werden. Ob dann endlich es eine Nothdurfft / und gleichsam der Mühe wehrt seyn woll / diese Frag von dem Königreich der Francken also ernstlich in das Mittel zu bringen / darüber will ich diejenige sprechen lassen / denen der Wohlstand und die Ehr des Teutschen Namens noch etwas zu Gemüth greiffet. Man lässet andern hingehen die Frantzösische vermeinte Berechtigung fast über die halbe Welt / unter dem Deckel des Fränckischen Namens / vermittelst ihrer Fürfechter/ wie Cassan, Arroy, l'Auteur des Affaires de

France & d' Autriche, Aubery und dergleichen gewesen / und zwar unter Königlichem Schutz der Welt auffzuhencken. Warumb solte dann einer Teutschen Feder nicht der Mühe wehrt scheinen / auff die Verthädigung ihrer Nation wahrer Befugnüß / gegen frembde unbilliche Ansprüche / und Forderungen beflissen zu seyn. Hiezu aber kan nichts zureichiger seyn / als die Widersacher allda anzugreiffen / wo sie ihre stärckeste / ja einige Grundfeste zu finden vermeinen / und sich darauff steiffen ; nehmlich sie der biß anher zur Ungebühr gespielten Persohn des Fränckischen uhralten Königreichs zu entsetzen. Es erfordert nehmlich die Gebühr / auch Teutschlands Ehr und Wolfahrt / und die Verantwortung / sowohl für der gegenwärtigen Welt / als der wehrten Posterität / ungescheut bekant zu machen / wie wenig es andern zukomme / sich für diejenige außzuthun / die sie nicht seynd / und daß im Gegentheil wir Teutsche / und unser Teutsches Reich / mit Warheit für diejenige zu halten / welche daß wir seyn / (wann es gleichsam ohne Erröthung mag gesagt werden) beynahe den wenigsten unter uns selbsten nun eine so lange Zeit her / mehr beygewohnet hat.

Derowegen mit kurtzem alles zu begreiffen: Daß das uhralte / jenesmahl sich durch das gantze Teuschland / so wohl auch Gallien erstreckende Königreich der Francken / unter denen Kindern Ludovici Pii in drey unterschiedene Theil und Königreich getrennet worden / liegt

aus

aus den Fränckischen und andern Geschichten am Tag. Daß dessen eigentliches innerliche Wesen / Axioma, und Persona Moralis, durch sothane Theilung bey dem Reich des Aeltesten selbiger Gebrüder verblieben / wird sich durch historische Kundschafften und rechtmässige Vernunfft-Schlusse außfindig machen. Daß aber solch Lotharisches Königreich unlängst hernach mit dem Teutsch-Fränckischen in eine vollkommene Vereinigung gangen / ist für sich selbst klar. Daß solchem nach alle desselben Rechten / Hoheiten / Würden / Vorzüge / und gantzes Wesen / mit Teutschland gemein gemacht worden / ist eine natürliche unlaugbahre Folg all dergleichen vollkomener und innerster Civil-Vereinbahrungẽ. Daß endlich die Haubtbeschaffenheit / oder das eigentliche Wesen des Fränckischen wahren Königreichs / sowohl als deme anhangende Rechten / uñ Herrlichkeiten / annoch biß auff diesen Tag / bey uns beständig geblieben / solches mag der Ursachen / in keine Abred gestellt werden / weilen niemand mit Recht sagen kan / daß das heutige Königreich Germanien ein anderes / als dasjenige sey / welches unter seinen alten Königen und Kaysern des Sächsischen / Fränckischen und Schwäbischen Stammens / vor so viel hundert Jahren gegrünet und geblühet hat. Dieses ist der kurtze Auszug gegenwärtigen Berichts / deme ich nun den Anfang im Namen GOttes zu machen gesonnen bin.

II.

Daß der Römische auff Teutschland hafftende Nahm selbiges keineswegs hindere/das wahre Fränckische Königreich zu seyn.

KEine Klippe ist den See-Leuthen so gefährlich / als in Erforschung der Warheit ein vorgefaster irriger Wahn. Deren finde ich nun gleich dieses ersten Anfangs zwey für mir/ so meinem Vorhaben den Weg allerdings verlegen zu wollen sich anlassen. Der erste ist/ daß Teutschland / das Römische Reich/ einfolglich die lautere Unmöglichkeit sey/ daß in ihm zugleich auch das Fränckische Königreich stecke ; massen natürlicher Weise/ kein Leib zwey Seelen oder zweyerley Persohnen zugleich in sich begreiffen könne. Der zweyte: Es sey die Cron Franckreich von so viel hundert Jahren her für das Fränckische Reich von jedermänniglich / und den Teutschen selbst gehalten worden/ also daß wer solche in Zweiffel zu ziehen sich nunmehr erst unterfahen wolle/ nothwendig die gantze Welt für einfältig und betrogen außschreyen müsse. Diese zwey Steine der Aergernüß und des Anstosses/ müssen für allen Dingen aus dem Weg geraumet werden/ bevor ich mich vor meinem Leser im übrigen eines gewierigen Beyfalls versehen kan. Solches hoffe ich gantz kurtz und unschwer zuwegen zu bringen/ massen ich mich darinnen fürnehmlich unsers Gegentheils zum Zeugen bedienen

dienen will. Und zwar so viel den ersten betrifft/ so spricht Blondellus (a) der berühmte Fürsprach Frantzösischer Nation, dessen Lehrsätze kein Frantzos leichtlich verwerffen wird/ das Römische Reich sey zu Zeiten Caroli M. und hernach/ eigentlich und allein in der Stadt Rom/ dem Römischen so genannten Hertzogthumb / der Marck von Ancona und einig anderem bestanden/ massen er auch/ weit davon Teutschland für das Römische Reich zu erkennen behaubten will/ daß nach Verlust solcher Stücke die Teutsche Könige anderer Gestalt nicht/ als durch eingerissenē Mißbrauch mit dem Titul Römischer Kayser seyen angesehen worden. Welcher Meynung wofern statt zu geben / so folgt unwidersprechlich / und aus unser Widersacher eigener Bekäntnus / daß Teutschland im wenigsten für das Römische Reich könne außgethan werden/ demnach aus diesem Grund einige Hindernus nicht zu besorgen / die ihm den Fränckischen Character streitig zu machen fähig wäre. Unser Teutscher Conringius (b) hat bereits geraume Zeit vor Blondello den ersten Theil solchen Satzes erwiesen / will aber dabey behaubten / daß dem Teutschen Reich das Recht / den verlohrnen Besitz solcher Stücke/ woraus das Römische Reich unter Carolo M. bestanden / wiederumb zu erobern annoch unverschlossen sey. Welchen falls sich dann abermahl ergäbe / daß dem Teutschen Reich

(a) In præfatione apologetica.
(b) In opere de Germanorum Imperio Romano & de finibus Imperii. c. 9. & 10.

Reich nicht allein nichts im Weg ligen würde/ das Fränckische zu heissen und zu seyn: sondern daß es sich zugleich auch das Römische nennen möge/ wiewohlen ich Conringii obigen letzten Satz/ ohne meine Mitbilligung beyzusetzen auff seiner eigenen Verantwortung bleiben lasse. Blondello schnur gerad entgegen will sein Landsmann Maimbourg der berühmte Historicus (c) das Römische Reich sey zu Zeiten Caroli M. in nichts anderem bestanden/ als in eben derjenigen gesambten Fränckischen Monarchie/ deren König und Ober-Haubt sothaner grosser Kayser gewesen ist/ und welche deßwegen ihres Fränckischen innerlichen Characters nicht verlustigt worden sey. Worab sich dann abermahl handgreifflich darstellet/ daß/ ohne gegen sich selbst zu streiten/ noch heutigen Tags sich eben sowohl ein Königreich finden möge/ so in einem gewissen Verstand zugleich das Römische und Fränckische seyn könne. Blondello stelle ich abermahl entgegen/ Conringio aber sowohl/ als Maimburgio an die Seite/ unsern gleichfalls Teutschen Bœclerum (d) der in seinem Discurs vom Heiligen Römischen Reich neun Ursachen anführt/ warumb unser Reich zugleich das Teutsche seyn/ und das Römische möge genennet

(c) De la Decadence de l'Empire liv. I. *Ensuite l'on ne peut nier, que la Monarchie Françoise, composée de touts les Estats, que ce Prince tousjours victorieux, avoit uni à sa Couronne, ne fut uniquement ce qu'on appelloit alors l'Empire d'Occident.*

(d) In dissert. Anno 1663. edita, cui titulus; SACRUM ROMANUM IMPERIUM.

nennet werden. Ich will dieser fürtrefflichen Leute Wercke / durch weitläufftiges Anführen ihrer Worte / nicht stümpeln / sondern meinen Leser blosser Dingen dahin verwiesen haben. Gnug ist mir mittelst dieser von Freund und Feinden / erhobener Zeugnussen herfür gelegt zu haben / daß das Teutsche Reich keines weges also für das Römische anzusehen / gleich ob es ein Fränckisches Reich zu seyn dadurch Hindernus litte. Es würde auch auff allen Fall dergleichen irrigem Wahn durch das in allen feyerlichen Reichs-Actis dem Römischen Kayserlichen Titul mit grossen Buchstaben an die Seit gefügte hieoben gepriesene Königreich Germanien / gleichsam thönend widersprochen werden. Ich stelle daher dieß Orts und bloßhin zu Behuff jetzt angeregten meines Zwecks einem jeden frey / ob er für dißmahl Blondello oder Maimburgio oder Conringio, und Bœclero beypflichten wolle ; weilen so einen als andern weges Eingangs-bezeichneter unzeitigen Einbildung sattsamlich begegnet würde.

III.

Franckreich selbst ist in keiner Abred / daß Teutschland ein Fränckisches Königreich sey.

Ich will mich in diesem Anfang annoch enthalten zu entscheiden / ob Teutschland mit Außschliessung aller andern das eigentliche und

einige

einige alte Königreich der Francken sey / und allein aus dem eigenen Mund unserer hefftigsten Widersacher darthun / daß selbiges / es sey in was für einem Verstand es wolle / wenigst auff ein gewisse Arth / ein Königreich der Francken jederzeit gewesen / und biß auff uns verblieben. Dann hiedurch allein wird der andere irrige Haubtwahn allschon genugsamlich geschwächet / die geschöpffte Aergernüß aus dem Weg gehoben und hingegen erwiesen seyn / es sey der fürgeschützte auff West-Gallien / nach Bekantnüß aller Welt / so viel Jahr lang geruhete Fränckische Nahm / keines weges so kräfftig / daß er Teutschland hindere / in der That selbsten / wenigst mit ihm auff gleichem Grad zu stehen. An statt der gesambten frantzösischen Nation solle abermahl hiezu dienen ihr getreuer Wortführer / vorangeregter Blondellus, der in Warheit wenigst in Ansehen anderer Frantzosen / so von den Herrlichkeiten Franckreichs / und dessen Berechtigungen über frembde Königreiche und Lande geschrieben / die Vernunfft und Billigkeit noch etwas gelten lassen. Dieser bekennt in seinen Schrifften hin und wieder gantz deutlich und klar / daß bey unserm heutigen Teutschen Reich / das alte Orientalische oder Ost-Fränckische Reich noch beständig wohne. Namentlich aber läst er sich an einem Ort dieses vernehmen: (e) **Inzwischen er in Abred sey / daß das Ertz-**

(e) In Præfation Apologet: inquit *Austriacæ gentis Principes ullos Romanorum Imperatores reales fuisse jure nostro negaturi, ex iisdem non tredecim, sed Duodecim*

Ertz-Haus Oesterreich einen einigen Römischen Kayser (wie er nehmlich davon traumet) herfür gebracht / so gestehe er doch / daß aus desselben Mittel nicht zwar dreyzehn / sondern nur zwölff Teutsche oder Ost-Fränckische Könige (zu verstehen biß auff den glorwürdigsten Ferdinandum III.) entsprossen. An einem andern Ort (f) stellet eben gemelter Blondellus fünff Teutsche Häuser / in so vielen Stamm-Tafeln für / aus welchen ihrer deutlichen Uberschrifft nach / die Ost-Fränckischen (nemlich Teutsche) Könige seyen genommen worden. Uber welche / und andere mehr seiner Zeugnus / nichts klärer mag beygebracht werden. Betheuren nun aber / und erweisen die Frantzosen selbst / daß Teutschland ein Fränckisches Reich sey / so können sie sich nicht verdriessen lassen / wann wir Teutsche solcher ihrer Lehr anhangen.

Und

Duodecim tantum Germaniæ seu FRANCIÆ ORIENTALIS *Reges, aut siquis nomen illud præoptet, Imperatores fuisse, sponte fatebimur.*

(f) In Genealogiæ Franciæ pleniore assertione ad Caput 3. Vindiciarum Chiffletii, ponit ob oculos quinque tabellis totidem Familias Regum Germanicorum hoc ordine hisque inscriptionibus.

I. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex Familia Saxonica ortorum series.*

II. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex Familia Luxenburgica series.*

III. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *cum Brabantica Familia affinitas.*

IV. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *cum Anglicana Familia affinitas.*

V. *Regum* FRANCIÆ ORIENTALIS *ex Familia Austriaca series.*

Und ist die Welt/ massen hieraus nothwendig folgt/ in dem Stuck einfältig und betrogen gewesen/ daß sie geglaubt/ ob wäre das einige West-Gallien ein Fränckisches Reich gewesen/ und sey es noch: so kan sie eben sowohl auch in deme einfältig und betrogen seyn/ wann sie glaubt/ daß gedachtem West-Gallien von Fränckischer Eigenschafft etwas mehr als der blosse Nahm zukomme.

IV.

Daß das Königreich West-Gallien oder das heutige so genannte Franckreich/ auff gewisse Maas als ein Fränckisches Reich könne mit geduldet werden.

Es wird sich aber sothaner zweyte Anstoß so viel eher wegräumen lassen/ wann ich zeige/ daß die Welt/ in so weit sie auch West-Gallien mit dem Fränckischen Namen ehret/ nicht allerdings geirret hab. Dann also wird sich finden/ daß das Werck oder die That dem Nahmen nicht allzeit Gesellschafft leiste. Es streitet nehmlich wider keine Vernunfft/ daß zwey oder mehr Königreiche/ so in der That unterschieden/ dannoch einerley Nahmen führen. Alte und neuere Exempel bejahen solches/ und und geben dessen mehr als einerley Ursachen an die Hand. Nach Alexandri M. Verfallen zertheilte sich sein Reich in mehr von einander allerdings abgesonderte Königreiche/ und wurden doch nicht weniger Syrien und Egypten/ als Macedonien

Macedonien und klein Asien für Griechische Reich gehalten/ um weilen sie von Griechen gegründet/ auch ihre Königliche Häuser Griechischer Abkunfft waren. Nach der grossen Trennung des alten Roms von dem neuen/ und Erhebung Caroli M. auff dem Kayserl. Stuhl im Niedergang/ bliebe beyderseiten der Römische Nahm/ sintemahlen beyderseiten wahre Römische Abkommling und Burger den Staat formirten. Unter den Normannen seynd zwey Sicilien gewesen/ in Ansehen das jenige/ so nun Neapel heisset mit dem alten Sicilien geraume Zeit unter einem Haubt gestanden. Haben gleich alle diese Ursachen und jede besonder / gemelten Reichen nicht einerley innerliches Wesen / oder Personal-Character zu wegen zu bringen vermögt: so waren sie gleichwohl kräfftig genug/ ihnen einerley Nahmen mitzutheilen. All solches fande sich zu hauff bey denen Fränckischen Reichen / so nach der grossen Haupttheilung unter den Söhnen Ludovici Pii, in Europa entstanden. In allen dreyen fande sich eine Menge Fränckischer Abkommling/ und zwar solcher/ die biß dahin wahre Fränckische Reichs-Bürger gewesen. Alle drey waren ihre Gründung den Francken schuldig/ und ihre Königliche Häuser waren nicht weniger Fränckischen Geblüts. Der Ursachen wurde nicht minder Ost- und West-Francken/ das ist/ Teutschland und West-Gallien / als dem Lotharingischen Reich Fränckische Nahmen zugelegt/ da inzwischen die That nur bey einem aus ihnen seyn kunte. Lothringen und Teutschland haben nach

der Hand aus seinen Ursachen ihren Fränckischen Nahmen / doch nur in der gemeinen Sprach fahren lassen ; West-Gallien hat den Seinigen behalten / weilen es in Mangel der That / sich mit dem Schatten trösten wollen / der ihme aus angeführten Betrachtungen nicht mißbilliget worden. Es wolle derowegen männiglich ablassen zu bewundern / wie Franckreich den Fränckischen Nahmen ohne die That besitzen möge. Gleich nach der grossen Theilung des Fränckische Reichs musten nothwendig zwey Reich von den dreyen des alten wahren Characters entsetzt seyn / wie im Fortgang erhellen wird. Und was dazumahl würcklich geschehen / warum solte das nicht jetzund noch seyn mögen ? Aber genug vor dißmahl von dem Römischen und Teutschen Nahmen / biß wir hie unten abermahl auf die Frag geführt werden.

V.

Grund-Lehren / nach welchen der Personal-Character eines jeden Königreichs / Republic, oder souverainen Staats zu achten / und zu erkennen.

NAchdeme nun hiemit die zwey fürnehmste Anstöß / wodurch mein Fürhaben ersten Anblicks gantz seltzam und fremd außsehen wollen / zwar kurtz doch gründlich abseits geräumet worden : stehet mir anjetzo für / allgemach zu der Haupt-Sach zu schreiten / mit welcher ich mich gleichwohl nicht einlassen will / ehe und bevor ich aus

aus dem Grund einer wahren Philosophiæ Civilis die jenige Lehr-Sätze / doch ebener massen in der Enge / werde beygebracht haben / aus welchen eines jeden Königreichs / oder Souverainen Staats / wahrer innerlicher Personal-Character zuerkennen/und darnach zu achten ist. Wordurch dann mein Leser gleichsam bey der Hand wird geleitet werden / um von selbst zu unterscheiden/was es mit den Personal-Character des wahren Fränckischen Reichs/in der grossen Theilung des 844ten Jahrs / für Beschaffenheit gewonnen. Es lehren derowegen die Rechts-Verständige / zeuget auch die Vernunfft selbsten / daß gleich wie ein natürliche Persohn/ Exempel-weise ein jeder Mensch / aus seiner Materie und Form/ das ist / Leib und Seele bestehet/und eine Hypostasin und Personalität habe / krafft deren er von allen anderen seinen Neben-Menschen unterschieden wird/ daß man sagen könne / es sey dieser und kein anderer : also gleichfalls habe es auf gewisse Maaß eine Bewandnüß mit den Civil-Societäten/ oder Gemeinden / die wir Königreiche / Republiquen oder Staat zu nennen pflegen. Nehmlich/ es bestehen auch diese auß ihrer eigenen Materi und Form / oder gleichsam auß einem Leib/ und einer Seelen. Die Form oder Seel bestehet in der Civil-Vereinigung/das ist/in der Vereinigung vieler Menschen (welche den Leib vertretten) unter einem vollkommenen Ober-Gebieth. Solche Vereinigung wird demnach unter dem Nahmen einer Civil-Societät oder bür-

gerlichen Gemeinde außgedruckt / und stellt für eine einige unzertheilte Personam moralem, wodurch sie von allen andern bürgerlichen Gemeinden und Vereinigungen unterschieden ist / daß man sagen kan / es sey diese Gemeinde / oder Staat / und kein anderer. Solange nun sothane uhrsprüngliche Vereinigung ohnunterbrochen fortgesetzt wird / solange bleibt / und bestehet fort und fort / eben derjenige Staat / der es anfänglich gewesen. Und hieran macht der Unterschied deß Orts / der Leute / so denselben nach und nach bilden / der Art oder Gestalt seiner Regierung / seiner Grösse oder Kleinheit / Wachsthums oder Abnehmens / keine Aenderung. Dann allermassen ein erwachsener Mann eben derjenige Mensch ist / der er ehemals gewesen / als eine kleine Wiege sein gantzer Begriff war: also ist es auch beschaffen mit jedem Staat. Es wird niemand in Abrede stellen / daß die Römische Republic in ihrer höchsten Blüthe / da sie ihre Bürger mit hundert tausenden zehlete / dem Personal-Character nach / keine andere gewesen / als eben diejenige / so Anfangs allein in deß Romuli Hirten-Gesinde / und zusammen gerafften Völcklein von allerhand Gattung bestanden. Ebener massen ist sie unter Königen und Bürgermeistern / unter Dictatoribus, Decemviris, Tribunis militum, Triumviris, und Käysern / unter Monarchischer / Aristocratischer / Democratischer / oder Popular, unter einfacher / oder gemischter Regierungs-Form / immerfort eben derselbige Staat / oder eben dieselbige

bige Gemeinde verblieben / die Romulus aufgestellt / Junius Brutus und andere fortgeführt haben. Und sintemal / nach Meynung etlicher Naturkündiger / jeder Mensch durch einen unsichtbahren und unvermerckten täg- und augenblicklichen Abgang und Wieder-Erstattung deß Zeugs / worauß er dem Leibe nach gebildet / seinen gantzen Cörper ungefehr alle sieben Jahr einmal ändern solle / gleichwol deßwegen nicht unterlässet / der vorige Mensch / und die vorige Persohn zu verbleiben: also auch zergehet kein Staat / wann gleich seine erste uhrsprüngliche Glieder nach und nach / unzahlbare mahl abgehen / so lang sie nicht weniger nach und nach unzahlbare mahl wieder ersetzt werden. Gleichwie ferner der Ort einem Menschen von dessen innerlichen Wesen nichts abträgt / auch der Verlust etlicher Glieder / ihn deß Lebens so fort nicht entsetzet: also bleibt eben ein Volck und ein Staat / wann dessen Glieder / es sey gleich auf einmal / oder nach und nach ihre Sitz oder Wohn-Stätt verwechseln / oder wan gleich derselbige zuweilen / es sey durch Gewalt oder Vergleich / oder Trennung unter sich selbst / oder Reichs-Theilungen / an seinen geringen oder fürnehmen / kleinen oder grossen Theilen Abgang leydet / wofern nur so viel übrig verbleibet / daß es fähig sey / die alte Bürgerliche Grund-Vereinigung darauf fortzusetzen. Schließlich / gleichwie die Seel den gantzen Menschlichen Leib besitzet / gleichsam durchdringet / und wie die Schulen reden / informiret / dessen ungeachtet gleichwohl in

und an den Menschen etliche Dinge seynd/so nach Anweissung der Naturkündiger/des Lebens durch die Seel nicht theilhafft werden: also erstrecket sich die Seel der Burgerlichen Gemeinden durch alle deren Glieder/ so viel ihrer sothaner Burgerlichen Verein und Societät mit habhafft seynd/ unerachtet in jedem Staat immerdar noch etliche Gattung von Leuten zu finden/ so dessen geringere Glieder und Theil darstellen/theils auch eigentlich zu reden/für dessen wahre Glieder gantz nicht/sondern nur als unterworffene Leut und Knecht/oder Unterthanen anzusehen seynd. (g) Und so viel mag von dieser edlen und sonsten sehr weitläufftigen Materi/ dieß Orts zu unserm Zweck genug seyn/ in Anerinnerung/ daß um zu unterscheiden/ wo ein vor Zeiten gestandenes Königreich hinkommen/das Augenmerck allzeit auf das Burgerliche Band oder Fortsetzung der Civil-Societät zurichten/ also daß wo dieses hingelanget/ eben daselbsten auch solcher Reichs-oder Personal-Character sich verhalten müsse.

VI.

Erstreckung der Franckischen Monarchie unter Carolo M. und Ludovico Pio; unterschiedliche Gattungen deren ein- und anverleibter Länder; was das eigentliche

(g) De his omnibus latiùs consule Puffendorffii Elementa Jurisprudentiæ Universalis defin. 4. §. 3. & observ. 5. §. 15. & seqq. Hugonem Grotium de jure Belli & Pacis lib. 2. c. 9.

liche Franckreich gewesen sey; dessen dreyerley Arth von Insassen; bey welchen aus ihnen das wahre Axioma des Franckischen Reichs oder Staats dazumahl bestanden sey.

NAch dem Richtmaaß dieser vorangeschickten Grund-Reguln / will ich nun untersuchen/ wo der innerliche Personal-Character des Franckischen Reichs in mehr gerühmter grossen Reichs Theilung verblieben/ wo er nach der Hand hingerathen/ und noch heute zu finden. Zu dem End ist die eigentliche Beschaffenheit des Franckischen Reichs unter denen Käysern Carolo M. und Ludovico P. als allein Herrschern über die gesammte Monarchie/ kürtzlich in Augenschein zu nehmen. Dann höher hinauf ist nicht nötig sich zuerschwingen/ indeme niemand gesunden Verstandes in Zweiffel setzē kan/ daß wenigst unter ermelten beyden Käysern/ das wahre Franckische Reich zu finden gewesen. Allermassen ich nun anderswo bereit mehrmal angeführet/ so begriffe sothane Monarchie selbiger Zeit erstlich das damahlige gantze Teutschland/ biß an das Böhmer Gebürg / und gröblich davon zu reden/ biß an die Elbe/ beynebens das gantze Gallien reichte ferner über das Pyreneische Gebürg in Spanien biß an den Fluß Ebro/ fürnemlich durch die Grafschafft Barcellona oder Catalonien. Anderer Seiten hielte sie gleichfalls in sich bey nahe das völlige Italien/ und darinn das Lombardische Königreich/ neben der

Statt Rom / und dem noch übrigen Römischen Gebiet. Gegen Aufgang und Norden verehrten ihre Botmässigkeit Ungarn und theils Illyrier/ auch die Mähren/ samt denen Slavischen oder Wendischen Nationen/ zwischen dem Böhmer-Gebürg/ der Elbe und Weichsel. All diese Länder und Völcker aber schrieben sich von dreyerley Arth und Eigenschafft. Die Slavische Nationen und darunter die Mähren/ Illyrier/ wie auch die Ungarn / waren allein unterworffene dienstbare Leut/ und Theile des Franckischen Gebiets (Imperii) nicht eigendliche Mit-Glieder des Königreichs/ die für sich selbsten im wenigsten einer vollkommenen civil Freyheit genossen/ noch Theil an der Franckischen Regierung hatten/ lebten doch im übrigen meistens nach ihren eigenen Gesetzen/ und unter Affter-Obrigkeiten ihres Mittels; theils auch waren allein zinsbar. Das Römische Reich / und das Lombardische Königreich kamen ebener massen mehr für Glieder des Franckischen Gebiets/ als Königreichs/ jedoch von einer edleren Arth/ als obige anzusehen/ allermassen sie ihre Civil-Freyheit (doch die Römer mehr als Lombarder) fortan beybehalten/ und ihren absonderlichen Staat gebildet. Sie stellten solcher massen nicht ein- sondern anverleibte Theile des Franckischen Königreichs für/ deme sie/ recht davon zu reden/ doch mit etwas Mässigung/ an die Seite gestellet/ und ihme nicht so sehr/ als dem Franckischen König unterworffen waren/ wiewohlen die unauflößliche Anverleibung/ Vereinbarung und Verbündung

dung selbst/ ein nicht nur des Königlichen Hausses/ sondern auch der Franckischen Cron oder Königreichs/ erworbenes Recht ware. Teutschland und Gallien aber samt angeführtem Theil von Spanien konnten sich eigentliche Glieder des Franckischen Königreichs nennen/ dessen Inwohner/ oder respectivè wenigst deren vorgesetzte Obrigkeiten/ Hertzogen/ Bischöff und Graffen/ hin und wieder auch der geringere Adel/ und freye Burgerschafft in den Stätten und auf dem Land/ des Franckischen Burger-Rechts theilhafft/ Franckische Reichs-Sassen und Mit-Stände waren/ also daß dieselbe einig und allein mit Ausschliessung aller oben angeführter/ für das eigentliche Franckische Königreich zu halten waren. Es befanden sich aber gleichwohl auch diese Länder von zweyerley Arth. Dann einige von ihnen wurden absonderlich unter dem Nahmen Franciæ Franckreichs begriffen; andere konten nur in einem weitläufftigeren Verstand darunter genommen werden. Die Ursach dessen war/ daß jene durch und durch von Franckischen Abkomlingen und Reichs-Burgern bewohnt wurden/ als welche darinnen ihren Special-Sitz/ entweder von Alters hergebracht/ oder nach deren Uberwältigung erwählet hatten/ auch das Franckische oder Salische Gesetz bey ihnen in Ubung war; diese aber allein zugebrachte/ jedoch der Cron aufs engste einverleibte/ und durch Franckische Obrigkeiten verwaltete Länder darstellten/ in welchen die Einwohner meistlich bey ihren absonderlichen Gesetzen und Ge-

wonheiten gelassen worden. Jene bestunden diesseit Rheins in dem uralten ursprünglichen Vaterland aller Francken/ so weit selbiges nicht vorhero sich zu den Sachsen geschlagen hatte/ nemlich in Francken und Hessenland/ der Wedderau/ dem Wester-Wald/ und Bergischen Land. Doch konnten auf gewisse Maaß auch die Ost- und West-Sachsen darunter gezogen werden/ angesehen alle freye Sachsen bey ihrer letzten Ergebung an Carolum M. zu Franckischen freyen Reichs-Mit-Bürgern aufgenommen worden/ obgleich ihnen sonst der Franckische Special-Nahme niemahlen gediehen. Jenseit Rheins bestunden solche Special Franckische Länder in den Landen zwischen Rhein/ Maaß/ Samber und Scheld/ nemlich in all demjenigen/ was sich nach der Hand unter dem Nahmen des Königreichs Lothringen begreiffen lassen. Und diese beyde Gattungen dieß- und jenseitiger Franckischer Länder/ wurden öffters unter dem Special-Nahmen Austrasiens und Ost-Francken zusamen gefasset. Uber der Scheld/ Samber und Maaß aber schrieben sich zu dieser Arth die Länder biß an die Loire, unten von der See/ und dem Hertzogthum Britannien/ oben von dem Hertzogthum Burgund beschräncket/ welchen der Special-Nahme Neustriens oder West-Franckens zugelegt worden. Die übrige Franckische Reichs-Länder im weitläufftigern Verstand/ bestunden disseit Rheins in denen Hertzogthümern Schwaben/ Bayern/ Thüringen/ Friesen/ jenseit in Burgundien/ Provence, Gothen/

schen/(oder Languedock) Aquitanien, Britannien und Catalonien. In angeführtem eigentlichen oder Special-Franckreich so wohl dieß- als jenseit Rheins fanden sich die Insassen abermahl von dreyerley Geschlecht/ als Adelingi, Frilingi und Lassi, oder der Adel/ die Frey-Burger/ und die leibeigene oder pure Unterthanen. Der Adel (wofür dieß Orts nur der hohe Adel genommen wird) bestunde in den Hertzogen und Graffen/ wohin auch diejenige zu ziehen/ so nicht zwar im Special - Franckreich/ sondern in denen zugewandten Ländern des Königreichs ihren Verwaltungen und Reichs-Aemtern oblagen/massen daß allein der Franckische Adel solcher Würde fähig gehalten wurde; wie nicht weniger die hohe Beamten des Königlichen Hoffes/auch die Bischöff. Unter denen Freylingen oder Freyburgern verstunde sich der kleine Adel in Stätten und auf dem Land samt anderen freyen Leuten und Reichs-Burgern/nicht nur in Stätten/sondern ebenmässig auf dem Land/und in den Kriegs-Heeren/ welche allsamtlich entweder der ursprünglichen freyen Francken Nachkommen/ oder aber aus andern Teutschen/ wie auch den Galliern und übrigen Nationen genommen/und sich um ihrer Verdienst willen mit Franckischem Burger- und Reichs-Recht zufälliger Weiß begabet fanden. Die Lassi oder Leibeigene wie auf dem Land/ also auch in Stätten (dann/ die Geschlechter ausgenommen/ woraus der Adel in Teutschland grossen Theils herstammet/ waren die übrige Bürger in

Stät-

Städten vieler Orten leibeigen) kommen in diese Gattung gar nicht zu zehlen/ sondern waren nebenst den Ubrigen allen bloßhin geringere Theil und Glieder des Franckischen Staats und dessen pure Unterthanen/ doch unterschiedenen Grads und Eigenschafft/ einige weniger/ die andere mehr. Aus welchem allem zu schliessen ist/ daß das axioma eigentliche Wesen/ die hohe Macht/ und der Personal-Character der Fränckischen Civil-Societät/ oder so zu reden/ Burgerlichen Gemeind/ und Königreichs/ einig und allein in dem hohen Adel (welcher unter Carolo M. mit Abschaffung aller Hertzogthümer/ endlich nur auf die Hoff-Aemter/ Bischöff und Graffen gebracht worden) und in denen andern freyen Reichs-Sassen und Burgern/ unter und zusammt einem Königlichem Ober-Haupt bestanden/ welche auch in Berathschlagung der Reichs-Händel/ und zwar der hohe Adel/ jeder für sein Haupt/ die Freylinge aber nach ihren Graffschafften/ Städten/ Gemeinden/ Gesellschaften/ oder wie heutiger Stylus lautet/ Bäncken/ durch ihren Ausschuß oder abgeordnete zu Sitz und Stimm gelassen worden.

VII.

Daß das wahre Fränckische Königreich sich für Zeiten durch Teutschland und Gallien gleichförmig erstrecket hat.

Alhie finde ich wiederum mit einem vor gefasten irrigen Wahn zu thun/ massen ich jederzeit

derzeit erfahren müssen / wie schwer es denen in Historien und dem alten Zustand der Francken nicht zu Genügen Berichteten / eingehen will / daß Teutschland und Gallien vor Zeiten ein einiges / und gleichförmiges Fränckisches Königreich sollen außgemacht haben. Hiezu hat einig und allein der nur auf West-Gallien noch beruhende Fränckische Nahme Anlaß und Ursach gegeben. Es redet aber recht und wol von der Sache Godefridus Viterbiensis: Es sey zu den Zeiten Caroli M. gantz Gallien und Teutschland von dem Rhein biß an Illyrien nur ein einiges Franckreich gewesen. Nachdeme es aber unter dessen Kinds-Kindern in Theilung zerfallen sey / ein Königreich das Oster- das andere das Wester-Franckreich benahmet worden. (h) Nauclerus spricht: Carl der Grosse werde ein König der Francken genennet / welches eben soviel hiesse / ob wäre er König in Teutschland und Gallien genennet worden. Dann es ligt gantz klahr zu Tage / daß selbiger Zeit sowol gantz Gallien jenseit der Alpen / als auch Teutschland / von den Pirenæis biß in Ungarn / Franckreich / dieses zwar nehmlich Teutschland / Ost-Franckreich / Gallien aber West-Franck-

(h) In Chron. *Tempore Caroli M. Regis Francorum tota Gallia, id est, Celtica, Belgica & Lugdunensis, omnisque Germania, à Rheno usque ad Illyricum, una Francia fuit; postea verò regno inter filios filiorum diviso aliud Orientale, aliud Occidentale Regnum Franciæ dicebatur.*

Franckreich genennet worden. Worinnen alle rechtschaffene Historien überein stimmen. (i) Auß welchem sich dann ergiebt / daß denjenigen so auf den Grund dieser merckwürdigen / und zur Erkantnüß der wahren Beschaffenheit unsers Teutschen heutigen Reichs / oder Königreichs Germanien hochnöthiger Umstände zu kommen / sich mit einigem Eifer gerührt findet / für allem andern obligen wolle / sich derjenigen falschen und betrieglichen Wahn-Bildungen abzuthun / denen man vermittelst einer von etlich hundert Jahren hergebrachten unrichtigen Beredung fast durchgehends unterworffen ist / ob wäre nehmlich Gallien und Teutschland unter Carolo M. in zweyen unterschiedlichen Königreichen bestanden / deren einem er als König der Francken / dem andern als König in Teutschland / oder wie andere noch ungeschickter wähnen / als Römischer Käyser vorgestanden. Dann er / und nicht minder seine Vor-Eltern und Vorfahren waren / desselben längst vorher / und ehe jemand zu Sinn steigen können / daß das Römische Reich jemalen mit dem Fränckischen solte verknüpfft werden / ein vollmächtiger Herrscher gewesen. So irren auch diejenige gröblich / so da traumen / ob wäre

(i) Generat. 17. *Carolus M. Rex Francorum dicebatur, quod idem erat, ac si nominatus fuisset Rex Germaniæ ac Galliæ. Nam clarum est, quòd eo tempore omnis Gallia Transalpina, & etiam Germania, à montibus Pyrenæis usque in Pannonias, Francia dicebatur. Illa, id est, Germania, Orientalis; alia, id est Gallia, Occidentalis, in quo vera historia consentiunt omnes.*

wäre das wahre Franckreich jemal auf West-Gallien allein bestandẽ / Teutschland aber demselben durch die Uberwältigung der Alemanier nur zu einer Zugabe / und als ein äusserlicher Anhang beygeruckt worden. Solches alles ist im Grund nichtig und unerfindlich / dahero zu einer Quell irriger / und Teutschland höchst schädlicher Folgereyen erwachsen. Herentgegen bleibt ein für allemal beständig und wahr / daß das eigentliche Wesen / die innerliche Form / und das Axioma deß Fränckischen Reichs / auf die Maaß / wie kurtz hievor beygebracht / beydes in Teutschland und Gallien gleich durch / und zwahr mit solcher Beschaffenheit gestanden / daß obwol Teutschland für Gallien sich der Ehre deß ursprünglichen Franckenlands / oder Fränckischer Geburtstätte / auch der Abkunfft aller / so Merowingischer / als Carolinischer König / und deß meisten und vornehmsten Adels zu rühmen / Gallien herentgegen um seiner zu menschlicher Bequemlichkeit wohlerbaueten Stätte willen / mehrentheils die Königliche Person / und Hofstatt in und bey sich gehabt / gleichwol keines vor dem andern / was die innerliche Eigenschafft / und den Personal-Character deß Fränckischen Königreichs betrifft / sich eines Vortheils zu preisen gewust / sondern das wahre und rechte Franckreich selbiger Zeit sich nicht mehrers in Gallien als Teutschland / nicht weniger in Austrasien / als Neustrien / noch in dißseitigen uhrsprünglichen Francken / und am Rhein und

Mayn/als zu Paris oder an der Maas und Mosel habe finden lassen. Ursach/weilen sich das formale Intrinsecum, die genannte Fränckische Civil-Societät/das burgerliche Band und die Seele deß Reichs / vermittelst obgedachter Fränckischer freyen Reichs-Burger/ durch beyde Länder überall erstrecket / demnach auch beyde gleichsam mit einem einigen Teutsch-Fränckischen Geist beseelet worden. In Betrachtung dieses / zweifle ich nicht/ daß mancher / so dieses lieset / sich allbereit bequemen/ und anfangen werde / unser heutiges Teutschland / das ist / das gegenwärtige Königreich Germanien/ mit andern Augen / als bißhero anzusehen.

VIII.

Unterschiedliche Deutung der Wörter/ Francia, Franckreich/und Franckenland.

Ich finde mich auch gehalten / unterschiedliche Deutungen der Wörter / Francia, Francken / Franckreich / und Franckenland / ehe ich weiter gehe/ beyzubringen / sintemalen solches zu mehrer Verständlichkeit / nicht allein dieses Berichts / sondern auch der alten Fränckischen Sachen/ so nöthig als dienlich erscheinet. Deren allerweitläufftigste Verstand begriffe das gesammte Fränckische Gebieth / auf die Art wie Conringius in seinem Buch von den Gräntzen deß Teutschen Reichs das Wort Imperium nimmet / also daß es nicht nur das eigentliche Königreich der Francken / nehmlich Teutschland und Gallien/

Gallien / sondern auch alle demselben unterworffene oder zinsbahre Wendische / Mährische / Ungarische und Illyrische Länder / wie nicht weniger das zugewandte Römische und Lombardische Reich außgedrucket. (k) Welches Gebieth / weilen es sich vor Zeiten weit und breit durch Europa außgedehnet: daher ist erfolget / daß alle Europæer / (außgenommen die so lange Kleider tragen) von den Asiatischen Nationen noch heut zu Tage mit dem Nahmen Franck oder Frenck belegt werden. Dieser weitläufftigsten Deutung Franciæ, kame an der Erstreckung zum nächsten bey / das eigentliche / in nächst-vorigem §. angeführte Königreich der Francken durch Teutschland und Gallien. (l) In sothanem Königreich der Francken fande sich wiederum ein Special-Francken oder Franckenland / worüber in vorletzterem §. ebenfalsige Nachricht mitgetheilt worden / und solches die dritte Deutung Franciæ allhie fürstellt. Selbiges hat dißseiten das uhrsprüngliche Fränckische Heimat / jenseit Rheins die Länder zwischen Maas / Scheld und Rhein /

(k) Sic Eginhardus in vita Caroli M. *Regnum Francorum nobiliter ampliavit.* Et Godefr. Viterb. Chron. p. 17. *Regni ejus tunc terminus erat à Bulgaria sive ab Illyrico, usque ad Hispanos, à Danis usque ad Pharum Siciliæ.* Otto Frisingensis l. 5. c. 32. *Regni terminus à Bulgaria sive Illyrico usque ad Hispanos, à Danis usque ad Calabros.*

(l) Frising. l. 6. c. 17. *Denique ut in superioribus patet, tempore Caroli, Regni Francorum tota Gallia, id est Celtica, Belgica, Lugdunensis, omnisque Germania à Rheno scil. usque ad Illyricum terminus fuit.*

und über der Maas und Scheld / biß an die Loire unterhalb deß Hertzogthums Burgundien begriffen; welche fast in unzehlich Orten der Fränckischen Historien unterschieden / und denen Schwaben / Bayern / Thüringern / Sachsen / Friesen / Burgundiern / Britanniern / Aquitaniern / welche doch alle sämtlich nicht weniger innerhalb des Fränckischen Königreichs gelegen waren / unter dem Nahmen Franciæ entgegen gesetzet werden. Beyde / sowohl das Königreich / als Special-Francken / wurden wiederum zertheilet / in Ost-Francken Franciam Austrasiam oder Austrasien / und West-Francken Franciam Neustrasiam oder Neustrien / von welchen der Bericht über Austrasien umständlichen dienet. Uber solche hat sich nach der grossen Reichs-Theilung / solang die Lotharische Linien geblühet / noch ein Francia Media oder **Mittel-Francken** herfür gethan / welches eben dasjenige ist / so weiter fort / Francia Lothariana, oder Lotharingia, **Lothringen** benahmet worden / davon der Bericht von dem Königreich Lothringen mehren Bescheid ertheilet. Es findet sich auch hin und wieder bey den Fränckischen Geschicht-Schreiben die Franci Superiores Austrasii (m) die **Obere Ost-Francken** / worunter die disseitige Austrasier / und jenseiten Rheins die / so oberhalb der Maaß und Mosel ansässig waren / verstanden worden.

Wie-

(m) Aimoinus l. 3. c. 12. *deinde* (Sigebertus Austrasiæ Rex) *Congregatis superioribus Francis Austrasiis, collecto etiam sociorum adjumento, contra fratrem aciem dirigit.*

Wiederum geschiehet auch Meldung Franciæ Teutonicæ (n) des Teutschen Franckreichs/ so zuweilen allein/das dißseitige Reich / zuweilen auch alles biß an die Maas und Schelde mitgenommen / massen noch Friederich Barbarossa in dem Sendschreiben an seinen Vetter Ottonem Frisingensem die zu Aachen empfangene Cron/ Coronam Regni Teutonici nennet. Herentgegen wird auch West-Gallien da und dort unter dem Nahmen Franciæ Latinæ, (o) zuweilen auch Franciæ Romanæ, (p) deß **Lateinischen** oder **Römischen** Franckreichs eingeführet / weilen nehmlich bey ihm ein Dialectus der Lateinischen oder Römischen Sprache in Ubung verblieben.

IX.

Anfang näherer Untersuchung / wo das Franckische Reich nach Carolo M. und Ludovico P. hingediehen.

Nun will ich mich näher zum Zweck legen/ wozu ich bißhero allein den Weg gebahnet. Was unter Carolo M. und Ludovico Pio das Franckische Reich für eine Beschaffenheit gehabt/ ist kürtzlich dargethan; wie es sich folgends damit angelassen/und wo es hingediehen/will sich anietzo gebühre zu untersuchen. Zu solchem End ist die unter den Söhnen Ludovici Pii gepflogene grosse

 Reichs-

(n) Wippo in vita Conradi Salici.

(o) Historia Belli Saxonici: *Philippum Latinæ Franciæ Rectorem multis pollicitationibus sollicitat*, Regino ad ann. 939.

(p) Regino ad ann. 939.

Reichs-Theilung abermal in genaue Betrachtung zu nehmen. Dann auf solcher allein hafftet die Schuld / daß wir nun in dieser Streit-Frag wandeln / und daß noch heutigen Tags der Theil von Gallien nach Westen / so nun Franckreich heisset / sein vom Teutsch-Franckischen Reich abgesondertes Wesen führet. Was zu solcher Theilung Anlaß gegeben / wie blutig und grausam derselben vorgespielet worden / mit was Anstalt man sie unterhanden genommen / und wie der Ablauf gewesen / ist im Bericht vom Königreich Lothringen zu Genügen ausgeführt. Ich wiederhole hieher blößlich und kurtz / daß Lothario dem ältestẽ Bruder / nebenst Italien / die Länder zwischen der Rhone, Saone, Maaß und Scheld / auf einer / und zwischen den Alpen und dem Rhein auf der andern Seiten / Ludovico dem Mittlern / das diesseitige völlige Teutschland samt denen Wendischen Völckern / und jenseit Rheins / das Mainzer- Wormser- und Speyrgau / Carolo Calvo, dem Jüngsten aber West-Gallien / nemlich von der Rhone, Saone, Maaß und Scheld / gegen Soñen Untergang / biß an und über das Pyreneische Gebürg / heimgefallen / und daß aus sothaner Theilung nicht etwan ein Triumviratus, wie unter den Merowingern / mag üblich gewesen seyn / sondern warhafftig drey von einander gantz und gar unterschiedene Reich herfür kommen seyen. Wannenhero sich dann eine dreyfache Frage entspinnet / ob nehmlich durch sothane berühmte Theilung das Formale und Individuum, wie die Schulen

reden /

reden/ oder der Personal-Character deß Fränckischen Reichs gäntzlich verschwunden / erloschen und aufgehoben worden/ also / daß damit drey gantz Nagel-neue Königreiche für den Tag gedrungen / oder / ob sie alle drey / gleichwie dem Nahmen nach / also in der That/ das alte Königreich der Francken unveränderlich verblieben / oder endlich / ob dieses alte Königreich nur auf einem allein sein wahres Verbleiben genommen/ die übrige beyde im Grund gantz neue / durch sothane Theilung erstmahlig zum Vorschein gediehene Königreich gewesen ? Es ist allhier / sage ich / nicht um den blossen Fränckischen Nahmen zu thun. Dann es ist bekant genug / daß solcher allen dreyen / und wie oben angeführt / nicht ohne Ursach beygelegt worden ; sondern die Frage waltet von dem Werck selbsten / und von der That. Gleichwie nun dem ersten Satz / ohne gäntzliche Zernichtung deß alten Fränckischen Reichs / keineswegs mit ja kan beygetretten werden / eine solche Zernichtung aber zu Erhebung und Bewerckstelligung sothaner Reichs-Theilung / von gantz keiner Nothdurfft gewesen : also ist es auch weder von einer Wahrscheinlichkeit noch sonsten vermuthlich / daß die Königliche Gebrüder oder die gesammte Francken / sich und ihr Volck / der Würde eines so uhralten und Weltberuffenen Königreichs / ihren Vor-Eltern gleichsam zum Hohn / ohne einige Ursach und Zwang begeben wollen. Das andere ist kurtz davon zu reden / von eben der Unmöglichkeit / als un-

unmöglich es ist / daß ein Ding in einerley Verstand zu gleich nur eines / und auch drey sey. Wird also diesen beyden ersten Fragen mit Nein begegnet / und macht sich dannen her die gerade Folg / daß allein der dritten gewühtig beyzulegen. Hierauf thut sich aber ein neuer und weithefftiger Zwist herfür / welchem nehmlich von gemeldten drey Reichen / die Ehre / die Würde / das eigentliche Wesen / der Character, und Vorzug deß uralten Fränckischen Königreichs heimzuschreiben sey; als welches gleichsam der Hauptstock verblieben / und nächst demselben die andere beyde / als Nebensprößling / empor getrieben / oder als Zweige davon abgelediget worden? Wobey dann vorderist anzumercken ist / das keinem von allen dreyen Königreichen in sich selbst eine Untüchtigkeit oder Unfähigkeit solcher Würde und Personal-Characters möge zugezogen werden / angesehen wie kurtz hieoben erwiesen / sich das formale intrinsecum, oder das eigentliche Wesen / und gleichsam die Seele deß Fränckischen Reichs vor der Theilung durch aus über und durch alle drey erstrecket / zumahl aber jedem aus ihnen ein Theil der jenigen wahren Francken / auf denen allein oben angeregter massen das Axioma deß gesammten Reichs beruhet hat / zugetheilet worden. So findet sich auch deßfalls in Historien wenig deutliche Außkunfft / und noch viel weniger ein gerader Außspruch; daß demnach die gantze Schlichtung der Frag mehrern Theils auf die / jedoch in denen Umständen wohlgegründete Vernunfft-Schlüß ankommen will.

X.

Die Schein-Gründ / warum nach der grossen Theilung auf West-Gallien / oder dem heutigen Franckreich der Character deß Fränckischen Haupt-Reichs verblieben sey / werden angeführt.

Nun werden ohnzweiffel die Frantzosen ihrer Art nach / so fort fürbrechen / und beneben nicht wenigem verwundern / viel Unwillens und üble Zufriedenheit zeigen / daß man ihnen solche Ehr einiger Wege bestreiten / oder in Ungewißheit ziehen / und eine ihres Ermessens so klare und ausgemachte Sach in Zweiffel stellen dörffe. Dann / sagen sie / es müsse ja aller Welt mehr als nöthig bekant seyn / daß auf ihnen allein noch heutigen Tags der Fränckische Nahm beruhe / und der Lilien-Schild bey ihnen allein noch im Gebrauch verblieben. Daß auch die sämmtliche Francken ihr Teutsches Vatterland mit dem Rücken angeschauet / dasselbe mit Gallien verwechslet / den Sitz ihres Reichs allda gegründet / und Pariß zu dero Königlichen Haupt-Stadt erklärt haben. Daß sie allschon viel hundert Jahr her / für die einige wahre Francken / sowohl in denen allgemeinen Conciliis, als andern feyerlichen Begebenheiten / auch in Privat-Schrifften und Handlungen gehalten / und aus solchem Grund mit der Würde deß erstgebohrnen Sohns der Kirchen / dem Ehren-Titul deß Aller-

lerchristlichsten Königs / wie auch mit dem Vorsitz unter Königen angesehen worden. Daß bey ihnen das H. Oel / die Salbung und alte Fränckische Crönung zu Rheims die himmlische Oriflamme, auch die Königliche Begräbnüssen zu S. Denys, als Pfand und Kennzeichen deß wahren Fränckischen Reichs zu finden. In Summa/ sie seyen deß Vorzugs und Ansehens solchen wahren Fränckischen Reichs so lange Jahr / und dergestalt in stetem ruhigen Besitz gewesen / daß auf allen andern Ermanglungs-Fall / solches doch allein genug wäre / ihnen den im Streit befangenen Personal-Character deß Fränckischen Haupt-Reichs / nunmehr auch in Krafft einer Verjährung auß dem Völcker-Recht zuzueignen. Es wolle demnach eine grausame Schmach/ Unbild und Vermessenheit seyn/ sie dessen erst anjetzo zu entsetzen. Ich lasse mich aber all diese angeführte Gründe wenig bewegen / deren nähere Untersuchung und Widerlegung sich gar bald an ihrem gebührenden Ort finden wird.

XI.

Gründe / so dem Lotharingischen Reich den Personal-Character des alten waren Fränckischen Reichs zueignen.

HErentgegen aber mach ich das wenigste Bedencken nicht/meinen Ausspruch für das Lotharingische Reich zu äussern. Ich werde hiezu veranlasset aus folgenden Ursachen. Erstlich streitet

tet für Lotharium als den Aeltesten der drey Gebrüder / und für sein Lothringisches Reich / die Natur selbst / und das bey allen Völckern jederzeit hochgeachtete Recht der ersten Geburth ; da herentgegen West-Gallien Carolo Calvo dem jüngsten von allen dreyen zutheil worden. Zum andern finde ich / daß Käysers Ludovici Pii anfängliche Meynung gewesen / Lothario die gesamte Fränckische Monarchie zu hinterlassen / seinen jüngern Gebrüdern aber / nur einige geringe Theile derselben / und zwar unter der Botmässigkeit des Aeltesten zuzuwerffen. (q) Und ob dieser Vorsatz zwar hernach zufälliger weiß Aenderung gelitten : so hat doch solche Aenderung allein die Enge oder Weite der Brüderlichen Reiche / und ihre und ihrer Länder Unterwürffigkeit an den Aeltesten / keines weges / aber das erste Haubt-Absehen / daß nemlich Lotharius der eigentliche wahre König der Francken seyn solte / betroffen. Drittens in der letzten Vätterlichen zwischen Lothario und Carolo Calvo gemachten Haubt-Theilung des Reichs / wurde Lothario die Wahl überlassen / welche von beyden Helfften ihm zu

(q) Theganus in V. Ludovici Pii : *Ut omnia quæ Deus per patris sui manus tradidit ei Regna, post obitum suum susciperet.* Et charta divisionis Imperii Tom. 1. Capitular. Reg. Francorum : *Nequaquam nobis, nec his qui sanum sapiunt visum fuit, ut amore filiorum aut gratiâ, unitas Imperii à Deo nobis conservati, divisione humanâ scinderetur.* Et paulò post : *In quibus post decessum nostrum* (NB) SUB *seniore fratre regali potestate potiantur.*

zu erkiesen beliebte / (r) der dann unzweifentlich nicht wurde unterlassen haben / sothane seine Wahl auf West-Gallien zu legen / im Fall auf solchem der Personal Character, und die Würde des Fränckischen Haubt-Reichs nothwendig gehafftet hatte. Gleicher Willkühr wurd ihm auch nachmals von den Brüdern eingeräumet / als sie sammtlich im Jahr 843. zu der grossen letzten Haubt-Theilung geschritten. (s) Und hieraus ist ferner zu schliessen / daß in Uberlassung solchen Vorzugs / Lotharius so wohl vom Vatter / als denen Brüdern für den Nachfolger am wahren Fränckischen Reich erkennet und verehret worden. Vierdtens / zeugen die Annales Francorum Metenses, (t) daß als im Jahr 838. Lotharius zu dem Vatter aus Italien in Teutschland gelangt / und sich wiederum außgesöhnet / habe der Vatter in gleich darauf gepflogener Reichs-Theilung zwischen selbigem / und Carolo Calvo, ihm Lothario als Aeltesten / die Würde seines Nahmens und den Haubt-Sitz des Reichs

zu/

(r) Nithardus de dissensione filiorum Lud. P. lib. 1. *His paratis, & datâ sibi optione, Mosæ Australem partem sibi tenendam delegit.*

(s) Idem lib. 4. *Jurant illi, quòd tunc fratres sui jurejurando æquius possent, regnum omne absque Longobardia, Bajoaria, & Aquitania, in tribus partibus dividerent, essetque super his sua electio, ut quam vellet harum acciperet.*

(t) Anno 838. *Lothario filio suo de Italia venienti reconciliatur, Regnumque Francorum inter eum & filium suum minimum dividit. Lothario quidem qui major natu erat*, NOMINIS SUI DIGNITATEM ET SEDEM REGNI *tribuens.*

zugeeignet/welches von nichts anderem/als dem wahren Fränckischen Königlichen Nahmen/ und dem Stuhl zu Aachen kan genommen werden. Dann damit es niemand von der Käyserlichen Würde/ und etwan der Stadt Rom verstehen möge/komt in Betrachtung/ daß deren beyder Lotharius allbereit längst vorher mit und neben dem Vatter in Besitz gewesen/ beynebenst Rom niemahl mit dem Zunahm eines Königlichen Sitzes/wohl aber des Käyserlichen angesehen/ferner sothane Theilung nicht über das Römische Reich/ sondern das Fränckische Königreich getroffen worden. (u) Fünfftens hat der sterbende Vatter allein für Lotharium und keinen der andern Brüder die Cron/ den Scepter/ das Schwerdt und andere Reichs-Kleinod aufzubehalten/ und selbigem zuübergeben/ auf dem Tod-Bett anbefohlen. (w) Sechstens war in dessen Antheil die damahlige Königliche Fränckische Haubt- und Residentz-Stadt Aachen belegen; (x) welches dann gantz unstreitig und so klar ist/ daß ich nicht weiß/was Maimburgio müsse getraumet haben/ als er in Historia Calvinismi sub an. 1567 geschrieben/ Metz sey unter dem Carolinischen Haus die Haupt-Stadt des Königreichs Lothringen/ so wohl als unter dem Merowingischen das Haubt von Austrasien gewesen. Es ist aber leichtlich

(u) Annal. Metens cit. loc.

(w) Aimonius in vid. Lud. P. *Et Lothario quidem coronam, ensem, fulgus aurogemmiuque redimitum, eo tenore habendum misit.* Idem de Gestis Francorum lib. 5. c. 19.

lich abzunehmen/wo er hinaus will/ und wird ihm dermahleinst an jenem Gericht die Verantwortung so viel schwerer fallen / als er sich seines geistlichen Characters mißbraucht / denen blutstürtzenden Ungerechtigkeiten seines Königs hie und da eine Farb / durch die ihm wolbekannte Unwarheiten anzuhencken. (x) Siebendens: weit davon / daß Lotharius sich nicht für den wahren König der Francken/und eigentlichen Nachfolger Caroli M. und Ludovici Pii solte gehalten haben/ wolte er vielmehr als ein solcher sich zum Uberfluß auch der Botmäßigkeit / und Ober-Herrschafft über die Brüder unternehmen / welches allein dann ihm von denselben in hernach gefolgten grossen Krieg / und nicht die Ehre eines waren Fränckischen Königs widersprochen worden; die im übrigen demselben sich zu gebührender seiner Verehrung und Gehorsahm erbothen. (y) Achtens: als er zu Antrettung der Reichs-Verwaltung nach vätterlichẽ Tod aus Italien kommen / wurde er insgemein von den Special-

Fran-

(x) Nithardus lib. 4. *Aquas Palatium prima Franciæ sedes erat, quod sequenti, quod tunc die, quid de populo ac Regno à Patre relicto consultius agendum videretur deliberaturi petierunt.* Wippo in vit. Conradi Salici. *Aquisgranum ubi publicus thronus regalis ab antiquis Regibus, & à Carolo præcipuè locatus, totius Regni Archisolium habetur.* Et Ligurinus lib. 1. *Hôc sibi prima loco, velut incunabula Regni Carolus esse volens. &c.*

(y) Ann. Met. ad ann. 840. *Ut post se regni gubernacula susciperet. Quod fratres ejus non consentientes &c.* Maimbourg. cit loc. ad ann. 840.

Francken für ihren König erkennet. (z) Neuntens: bewegt mich endlich dazu / daß auch erstberührter Maimburg von der Warheit gezwungen / mit seinem Urtheil beytrittet. (a) Dann / wie hie oben bereit Meldung geschehen / setzt er als eine Grund-Regul / das Römische Reich sey unter den Carolinischen Königen eigentlich nichts anders gewesen / als die Fränckische Monarchie selbsten. Woraus sich dann ergiebt / daß wo das Eine sich hat lassen antreffen / allda das Andere ebenfalls sey zu finden gewesen. Nun gestehet Maimburg, (b) wie es dann ohne das zu Tag liegt / ebenermeltes Römische Reich sey durch die Theilung / dem offterwehnten Lothario heimgefallen / und auf dessen Antheil verblieben. So legt sich derowegen die klare Folge aus Maimburgs Principio, von selbsten in die Hand / daß unter eben selbigem Lothario das ware Fränckische Reich müsse gestanden seyn : welchen aus Franckreich und zwar von einem Maimburg kommenden Satz / wir nur so viel uns verträglich als / bekant wollen angenommen haben.

XII.

Einige gegen das Reich Lotharii beschehende Einwürff werden abgeleinet.

Was

(z) Ann. Pithoei ad ann. 840. *Franci de Italia venientem, loco patris sui super se regnaturum susceperunt.*

(a) Loc. suprà cit. ad ann. 800.

(b) Ibid. ad ann. 843. *Lothaire leur frere ainé retint le titre, & la dignité d'Empereur &c. De sorte que l'Empire d'Occident fut reduit alors au seul partage de Lothaire.*

WAs nun die Frantzosen neben denen zu ihrem Behuf und für ihr West-Gallien/ hieoben eingebrachten Gründen / zu welchen wir bald kommen wollen/ noch weiter gegen diesen unsern Satz einwerffen werden/ ist von gantz schlechten Kräfften / und Nachdruck / demnach unschwer abzuweisen. Es sey nemlich/ werden sie sprechen / Lotharius als ältester Bruder mit Käyserlichem Nahmen und Würde bereit versehen gewesen/ mit deren er sich befriedigen können; daß also keine Nothgebühr seyn wollen / ihm in Ansehen der Erstgeburth / auch die ware Fränckische Hoheit zuzulegen. Er habe sich gegen dem Vatter durch seine fast unerhörte Empörung und Vergreiffung an der Käyserlichen Persohn selbst gröblich verloffen; sey darüber aller Ehren und Vorzugs entsetzet worden. Endlich habe er in denen auf Vätterlichen Abgang mit seinen Brüdern erfolgten Kriegen den Kürtzern gezogen/und um Frieden bitten müssen / dahero nicht vermuthlich sey/ daß ihm von denen Gebrüdern/als Uberwindern / aller Vorzug wiederum hinüber gelassen worden. Wann nun gleich dieses alles so stracks hin solte gestanden werden : könte sich West-Gallien dessen dannoch in nichts gebessert schätzen; angesehen ihm sodann Ludovicus Germanicus der nechste nach dem ältern Bruder / im Wege stehen wurde. Aber es findet sich auch ausser dessen alles lediglich von Unkräfften. Dann eben darum / weilen Lotharius Römischer Käyser worden / hat ihme auch die Würde eines waren

ren

ren Fränckischen Königs gebühren müssen/ wann anders wahr ist/ was Maimburg erstangeführter massen behaubten will; zumahl keine Würde die ander außschliest/ und so viel andere wichtige Zeugnussen/ und Bewegnuß-Gründ für Lotharium stehen; für allem aber/ daß nach dem Vätterlichen ersten/ und ausser Zweifel vernünfftigsten Anschlag/ ihme neben dem gesamten Reich und der Ober-Gewalt über die Gebrüder beyde hohe Würden zuvermeint/ und gantz nicht geglaubt worden/ das solches zu viel seyn solte. Auf das Zweyte sage ich/ wann Lotharius sich an dem Vatter versündiget/ so habe er sich auch wieder ausgesöhnet/ sey zu Gnaden aufgenommen/ und in alle vorige Würden von neuem eingesetzt worden. Solchem hat der darauf erfolgte Vergleich und Reichs-Theilung/ mit Carolo Calvo, nicht allein keinen Eintrag gethan/ sondern vielmehr das Siegel darauf gedruckt/ als in welchem es gantz nicht um die Kayserliche oder Königliche Fränckische Hoheit/ deren keine Lothario vom Vatter mehr in Zweifel gezogen worden/sondern allein um dieses zuthun gewesen/ ob Carolo Calvo von denen vätterlichen Reichs-Ländern mehr oder weniger zuzuwerffen stünde. Endlich komt auch der Gebrüder gegen ihn erhaltene Sieg allhier in keine Achtung; dann der gefolgte Friedens-Vertrag seine Bedinge gehabt/ in welchen von Schmälerung Lothario vorhin gebührter/ un zugestandener Würde nicht ein Buchstab zu finden/ dannenhero auch ein solches/ wider so viel

an

andere vor ihn stehende Gründ / lauffendes Gedicht/von gantz keiner Wahrscheinlichkeit ist. Ich geschweige / daß im Verlauf sothaner Friedens-Handlung noch so unterschiedliche Umstände walten / aus denen abzunehmen / daß die jüngere Brüder dem ältern / alle / seiner Erst-Geburth halben / zukommende Vorzüge / und denen anhangige Ehre und Ansehen / ihres Sieges und seines Unglücks ungeachtet / in nichtes haben berühren wollen.

XIII.

Die für West-Gallien beygebrachte Gründ werden widerlegt.

Nunmehr kehre ich mich auf die unweit hieoben für die heutige so genannte Cron Franckreich beygebrachte Schein-Gründe. Und zwar erstlich / was den Fränckischen Nahmen belanget / habe ich bald Anfangs dargethan / aus was Ursach / und mit was für Recht / dem Königreich West-Gallien auch seinen Königen und Gliedern solcher Nahm hab können gestattet werden / ohne deßwegen ihm die That selbst / und den Personal-Character gleichsfalls geständig zu seyn; nehmlich:

Francigenæ ut possent, non Franci, jure vocari.

Wie nicht weniger / daß anfänglich und noch gantze Secula hernach alle drey Reich / und unter selbigen auch Teutschland / sich solchen Nahmens unterzogen und dabey verblieben/so lang es jedem derselben beliebt hat. Daß er aber allein West-

Gallien

Gallien von etlich hundert Jahren her in gemeinen Gebrauch zugeeignet worden / solches war des Ost-Fränckischen Reichs blosse Willkühr / und Gütigkeit / als welches sich mehr um die That / als um dem Nahmen bekümmert / wohl begreifsend / daß ein blosser Nahm dem Werck innerlich so wenig geben / als nehmen könte. Beynebenst hatte es seine eigene Ursachen dazu / die hienuten folgen werden. Wiewohlen inzwischen gleichwohl gelehrte Leut von Zeit zu Zeit nicht ermanglet / den grossen Unterscheid zu bemercken. (c)

So viel die Frantzösische Lilien betrifft / könnte ich eben dasjenige / so ich jetzund von dem Nahmen beygebracht / allerdings dahin bequemen. Es giebt aber Blondellus der Frantzösische grosse Fürsprach / dem Werck noch einen andern und nähern Ausschlag / nemlich die Lilien (und eben also auch die vermeinte Krotten) seyen niemahl der alten Francken übliches Wappen gewesen; daß auch weder die Merowingische / noch Carolinische König sich deren / oder einigen andern Dings / in Schilden / Fähnlein / Brieffen und dergleichen / an statt Wappens bedienet / sondern ein solcher Gebrauch lang hernach uñ erst im zwölffte Seculo unter den Capetingern auffkommen / in deme König Ludwig der Siebende des Nahmens / und nach Hugone Capeto in der Cronfolg der Fünffte / auf seinen Nahmen (Louys, Lys) zielend / solchen den Anfang gemacht / und er zwar samt etlich andern nur eine einige Lilien / andere aber mehr / doch in ungewisser Zahl geführet / biß König Carl der

(c) Trithemius, Aventinus, Crusius & alii passim.

Sechste solche auf drey beschräncket. Woraus dann erhellet/ daß dieses Wappen allein dem Capetinischen Stamm/und zwar nur der Nachkommenschafft Ludovici VII. zukome / einfolglich sich nicht der allergeringste Vortheil in unser Frage/ für West-Gallien darob erringen lasse. (d)

Daß die Francken/als sie über Rhein gesetzt/ ihre diesseitige Teutsche Heimsitz/ gäntzlich verlassen/ und völlig in Gallien gewandert/ ist unerfindlich/und wird hoffentlich das Gegentheil in einem andern Ort gantz hell dargethan werden. Und wann gleich; so were doch zu wissen/daß sie sich darum nicht alle in West-Gallien oder Neustrien/ und jenseit der Maaß und Scheld niedergelassen/ angesehen sie eben sowohl/und zwar die meiste aus denen so hinüber gesetzt/im Austrasischen Gallien/ zwischen Maaß/ Schelde und Rhein (welchen Bezircks Erstreckung viel weitläufftiger als Neustrien ist) ihre Wohnstätt aufgerichtet/ welche nachmahls alle in dem Antheil Lotharii befunden worden/womit dieses denen Neustriern einfolglich nicht nur gleich/sondern überlegen gewesen. Und im fall solches alles gleich nicht wäre/ wie doch keines wegs mag in Zweiffel genommen werden: so wären wenigst sothane Uber-Rheinische Austrasier / wie auch die Francken und Hessen mit ihren Nachbaren disseit Rheins/ nach der Hand in das Franckische Burger-Recht aufgenommen worden/ und dadurch zu rechten wahren Francken gediehen/

(d) Blondellus in præfat. Apologet: & deinde assertione Geneal. ad cap. 1. Vindiciarum Chifletii & in append. ejus n. 9.

diehen/ auch des Axiomatis des Franckischen Reichs/ sowohl als die Neustrier theilhafft gewesen. Sie hatten demnach/ als solche/ dem Ost-Franckischen Reich desfalls nicht weniger Recht/ als besagte Neustrier dem West-Franckischen zugebracht. Wiewohlen biß dahin zu kommen gantz keine Nothwendigkeit ist.

Pariß betreffend/ wann solches jemahl unter den alten Königen die Haupt-Statt des Franckischen Reichs gewesen/ und wann bey ihme/ wie doch im Grund falsch und gantz ungereimet ist/ das Axioma des gantzen Franckischen Staats (wie vor Zeiten bey der Burgerschafft zu Rom und Carthago, und noch jetzund bey Venedig/ Genua und andern das Axioma ihrer Republiquen) bestanden seyn sollte: so würde solches nunmehr für die Stadt Aachen/ und einfolglich für das Reich Lotharii streiten / als welche Statt / der Statt Paris unter Carolo M. die Schuhe außgetretten / und diese erst unter den Capetinischen Königen wieder zu voriger Würde / doch nur soviel West-Gallien betrifft/ gelanget wäre. Wir beziehen uns dißfalls deß mehrern auf dasjenige/ was unweit hie oben von der Statt Aachen angeführr worden. Insgemein aber ist anzumercken/ daß zwischen Stätten wie Rom/ Carthago, Venedig / Genua / und dergleichen / und zwischen blossen Königlichen Residentzen oder Hofflager-Stätten/ ein gewaltiger Unterscheid zu machen sey / sintemahlen diese auf den übrigen Staat nichts zu sprechen haben / sondern gemeiniglich

niglich doch nicht eben nothwendig / unter ihren Nebenstätten nur deß Ehren Orts habhafft gewesen.

Ob die Cron Franckreich von den Conciliis jederzeit vor das wahre eigentliche Fränckische Reich gehalten worden / will ich Weitläufftigkeit zu vermeiden / diß Orts nicht untersuchen. Ich sage allein / wann es geschehen / so müste es blosser Dingen dem gemeinen lauffenden Wahn nachzuhangen beschehen seyn. Inzwischen aber haben sie sich niemahl eingemischet die Frag aus dem rechten Grund zuerforschen / viel weniger zu entscheiden / zumahl aber nicht / als einen Glaubens-Articul unter die Hand zu nehmen / massen sie auch der Wahrheit darinnen nichts ablegen wollen / und würde auf dem Fall einer dergleichen Entscheidung der Ausspruch gewißlich weit anderst abfallen.

Was die Erst-Geburt der Kirchen belangt / solche ist den Frantzosen jederzeit widersprochen worden. Die Kirche hat so wenig in diesem als in obigem Fall das Urtheil gefället / oder jemahl fällen wollen. Und wann sie oder die Römische Päpst / gleich wie ich dahin gestellt seyn lasse / denen West-Gallischen oder Frantzösischen Königen dergleichen Ehren-Titul zu Zeiten solte zugelegt haben : wurde es ebenfalls nur dem gemeinen Wahn nach / nicht aber ein Recht / viel weniger ein Ausspruch zu anderer Cronen Nachtheil daraus zu machen / geschehen seyn. Auch komt unser Frag / wo heutigen Tags das wahre Königreich

der

der Francken bestehe / nicht aus der Erst-Geburt / sondern diese vielmehr aus unserer Frag zu erörtern.

Mit dem Titul eines allerchristlichsten Königs hat es die Bewandnüß auf gewisse Maaß / wie mit der Erstgeburth / daß wann solcher vor Zeiten den Fränckischen Königen eigen gewesen wäre / unsere Frage sich nicht nach denselben / sondern selbiger sich nach unserer Frage zu richten hätte. Auch wird solcher Titul noch zu unsern Tagen / in den höchstfeyerlichen Römischen Kirchen-Andachten der heiligen Woche / dem Römischen Käyser unter allen Christlichen Fürsten allein zugetheilt. Im übrigen war selbiger für Alters allen Christlichen Königen so gemein / wie der Zunahme Serenissimi oder Præcellentissimi gewesen ist. Ob nun gleich solcher nach der Hand und etwan erst bey zweyhundert Jahren her / der Cron West-Gallien auf gewisse Maaß möchte eigen worden seyn: so ist gleichwol darauß nicht die allergeringste Anzeige deß wahren Fränckischen Reichs zu erzwingen.

Der Vorsitz (Jus proëdriæ) wird der Cron West-Gallien von andern Cronen noch immer bestritten / mag sich also dannenenher keiner Anzeig für das wahre Fränckische Reich getrösten / ist auch so wenig davon zu hoffen / daß vielmehr sothaner Vorsitz aus dieser unser Frag / wo nemlich das Fränckische Reich hingelanget / seine Abhelffliche zugewarten haben müste. Ein Teutscher Kayser hat den unstrittigen Vorsitz her-

gebracht / nicht nur als Kayser / sondern auch als König in Ost-Francken / und wahrer Successor der alten wahren Fränckischen Könige. Dannerhero wann die Anzianität etwas in dieser Frag vermag: so mögen alle Könige in Europa / deren Königreich vor dem Jahr 844. in Esse gewesen / den Frantzösischen Königen den Vorgang disputiren / als deren Königreich erst in besagtem Jahr entstanden ist / und also auch die von Castilien und Leon als Successores der alten Könige der Wisigothen.

Uber das / dem Ruf nach / vom Himmel gesendete Oehl zu Rheims / will ich GOtt und seiner wunderthätigen Hand zu Ehren die fürwitzige Nachsuchung übergehen / ob es nemlich für eine Wahrheit zu nehmen / oder einem Gedicht beyzuzählen sey. Wenigst hat Gregorius Turonensis nichts davon herkommen lassen / der doch andere Miracula nicht übergangen / und damahls oder bald hernach gelebt hat. Ich kan zugeben / daß andere solches andächtig glauben; daß aber daraus ein Grund oder Anzeige für das wahre Fränckische Königreich zu schöpffen sey / wird kein Verständiger an sich kommen lassen / sondern die vernünfftige Frantzosen / und für andern Blondellus selbst / gestehen / daß ihrem König deßwegen kein Vorzug oder mehrere Würde / als andern zuzulegen komme. Auch ist unter den Merowingischen Königen niemand / unter den Carolinischen kümmerlich einer / so gar die Capetinische nicht alle / damit gesalbt worden. Auch Chlodovæus

dovæus M. selbsten / nach eigener Meynung deren / so das Wunderwerck glauben / ist solchen Heil. Oels nicht etwan zu Behuf einer Crönung / die ihm niemahl zu Theil worden / sondern allein / zu der Heil. Firmung nach empfangenem Bad der Heil. Wiedergeburt theilhafft worden. (e)

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Crönung / zu Rheims / welchem Ertz-Stifft noch jetzund von den Frantzosen nicht nachgegeben wird / daß es einige Nothdurfft sey / ihren Königen gerad daselbsten die Cron aufzuzusetzen. Dannenhero hat noch zu unser Vätter Zeitē Henricus IV. die Seinige zu Chartres empfangen. Es findet sich auch nicht / daß ein einiger unter den Merowingern / es sey welchen Orts es wolle / von den Carolinern aber kaum einer und anderer / zu Rheims / auch nicht alle Capetiner daselbst gekrönt worden. Die Exempel nahmentlich einzuführen ist ein pur lauter Uberfluß. Es wird auch kein Frantzos mehr sich unterstehen / was ich dißfals schreibe / zu widersprechen. (f)

Daß die Oriflamme Chlodovæo M. vom Himmel zu Theil worden / ist ein pur lauter Erfindung und alter Weiber Gedicht / und wird eben so wenig ein gescheider Frantzos mehr sich dessen bereden wollen. Es war ein Kirchen-Fähnlein von S. Denys, und zwar bald dieses / bald ein anderes / so den Königen in Franckreich des Capetinischen Hauses / wann sie einen Heerzug / zumahlen gegen die Unglaubige an-

(e) Blondellus in d. præfat. Apologet.
(f) Blondellus ibidem.

antratten/ mit einig Geistlichen Ceremonien eingeantwortet zu werden pflegte. Daß nun darab der geringste Vorzug zuerzwingen sey/ das müsten sich nur die Allereinfältigste fürpredigen lassen. (g)

Daß die Beerdigung der alten Fränckischen Könige jemahl nach S. Denys gewiedmet worden/ ist ein pures Gedicht. Der Ort seiner Bestattung ist in eines jeden Königs eigener Willkühr gestanden. Die Ertz-Könige Carolus M. und Ludovicus Pius selbst/ haben ihre Leichen jener zu Aachen/ dieser zu Metz/ Lotharius zu Prüm/ viel andere anderswo beystellen lassen/ keiner aber jemahl getraumet/ daß er sich/ oder seinem Reich/ oder seinem Königlichen Fränckischen Characteri dadurch einiges Nachtheil zuzöge/ oder zuziehen könte.

Von dem langwierigen Besitz/ oder vielmehr dem Ansehen und der Reputation, worinnen die Cron Franckreich bey der Welt so lange Jahr gestanden/ als ob bey deren das wahre uhralte Königreich der Francken beruhete/ ob nemlich dieser gemeine Glaub sich in der That also befunden/ und hernach/ ob darab/ wie die Frantzosen folgern werden/ eine Verjährung zu erpressen/ will ich hieunten an einem bequemen Ort guten Bescheid wiederfahren lassen.

XVI.

Daß durch die Vereinigung des Lotharischen

(g) Ibid.

rischen / mit dem Teutschen Ost-Fränckischen Reich der Personal-Character deß Fränckischen Haupt-Reichs gemeltem Teutschen Reich wiederum zugewendet / und mitgetheilet worden auch fortan auf solchen beyden vereinigten Reichen unter dem Nahmen des Königreichs Ost-Francken und Germanien verblieben / wird erstlich aus dem Grund natürlichen Rechtens / und einer wahren Civil-Philosophiæ erwiesen.

Allermassen hieraus nun sattsamlich erhellet / daß durch- in- und nach der grossen / unter denen Kindern Ludovici Pii getroffenen Haupt-Theilung der Fränckischen Monarchie / das wahre Fränckische Königreich / und dessen Personal-Character einig und allein auf dem Reich oder Antheil Lotharii, denen andern aber nichts / als der blosse Fränckische Nahm / und die Ehre Fränckischer Abkunfft verblieben ist: also gelangen wir anjetzo auf eine fernerweitige Frag / wo nemlich sothanes uhralte / warhafftige / und nicht auf den blossen Nahmen / sondern in der That selbst behafftende Haupt-Reich der edlen Francken / in nachfolgenden Zeiten hinkommen / und jetzund zu finden sey? Ein solches aber wird demjenigen gantz unschwer zu entscheiden seyn / der sich nur aus dem Verlauf bald darauf gefolgter

Zeiten belehren will das solches gantze Lotharische Reich/theils im Jahr 869. oder 870. theils unlängst hernach/ mit dem Ost-Fränckischen / oder Teutschen vereinigt / demnach aus zweyen an der Zahl nur eines worden. Es bringt aber nach der Richtschnur des natürlichen und aller Völcker Rechtens/auch der gesunden Vernunfft/ die Art und Eigenschafft aller dergleichen vollkommener/ und innerster Vereinigungen nicht allein mit sich/ daß alle beyderseiten zustehende Rechten / und Gerechtigkeiten gemein gemacht worden: (h) sondern es ist eine fernere Nothfolg / daß gleich wie dergleichen zwey vereinigte Völcker / oder Reich in einen Leib erwachsen ; also auch eines von beyden seinen vorigen Character auf die Seite legen / und deß andern Person annehmen müsse. Dann anderer Gestalt würde ein solcher aus zweyen vollkommentlich vereinigten Königreichen entsprossener Staat / einen Leib mit zweyen Seelen/ oder zweyen Personen darstellen / welches ein pur lautere Unmöglichkeit seyn/und auf eine Chimæram hinaus lauffen müste. Hiemit stimmet ein Hugo Grotius, und gestehet / daß aus dergleichen vollkommener Vereinigung nur ein einiger Status Civilis heraus komme.

(h) Hugo Grotius de Jure belli & Pacis *lib. 2. c. 9. n. 9. Quòd si quando uniantur duo populi, non amittentur jura, sed communicabuntur ; sicut Sabinorum primò, deinde Albanorum Jus in Romanos transfusum est, & una facta respublica, ut Livius loquitur. Iidemque non fœdere aut eò duntaxat, quòd Regem communem habeant, sed verâ unitate junguntur.*

komme. (i) Dann es streitet wider alle Vernunfft und das Vermögen menschlicher Einbildung / sich einen solchen Staat mit zweyen Personis moralibus fürzustellen / das ist / als einen Staat / der in einerley Ansehen zugleich eines / und auch zwey / zugleich dieser und auch ein anderer sey. Hieraus schliesset sich / daß in Vereinigung des Lotharischen und Teutschen Franckreichs / eines von beyden seinen vorherigen Personal-Character aufgeben / und sich mit deß andern seinem bekleiden müssen. Nachdemmahlen aber vor

(i) Loco cit. verbis: *& una facta respublica.* Item Joan. Henr. Bœclerus in Dissert. *De eo quod civitas egit*, pag. mihi 34. ita ait. *Incidit hic quæstio de unitis civitatibus; an una civitas alteri unita maneat? Eadem verba Livii satis ostendunt, Sabinos ita accessisse Romanis, ut una esset civitas Romana scil Sabinis in communionem juris Romani ascitis &c. Quin imò non per ambages historicus ostendit*, REM IPSAM, *& vera jura Gabinorum in civitatem Romanam cessisse &c.* pag. 35. *Non enim duo jam populi, sed unus erat &c. Certum igitur mihi fuerit, hac consociatione civitatem Sabinorum factam esse partem civitatis Romanæ, nisi quis velit civitatem in civitate statuere, quod est omni rationi adversum.* Et pag. 36. *Uniri civitates diversæ, ut maneat quæque, quod fuit, non possunt, nisi per modum arctioris fœderis, quod imitetur quidem naturam civitatis, civitas tamen, ut accuratè nunc vocabulo utimur, non est &c.* Et pag. 37. *Atque hoc solum ac unicum genus unionis est, qualem vulgò describunt, quòd fiat salvâ cujusque rei naturâ. In reliquis generibus favor ejusdem vocabuli quæritur, cum reipsa discrepet*, FIATQUE, UT IN DIGNIORIS ACCESSIONEM VENIAT, QUOD MINUS DIGNUM EST, ET PARS UNITA MAIORIS ILLIUS APPENDIX FIAT.

vor erwiesener massen auf dem Lotharischen allein das warhafftige Haupt-Franckreich beruhet hat/ das Ost-Fränckische oder Teutsche aber (gleich wie auch das West-Fränckische oder Gallische) ein gantz neues erst um das Jahr 844. für den Tag gekommenes / einfolglich an Ehr und Würde geringeres Königreich gewesen: so kommt der Vernunfft und Warheit weit näher / daß nachdeme eines von beyden nothwendig weichen müssen / das Teutsche oder Ost-Fränckische/ als das Geringere / vielmehr in das Lotharische/ nemlich in das wahre / an Vorzug und Würden überlegene Franckreich / als daß dieses in jenes eingegangen/ und verwandelt worden. Woraus dann erfolgt / daß gleich wie vermittelst offt erwehnter grossen Theilung die innerste Eigenschafft / und das Personale des wahren Fränckischen Reichs von dem dißseitigen Teutschland/als einem abgeledigten Gliede hinweggenommen worden: also eben solche innerste Eigenschafft/ und deren anhängiger Fränckische Character Personalis jetzternanntem Teutschland / durch die Vereinigung mit dem Lotharischen Reich von neuem/ und dergestalt wiederum beygebracht/ und gemein gemacht worden / daß es von dannen an nicht weniger / als vor sothaner Theilung/ Absonderung und Abledigung ein wares Fränckisches/ deß innerlichen Fränckischen Geistes/ Burgerlichen Bands/und Personal-Characters/ und nicht bloßhin des Nahmens theilhafftes Mitglied gewesen. Solches hat sich dergestalt zugetragen/

daß

daß fürohin kein Unterscheid mehr dazwischen zu treffen/ noch zu sagen gewesen / es sey sothaner Formal - oder Personal - Character mehr auf Lothringen/als auf Teutschland / oder mehr auf Teutschland / als auf Lothringen / sondern wie ehemahls/ auf beyden also vereinigten / durchgehends und allerdings gleichförmig gehafftet.

XV.

Daß das wahre Königreich der Francken / nach der Vereinigung deß Lotharischen mit dem Teutschen Reich / auf diesen beyden nunmehr einem bestanden / wird aus dem Verlauff folgender Zeiten/ insonderheit aber aus den Thaten Ottonis M. bestättigt.

WAs nun in nächst vorigem aus denen natürlichen Vernunfftschlüssen für die Vereinigung Lothringens mit dem Teutschen Reich gesprochen/ und daß auf solchen beyden nunmehr vereinigten / als einem einigen Ost-Fränckischen Reich der Personal-Character deß wahren Fränckischen Königreichs fortgepflantzet worden : zu dessen Bestättigung tretten allerdings bey die gefolgte Zeiten. Ich will alles der Länge nach anzuführen mich nicht einlassen. Dann im Fall ich mich auf unsere Carolinische König und Käyser/ Carolum Crassum und Arnolphum bewerffen wolte/dörfften die Frantzosen eine Ausflucht nehmen und sagen/daß solchen/als Carolinischen Geblüts/

blüts/mehr als andern gebührt hätte. So ist auch unnöthig/durch die nachgefolgte des Sächsischen/ Fränckischen und Schwäbischen Hausses/ von einem Käyser zu dem andern zu schreiten; sintemahlen an statt ihrer aller derjenige Otto M. reden soll/ dessen ungezweifflete Nachfahrer am Reich und dessen Rechten / daß alle andere König in Ost-Francken oder Germanien/biß auf diesen Tag gewesen/niemand zu zweiffeln sich unterfangen wird. Daß nun dieser fürtreffliche Held und theuerster Käyser / sich für den einigen wahren König der Francken jederzeit gehalten/und von andern dafür gehalten worden/ das legen alle seine fürnehmste Werck und Thaten zu Tag. Gleich bey seiner zu Aachen fürgegangenen Crönung ist es gantz hell herfür geschienen/da er vom Ertz-Bischoff Hildeberto zu Mayntz das Schwerd übernommen/und von selbigem folgende Wort angehört: **Nimm hin das Schwerd/ mit welchem du alle Widersacher Christi/ sowohl Barbaren (Unglaubige) als böse Christen vertreiben sollest/ nachdem dir durch Himmlische Schickung eingeantwortet ist alle Gewalt des gesamten Reichs der Francken.** (k) Welche von dem fürnehmsten Fürsten/ und gleichsam dem Mund des Reichs/ unter der allerfeyerlichsten Crönungs-Handlung/eben wie auf einem Schau-Platz

(k) Witekindus lib. 2. *Accipe gladium, quo ejicias omnes Christi adversarios, barbaros & malos Christianos, auctoritate divinâ tibi traditâ omni potestate*, TOTIUS REGNI FRANCORUM.

Platz der Christen Welt ausgesprochene Wort/ hell und klar am Tag ligen / auch so kurtz nach der Vereinigung beyder Reich/ und da man noch unvergessen seyn müssen/ was das Lotharische dem Teutschen zugebracht/ ausgedruckt worden/ daß sie kein Verdrehen noch Ausflucht leyden/sondern gantz deutlich zu erkennen geben müssen / welcher massen allbereit dazumahl Ost-Francken für das wahre / und in der That einige Königreich der Francken seye gehalten worden. Diesem Anfang hat sich der Erfolg in allen mit den West-Galliern eingefallenen Kriegs-und Friedens Handlungen/ Untersehungen und Zusammensprachen der König und beyder Reiche/ verglichen/ fürnehmlich aber hat solches in der Wiederherbeybringung Italiens herfürgeleuchtet. Dann als ein wahrer/ auf das Lombardische Königreich / sowohl auch das Römische Käyserthum/ rechtmässige Sprüch und Forderung habender König der Francken/ hat unser Otto selbiges denen aufgeworffenen Tyrannen wiederum entrissen/ und dahin gebracht/ wohin sie gehörig waren/ nemlich zu Teutschland dem wahren Franckischen Königreich. Als ein wahrer König der Francken/ und dadurch Römischer Käyser/ hat er die Ober-Vogthey der Römischen Kirchen und gesammter Lateinischen Christenheit/ und das damahlige Recht/ daß ohne sein Vorwissē oder Genehmhaltung niemand auf den Päpstlichen Stuhl gefördert worden/ als wie Carolus M. Ludovicus P. Lotharius und Ludovicus II. (doch nicht Carolus Calvus, der es aus ei-
ner

ner schändlichen und scheltwürdigen Feigheit vergeben) wiederum in Ubung gebracht. (l) Als wahrer König der Francken hat er der Römischen Kirchen die von Pipino, Carolo M. und Ludovico ertheilte Gifften und Gaben erneuret und bestätiget/ (m) und welches absonderlich zu mercken in solchen Erneuerungs- und Bestättigungs-Brieffen/ neben andern auch Pipinum den Vater Caroli M. seinen Vorfahr genennet. (n) Solches kan weder vom Römischen noch Lombardischen Reich verstanden werden/ massen Pipinus weder Römischer Käyser noch König der Lombardier gewesen. Ob er gleich beyde Reich durch das Glück seiner Waffen in Händen gehabt/ so hat er doch das erste dem Päpstlichen Stuhl und den Römern/ dieses aber denen Uberwundenen/ ohne Fürbehalt einer Ober-Botmässigkeit wieder zuruck gestellet. (o) Solche Rechten und Vorzüg alle seynd von ihm auf seine Nachfolger glücklich fortgebracht worden. Ich übergehe wie unzehlichmahl unter diesem Ottone und andern/ insonderheit dem löblichsten Friderico Barbarossa, so von Aus- als Inländern in feyerlichen Reden und Schrifften/ Teutschland mit dem Nahmen und

(l) Maimbourg de la decadence de l'Empire d'Occident lib. 1.

(m) Tabb. donationis à Baronio ad ann. 962. exhibitæ

(n) d. d. Tabb. verbis *quæ piæ recordationis Dominus Pipinus & Dominus Carolus excellentissimus Imperator prædecessores scilicet nostri &c.*

(o) Anastasius Bibliothecarius & ex eo Baronius ad ann. 753. Ibidem Sigonius de Regno Italiæ.

nd Ehren-Titul des wahren Franckischen Reichs
egabet worden / dessen gleichwohl ein Theil bey
:ner andern Gelegenheit hieunten zum Vorschein
ommen wird.

XVI.

Daß West-Gallien oder das heutige so genannte Franckreich / vor Alters etwas edelers auf Teutschland / als auf sich selbsten erkennet habe.

Etwas fremd wird scheinen / aber nicht destoweniger wahrhafftig ist es / daß eine Zeit gewesen / da auch West-Franckreich selbsten sich gegen Ost-Franckreich / oder das Teutsche Fränckische Reich also verhalten / daß durch die demselben erwiesene Ehrerbietung herfür gedrungen / wie es dasselbe für etwas höher / als sich selbsten einfolglich für das wahre Fränckische Reich erkennet habe. Ich finde erstlich / daß unser König Carolus Crassus einige Jahr lang / nehmlich biß zum grossen Abfall aller seiner Unterthanen / neben dem Ost-Fränckischen Reich auch über das West-Fränckische / ein vollkommener Oberherr gewesen / und demnach dieses jenem als dem Würdigeren wiederum anverleibet worden. (p) Noch heller aber legt sich unter König Arnolpho der Teutsche Vorzug zu Tag / als welcher die West-Fränckische König gleichsam in seinen

X Händen

(p) Sigebertus ad ann. 885. Otto Frisingensis sub Carolo Crasso, Alphonsus Delbene Episcopus Albiensis, de gente ac familia Hugonis Capeti, Alexander Tentzelius Veritatis Vindicatæ p. 1, c. 8.

Händen gehabt / und nach Willen eingesetzt. Der Verlauff solcher Handlungen gehet kürtzlich dahinauß. Carolus Simplex und Otto, Könige in West-Franckreich seyen einer nach dem andern für dem Teutsch-Fränckischen König Arnolpho demüthig und mit Gaben erschienen / auch gnädiglich aufgenommen worden; haben theils demselben ihr Scepter und Cron und Königlichen Zierrath zu Handen gestellet / um zu zeigen/daß sie ihrer schuldigen Treu zur Nachtheil nichts gegen ihn begehren wolten; haben hernach ihr Königreich aus dessen Händen in Gnaden empfangen. (q) Nun frage ich aber/ wo ware dazumahl die Frantzösische nunmehr über allen Glantz und Königreich der Welt heraus gestrichene Hoheit und Herrlichkeit / und der

(q) Ann. Metr. ad ann. 888. *Gallorum populi in unum congregati, cum* CONSENSU *Arnolphi Regis Odonem ducem Regem super se creant.* Hermannus Contractus ann. eod. *Odo Arnolphum Franciam petentem* HUMILITER *adiens & BENIGNE susceptus* PERMISSU EIUS *invasum tenuit Regnum.* Ann. Fuld. ann. eod. *Quod Odo comperiens salubri usus consilio, contestansque se malle regnum suum* CUM GRATIA REGIS (Arnolphi) *pacificè habere, quàm ullâ jactantiâ, contra* FIDELITATEM *superbire, veniensque* HUMILITER *ad Regem* GRATANTER *suscipitur.* Witekindus lib. 1. *Huic Odo diadema & Sceptrum & cætera Regalia Ornamenta obtulit, imperiumque domini sui,* GRATIA *Imperatoris Arnolphi obtinuit.* Regino Prumiensis: *Odo Rex cum muneribus ad Arnolphum venit.* Item. *Carolus* (Simplex) *venit & Arnolphum magnis muneribus sibi conciliat* REGNUMQUE QUOD USURPAVERAT, EX EIUS MANIBUS PERCEPIT.

der aufgemutzte gerühmte Vorzug / womit selbige Cron heutigen Tags über alle Welt will erhoben seyn? Damahl sage ich / als selbige König ihr Scepter und Cron / ihre Königliche Gewalt und Würde einem Teutschen Fränckischen König bey nahe zu Füssen gelegt / und aus desselben Händen und Gnaden wiederum zuruck empfangen. In Wahrheit / es ist das Königreich Germanien in seinem innerlichen Wesen / noch jetzund eben das jenige / wofür es unter seinem König Arnolpho angesehen worden / und Franckreich eben dasjenige / was es unter seinen Königen Odone und Carolo Simplice gewesen. Zu solcher Untergiebigkeit aber hat nichts anders Anlaß noch Ursach gegeben / als daß zur selbigen Zeit bey ihnen in noch etwas frischerer Gedächtnuß / als jetzund gewohnet / daß bey Ost-Francken / das wahrhafftige Fränckische Königreich bestunde / gegen welches das West-Fränckische / seiner gantz neuen Entstehung noch wohlbelehrtes / sich dazumahl annoch in denen gebührenden Schrancken der Demuth und Ehrerbietsamkeit zu halten gewohnet war.

XVII.

Erster Einwurf der Frantzosen gegen das Teutsche Reich / daß zu der Zeit als Lothringen und Teutschland vereinigt worden / der Personal-Character des Fränckischen Haupt-Reichs nicht auf

Lothringen/sondern unseren Lehr-Sätzen nach/auf Italien gestanden seye.

Nunjetzo will ich mich an die Stelle der Frantzosen setzen / und selbsten gegen unsern bißher beygebrachten/ und erwiesenen Haupt-Satz/ über dasjenige / was für West-Gallien allschon hieoben angeführt / zugleich auch widerlegt worden/ alles recht Teutsch/ das ist/ offenhertzig und/ aufrichtig herfürsuchen / was dieselbe ihrer Geschwindigkeit nach/ auf die Bahn bringen könten. Wovon ich aber auch eines nach dem andern wiederum abzufärtigen / und dadurch unsern Satz zubefestigen / unvergessen seyn werde. Und erstlich zwar stellet sich herfür / was wir hieoben an zweyen Orten aus der Lehre Maimburgii angeführet / daß nemlich unter Carolo M. das Römische und wahre Fränckische Reich einerley gewesen. Sintemahlen nun das Lotharische Reich unter den Söhnen Lotharii, abermahl in drey Theile gesondert / und davon Italien sammt dem Römischen Reich / Ludovico dem Aeltesten / Lothringen aber und die Länder zwischen Maas / Schelde und See / Lothario dem zweytgebohrnen/ Burgund und Provence; Carolo dem jüngsten zugeschrieben worden / also dadurch der Römische Kayserliche Nahm unter Ludovico II. auf Italien geblieben : müste nach unser Lehr/ eben daselbst auch das wahre Fränckische Reich bestanden seyn. Dieses aber seye nicht allein ungereimet/sondern es lige auch zu Tage/ daß wann

gleich

gleich solche Meynung bestehen solte/ alsdann der Fränckische Personal-Character mit Lothringen keines weges auf Teutschland habe gedeyhen können. Ja ob auch gleich nach der Zeit Italien mit Teutschland in Vereinigung kommen / sey doch solches keines weges eine so innerste Civil-Vereinigung / sondern nur ein äusserliches Band und Anhang gewesen und noch. Daß demnach der Character Italiens im wenigsten auf Teutschland habe stammen können. Ich diene hierauf: daß mich solcher Anführungen gar eigentlich/ beyneben aber auch dieses erinnere / es sey bey der ersten mein Zweck allein gewesen / anzudeuten/ welcher massen aus dem Mund der Frantzosen/ gantz keine Unmöglichkeit sey / daß ein Staat oder Reich einen eigenen Character habe und behalte/ gleichwohl auch beynebenst eines andern Staats äusserlichen Nahmen und Ansehen führe; demnach der heutigen Tags auf Teutschland hafftende Nahm des Römischen Reichs/ dem innerlichen Fränckischen Character deßselben gantz keinē Eintrag thue. Bey der andern habe mich bloßhin beflissen abermahl aus dem Mund der Frantzosen / nicht eben eine unwiedertreibliche Nothfolg/ doch eine bey den Frantzosen gültig erkannte Anzeige / des auf dem Lotharischen Theil gehaffteten waren Fränckischen Characters zu nehmen. In beyden habe ich die Lehre Maimburgii allein utiliter angenommen ; deme ich sonsten überlasse/ wie er dieselbe bey der Welt wolle erläutern/ behaupten / und eingehen machen. Ich glau-

be auch annebenst/ er verlange keines weges / sie dahin verstehen zu machen / daß / wann in der Fränckischen Reichs-Theilung einem solchen Theil der Monarchie / worinnen/wie in Italien/ kein Stuck deß obigen angezogenen Special-Franckreichs / (bey dessen Insassen als wahren Reichs-Burgern / das Axioma der Monarchie bestanden) begriffen gewesen / der Titul des Römischen Reichs zugelegt worden / daß / sage ich/einem solchen Theil der wahre Character des Fränckischen Reichs zugleich wäre zuzuschreiben gewesen. Dann solches wäre freylich ungereimet. Und aus eben der Ursach ist weder Italien/ noch Burgund/noch Provence, oder Arelate noch Bayrn/noch Aquitanien/ so eines vor das andere noch auf eine zeitlang eigene Könige gehabt / will nicht sagen mit der That/sondern auch nur mit dem Nahmen eines Fränckischen Königreichs jemahl geehret worden. Hingegen ist die That samt dem Nahmen zugleich auf Lothringen allein verblieben. Im übrigen könte ich auch das Argument umwenden / und sagen / daß im Fall gleich der Fränckische Personal-Character dazumahl auf Italien geruhet hätte: so würde sothane Eigenschafft doch nach der Hand durch desselben Verbindung mit Teutschland/wenigst auf diejenige Maas auf dieses seyn übergetragen worden/ mit welcher die Eigenschafft des Römischen Reichs nach der Lehr Maimburgii vorhin bey- und auf der Fränckischen Monarchie gestanden. Biß dahin aber finde ich noch gantz keine Nothdurfft mich einzulassen.

XVIII.

XVIII.

Zweyter Einwurf: Daß das Königreich Lothringen ehe mit West-Francken/ als mit Teutschland vereinigt worden.

ES werden sich die Frantzosen ferner / und vielleicht mit diesem finden lassen / daß nach Absterben Lotharii Junioris, als nach unser Lehr deß zu seiner Zeit einigen wahren Fränckischen Königs/dessen hinterlassenes Reich um das Jahr 870. von Carolo Calvo unverzüglich zu Handen genommen/und mit West-Gallien vereinigt worden / demnach diesem den wahrhafftigen Character unzertrennlich mitgetheilt habe / ehe und bevor es nach der Hand mit Ludovico Germanico und seinem Teutschland in eine Theilung komen. Ich antworte: daß eine unbillige rauberische Wegnahme oder Usurpation eines fremden Reichs / zumahl wodurch der Rauber nur auf einen Augenblick / und in keinem festen ruhigen / über das auch nicht vollkommenen Besitz gelassen worden / keinerdingen für eine wahre Vereinigung anzuziehen oder zu halten sey. Daß nun all solche übele Beschaffenheit bey der anmaßlichen / von Carolo Calvo verübten Besitz-Nehmung deß Lotharischen Reichs gewaltet / daß selbige zweyfach unrechtmässig und gewaltthätig gewesen / daß sie nur einen Augenblick gewähret/ also fort wiedersprochen / und der Rauber deren wieder entsetzet/und zu einer gleichen Theilung gezwungen worden / daß sie auch niemahl/ das völ-

lige Lotharische Reich begrieffen; solches alles ist in dem Bericht von Lothringen bereit zu Genügen angeführt/ wohin ich mich Kürtze halben will beworffen haben.

XIX.

Dritter Einwurff: Es sey das Lotharische Reich vor- in- und nach seiner Vereinigung dergestalt zertrennet/ zerrissen und zerstücket worden/ daß nicht mehr zu erkennen gewesen/ auf welchem Theil der wahre Fränckische Character gehafftet.

ICh höre weiter sagen: das gesammte Lotharische Reich sey erstlich unter den Kindern Käysers Lotharii in drey Theil/ als Italien/ Lothringen und Provence, ferner nach Abgang Lotharii Junioris Lothringen für sich in das Teutsche und Frantzösische Theil zertrennet worden. Wiederum hätten sich nach Verfallen Caroli Calvi Italien und Provence zu zwey abgesonderten Reichen erschwungen. Desgleichen sey nach dem grossen Abfall von Carolo Crasso auch das neue Königreich Burgund auf Lothringischem Grund und Boden herfür kommen; und nach dem Tod Käysers Arnolphi zwischen Italien und dem Römischen Käyserthum/ wiederum ein gantzer Unterscheid gemacht worden. Daß demnach unter so vielen kleinen Trümmern des Lotharischen Reichs kein Urtheil zu fällen gewesen/ auf welchem von allen

en die Würde des Franckischen Reichs beruhet habe. Vielmehr würde es sehr ungereimet fürkommen/ und ein Spott gewesen seyn/ einem von diesen so elenden Uberbleibseln des Lotharischen Reichs/den hohen Ehren Nahmen und den Character eines ehemahls so mächtigen und gepriesenen Reichs/gleichwie einem aus dem Schiffbruch geretteten Brett/ den Nahmen des gescheiderten Schiffs zuzueignen. Hingegen ist anzumercken/ daß es noch ungereimeter und spöttlicher würde gelautet haben / wann dadurch das alte edele wahre Fränckische Reich gantz und gar solte seyn zu Grunde gangen / welches sich doch aus diesem Einwurff nothwendig ergeben müste. Zu dessen Abfertigung/ und darinnen verlangter Erkantnuß / welcher Orten unter so vielen kleinen/ oder mittelmässigen Theilen des Lotharischen Reichs / das Fränckische Haupt-Werck zu suchen gewesen / dienet als ein Grundsatz : daß wo sich kein Stuck von dem hieoben mehr angeführten Special-Franckreich gefunden/ allda auch das wahre Franckreich nicht habe bestehen können. Wodurch dann das Römische Reich / Italien Provence und Burgund von sothaner Ehr und Würde ein für allemahl ausgeschlossen worden. Dagegen ergiebt sich aller Vorzug einig und allein/für das zwischen Maas/Schelde/und Rhein gelegene Lotharingen. An dessen mittelmässiger Erstreckung an Land und Leuten/ hat sich niemand einiger Dinge zu ärgern. Dann gleich wie das Fränckische Reich zwischen Weser / Mayn und

Rhein seinen Anfang genommen: also hat es nach der Hand durch die Unbild der Zeiten jenseit Rheins wiederum in eine gleiche Enge gebracht werden / und dennoch das wahre Fränckische Reich verbleiben könuen.

XX.

Vierter Einwurf: daß das Königreich Lothringen zu einer Helfft eben so wol mit West-Gallien / als zu der andern mit Teutschland vereinigt worden / demnach jenes so wohl als dieses sich des wahren Fränckischen Personal-Characters rühmen könne.

Wiederum werden die Frantzosen einstreuen / als um das Jahr 870. Carolus Calvus das Lothringische Reich weggenommen / und bald darauf mit Ludovico Germanico zur Theilung darüber gangen: sey nicht weniger ihm und seinem West-Fränckischen Reich / als Ludovico und dessen Teutschem Reich / eine Helfft davon verblieben; demnach die Sprüche auf den Fränckischen Personal-Character beyder Seiten gleich gewesen. Ich aber setze entgegen / daß damahlige Theilung und Zueignung / des Lotharischen Reichs / als zu Nachtheil des rechtmässigen Erbens Ludovici II. Cæsaris, nichtig und untüchtig / auch keines wegs ruhig und unbetrübet gewesen / demnach in so weit keiner von beyden Partheyen fruchten können. Und ob sie gleich durch

das

das etlich wenig Jahr hernach erfolgte Ableiben gedachten Käysers / zu Kräfften gediehen seyn würde: so habe doch Carolus Calvus durch seinen gleich erfolgten gewalthätigen Einfall in das Teutsche Lothringen den Handel abermahl verderbt / und durch verursachten neuen Span / den Besitz beyder Seiten wiederum verunruhiget / uñ ungewiß gemacht; in welchem Stand es noch ein paar Jahr verblieben / biß durch den Vergleich zwischen Ludovico Francico oder Juniore, und Ludovico Balbo kurtz für dieses letzten tödlichem Abgang / die Sach zwar extra statum belli gesetzt worden / aber darinnen abermahls nur gleichsam einen Augenblick beruhet hatte / als die Kinder Ludovici Balbi ernanntem Ludovico Francico, und dessen Teutschem Reich / wie solches im Bericht von Lothringen weiter ausgeführt ist / das übrige Lothringen vollends auf ewig und eigen überlassen haben. Mit solchem ist die gantze Streitt-Frag zerfallen / und aller Vorzug auf Teutschland gestammet. Und wann auch gleich nicht / und falls erster / zwischen Ludovico Germanico, und Carolo Calvo getroffener Theilung nach / jederseiten eine Helffte fortan verblieben wäre: so würde sich doch alsdann wiederum die alte Beschaffenheit / und in der Nachfolge gezeigt haben / daß nur einem von beyden / der unzertheilige Personal-Character habe können zu Theil werden. So dann aber würde / wie vorhin für Lotharium, also eben auch für Ludovicum Germanicum, und dessen Teutsches Reich / die Ehre / der

der Vorzug und das Recht der Erst-Geburth/ der Reichs-Sitz Aachen / und viel anderes hieoben beygebrachtes mehr/ gestanden seyn/ und selbigem die Würde des wahren und einigen Fränckischen Haupt-Reichs erstritten haben.

XXI.

Fünffter Einwurff: aus unserem Satz müste folgen / daß als die Kinder Ludovici Germanici ihr vätterliches Reich getheilet / dem Aeltern das Königreich Bäyern/ dem Jüngen aber das weitwürdigere Fränckische Reich heimgefallen seyn müste / welches sehr ungereimet / und gegen unser eigene Grund-Prob der Erstgeburth zu lauffen scheine.

ABermahl werden die Frantzosen einen Vortheil aus der / nach Absterben Ludovici Germanici, unter dessen drey Söhnen gepflogener Theilung deß Teutschen Reichs zuerjagen suchen. Dann mittelst deren sey Carolomanno dem Aeltern bloßhin das Königreich Bayern/ gleichwie dem jüngsten/ Carolo Crasso, Schwaben / Schweitz und Elsaß / dem mittlern aber/ als Ludovico Juniori, das disseitige Francken/ sammt Hessen / Sachsen / und für allem Lothringen/ beneben der wahren Königlichen Fränckischen Majestät zu theil worden. Hieraus aber müste nach unser Lehr folgen/ daß dem Zweytgebohrnen

nen eine weit grössere Ehr und Würde als dem Aeltesten angefallen seye / welches wider das / von uns selbst zum Grund gesetzte Recht der Erstgebuhrt streite / und was Ungereimtes seyn wolle. Es wird aber solches sich weit anders ausfinden / und daß nichts weiter Ungereimtes darab zubefahren / als was gleichfalls in der Theilung deß Lotharischen Reichs sich zugetragen / da nehmlich Lothringen / und damit das wahre Fränckische Reich Lothario Juniori dem Zweytgebohrnen / dem Aeltisten aber / als Ludovico II. Cæsari Italien sammt der Römischen Käyserlichen Würde / welche noch über das Fränckische Reich geachtet wurde / zu Theil worden. Also eben auch verbliebe zwar nach Absterben Ludovici Germanici Ludovico Francico das Reich Lothringen / sammt dem disseitigen special Francken / und der wahren Königlichen Fränckischen Hoheit / dem Aeltern aber sein längst in Verwaltung gehabtes Königreich Bayern / jedoch mit dem Beysatz / daß ihme das ihrem Vatter gleichfalls heimgestorbene Königreich Italien nebenst der Käyserlichen Hoheit gebühren solte. In Folge dessen hat dieser sich auch so fort aufgemacht / und gemeltes Königreich Italien dem Rauber Carolo Calvo glücklich wieder aus den Händen gerissen. Er würde auch zweiffels frey so weiter zu der Käyserlichen Krönung gelanget seyn / wann ihn nicht eine beschwerliche Leibsbehafftung / und der daraus gefolgte Tod zu frühezeitig hinweg geruckt hätten. Warum aber nicht nach

nach dem Beyspiel Käysers Lotharii I. diesem Carolomanno, und vorher Käysern Ludovico II. neben ihren respectivè Königreichen Bayern/ und Italien und der Käyserlichen Hoheit / zugleich auch die Königliche Fränckische Würde zu theil worden / dessen eigentliche Ursach war/ weilen keiner von beyden in seinem Antheil / ein Stück deß wahren special Franckreichs / weder diß noch jenseit Rheins/mit überkommen hatte / als auf welchem allein offt beygebrachter massen/ das wahre Fränckische Axioma jederzeit gehafftet ist.

XXII.

Sechster Einwurff / das Königreich Lothringen sey / bey seiner Vereinigung mit Teutschland/gegen dieses so geringschätzig gewesen / daß vielmehr zu schliessen / es sey in den Character deß Teutschen Reichs getretten.

Noch werden die Frantzosen nachdrucken / das Lotharische Reich/ welches allein/massen offt erwehnet ist / zwischen Maaß / Scheld und Rhein bestanden / sey gegen das weite und breite Teutschland / beydes an Erstreckung seiner Länder / als an Macht und Kräfften / so geringschätzig gewesen / daß ohne Unvernunfft keiner Dingen zu vermuthen / ob hätte sich das ungleich stärckere und mächtigere / in das schwächere verwandeln lassen. Ich will mich eben hiegegen nicht

nicht mit dem aufhalten/ daß die wahre und endliche Vereinigung vielleicht unter Ludovico Francico fürgangen/ welcher nicht das völlige Teutschland sondern allein die disseitige Fränckische und Sächsische Länder besessen/ demnach beyde Reich einander an Macht und Würde / nicht viel bevor gegeben; welches doch zweiffels ohn seines gantz sichern Nachdrucks nicht ermangeln würde. Sondern ich sage nur / daß es in selbiger Vereinigung allein um die Würde und Hoheit zu thun gewesen / welche auf Lothringen / als dem wahren Fränckischen Reich / weit ansehnlicher und vollkommener geglänzet. In dieser Betrachtung hat Teutschland billich weichen können und sollen; zumahlen es dadurch plötzlich wiederum zu dem jenigen Character gelanget / dessen es erst vor dreyssig biß viertzig Jahren war verlustigt worden. Auch seynd sich die Frantzosen gantz wol bewust / daß das eigentliche Occidentalische Römische Reich zu Zeiten Caroli M. allein in einem Winckel deß für sich selbst nicht grossen Italiens/ nehmlich in der Gegend um Rom und der Anconitaner Marck bestanden / und sich gleichwol die gantze mächtige und erhobene Fränckische Monarchie nicht geschämet / sich / ob zwar nicht mit dessen innerlichem Character, jedoch mit seinem Nahmen zu bekleiden / blosser Dingen / um Willen es von höherer Würdigkeit erachtet worden.

XXIII.

XXIII.

Siebender Einwuf / daß das Lotharingische Reich anfangs / ja auch zu Ottonis M. Zeiten mit dem Teutschen Reich noch nicht völlig vereiniget gewesen / sondern einen absonderlichen Staat für sich selbsten ausgemacht.

WIr werden von den Frantzosen weiter anhören müssen: es sey nicht einmahl das Lothringische Reich zu denen von uns ausgeworffenen Zeiten / ja auch noch unter Ottone M. nicht / mit dem Teutschen Reich eigentlich vereiniget gewesen / dann es habe jedes derselben sein eigenes Königliches Ober-Haupt gehabt; massen Käyser Arnolphus es gar zeitlich / als anno 899. seinem unehlichen Sohn Zwentiboldo aufgetragen. (r) Und noch Otto M. habe sich mit zwey unterschiedenen Tituln einen König der Lothringer und Ost-Francken (Lotharienſium & Francigenarum) geschrieben. (s) Nun ist es zwar nicht ohne / daß auch jemand der Unserigen irgendwo (t) solcher Meinung gewesen / deme ich aber dießmahl nicht beystimmen kan. Dann aus desselben anderswo angeführten selbst eigenen

(r) Annales Metenſes ann. cit.

(s) In diplomate quo Lambertum Comitem Lovanienſem conſtituit advocatum Abbatiæ Gemblacenſis apud Aubertum Miræum in Codice Piarum Fundationum c. 32.

(t) Conring. Tract. de Finibus, c. 6.

nen Gründen ist allda nur ein Reich und ein Staat zu finden/ wo nur eine Crönung ist/ und wo beyderseitige Stånd alle auf einem Reichs-Tag erscheinen. Beydes aber hat sich gleich von Anfang/ da Lothringen zu Teutschland gerathen/ also finden lassen. Dann die Königliche Crönung ist von solcher Zeit an über beyde Reich in einer einigen Handlung/ und zwar fast jederzeit zu Aachen/ auf Grund und Boden des Lothringischen Reichs fürgenommen worden/ und die Lothringische und Teutsche Reichs Stånd seynd/ wo nicht auf allen/ wenigst auf denen allgemeinen Reichs-Berathschlagungen zusammen erschienen. Auch ist die Intention einer bald anfangs begangener vollkommenen Vereinigung aus deme genugsam abzunehmen/ daß gleich nach tödtlichem Hintrit Ludovici Germanici, Lothringen zwischen dessen zwey jüngern Söhnen getheilet/ und Elsaß zwar unter Carolo Crasso bey Schwaben/ das übrige unter Ludovico Francico bey Francken und Hessen gelassen worden. (u) Wie es mit der Erhebung Zwentiboldi beschaffen gewesen/ soll so gleich hiernach folgen. So viel aber den Titul Ottonis M. belangt/ ist solcher keiner andern Ursach durch zwey unterschiedliche Königreich ausgedrucket worden/ als allein Ottonis auf Lothringen habendes Recht denen Königen in West-Gallien/ von welchen er deßwegen angefochten worden/ desto deutlicher und heller unter die Augen zu stellen. Es hat sich auch Carolus M. zu

(u) Brunnerus in Boicis p. 2. l. 71

weilen Regem Francorum, & Dominatorem Saxonum nennen lassen/ da doch die Sachsen nicht weniger als andere Teutsche Völcker/ der Frantzkischen Cron einverleibt waren/ und keines wegs einen eigenen Staat fürstellten. Auch läst sich aus solchem des Ottonis M. Titul noch dieses Merckwürdige abnehmen/ daß er die Lothringer denen Ost-Francken fürgesetzt/ um willen er nemlich auf jenen (wann sie als von Teutschland abgesondert solten bedacht werden) etwas edleres und würdigeres erkennet/ welches anderes nichts/ als die wahre Fränckische Hoheit hat sagen wollen/ wie ferner auch/ daß die Teutsche/ ohne den von Lothringen empfangenen Fränckischen Character betrachtet/ nicht so sehr/ noch so eigentliche Francken/ als Francigenæ, **Fränckische Abkommling** seyn würden/ durch welches dann unser in vorigem erwiesener Haupt-Zweck bestättiget/ auch West-Gallien in gleichen Grad Fränckischer blosser Abkommling gesetzt wird. Endlich mag sich die vollkommene Vereinigung Lothringens mit Teutschland zugetragen haben/ wann sie will/ so ist doch genug/ daß sie einmahl würcklich fürgangen/ und sich alsdann der eigentliche wahre Fränckische Character wiederum auf Teutschland gewendet habe. (w)

XXIV.

(w) Frisingensis Chron. l. 6. c. 35. *Ex hinc diviso Regno* (Francorum) *regna modò duo orientale ac occidentale inveniuntur, quorum alteram partem Ludovici & Lotharii &c. habet, aliud verò occidentale, quod adhuc Francorum, eo quòd istud Romanorum vocatum, appellatur, partem Caroli tenet.*

XXIV.

Achter Einwurff: daß unter Käysern Arnolpho das Königreich Lothringen desselbigen unehlichem Sohn Zwentiboldo verliehen/Teutschland aber dem ehelichen Reichs-Folger Ludovico IV. hinterlassen worden/ zeigt an / daß dieses in mehrer Würde / als jenes gestanden.

DEnen Frantzosen wird erstgemelter Zwentibold noch weiter / und dahin dienen müssen / damit sie ihrer Meynung nach erweisen mögen / daß Lothringen niedriger als Teutschland gewesen; angesehen es Zwentibold einem unehelichen Sohn/vom Vatter Arnolpho noch bey Lebzeiten eingeräumet / Teutschland aber Ludovico dessen ehelichem und rechmässigen Nachfolger aufbehalten worden. Hingegen aber solle wiederum dienen / daß nicht nur bey denen Merowingischen Fränckischen Königen üblich gewesen/ die uneheliche Kinder mit denen Ehelichen zum Erbe zu lassen: sondern daß solcher Gebrauch gleichermassen bey denen Carolinern wieder empor kommen wollen. Dessen geben erstlich die West-Gallier klares Zeugnuß / mittelst der Kinder Ludovici Balbi. Dann entweder haben Ludovicus III. und Carolomannus erster oder Carolus Simplex anderer Ehe / unehelich seyn müssen / gestalter dieser noch bey Leben jener

ihrer Mutter an die Welt gebracht worden. Bey denen Ost-Fränckischen aber hatte selbst Arnolphus Zwentiboldi Vatter / Carolomanni Königs in Bayrn Sohn / sein Leben einem befleckten Lager zu dancken / der villeicht solche Gewohnheit mit Zwentiboldo wiederum in den Schwung bringen wollen / um seinen Flecken für der Welt soviel mehr zu verdecken / oder die Schand zu vermindern. Auch ist die Frag / ob nicht unerachtet zweyer unterschiedener Könige / als Zwentiboldi und Ludovici Arnolphi Kinder / der Cörper des Reichs ungetrennet verblieben / und allein dessen Verwaltung / wie unter den Merowingern zertheilet worden? welchen Falls kein Theil für dem andern eines Vorzugs genossen hätte. Vielmehr aber ist zu glauben / daß Zwentiboldus unter Königlichem Nahmen wenig mehr als Hertzogliche Gewalt / und solches zwar unter Ludovici seines jüngern aber ehelichen Bruders Ober-Bottmässigkeit gehabt. Einmahl ist gewiß / daß von Anfang seiner Erhöhung / die sich im Jahr 895. zugetragen / biß zu Vätterlichem tödlichen Abgang / so im Jahr 899. erfolget / derselbige allerdings unter vätterlichen Gebiet gestanden / also bißdahin kein abgesondertes Königreich gehabt. Gleich darauf aber im Jahr 900. ist er um seines übelen Verhaltens willen / von vorgemeltem seinem Bruder überzogen / des Reichs entsetzet / und unterdessen von seinen gewesenen Unterthanen erschlagen worden. (x) Endlich

(x) Ann. Met. ad ann. 895. 898. 899. & 900.

Endlich dieses alles auf eine Seite gesetzt / so waren Lothringen und Teutschland / wie allbereit mehrmals angeführet / durch ihre Vereinigung dergestalt in ein gleichförmiges Reich erwachsen / daß von dannen an / auf dißseitigem / dem ehelichen Sohn Ludovico vom Käyser Arnolpho vorbehaltenen Teutschland / nicht weniger als auf Lothringen das wahre Fränckische Reich beruhet / demnach in solcher von Arnolpho gepflogener Theilung (wann sie nur / wie gesagt / für eine vollkommene Theilung anzusehen) vielmehr zu schätzen wäre / daß nunmehr Lothringen unter Zwentiboldo, von jenem als ein neues neben abgefallenes Königreich abgeledigt / das wahre Haupt-Reich aber bey Ludovico und seinem Teutschland erhalten worden ; eben wie die dißseitige Fränckische Länder zu Anfang des Reichs das wahre einige Franckreich gewesen / und hernach dennoch leyden müssen / daß in der grossen Theilung im Jahr 844. das wahre Fränckische Reich auf Lothringen / welches doch von jenem seinen Character empfangen gehabt / verblieben / sie aber zu einem gantz neuen Königreich erwachsen.

XXV.

Neunter Einwurf : Es befinde sich / daß die West-Fränckische oder Frantzösische Könige / denen Ost-Fränckischen vor Zeiten / und ehe diese zum Kayserthum gelanget / vorgezogen worden.

 Diesen

Diesen Einwurff werden die Frantzosen damit befestigen wollen/ daß in dem zwischen Henrico Aucupe und Carolo Simplice im Jahr 925. (oder vielleicht 921.) getroffenem Vergleich Carolus Simplex unserm Teutschen Henrico, wie damals aufgerichtetes schrifftliche Interims-Vergleichs-Instrument ausgedrucket/ dem Nahmen nach vorgesetzt worden. (y) Dergleichen werdē sie auch vielleicht anders woher noch mehr beybringē und demnach folgern/ West-Gällien sey würdiger als Teutschland/ dañenher jenes für diesē das wahre Franckreich gewesen. Hierauf könte ich zwar einbringen/ daß villeicht allschon dazumahl/ wie noch jetzund zwischen verschiedenen Cronen und Potenzen/ zu Vermeydung Streitigkeiten gebräuchlich/ gewesen/ dergleichen Instrumenten in zweyfacher Gestalt auf- und dariñen beyde Nahmen wechselweiß vor und nachzusetzen/ und daß dasjenige was die Frantzosen beybringen/ das auf ihrer Seiten Zuständen gerichtete Exemplar gewesen sey. Zu welchem sie so viel Ursach gehabt hätten/ als beyde Könige über Lothringen Sprüch zu haben vermeinten. Es ist aber nicht nöthig dahin zu komen/ sondern sich vielmehr zu belehren/ daß vor Zeiten/ als die Ehrsucht noch nicht so hoch wie jetzund gestiegen/ noch also raffinirt gewesen/ der Vorsitz unter denen/ bevorab aber Fränckischen Königen/ weit anderst/ als jetzund bewendet hab/ und daß dazumahl mehrentheils auf die Jahr/ entweder der Persohn oder Regierung gesehen worden; dann

(y) Aubertus Miræus donationum Piarum c. 27.

dann alle Fränckische Geschichten seynd voll Anzeige / daß die jüngere Brüder dem ältesten oder der vor verstorbenẽ äeltesten Kinder/ihren noch lebenden Vatters Brüdern / ohne Unterscheid ihrer Reich/ die Ehre der Vorstelle gelassen. Nun war Henricus Auceps gebohren im Jahr 877. zum Königreich gelanget im Jahr 919. oder 920. Caroli Simplicis Vatter gienge mit Tod ab in eben dem Jahr / da Henricus zur Welt gebracht worden/ als Carolus bereit etliche Jahr auf sich hatte/welcher auch im Jahr 888. oder doch nicht lang hernach zu seinem Reich gelanget/ demnach Henrico so an Lebens- als Regierungs-Jahren überlegen war. Wann die Frantzosen sich hiemit noch nicht wollen zu frieden geben: so nehmen sie nur in Ruck-Erinnerung / wie demüthig sich ihre König Odo und Carolus Simplex gegen unsern Arnolphum, damahl noch Teutschen König / nicht Käysern / eingestellt haben / so werden sie auf ihr Bonnisches Vergleichs Instrument die rechte Antwort finden.

XXVI.

Zehender Einwurff / daß Teutschland den Fränckischen Nahmen aufgegeben.

EInen mächtigen Grund vermeinen die jenige Einfältige / so weiter nicht als auf das äusserliche zuschauen wissen/ aus deme zu erheben/ daß West-Gallien noch heutigen Tags den Fränckischen Nahmen führt/ welcher bey Teutschland dergestalt in Abgang und Vergessenheit gera-

then / daß wer diesem denselben wiederum zulegen wolte / für fast alber und gar närrisch müste geachtet werden. Hieraus / (werden sie sagen) müsse folgen / daß das wahre Franckreich bey West-Gallien allein zufinden oder doch wenigst Teutschland sich nach der Hand deß Fränckischen Characters, wieder abgethan. Ich aber spreche hierauf / daß nichts albereres noch kahlers in der Welt / als dieser Einwurff in solcher Sach möge auf die Bahn gebracht werden. Es lautet eben / als ob einen Menschen etwas an seinem innerlichen Wesen benehmen könte / daß man in Cuntz oder Heintz schelte. Solte gleich das Ost-Fränckische Reich seinen Nahmen hundertmahl umgetauschet haben : So würde doch seinem obhabenden wahren Fränckischen Personal Character deßwegen nicht der geringste Abbruch geschehen seyn. Daß gleich nach der grossen Reichs-Theilung sowohl dem Ost- als West-Franckischen Reich / der Fränckische Nahm zugeeignet worden / ist bereit hieoben zur Genüge außgemacht. Daß selbiger bey denen Ost-Francken in Abgang kommen / hat ihnen so wenig Nachtheils gebracht / als vorher denen Lothringern / da man sie an statt Francken / Lothringer genennet. Auch hat Ost-Francken seiner unterschiedlichen Ursachen dazu nicht ermangelt / unter welchem ausser allen Zweiffel / den Reyhen führet / die äusserliche Verein mit dem Römischen Reich / welches von höherer Würde geschätzt worden. Und sintemahlen / wie die noch fürhandene Diplomata

der

der alten Käyser und König / an tausend Orten in die Hand legen / man dazumahl mit den Tituln insgemein / und allenthalben / nicht wie jetzund umgegangen / sondern es fast allzeit bey dem nechsten und fürnehmsten allein verbleiben lassen. Also haben die Teutsche Käyser und König / sich nicht Römische Käyser und König der Francken rc. sondern allein Käyser / oder vor ihrer Crönung / allein König ohne Zusatz ihres Reichs geschrieben. Dannenhero seynd sie ebenmässig von außwärtigen allein Käyser / auch das Teutsche Reich / nachmahls bloßhin das Römische Reich genennet worden. Carolus Calvus selbst / hat sich nach gewaltthätiger Wegraubung Käyserlicher Würde / allein Käyser geschrieben / und sein Fränckisches Reich in so weit an den Nagel gehencket. (z) Diesem wäre Zweiffels ohn in nachfolgenden Zeiten / der Nahm deß Römischen Reichs allein / wie anjetzo dem Teutschen Reich gediehen seyn / wann die Käyserliche Hoheit beständig / wie bey uns / also bey demselben verblieben wäre. Nachdem die Frantzosen aber nichts besseres gehabt: muste ihnen nothwendig ihr Fränckischer Nahme gut genug seyn. Ferner hat bey den Teutschen zu solchem Nahmenswechsel geholffen / die Beförderung der Sächsischen Hertzogen auf den Königlichen Thron / da man unter der Gemeine angefangen / sie nicht mehr Fränckische / sondern Sächsische König zu nennen / ja so gar auch bey etlichen alle Teutschen

 unter

(z) Aubertus Miræus Donat. Piar. c. 22.

unter dem Sächsischen Nahmen begrieffen worden / (a) welcher sich doch endlich in den gemeinen Teutschen Nahmen ergossen hat. Endlich mag auch nicht wenig beygetragen haben/der unter Conrado I. wieder aufgewachte alte Haß/zwischen den Francken und Sachsen/ welcher so hoch angestiegen / daß alle Sachsen färtig gestanden/ vom Fränckischen Reich den völligen Absprung zu nehmen / also man zu Verhütung dessen sich benöthigt gefunden / denen Sächsischen Hertzogen die Fränckische Cron aufzusetzen. Wodurch Zweifels frey des Teutsch-Fränckischen Reichs völliger Untergang vermittelt worden. Dannenhero und um auch den entstandenen Haß zwischen beyden Nationen zuvergleistern / mag seyn / daß man unter andern gern geschehen lassen / daß der Fränckische Nahme in gemeinem Gebrauch allgemach in Abgang gerunnen / und der beyderseiten unverdächtige / und beliebte Teutsche oder Römische eingeführt worden. Wie dem allem/ so ist dem Teutschen Reich bey allen nöthigen Fürfällen sein ursprünglicher Fränckischer Nahm niemahl benommen/ sondern jederzeit nach Erforderung herfür gezogen / und dessen Gedächtnuß erhalten worden. Dessen wären beynahe unzählige Zeugnuß beyzubringen. An statt aller deren will ich nur etlich wenige einführen. Unter Ludovico IV. Arnolphi Sohn spricht Witekindus

(a) Quod Chiffletius luminis Genealog. c. 4. largiter demonstrat.

kindus (b) von Ertz-Bischoffen Hatto zu Mayntz/ dem Reichs-Verweser: daß er dem **Fränckischen Reich** zu Zeiten Ludovici **mit wachsamer Sorg fürgestanden.** König Conrad der erste führte auf seinem Tod-Bett fast die letzte Wort zu seinem Bruder Pfaltz-Graf Eberharden folgenden lauts: **derowegen gehe in dich selbst/ und was dir meistens obliegt/ sorge für das gantze Fränckische Reich.** (c) Henricus Auceps nennte sich König in Ost-Francken/ wie ich in nechst vorigem Absatz angezogē. (d) So ist auch hieroben beygebracht/ wie Otto M. sich einen König der Lothringer und Francken geschrieben / (e) welcher Fränckische Nahm seinem Reich gleichfalls von Witikindo ertheilet wird. (f) Seine an den Päpstlichen Stuhl beschehene Donation, führt in sich diese Wort: **für das gantze von GOtt bißher erhaltene und ferner zuerhalten stehende Volck der Francken.** (g) Von Henrico S. hat Ludolphus à Babenberg angemercket / daß er sich ebenmässig König der **Francken/ und Longobarden** geschrie-

(b) Lib. 1. *Qui tempore Ludovici adolescentis super Regno* FRANCORUM *acri* cura vigilabat.

(c) Id. ibid; Qua propter considerationem tui habeto, & quod ad te maximè respicit FRANCORUM TOTI Regno consulito.

(d) In alleg. Piar. Donat. ex Auberto Miræo.

(e) Supra §. 21.

(f) *Ipsum verò Ottonem Pater* (Henricus Auceps) *fratribus & omni* FRANCORUM *imperio præfecit.*

(g) Quod diploma allegatur ex Baronio supra §. 21. ejusque verba sunt: *Et pro cuncto à Deo conservato & conservando* FRANCORUM POPULO.

geschrieben. (h) Von Henrico IV. spricht sein Apologist. Es findet sich im gantzen Königreich der Francken niemand / so zu der Käyserlichen Würde tauglicher wäre. (i) Und bald hernach: alle und jede / die es mit gegenwärtigem König der Francken und Römischen Käyser halten. (k) Und unter eben selbigen legt Papst Gregorius VII. selbst dem Teutschen Reich seinen Fränckischen Nahmen bey / an die Teutsche Fürsten schreibend: sie solten dem Fränckischen Reich rathen / so gut sie könten. (l) Die Annales Francorum Fuldenses ab anno 841. biß an das Ende nennen das Teutsche Reich fast durchgehend Franciam oder Franckreich / und das West-Gallische oder Frantzösische zu einem mercklichen Unterscheid Galliam Der einige Otto Bischoff zu Freyßingen ein Teutscher / seines Volcks-Kündiger Reichs-Fürst / des ersten Oesterreichischen Stammens / und verschiedener Käyser nechster Anverwandter / wie viel Zeugnussen hat er zu Zeiten Friderici Barbarossæ nicht hinterlassen / daß das Teutsche Reich / dazumahl für das wahre Fränckische Reich gehalten worden? Von Arnolpho,

(h) Lib. de jure Regni & Imperii.

(i) *Non invenitur in toto Regno* FRANCORUM *aptior pro Romano Imperio.*

(k) *Quotquot communicant nostri temporis Regi* FRANCORUM *& Imperatori Romanorum.*

(l) Epistola allegatâ à Lehmanno in Chron. Spir. lib. 5. c. 33. *Ut suis interim rebus, & Regno* FRANCORUM *quaquâ possent ratione moderentur.*

nolpho sagt er: Arnolphus hat beherrschet das gantze Ost-Francken / so nun das Teutsche Reich genennet wird. Von Ludovico dessen Sohn: Ludwig der König in Ost-Francken ist im zwölfften Jahr seines Reichs ohne Erben abgangen. Von Conrado I. Conrad ein Sohn Conrads / den Allbrecht (Graf zu Bamberg) erschlagen / wird auf Einrathen gemelten Hertzogens Ottonis (zu Sachsen) einmüthig zum König in Ost-Francken erwählet. Von Henrico Aucupe: derohalben hat Henricus Hertzogens Ottonis Sohn in Ost-Francken geherrschet. Von Ottone M. ferner hat Otto über gantz Ost-Francken / so nun das Teutsche Reich benahmet wird / das ist / über Bayern / Schwaben / Sachsen / Thüringen / Friesen / Lothringen / regieret. Fast auf 200. Jahr hernach spricht er noch von Käyser Lothario II. der Käyser hat in Apulien und Campanien solche Thaten gethan / als noch durch keinen König der Francken von Caroli M. Zeiten her beschehen. (m) Eben dieser Otto Frisingensis führet Käysers Friderici Barbarossæ an die Römer gehaltene nachdenckliche Rede der Länge nach an / in welcher mit Lusten zu lesen / wie beständig und fest selbiger Käyser sich versichert gehalten / daß die Teutsche seiner Zeit / eben die jenige Francken gewesen /

(m) Chron. lib. 6. c. 11. c. 15. c. 16. c. 18. c. 21. lib. 7. c. 19.

wesen / auf welche das Römische Reich allschon zu Caroli M. Zeiten gebracht worden. (n) Herentgegen spricht gemelter Otto Frisingensis an andern angeführten Orten / vom West-Gallischen Königreich: **das Reich/so Franckreich genennet wird.** (o) Von Teutschland aber hatte er nechst oberhalb sich also verlauten lassen: **Ost-Francken / so nun das Teutsche Reich genennet wird / 2c.** durch solche Wort zuverstehen gebend / daß der Cron Franckreich von denen alten Francken eigentlich zu reden nichts als der blosse Nahm übrig geblieben / im Gegentheil aber Teutschland den Nahmen eines Teutschen Reichs führe / da es doch im Grund das wahre Franckreich sey. Ottonis Frisingensis gleichen in diesem Stuck / finden sich noch mehr unter den Histori-Schreibern so alten als neuen / und zwar unter diesen Letzten neben andern Trithemius, Aventinus, Crusius; deren Wort anzuziehen unnöthig ist. So gar auch die Griechische Käyser haben erkennet / daß unter Ottone M. das Fränckische Reich gestanden. (p) Und was braucht es viel Ausführens / da die gelehrtiste Frantzosen dißfalls selbst zutretten / an deren aller statt Blondellus hieoben im dritten Absatz dieses

(n) De Rebus gestis Friderici Barbarossæ.

(o) Chron. l. 5. c. 18. & l. 6. c. 25.

(p) Verba Constantini Porphyrogeniti Imperatoris in Oriente, lib. de Admin. Imperii ad filium Romanum c. 3. *Parent Chrobati Othoni magno Regi* FRANCIÆ *quæ & Saxoniæ.*

dieses Buchs angezogener massen redet / und ferner an einem andern Ort in seiner Præfatione Apologetica geständig ist / daß die Teutsche Könige etliche hundert Jahr lang eigentlich unter dem Nahmen der Ost-Fränckischen Könige seyen genommen worden. (q)

XXVII.

Eilffter Einwurff: daß das Ost-Fränckische Teutsche Reich in das Römische verwandelt worden.

Wann die Vereinigung des Römischen Reichs mit Ost-Francken / so unter Ottone M. sich wiederum zugetragen / der Beschaffenheit gewesen wäre / daß dieses dadurch in jenes völlig eingetretten: so müste ich bekeñen / obgleich solches den Frantzosen wenig fürtragen könte / daß sie doch nicht Unrecht haben würden / uns den Fränckischen Character allerdings zuversagen. Allein es bestehet sothaner Grund auf einem lauteren untüchtigen Wahn / und längst ausgestrichenem Gedicht / so vorhin von andern widerlegt worden. (r) Die dreyfache Crönung der Teutsch-Römischen Käyser / die Reichs-Versammlungen / so die Teutsche für sich / die Wälsche und Römer

(q) *Quique in Germania* Francorum Orientalium Reges propriè *per secula aliquot nuncupati fuerunt, retento quem ex Italia habuerunt titulo, Romanorum, ante Coronam Romæ sumptam Reges vel Imperatores electi, post sumptam Imperatores absolutè antiquo more dicti &c.*

(r) Coring. in Tr. de Germanorum Imperio Romano.

Römer abermahl für sich / und von einander abgesondert gehalten / der von Zeit zu Zeit unterhaltene und wieder erfrischte Unterscheid in denen Nahmen / für allem aber das Königreich Germanien / so von Maximiliani I. Zeiten her unter denen Käyserlichen Tituln mit grossen Buchstaben zu lesen gewesen / führen das Widrige gantz offen in dem Mund / und zeigen / daß Teutschland zu nichts weniger / als dem eigentlichen wahren Römischen Reich gediehen sey. Weßwegen auch diß Orts sich darüber in Weitläufftigkeit auszulassen / ein unnöthiger Uberfluß seyn würde.

XXVIII.

Zwölffter Einwurff / daß das Lotharische Reich von Teutschland der Zeit fast gäntzlich wiederum abkommen.

In unserm Bericht vom Königreich Lothringen ist im vierten Absatz desselben / mit mehrerem von uns selbsten herfür gelegt worden / daß von dem gesammten und vollkomenen Reich Lotharii Cæsaris der Zeit bey dem Teutschen Reich wenig mehr / als etwan der funffzehende Theil noch zu finden ; herentgegen der Cron Franckreich davon auf allerhand Art ein Striech Landes von hundert und dreyssig Teutscher Meilweges in die Länge anerwachsen. Deßgleichen daß auch das Ubrige fast alle bey denen vereinigten Niederlanden und Schweitzern bestehe / also einig und allein noch die Ertz- und Hochstiffter / Trier

Trier und Cöllen / Basel und Lüttich/zum Theil auch sonst noch etwas zwischen Mosel und Maas/ als das Hertzogthum Gülich und anders / sammt dem Uberbleibsel der Spanischen Niederlande/ und zwar nicht alle auf einerley Art / auch fast durchgehend nur von heut biß Morgen / und so lang es dem König in Franckreich beliebet / sich dahin bekennen. Welchem nach dann der ver- meintlich sehr feste Einwürff also will gebildet werden / als ob mit solchem auch der Fränckische Character von Teutschland abgewichen/und hin- gegen auf die Cron Franckreich / als Besitzer in deß grösseren Theils sothanen Lotharischen Reichs / gestammet sey. Es wird sich aber die Sach bey dem Liecht gantz anderst finden. Dann wie wir allschon deutlich und mehrmahl erweh- net / so ist durch die vollkommene innerste Civil-Vereinigung mit Lothringen der Fränckische Personal-Character dem Teutschen Reich der- gestalt auf das innerste und in allen dessen Thei- len gemein worden / als er vorhin / und vor Teutschland Abledigung vom wahren Fräncki- schen Reich auf demselbigen gewesen. Ist nun Lothringen zeithero gantz oder zum Theil/ zumahl aber nur Stückweiß davon abkommen : so ist dadurch dem übrigen Teutschen Reich so viel sei- nen Fränckischen Character anlangt / nicht mehr Eintrags beschehen / als vorhero dem Lothringi- schen wiederfahren/ da das uhralte und ursprüng- liche Franckreich zwischen Weser / Mayn und Rhein / von demselbigen in der grossen Theilung

abkommen. Nehmlich / gleichwie dazumahl solchen Abtritts ungeachtet / der Hauptstock deß Fränckischen Reichs gleichwol auf Lothringen / (welches doch seinen Character von den disseitigen Ländern empfangen hatte) geblieben: also ist solcher nunmehr / und da Lothringen nach und nach von uns abgewiechen / nicht weniger bey dem Teutschen Reich behalten worden. Es würde auch fortan noch dabey verbleiben / wañ gleich der Rest solch Lothringischen Reichs vollend/und die Schweitz und vereinigte Provintzen noch dazu an die Cron Franckreich verfallen solten. Dañ die Fortsetzung der alten Fränckischen Civil-Societät / worinnen die Seele deß Reichs bestehet/ würde dessen ungeachtet / noch immerhin auf Teutschland verbleiben / und erhalten werden. Ich übergehe allhie mit Stillschweigen / daß/ wann gleich durch die Entwerdung Lothringens / Teutschland seines Fränckischen Wesens hätte können in Verlust gehen / daß solches darum keineswegs auf Franckreich gestammet seyn würde / angesehen / daß alles/was ihm von solchem Reich bißher zu Theil worden / oder noch künfftig werden möchte / ihme nur stuckweiß und mit der Maas einverleibt worden / daß solche Stück jedesmahl in das Personal-Wesen deß West-Gallischen oder Frantzösischen Reichs eingangen und versuncken / wie dessen die Frantzosen selbst in keiner Abred seyn werden.

XXIX.

XXIX.

Dreyzehender Einwurff / daß das mit Lothringen vereinigte Teutschland bald nach sothaner Vereinigung das Carolinische Geschlecht verworffen / nachmahls aus der Monarchie zu einer gemischten Regierungs-Form / und bey nahe zu einer Aristocratie, auch aus einem Erb-Reich zu einer lautern Wahlfolge gediehen; Demnach das alte Fränckische Reich nicht mehr heissen könne.

WAnn das eigene innerliche Wesen einer Sach / insonderheit die Hypostasis oder Personalität / sich durch äusserliche zufällige Ding ändern liesse: müste ich gestehen / daß gegenwärtiger dreyzehender Einwurff / eines gewaltsamen Nachdrucks seyn würde. Es ist aber solcher ein allerdings nichtiges Blendegold / und nicht das geringsten Werths / auch nur um der einfältigen Willen angeführet. Das Königliche Hauß oder Geblüth gibt oder nimmet dem Personal-Character eines Reichs im allergeringsten nichts; sonsten müsten die Frantzosen zugeben / daß mit Erhebung Hugonis Capeti ihr Frantzösisches Reich gleichfalls an seinen vorherigen Character Schaden gelitten hätte / und in ein anderes Königreich / als es vorhin gewesen / verfallen wäre. Es betrifft selbiges allein die sonder-

bahre Rechten dieser oder jener Familien / und zwar in unserm Fall der Carolinischen ; welcher ob damit zu viel oder zu wenig geschehen sey / allhie zu untersuchen unnöthig ist / auch dem Hauptwerck nichts zu = oder abtragen würde. Eben so wenig tilget eine geänderte Regierungs = Form den hergebrachten Personal-Character, wie solches mit dem Beyspiel der Römischen Republic hieoben von uns belegt worden. Noch weniger ist es zu besorgen von der Art / womit die Ober-Gewalt dem Regierer aufgetragen wird / ob es nehmlich durch die Wahl oder das Erb-Recht / oder eine unmittelbahre Verordnung der Grund-Gesätz beschehe ; weil solches in Ansehen deß Personal Characters lauter äusserliche und zufällige Ding seynd. Auch will ich allhie mich nicht einlassen / ob zu Caroli M. Zeiten das Fränckische Reich völlig erblich / oder mit einer Art von Wahl vermischet / dessen oberste Gewalt vollkommen allein herrisch / oder mit einer Aristocratie gemässigt gewesen ; sonsten sich vielleicht finden dörffte / daß die Frantzosen / von der Verhaltnuß selbiger Zeiten / nicht vielweniger auf die eine Seiten / zu einer schändlichen Knechtschafft und Sclaverey / als wir Teutsche auf die andere / zu einer mehrern Freyheit ausgetreten.

XXX.

Vierzehender Einwurf : daß das Teutsche Reich nicht mehr in seiner alten Fränckischen Civil-Societät bestehet / sondern

sondern zu einem Systemate, oder Verein unterschiedlicher Staat erwachsen/ oder wenigst in eine irregular Republic verfallen sey.

Das Unglück gegenwärtiger verderbter Zeiten/ da einem jeden von dem gemeinen Wesen heraus zu speyen ungestrafft hingehet/ was ihm der Muthwill in den Mund giebt/ hat noch einem dem äusserlichen Ansehen nach sehr gewaltsamen Einwurff-Platz gemacht/ nehmlich: Teutschland behange keines wegs mehr in der alten/ von uns offt geruhmten Civil-Societät/ oder in dem Grad eines warē vollkomenen Reichs/ und Burgerlichen Staats/ sondern sey bloß hin in eine Verein so vieler von einander abgesonderter vollkommener/ nur auf gewisse Maas aneinander verknüpffter Staat zerfallen/ als es Reichs-Stände/ ja als es unmittelbahre freye Reichs-Sassen zähle. Oder wofern es noch nicht allerdings/ so weit mit ihm gerathen/ so stehe es doch wenigst auf den Sprung dazu/ und werde noch einigst davon abgehalten/ durch eine Lehen-bindigkeit/ uñ durch ein beyderseitiges Widerstreben (mutuam renitentiam) zwischen Haupt und Gliedern/ da nemlich von denen Ständen/ alles auf eine blosse Verein hinaus getrieben/ von dem Kayser aber deme widersprochen und entgegen gestrebet werde. Solchen Zustand haben solche neue Propheten eine irregular Republic zu nennen/sich einfallen lassen. Dieses nun ist Zwei-

fels sey der letzte Versuch des jenigen Würg-Engels / so das durch innerliche Trennungen ohne das bereit auffs äusserste geschwächte Schiff / deß abgemergelten Teutschlands/durch die Verhängnuß GOttes / vollends in den Grund zu segeln bemühet ist. Nun will ich mich zwar nicht vertieffen/ob ein solcher neuer Wahn nach den Regulu einer wahren Politicæ Architectonicæ bey uns statt finden könne / oder nicht ; der ich sonsten der einfältigen Meynung lebe / daß wo bey einem Staat / wie bey uns Teutschen / ein dominium Eminens, wie auch eine Gewalt / die Mitglieder ohne Unterscheid Standes nach Beschaffenheit des Verbrechens / an Gut / Leib / und Ehre anzusehen / als zwey der fürnehmsten Rechten der Majestät zu finden / allda werden gewißlich die andere geringere Rechten / so zu Bildung eines Burgerlichen Staats erfordert seynd / nicht ermangeln. Es würde demnach vieler Mühe bedörffen / die Welt zu bereden / daß ein solcher vereinigter Leib keine Civil-Regierung / sondern eine blosse Verein sey. Und falls man sagen wolte / es streite nicht gegen die Natur der Vereinen / daß ihnen dergleichen hohe Gerechtigkeiten über ihre Glieder zugeeignet werden : so würde es eben so wenig dagegen streiten / daß man auch alle andere Eigenschafften einer Civil - Societät / und alle andere Rechten der Majestät bey einem Staat finde / und solcher dannoch kein vollkommer Civil-Staat oder Republic sey ; welches aber gerad wider alle Vernunfft lauffen würde. Es müste nur

nur endlich entweder auf eine liederliche quæstionem de nomine, oder auf den ungereimten Satz ankommen/ es könne eine Societät seyn / so alle und jede Zugehör / Erforderungen und Eigenschafften eines vollkommenen Civil-Staats bey sich führe / und dannoch für nichts dergleichen / sondern für etwas gantz anderes zuhalten sey. Solches würde so viel fremder heraus kommen / wann die Civil-Societät bey einem Staat / wie bey uns so viel hundert Jahr durch / wie weltkündig / gleichsam im Besitz gewesen. Es läst sich auch die unter solchem neuen verderblichen Wahn verdeckte Boßheit durch den Fürwand nicht aufheben oder mildern / als ob das Teutsche Reich bißher noch auf keine solche vollkommene oder regular Verein gelanget / sondern zwischen deren/und einer wahren Civil-Societät gleichsam wancke / und das Mittel halte. Dann solches nach Gegentheils eigener Lehr nicht lang bestehen / sondern in kurtzem auf eines von beyden extremis, nemlich auf ein gemeltes Systema Regulare, oder ein Civil-Regiment hinaus lauffen müste. Jenes were die nechste Schwell zum völligen Untergang; dieses aber nach heutigen Conjuncturen / müste bloß durch eine auswärtige Gewalt zu wege gerichtet werdẽ/einfolglich abermahl unsere Grund-Verderbnuß nach sich ziehen; welches auch von solchen neuerstandenen Lehrern zweifels frey gesucht wird. Auch dörffte ich fast zweiflen / ob sie selbst selbst begreiffen/was sie sagen wollen. Dieses

ses bin ich wenigst versichert/glaube auch/alle Patrioten werden mit mir darinnen einig seyn / daß/ wann man alle Teutsche Chur- und Fürsten/ Prælaten und Grafen / grosse und kleine Reichs-Stätt und der Reichs-Adel (massen dann auch ein jeder Edelmann / so unmittelbahre Reichs-Güter besässe / solcher Lehr nach / einen absonderlichen Souverainen Staat darstellen müste) fragen solte / ob seine Meynung sey/ in dem Reich als einem wahren vollkommenen Civil-Staat/ oder als in einer Verein/sie sey gleich regular oder irregular zu leben : unter so viel Hunderten sich schwerlich einer oder zwey / durch eine ungemäßsigte Ehre und Freygierigkeit verleitet/ denen das Letzte beliebte/finden/die übrige alle nebenst ihrem Käyser und Ober-Haupt / als wohlerkennend/ was ihnen aus der Gegenmeynung für eine Grund-Verderbnuß obhange / für die Warheit und das heilsame Civil-Regiment stehen würden. Nun aber ob dieses oder das Gegentheil die heutige Regierungs-Art in Teutschland seyn solle/ hangt von nichts anderen / als dem Willen des Käysers und der Reichs-Glieder / deren meiste Stimmen den Ausschlag geben/und denen gegensträubenden lüstrenden Geistern/so durch dergleichen schädliche Schrifften / mit des Vatterlands Untergang / dem Rauch und Ruf eines sonderbahren Ingenii, und einer neuklingenden Lehr aufzufangen sich vermessen/wann es recht hergienge nach Verdienst zu begegnen wol wissen würden. Ich meines Orts lasse einem jeden sonsten gern seine

seine Meynung/ wo solche nur nicht schnur gerad auf das Verderben des Vatterlands anträgt. Ich bleibe aber unterdessen bey der meinigen/ und vieler andern / und halte es mit einer gemässigten Monarchie/ und mit jenem weitehrlichern Patrioten / der unlängst in so genannter Triga Discursuum &c. sein Gemüth und Urtheil folgender massen von sich gestellet. Boni cives sub quacumque, quæ Doctoribus istis etiam irregularissima (*Reipubl. Forma est*) quietè & securè vivent; turbidos ambitiosos, aliena habendi cupiditate ardentes obsequium præstare, & justa pati nescientes, ne quidem perfectissimâ sua Philosophiâ, quæ omnes complectitur formas, nedum ullâ formâ continebunt. Do tibi deliberandi spatium ingens, & cum tam exactam præ aliis omnibus Imperii Romani notitiam jactites, philosophare tecum, an putes, puram Monarchiam convenire magis eidem, an puram Aristocratiam an Democratiam? Postquam omnes intendisti nervos, deprehendes, nullam eidem convenire, *sed temperatam & compositam, præ reliquis omnibus solam adæquatam esse, ideo verò nec monstrosam, nec irregularem.* (s) Auch finden sich noch andere offenhertzige wohlmeynende Teutsche / welche den endlichen Fall / so dem geplagten Teutschland / aus einer allzu zerstreueten Ober-Gewalt und besorgter Herrnlosikeit obhangen würde / erkennen / und dannerher wünschen/ auch ungescheuet heraus sagen / daß um

Z 5 die

(s) Discurs 3. pag. mihi 79.

die wahre Freyheit zu erhalten / man etwas von der scheinbahren Freyheit nachgeben solle. Ich will solches nicht mit meinen / sondern eines andern / vieler Ursach wegen in diesem Punct gantz unpartheyischen / und unverdächtigen Manns / nemlich des erst neulich in die Ewigkeit verruckten berühmten Hermanni Conringii Worten anführen. (t) Accuratè rem Germanicam omnem intuenti, spricht er / haud est difficile judicatu, magnam illam libertatem non commodo esse, sed noxæ singulis; idque quandoquidem vicinorum Regnorum ingens hodie est potentia, cui singuli Ordines neutiquam, sed tantùm universi sunt pares. Ut proinde intersit publicæ salutis, remittere aliquid de libertatis licèt magnis juribus, *& arctiore vinculo communi Reipublicæ Cæsarisque autoritate rectius compositâ, in unam compagem coalescere.* Qua de re jam tum anno hujus seculi septimo tricesimo, in medio bellorum æstu epistolâ ad Wilhelmum Ducem ingenuè diximus sententiam. Ab illa autem, ne nunc quidem latum unguem discedimus. Quin imò ad nostram hac rem non dubitamus flectere illa Senecæ lib. I. de Clementia dicta: *Imperator vinculum est, per quod Respublica cohæret; illa spiritus vitalis, quem tot millia trahunt, nihil ipsa per se futura nisi onus & præda, si mens illa subtrahatur. Hic casus Germanicæ pacis exitium erit; hic tanti fortunam populi in ruinas aget. Tam*
diu

(t) In Not. ad Lampadii lib. 3. c. 4. §. 2. in addendis.

diu ab isto periculo aberit hic populus, quamdiu sciet ferre frenos; quos si quando abruperit, vel aliquo Casu discussos reponere sibi passus non fuerit, hae unitas & hic maximi Imperii contextus in partes multas dissiliet. Die Beyspiel der in die Sclaverey versenckten Provence, Dauphiné, Lyonnois, Grafschafft Burgund / Hertzogthums Lothringen/ Sedan/ der Niederland und anderer / die sich alle vor Zeiten zum Reich als wahre vollkommene Reichs-Burgerliche Mitglieder bekennet / hernach aber ausgehalfftert / und in völlige / oder doch unmässige Freyheit/und in den Grad blosser Vereinigten oder Bunds-Genossen erschwingen wollen / und andere die noch jetzund fremder servitût gleichsam in dem Rachen stecken / mögen zeugen / ob solchen Worten etwas beyzulegen oder nicht.

XXXI.

Wann gleich bey Teutschland das wahre Fränckische Reich nicht mehr stehen solte / würden dennoch West-Gallien dessen gantz nicht gebessert seyn.

Ich will aber den Frantzosen zugefallen setzen / was mit Warheit und Bestand nimmermehr zu setzen ist / es hätte zu Zeit der Vereinigung zwischen Lothringen und Teutschland das Personal-Wesen / oder der Character des wahren Franckreichs / unserer Lehr nach / weder auf einem noch auf dem andern / sondern entweder auf

Italien

Italien bestehen müssen / mit welchem es auf Teutschland in den Nachzeiten aus Mangel einer innersten Civil-Vereinigung niemahl gelanget wäre; oder daß Lothringen eben dazumahl also zerstuckt gewesen / daß man nicht erkennen mögen / wo es geblieben; daß aus unserem Satz in der Reichs-Theilung zwischen den Kindern Ludovici Germanici sich etwas ungereimetes hätte äussern müssen; daß Teutschland in der Vereinigung keines weges sich mit dem Lothringischen Character bekleidet / sondern Lothringen vielmehr das Teutsche Personal-Wesen angenommen; daß es eine lange Zeit / als ein eigener vollkommener Staat neben Teutschland gestanden; daß aus dessen Ubertragung an Zwentiboldum den unehelichen Sohn Käysers Arnolphi abzunehmen / es sey das wahre Fränckische Reich auf ihm vorhero nicht gehafftet; das aus dem vermeinten jeweilligen Vorsitz der West-Fränckischen Könige etwas edleres auf West-Gallien / als auf Teutschland zu erkennen gewesen; daß Teutschland mit dem Fränckischen Nahmen auch die That abgelegt; daß das Ost-Fränckische Teutsche Reich in das Römische verwandelt worden; daß es durch die Verwerffung des Carolinischen Hauses / durch Aufhebung der Monarchischen Regierungs-Art und Reichs Erb-Folge / sein gantzes innerliches Wesen geändert; daß Teutschland zu einer von vielen unterschiedlichen vollkommenen und für sich selbst bestehenden Estats zusammen gehäufften

häufften Verein zerfallen; Ich will/ sage ich/ dieses alles gesetzt nicht gestanden haben. Was würde aber dessen West-Gallien gebessert seyn? nichts fürwahr in allem. Es würde sich einig und allein darob ergeben/ entweder das Fränckische wahre eigentliche Haupt-Reich sey noch für der Vereinigung Lothringens und Teutschlands verschwunden/oder aber Teutschland habe selbiges zwar eine zeitlang fürgestellet / und sey darauf solcher Ehren gleichfals verlustigt worden. Auß beyden Fällen wäre anders nichts zu erzwingen/ als das edele/ uhralte / eigentliche / und nicht im blossen Nahmen / sondern in der That bestehende Fränckische Reich/ sey vor oder nach gäntzlich zerfallen/ abgethan / und in den Abgrund deß Nichts versencket worden / demnach vergeblich/ solches zu unsern Tagen in der Welt irgendwo zu suchen. Es könte sich derowegen weder Teutschland noch West-Gallien einigen dessen Vorzugs oder Vorrechts anmassen und rühmen/noch dannenhero Ursach nehmen / die allgemeine Ruhe deß Christlichen Europæ zu stöhren. Wenigst auf West-Gallien würde / durch solche Abtödtung und Zernichtung / nichts gestammet seyn / man wollte dann sagen / daß durch eine neue Metamorphosin, die Seele deß wahren Fränckischen Reichs/ bey ihrer Außfahrt/ auß dem Teutschen Cörper/ in West-Gallien geflogen sey; welcher artige Fund aber nicht so sehr ein Zeichen deß Frantzösischē gerühmten Esprits, als Probe einer angebohrnen Vermessenheit / der Welt alles/

was

was sie traumen / für glaublich und wahr aufzu-
hencken / an den Tag legen würde. In Summa /
es grieffen die Frantzosen das Werck oben oder
unten / hinten oder fornen an / sie biegen und win-
den sich in dieser Frage wie sie immer wollen und
können / so muß eines von drey Stücken nothwen-
dig herauß kommen; entweder / daß bey Teutsch-
land allein das Fränckische Reich bestehe / oder
daß es vergangen / und weder Teutschland noch
West-Gallien sich dessen rühmen möge; oder end-
lich / daß beyde zugleich wahre Fränckische König-
reiche seyen. Im ersten Fall stehet aller Vortheil
für Teutschland einig und allein. Im andern
zerfallen in den Boden hinein alle Frantzösische /
der Welt bißher aufgehenckte gerühmte Sprü-
che und Vorrechten / so sie unter der Larve der
wahren Francken auf fremde Land und Leute er-
dichten / und alle Ruhe auß der Christenheit da-
durch verbannen. Im dritten würde Teutsch-
land und West-Gallien in gleichem Grad stehen /
und beyderseitige Fränckische Rechten und Sprü-
che sich collidiren / einfolglich / wessen sich Franck-
reich so prahlerisch rühmet / abermal ohne einige
Würckung und Krafft bleiben.

XXXII.

Letzter Frantzösischer Anlauff: Ob hätten sie den wahren Fränckischen Personal-Character durch eine Verjährung auß dem Völcker-Recht auf sich gebracht.

Nun-

Nunmehr gelangen wir gleichsam zu dem Bindriemen und letzten Stichblatt der Frantzosen. Dann ich jederzeit verspühren müssen/ wann diese unsere Streitfrage irgendwo auf die Bahn kommen/ und Teutschlands Gründe dabey angeführt worden/ daß sowol unberichtete Teutschen selbst / als die Frantzosen / auf den Wahn gerathen: Es sey gleichwol Franckreich soviel hundert Jahr lang von aller Welt/ und in allen Fürfällen / für das wahre und eigene Fränckische Reich angesehen / geglaubt und gehalten worden / und dessen in ruhigem Besitz gestanden; würde dannenher / wann ihm je alles Ubrige entgehen sollte / sich zu Behauptung deß wahren Fränckischen Characters einer Verjährung aus dem Völcker-Recht zubetragen haben. Es wird sich aber gar bald aussindig machen / was für eine saubere Verjährung dahinden stecke. Erstlich will ich nicht anführen / daß der eingebildete ruhige Besitz je und allemahl / so offt und viel Teutschland insgemein / oder einig dessen Mitglied / durch die That oder offene Schrifften / (massen an dergleichen Leuten schwerlich einiges Seculum ermangelt hat) dem Frantzösischen ungereimeten Gesinnen widersprochen; wie auch so offt dem Teutschen Reich von ihm selbst/oder von andern der Fränckische Nahm ertheilt worden / eine Unterbrechung und Stöhrung gelitten habe. Noch will ich / wie ich zwar könte / in Erinnerung führen / daß die Frantzosen in andern Fällen / und fremden Nationen zu gutem / keiner

Ver-

Verjährung aus dem Völcker-Recht Raum lassen / einfolglich auch zu ihrem eigenen Nutzen sich deren nicht bedienen mögen. Wohl aber hoffe ich/es werde niemand der Verjährung Platz geben / über eine Sach / so von der Natur selbsten/ wie aller Veräusserung / also auch sothaner Verjährung entnommen ist. Nun lasse ich mich zwar gern berichten/daß eines Menschen Rechte/Freyheiten/ Vorzüge und Vorrechten / und alle dergleichen äusserliche und zufällige angehörungen/ durch eine Verjährung anderswohin mögen vertragen werden ; wie auch / daß auf eben den Wege der Verjährung / nicht nur ein leibeigener Knecht von einem Herrn zum andern/sondern vielleicht noch ferner / und aus groß erheblichen Ursachen / und vorhergehenden Vergleich oder Einstimmung unter denen Nationen (wiewohlen es gegen alle Billigkeit und Würde menschlicher angebohrner Freyheit zu lauffen scheinet) ein freyer Mensch aus seiner Freyheit in die Knechtschafft möge gesetzt werden. Daß aber die Person oder besser zu reden die Personalität selbst eines Menschen / solchem Unglück unterworffen/ das ist / daß dieser oder jener / Exempel weiß/ Titius so lange er ein Mensch ist / aufhören könne / derjenige Mensch / und Titius , ich sage nicht zu heissen / sondern zu seyn / und ein anderer in denselben (ich sage wiederum nicht dem Nahmen nach / sondern in der That) und zwar durch Verjährung möge verwandelt werden/das müste mir eine seltzame lächerliche Verjährung/ und

und unerhörter modus acquirendi seyn. Alles was nur ein Füncklein natürlichen Liechts hat/ muß zugeben / daß wann / Titius millionen Jahr lang für Sejum, und Sejus für Titium von aller Welt/ nicht nur dem Nahmen/ sondern auch der That nach / solte angesehen / und gehalten werden / daß deßwegen keiner von beyden aufhören würde / ja könte eben derjenige individual-Mensch zu seyn / und zu bleiben / welcher er den Augenblick seiner Beseelung in Mutter-Leib gewesen ist. Gleiche Beschaffenheit nun hat es mit denen Königreichen und Republiquen, als Civil-Personen. Dann ich will zwar gern glauben / es sey der Natur nach keine Unmöglichkeit gewesen / daß Franckreich die Rechte / Vorzüge/ und ander äusserliche Zu- und Angehörungen des Teutsch-Fränckischen Reichs durch Verjährung hätte an sich bringen / ja auch auf eben solchen Weg Teutschland selbst einem auswärtigen Volck unterwürffig werden können. Daß aber solang und viel von diesem Teutschen Ost-Fränckichen Reich noch ein/ seines alten Personal-Characters fähiges/ freyes Stuck übrig / West-Gallien sich sothanen unaußlöschlichen / und unveräusserlichen Characters in der That / und Warheit / durch eine Verjährung habe bemächtigen mögen / oder noch möge ; solches nur zugedencken/ wäre die gröste Unsinnigkeit/ und eine solche/ wie vorgesagt/ als wann Sejus in die Person Titii könte verwandelt werden. Nur noch ein einiger Weg stehet für Franckreich offen/

um zu den Character des wahren Fränckischen Reichs zugelangen / wann es nemlich Teutschlands/in seiner Vereinigung mit Lothringen practicirtem Exempel nach / zu seinem alten Teutsch-Fränckischen Cörper / wovon es / (ich rede der Frantzosen ihre Sprach) (u) durch Gewalt/ Arglist und betrug abgerissen worden / sich wiederum verfügen / und solchem aufs innerste anhängig werden wolte. Wozu wann die Frantzosen Lust hätten / sie sich gewißlich weit besser in der Teutschen Freyheit / als nun in ihrer wolbekanten Knechtschafft und Sclaverey befinden würden.

XXXIII.

Daß der Character deß wahren Fränckischen Reichs bey dem Konigreich Germanien / biß auf unsere Zeiten unversehrt / und unzerstöhret erhalten worden.

Von den Wälschen wird uns Teutschen verweißlich aufgeruckt / daß wir den Adler im Hauß gehabt / und wiederum davon fliegen lassen / indem jenesmahl gantz Italien / biß auf ein sehr weniges / in unsern Händen gestanden/ und wir nachmahl gestattet / daß uns solches bey nahe

(u) Jura Reginæ Christianissimæ supra Brabantiam &c. in fin. *Hoc summo Dei munere sunt consecuti* (Ordines Belgii) *ut non armis aut bello, sed patriis legibus suo velut corpori, unde per* VIM ET FRAUDEM *avulsi quondam fuere, redderentur.*

nahe biß auf den blossen Nahmen / gantz liederlich wiederum entrissen worden. Nicht aber also ist es uns ergangen mit der Hoheit und dem innerlichen Character deß edlen wahren Fränckischen Reichs / so in ungeschwächter Vollkommenheit sorgfältig auf uns erhalten worden / auch als die Seel unsers Reichs-Bürgerlichen Leibs / uns ohne unsern völligen Untergang nicht hat entwerden können. Der Lebens-Geist unseres Staats / das ist / die Zusammenhaltung Hauptes und Glieder deß Reichs / ist durch so vielfältige Veränderung der Zeiten / und vieler äusserlicher Ding in sich selbst jederzeit unzertrennet verblieben. Ob gleich dann und wann innerliche Spaltungen unter uns gewütet : haben doch selbige nur um zufälliger Ding willen sich erreget. Der Will aber in dem anfänglichen Reichs-Cörper bey einander zu bleiben / hat sich niemahl abgefunden. In sothanem seinem Fränckischen Urwesen / wird dieses Reich / ob GOtt will / bestehen / so lang ein Stück deß freyen Teutschlands / unter dem Nahmen deß Königreichs Germanien / oder wie es sonst künfftig hin weiter heissen möchte / unter dem Himmel wird gefunden werden. Niemahl ist es durch einen allgemeinen Untergang aller / oder der mehrern seiner Glieder / aus dem Wesen aller Ding vertilget worden. Niemahl ist es in so beschaffene Enge gerathen / daß es die alte Majestät eines so berühmten Reichs nicht genugsam hätte vertretten können. Niemahl seynd seine Glieder von ihrem allgemei-

nen Reichs-Bürgerlichen Band freywillig / oder gezwungen abgewichen. Niemahl ist es seiner hohen Obergewalt und freyen Eigenmächtigkeit entsetzet / oder einem frembden Joch unterworffen worden. Mit auswärtigen Reichen und Nationen ist es niemahl in so beschaffene Vereinigung getretten / daß sein innerlicher Fränckischer Character darüber Abbruch gelitten hätte. Diesen hat es im Gegentheil vielmehr andern dadurch mitgetheilet. Hie und da hat es zwar seinem äusserlichen Begrieff nach bald Zuwachs genommen / bald wiederum Minderung gelitten. Seine Obergewalt / so anfangs mehrentheils auf einem allein bestanden / ist zwar allgemach mehr und mehr mit denen Reichs-Gliedern gemein gemacht worden. Die Reichs-Folge / die sich anfangs mehr mit einer Erbfälligkeit verglichen / ist zwar mit der Zeit auf die pure Wahl hinaus gelanget. Solches alles aber seynd äusserliche Ding / so dem Urwesen durch ihre Veränderung nichts abzutragen vermögt; da inzwischen durch eine niemahls unterbrochene immerwährende Folge und Nachsetzung / so Häupter / als Glieder / diesem Fränckischen Leib / und dieser Fränckischen Seelen / ihre Pflegung / Unterhalt und Fortpflantzung unabsetzlich wiederfahren ist.

XXXIV.

Ungestöhrte Fortsetzung des Teutsch-Fränckischen Reichs unter dem Sächsischen Käyser-Haus.

So-

Sothane immerwährende Fortsetzung näher fürstellig zumachen / wil ich die Zeiten nach der Wiedervereinigung Teutschlands mit dem Lothringischen Reich / biß auf uns / kürtzlich durchlauffen / mich aber mit unsern Caroliniſchen Königen dißfalls gantz nicht aufhalten. Selbige waren Ludovicus Germanicus auf der Neige seines Lebens / Ludovicus Francicus dessen Sohn / auch Carolus Crassus, Arnolphus und Ludovicus IV. welche alle sammtlich kaum ein halbes Jahr-Hundert an dem Steur-Ruder des Fränckischen gemeinen Wesens ausgehalten. Des letzten Minderjährigkeit und zufrühzeitiges Ableiben ohne Mannliche Geblüt-Folg/ware ein Grund und Anlaß zu vielen Zerrüttungen. Conradus ein Fränckischer Hertzog in Hessen/und der Wedderau/ wurde sodann auf den Thron erhoben / welchem noch von etlichen eine Caroliniſche Mannliche Abkunfft zugelegt wird. Die Meisterlosigkeit der fürnehmsten Hertzogen des Reichs / der Einfall der Ungarn / der Abfall der Lothringer / verursachten ihm eine mühselige Regierung / und nach sieben Jahren ein kurtzes Ende. Seine Edelmüthigkeit liesse sich fürnemlich auf dem Abdruck herfür / als er seinem Bruder Eberhard / den die nechste Hofnung zum Reich anlachte/samt den anwesenden Fürsten dahin vermögte / daß sie nach Zuschliessung seiner Augen neben andern Reichs-Fürsten/ seinem/Zeit Lebens ärgsten Feind/Hertzogen

zogen Heinrich zu Sachsen die Cron aufgetragen. Dieser Heinrich hat dadurch dem Sächsischen Käyser-Stamm einen glückseligen Anfang gemacht/ welcher in einer hundert und sechs Jährigen Reichs-Verwaltung / durch die unsterbliche Verdienst fünff aus ihm entsprossener fürtrefflicher Könige und Käyser seine Gedächtnuß bey uns mit Seegen verewigt. Heinrich selbst dämpffte anfänglich die Herrnlosigkeit einiger mächtigen Reichs-Stände / stützte die Ungarn / brachte wiederum Lothringen zu seinem behörigen Cörper/ eroberte guten Theils die Wendische Lande/ jagte die noch übrige alte Barbarey aus/ zierte das Reich mit Stätten / und diese mit einer Policey / deren die noch heut bey uns bestehende ihren Anfang schuldig ist. Otto der Grosse / sein niemahls genug gelobter Sohn/ vollführte die widerspenstige Gemüther der Reichs-Glieder in die gebührende Schrancken zu bringen; befreyete das Reich auf allzeit/ von der beschwerlichen Uberlast der Ungarn/ daß selbige des Wiederkommens von dannen an ewig vergessen haben; brachte die Wenden biß an- und über die Weichsel zum neuen Gehorsam; eroberte Italien und verknüpffte die hohe Würde des Römischen Reichs und Käyserthumbs/ samt allem Anhang / wiederum auf ewig mit Teutschland. Otto der ander und dritte sein Sohn und Enckel/ erhielten durch ihre dapffere Faust / die Vätter- und Groß-Vätterliche auf das Reich gebrachte Glori. Deß letzten allzufrüher Abgang aber hat menschli-

menschlicher Weiß davon zuurtheilen / Dinge verhindert/wovon alle Welt zu sprechen / genugsamen Anlaß würde überkommen haben. Heinrich der Zweyte und Heilige / sein Bluts-Verwanter und Hertzog in Bayrn / liesse die erworbene Hoheit auch in dem geringsten nicht vermindern ; machte den West-Gallischen Sprüchen auf Lothringen ein Ende / und bahnte denen Nachfolgern die Straß/ mit der Zeit das Burgundische und Arelatische Königreich mit dem Teutschen Leibe wieder zu vereinigen. Sein keusches Ehebett aber wolte einem fremden Haus (wenigst wie es von den meisten angesehen wird) seine Stelle auf dem Thron überlassen.

XXXV.

Fortsetzung des Teutsch-Franckischen Reichs unter dem Franckischen Käyser-Hauß.

Als Heinrich der Heilige dem Reich entworden/ stunden seine Anverwanden Sächsischen und Bayrischen Nahmens bey denen Fürsten nicht eben in der grösten Hochachtung. Herentgegen war der zu Wormbs und Speyr Hof-haltende Hertzog Conrad zu Francken/ ein/ an Weißheit und Dapfferkeit berühmter Held/ welchen einige von Conradi des ersten Bruder Eberhard / oder einem andern Conrad Hertzogen in Francken / andere von einem Bruder Ottonis des Grossen herführen. Dem sey wie

ihm wolle / so wird sein Hauß insgemein das Fränckische genennet / bey welchem die Käyser-Würde im Heil-Jahr 1026. eingekehret / und durch vier Häupter gerad ein hundert Jahr dabey verblieben ist. In keine Abrede kan gestellet werden/daß sie vier weidliche und grosse Helden/ aber theils unglückselige Fürsten gewesen. Conrad selbsten zwar für sein Haupt wird wegen einer gesegneten und siegreichen Regierung billich gepriesen. Seinen Sohn Heinrichen den dritten hat dem Reich ein allzu unzeitiger Tod entrissen/ welchen die durch ihn glücklich zu Werck gerichtete völlige Beybringung des Königreichs Burgund / und Arelate nicht können hinderstellig machen. Das gröste Unglück war/ daß seinem Reichsfolger die Vätterliche nöthige Hand dadurch entzogen worden. Dann Heinrich den Vierten/ traff in seiner zarten Kindheit und Jugend das Unheil einer bösen Zucht / so er bey den mehrern Jahren mit äusserstem Elend entgelten müssen. Er machte sich die Gemüther vieler Reichs-Fürsten / insonderheit der Sachsen/ wie auch den Römischen Stuhl zu wider. Dadurch wurde dem Grund verderblichen Geheimnüß die Pfort eröffnet / daß man auch ausser dem Geblüt und bey Lebzeiten des Gesalbten / anderwärtige Regierer suchen könte. Doch dämpffte er alle seine Feinde / ausser dessen so aus seinen Lenden kommen war. Zwey und sechtzig Feldschlachten / deren er in seiner fünfftzig jährigen Regierung meistlich siegreich / und vor der Spitzen seiner Heerschaaren beygewohnet / machten ihm

ihm Raum unter den dapffersten Helden / so jemals von der Sonnen beschienen worden. Auch wurden von den Herrlichkeiten des Reichs durch ihm nichts vergeben. Heinrich der Fünffte/ sein Sohn und ärgester Feind / muste endlich gegen die Päbst etwas nachgeben. Die von ihm dem Vatter angethane Schmach und Unbilden/ wolten nicht gestatten/daß er den Vatter-Nahmen führen solte. Derowegen verfiele nach ihm das Reich auf einen andern der besser war/ als er.

XXXVI.

Fortsetzung des Teutsch-Fränckischen Reichs unter dem Schwäbischen Käyser-Hauß.

Lotharius ein Sächsischer Graf zu Querfurt und Supplinburg / nachmahls Hertzog in Sachsen / hatte sich in den Sächsischen / gegen Heinrich den Vierten geführten Kriegen / an Klugheit und dapfferem Muth so berühmet/als an Mässigkeit und Ehrenhuld bey dem Päbstlichen Stuhl/ und denen vom Käyser abgewiechenen Reichs-Ständen beliebt / bey Freunden und Feinden aber insgemein hochgeachtet gemacht. Dieses verursachte / daß er bey Erledigung des Reichs nach Käyser Heinrich dem Fünfften / auf den Käyserlichen Stuhl erhoben worden. Die gegenseitige Fürsten henckten sich an Conrad Hertzogen zu Schwaben / Heinrich des Vierten Enckel aus der Tochter Agnes, und

Heinrichs des Fünfften Schwester Sohn. Nach langem Entzweyen wurde endlich die Mißhelligkeit mehr gestillet / als aufgehoben. Lotharius bliebe Käyser / und dem Römischen Stuhl beständig zu gethan. Er erledigte denselben von mancherley Wiederwärtigkeit / verrichtete auch in wieder herbey Bringung der Wälschen Reichs Länder jenseit Rom / solche Thaten und Dapfferkeiten / als nach Carolo M. noch von keinem Käyser selbiger Orten beschehen. Sein alsobald darauf genommener Abschied aus dieser Zeitlichkeit / eröffnete Conraden dem Schwaben / uñ dessen Schwäbischem Hauß / den nun nicht mehr strittigen Weg auf den Thron im Jahr 1139. welchen auch sothaner Stamm unter mancherley grausamen Verwirrungen und Drangsalen ein hundert Jahr lang bekleidet hat. Conrad zwar wird sonderbarlich gerühmet wegen seiner klugen Gemüths-Mässigung. Sein Nachfolger und Bruders Sohn Fridericus Barbarossa war mit allen den jenigen Gaben vom Himmel versehen / so einen vollkommenen Fürsten und Helden ausziehren mögen. Nach Ottone M. hatte das Reich keinen grössern gehabt. Die Burgunder / Wälschen und Römer / die sich allerseiten ausgehalfftert hatten / brachte er wiederum zum Gehorsam. Dännemarck wurde ihm Lehnbahr. Unter seiner Regierung wurden die vorher entrissene Wenden mehrentheils unter das vorige Joch gebogen. Die hohe Reichs Aempter haben ihm meistlich

zu

zu dancken / daß sie an gewisse Stiffter / Häuser und Reichs-Fürstenthümer vest gemacht worden. Sein Unglück war / daß er mit dem Römischen Stuhl verschiedene mahl in gewaltsame Ausstöß gerathen / und aus Rachgier gegen die Päbst sich durch ärgerliche Schismata an der Kirchen vergrieffen / welchem Vergehē sein Vorfahr Henricus IV. und Nachfolger Ludovicus sich gleichfalls / und zu ihrem Schaden überlassen / massen sie ihre nicht allzeit oder allerdings ungerechte Sachen / zu Teutschlands unwiederbringlichem Schaden / damit verderbet. Die Dependenz des Reichs von dem Päbstlichen Stuhl wurde dazumal auf die Bahn gebracht / deren er glücklich genug wiederstrebet. Heinrich der Sechste erhielte alles bey dem Reich / was von seinem siegreichen Vatter auf ihn gebracht worden / deme er noch durch seine Vermählung beyde Sicilien zugefüget. Käyser Philipp dessen Bruder / muste abermal schädliche Auffsätzigkeiten der Reichs-Fürsten auch des Römischen Stuhls / und einen gegen ihn erwehlten Käyser des Welphischen Hauses / neben sich leiden. Bald hernach folgte ihm seines Bruders / obgedachten Käysers Henrici Sohn / Friederich der ander / König beyder Sicilien. Keinen Käyser noch König / nechst Käyser Henrich dem Vierten / hat der Kirchen-Bann härter getroffen. Unter ihm wurde Italien durch die zwey schädliche Partheyen der Welffen und Gibelliner erstmahls zerrissen. Sein im Jahr 1250. erfolgter Abtritt machte den Reichs Thron

Thron ledig / und der Käyser-Würde in diesem Schwäbischen Hauß ein End / entgegen aber einem / für das Teutsch-Fränckische Reich sehr nachtheiligen / und fast Grund-verderblichen Interregno, den unglückseligen Anfang.

XXXVII.

Fortsetzung des Teutsch-Fränckischen Reichs unter währendem grossen Interregno.

Maer gst vor tödlichem Abtritt Friderici II. hatten seine Wiederwärtige getrachtet / die Käyserliche Cron Roberten dem Bruder des H. Ludovici Königs in Franckreich zuzuwenden / welches aber dieser mehr des Himmels / als der Erden begierige und Justiz-liebende König nicht zu geben wollen. Bald darauf wurde Heinrich Landgraf in Thüringen und Hessen aufgewiegelt / unter welchem jedoch wegen eines kurtz hernach bey Wormbs empfangenen tödlichen Schusses / der Reichs-Sitz nicht sonderlich warm worden. Diesem folgte durch einseitige Wahl Graf Wilhelm von Holland / der zwar Friedrichen in das sechste Jahr überlebt / sich gleichwohl des Reichs bey weiten nicht einen völligen Besitzer nennen können. Indessen war auch Conrad / Friderici Sohn als längst vorher erklärter Römischer König / und Cron-Folger durch seinen Bastard Bruder Mannfred / wie der Vatter / durch Gifft in die andere Welt gefor-

fördert worden. Reirhard von Cornubien König Heinrich des Dritten in Engelland Bruder/ wurde von einigen Reichs Fürsten zu der Käyserlichen Würde beruffen/ hat aber das Reich mehr gesehen/ als zu handen genommen/ und den Lusten theuer bezahlet. Alphonso dem Zehenden/ König in Castillien wurde von andern gleiche Ehr anerbotten/ deren er sich aber/ als Kluger/ sehr bedanckte. Darauf geriethe das ohn-hauptige Reich eine Zeitlang in die beruffene Verwirrungen/ biß auf Käyser Rudolphen von Habsburg/ nemlich/ biß in das zwölffhundert drey und siebentzigste Jahr. Aller Orten entbranten innerliche Kriegs-Flammen. Die Wälschen suchten sich von der Teutschen Herrschafft loß zu machen. Verschiedene Republiquen erhuben sich daselbst/ und die schwächere Stätt wurden von den mächtigern/ viel auch von ihren/ durch die Teutsche Käyser vorgesetzten Vögten/ und Statthaltern unterdruckt; woraus erfolget ist/ daß nach der Hand Italien niemahl wiederum in völligen Gehorsam gebracht worden. In Teutschland gleichfalls erhube sich vieler Orten ein Stand gegen den andern. Der Gewaltige hatte darunter das beste Recht. Raub und Nahm wolte hie und da fast die Oberhand behaupten. Jeder thäte beynahe was er wolte/ und eignete sich inzwischē in seinen Landen die Einkommen des Reichs zu. Man sehnete sich zwar insgemein wiederum nach einem ordentlichen Oberhaupt/ massen nirgend die Meinung gewesen/ das Reichs-Band

zu

zu zerreissen. Solches aber verzoge sich allzu lange / da indessen das geängstigte Schiff dem Untergang / und der gäntzlichen Zerscheiderung sehr nahe kam / biß es doch endlich nach einem mehr als achtzehen jährigen Sturm in den gewünschten Hafen eingetrieben.

XXXVIII.

Fortsetzung des Teutsch-Fränckischen Reichs unter dem Oesterreichischen als vierten Käyserlichen Haupt-Hauß.

Dann als sich die Göttliche allwaltende Vorsicht über das arbeitselige verweisete Teutschland erbarmen wolte: lenckte es die Hertzen der fürnehmsten Reichs-Fürsten dahin / daß sie ihre einmüthige Käyser-Wahl auf Graf Rudolphen zu Habspurg / einen Helden / der so wol dienen als herrschen gelernet hatte / geworffen / und damit dem glorwürdigsten Hauß Oesterreich in der Käyserlichen Würde den Anfang gegeben. Biß dahin hatte der Adler von Friderico II. an eine geraume Zeit seine Wohnstatt / bald in West-Gallien / bald in Thüringen / und Hessen / bald in Holland und Engelland / und gar in Spanien zu blauen gesucht / endlich aber im hohen Alpen-Gebürg gefunden / von dannen er gemächlich in das gelobte Oesterreich hinab gewandert / und selbige allda / wo nicht so gleich sort / doch im Lauff der Zeiten beständig aufgerichtet. Sothanes glückseelige Hauß ist nicht von

von Römischer Ankunfft / wie es etliche von den Aniciis (einem gleichwohl für sich selbsten sehr berühmten und uralten Käyserlichen Geschlecht) herführen wollen / sondern von denen uralten Merowingischen Francken / es sey Königlichen oder Fürstlichen Geblüts / hergestammet; und zwar nicht aus jenen / zu Zeiten Maximiliani I. neuerlich ersonnenem / und sonsten nirgends erfindlichen nachkommen Theodorici II. Königs in Austrasien und dessen Sohns Sigeberti; sondern von den berühmten Hertzogen in Elsaß / so vorhero und noch eine geraume Zeit ehe / als die Voreltern Caroli M. der Königlichen Fränckischen Obristen Hauß Meyerschafft / und dem primo Ministerio vorgestanden / entsprossen. Diese Elsaßische Fürsten / haben sich nach der Hand Hertzogen in Allemañien oder von Theils ihrer Hof-Lägerstatt / zu Zäringen genennet. Von deren Nachkommenschafft ware zwar der Haupt-Stamm mit dem letzten Hertzogen Berchtold zu Zäringen / abgegangen; die Nebenzweig aber haben in denen höchstgepriesenen Häusern der Gefürsteten Grafen zu Habspurg / nunmehr Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / und der Marggrafen zu Baden / auch wie viele nicht ohne grosse und erhebliche Ursach wollen / der Hertzogen zu Lothringen / eine weit edlere Wurtzel gefasset. Rudolpho zwar wurde unmittelbahr am Reich nachgesetzt / Graf Adolph von Nassau. Auf diesen folgte Albertus I. Rudolphi Sohn / nach welchem Henrico VII. dem rühmlichen Grafen oder Hertzogen von Lützelburg die

Reichs-

Reichs Zügel anvertraut worden. Auf selbigen wurden Hertzog Ludwig in Bayrn / und Friederich der Schöne Alberti I. Sohn in Zwiespalt erwehlet. Dieser von jenem überlebet / ist zu einer ruhigen und vollkommenen Besitzung des Reichs nicht gelanget. Den Abgang Ludovici ersetzte wiederum der Lützelburgische Stamm mit Carolo IV. und Wenceslao Ignavo. So dann kame Rudolphus der Pfaltzgraf dazwischen / und nechst solchem / abermal ein Lützelburgischer Abkommling Sigismund König in Ungarn und Böhmen. Dieser hat mit seiner einigen Tochter und Erbin / Alberto II. dem Hertzogen in Oesterreich den Zutritt auf die Cron dreyer Reich / und darunter dieses Teutsch-Fränckischen / im Jahr 1438. zuwegen gebracht. Von dannen an ist der Reichs Adler durch eilff löblichste Käyser / als neben erwehltem Alberto II. unter Friderico III. Maximiliano I. Carolo V. Ferdinando I. Maximiliano II. Rudolpho II. Matthia, Ferdinando dem Andern und Dritten / und dem an heut glorwürdigst regierenden Käyser Leopold bey sothanem Ertz-Hauß bey nahe dritthalb hundert Jahr unverruckt geblieben. Die erste Gab / womit solches Habspurg-Oesterreichische Hauß / (ich übergehe das Vornehmste / daß nemlich das Reichs Corperliche Band durch Rudolphi Wahl wiederum zu Kräfften gelanget / und dessen gäntzliche Zertrennung verhütet worden / deswegen er von Bœclero (w) mit Recht /

(W) In animadvers. in Hippolithum à Lapide. ad p. 3. c. 2. sect. 1. n. 14. *Rudolphus primus verus instaurator Germaniæ consensu omnium &c.*

Recht / der wahre Wiedersteller und Aufrichter des Reichs genennet wird) die erste Gab sage ich / womit es sich das Reich gleich Anfangs verpflichtet / und gegen solches die vergönnete Käyser Würde / gleichsam als mit einer Wiederlag ersetzet / war die wieder Herbeybringung des Königreichs Böhmen / und deine anverleibter Fürstenthum / so unter König Ottocaro einen allzunachtheiligen Abtritt / nicht nur angedrohet / sondern bereit meistlich vollführt hatten; welcher That ferner die Errettung der Hertzogthümer Oesterreich und Steyr / so gleichen weg / wie Böhmen zunehmen begunten / aus eben desselben Händen anhängig gewesen. Der andere hohe Verdienst war / die Abschaffung des Faustrechts / und Festsetzung des gemeinen Land-Friedens. Die Dritte / die Aufrichtung der Obristen Käyserlichen Reichs-Gerichter. Der vierte / die Eintheilung des Reichs in die zehen Crayß / und dadurch versicherte Reichs Defension, und Execution der Justitz / welche drey Stück in ihrer endlichē Vollführung fürnehmlich Maximiliano dem Ersten zuzuschreiben. Der Fünffte / die beständige wieder Einführung guten Vertrauens / und Vernehmens zwischen dem Römischen Stuhl und Reich / und Aufhebung biß dahin so offtmals und so ärgerlich zwischen beyden geschwebeter Mißhelligkeiten. Der sechste / die Hemmung ehemahliger umschweiffiger Käyser-Wahlen durch welche dem Reich lange Zeit unzehlige Ubel zu gezogen / solche herentgegen un-

ter denen Oesterreichischen Käysern auf so gedeylichen Weg gerichtet worden/ daß weder der vollkommenen Wahl-Freyheit etwas benommen ist/noch die jenige Vortheil dabey entgehen/ die sonsten aus einer Erbfolge zu gewarten seynd. Einige Scheelsichtige mögen solches nehmen/ wie sie selbst wollen/ so erkennen andere besser belehrte / (x) daß hieran die Erhaltung und Wohlfahrt des Reichs hange. Der siebende Verdienst / ist das Grund-Gesetz des Westphälischen Frieden-Schlusses / so viel die Reichs Policey betrifft / wodurch der Staat gleichsam erneuret und bestättigt / und die Stein vieler Anstöß und Aergernüssen aus dem Wege gehoben worden. Der Achte/ wodurch diesem Käyserlichen Hauß nicht nur das Reich / sondern auch die allgemeine Christenheit / zu Danck verbunden ist / bestehet in der Vormauer / so dasselbe/vermittelst seiner Erb-Königreich und Reichs Länder / gegen den einstürmenden Erbfeind verliehen / dessen Schwall es nunmehr anderthalb hundert Jahr lang ritterlich aufgehalten / deme doch vorhin keine Macht noch in Asia noch in Europa gewachsen seyn wolte. Und wann es keine Ungebühr ist / mit Ehrerbietsamkeit in die Göttliche Vorsicht zu schauen / so scheinet es daß eben die Leistung so thaner Vormauer / und endlich

(x) Conring. in Not. ad Lampad. lib. 3. c. 2. §. *Enim verò nisi ab illa licentiosa eligendi ratione fuisset dicessum subinde, & priscus mos* (sectandi sanguinem) *non nihil revocatus in usum, fortassis totâ jam periisset Respublica, scil: nemine ampliùs justam totius Corporis publici curam gerente.*

lich die Stürtzung des Türckischen Colossi, der eigene Beruff dieses Ertz-Hauses sey/zu welchem es einig hundert Jahr vorhero / und ehe die Gefahr den Teutschen Gräntzen genähert / gleichsam vorbereitet worden. Dann fast zu einer Zeit hat Graf Rudolph sein Hauß auf den Teutschen Thron gebracht / alsdem Ottomannischen der Grund in Asien geleget worden. Nach Maß dessen Anwachsens ist gleichfalls Oesterreich an Macht und Ländern fort und fort gestiegen. Je tieffer die Ottomannische Gewalt in Europa gedrungen / je mehr hat sich das Oesterreichische Gebiet dem Hellespont genähert / biß endlich beyde in Ungern aufeinander getroffen. GOtt / von dessen Hand alle Gewaltige bestehen / erhalte dem Teutsch-Fränckischen Reich/ und dem gesamten Christlichen Wesen / solches theure Pfand. Er leite und stärcke es in sothanem seinem Beruff / gebe auch / daß das innerste und höchste seiner Gedancken und Anschläg/ unter allen seinen Zufällen / allzeit beständig und vest dahin / als zu seinem Nord-Pohl und fürnehmsten Zweck gerichtet sey. Er verleihe / daß aus dem Mittel dieses gesegneten Hauses / derjenige erwünschte Held sich nur bald erklären möge / welcher in dem Rath seiner ewigen Vorsicht / und Weißheit zu solchen grossen Werck/ und der glorwürdigsten Helden-That / so jemals von Anbegin gepriesen worden / gesammter Christenheit zu Trost und Heyl ausersehen und bestimmet ist.

Bella gerant alii fœda, impia, bella nefanda,
Per quæ fraterno sanguine prata madent.
Tu Domus Austriadum Scythicos sectare triumphos;
Præda manet palmas Turcica Luna tuas.

XXXIX.

Beschluß und wiederholte Anzeig / woher der auf Teutschland ruhende Fränckische Reichs Character bey uns Teutschen fast gäntzlich in Vergessenheit gerunnen / hingegen dem gemeinen Wahn nach / auf West-Gallien gediehen.

Hiemit nun will ich die Feder aus den Händen legen / welche zwar zu Erläuterung der unternommenen edlen Frag vom heutigen wahren Franckreich / so viel nicht beygebracht / als in der That sich dargeben können / und als deren Würde und Wichtigkeit nach aller breite erfordert hätte. Jedoch ist wenigst / so viel beschehen / als mich beduncken wollen / daß für diesen Anfang zu Beleuchtung der / eine Zeit her verfinsterten Wahrheit / die Nothdurfft gewesen. Ich zweifle auch keines wegs / daß was dabey meinem unpartheyischen Leser / im Eingang dieses Wercks etwas befremdlich scheinen wollen / solches im Fortgang / nach dem Richtscheid einer gesunden Vernunfft / des Völcker-Rechts / und wohl bevestigter Staats-Lehren / auch

auch aus denen Grund-Zeugnussen / und Aussagen unverwerfflicher Historien / zu vollem Genügen werde erhoben seyn. Vielleicht wird jemand mir nicht allerdings zu gut halten / daß ich darinnen gar zu aufrichtig und teutsch verfahren / indeme ich mich für die Franzosen gestelt / und zu deren Vortheil und Schutz gegen meinen eigenen Satz / mehr Wiederwertiges herfürgebracht / als vom Gegentheil selbst vielleicht wäre zu erwarten gewesen. Nun stelle ich zwar dieses letztere dahin. Auf allen Fall aber / wird dennoch aus solcher gebrauchten Freymüthigkeit das Vertrauen und die veste Sicherheit / deren ich mir bey der Sach bewust bin / desto mehr erhellen. Auch wird sich soviel kräfftiger darthun / daß alles / was Französischer Seiten dargegen mag eingespielet werden / nichts als lauter unrichtige Blendungen / ohnmächtige Lufftstreich / und leere Pralereyen / für allem aber / daß die / mittelst einer Verjährung aus dem Völcker-Recht vorgeschützte Transmigration, von Teutschland auf West-Gallien des Fränckischen wahren Characters / eine pure / gegen die Natur und das Wesen aller Ding streitende Unmöglichkeit sey. Hieher schickt sich aus der massen wohl / was Tertullianus de velandis Virginibus cap. I. sagt: VERITATI NEMO PRÆSCRIBERE POTEST. Non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegia regionum. Ex his enim ferè consuetudo initium ab aliqua IGNORANTIA VEL SIMPLICITATE

TATE SORTITA, in usum per successionem corroboratur, & ita adversus veritatem vindicatur. Endlich wird sich auch soviel greifflicher dadurch ergeben/ daß die Französiische fast über das gesamte Christl. Europa, so übermüthig an das Licht geförderte Sprüch und Forderungen nebenst andern ihren vermessentlich herfürgedrungenẽ hochtrabenden Vorrechten/und Würden / allerdings ohne Grund stehen/ dannenhero nothwendig zerfallen / und zerstäuben müssen. So viel mehr aber dörffte vielleicht manchem verwunderlich vorkommen/wie bey so heller Beschaffenheit es dann eine Möglichkeit gewesen/ daß Teutschland nach der Hand in Vernachlässigung seines Fränckischen soviel als angebohrnen Characters gleichsam in Vergessẽheit seiner selbst habe verfallen können? Ich will aber die Ursach dessen mit wenigen nochmahl entdecken/ und von sothaner Schwachheit vorderst ausnehmen / einige / über die Art ihrer Zeiten erleuchtete / und über den gemeinen Hauff / mehr von der gütigen Natur / als durch Zuthun einer sonderbahren Anleitung erhabene Geister. Deren haben sich in Teutschland noch endlich durch alle Secula einige gefunden/ so gegen die Gewalt des einschleichenden fast allgemeinen Irrthums / für die Wahrheit noch gleichsam den Besitz erhalten. Denen übrigen so Grossen als Kleinen / hat erstlich den Irrweg gebahnet / ein eingeschliechenes mehr als dreyhundert jähriges Erligen fast aller zierlichen Wissenschafften / und die durchgehende Saumseligkeiten in Erforschung dessen/ so zu einer

ner vollkommenen Erkanntnüß des gemeinen Wesens erfordert war. Zu solchem hat sich gesellet der Römische großscheinende Nahm / so insgemein über den Fränckischen geachtet worden. Und sintemahl die aufrichtige Einfalt unserer Voreltern in Füranstellung ihrer Titul sich fast jederzeit nur mit einem / und zwar dem fürnehmsten begnüget / und dannenher unsere alte Teutsch-Fränckische König sich den Römischen Käyserlichen gemeinlich allein / und an statt aller andern belieben lassen : so ist erfolget / daß die dadurch in Absehen geführte Erhebung eines Teutsch-Fränckischen Königs zu der Römischen Käyser-Würde/in gemeinem Wahn so fort auch auf das Teutsche Reich selbsten erstrecket worden. Also hat man sich damit geschmeichelt und eingebildet / unser Ost-Fränckisches Königreich würde unter der Person des Römischen Reichs für der Welt weit ansehnlicher und glorioser seyn. Also mit Hülff vorbemerckter fast allgemeiner Unwissenheit der Zeiten/ ist die innerliche wahre Fränckische Eigenschafft unsers Teutschen Reichs / durch den äusserlichen Schein des Römischen Käyserthums / allgemach aus dem Andencken seiner eigenen Glieder verdrungen worden. Ein benachbartes arglistiges Volck aber/ welches sich biß dahin nur mit dem blossen Fränckischen Nahmen behelffen müssen/ hat solche unsere Hinlässigkeit / als eine erwünschte Gelegenheit/um sich für der Welt grösser zu machen/ abgesehen und ergriessen. Also hat es sich durch einen artigen Fund / und durch ein dem unseri-

gen gantz entgegen lauffendes Verfahren unterstanden/mit Hülff des äusserlichen Schein-Nahmens sich des innerlichen ihm unmöglich zukommenden Fränckischen Wesens betrüglich anzumassen. Es ist so fort durch unser Unsorgsamkeit bemuthigt / in den Platz unsers Teutsch-Fränckischen Reichs gewischet/ hat seinen König zum erstgebohrnen Sohn der Kirchen ausgeruffen. Es hat sich des Vorsitzes über alle andere Christliche Königreich unterwunden / und die rühmliche Thaten und Verdienst der alten Francken gegen die Römische Kirch/ und Stuhl/ und die gesamte Christenheit auf seine Rechnung bringen wollen. Chiffletius hat solches in Vindiciis c. 9. bereit vor vielen Jahren gemercket/und ausgedrucket. *Occidentalem Franciam*, spricht er/ vigente adhuc in illa Caroli M. posteritate, virili occupârunt priores Capetini reges,qui nec à Carolo M. orti erant,nec ullum ad illud regnum jus habebant. Illi tamen externi licèt,& intrusi,omnia Francorum Australium tam cis, quàm ultra Rhenum, Germanorumque præclara facinora & erga Ecclesiam merita, nimiâ licentiâ, & nullâ distinctione sibi arrogârunt, obtrudentes continuò in Comitiis, & circulis, Francorum vetus, perillustre, & amplissimum nomen, CVIVS AMBIGVITATE FRAVDI FACTVS EST LOCVS, PONTIFICES DECEPTI, REGES DELVSI, RESPVBLICÆ CIRCVMVENTÆ sunt. Biß so weit ware ihm der Handel glücklich von statten gegangen / und hätte vielleicht Bestand gehabt / wann es sich

nur

nur hätte mässigen / und damit befriedigen können. Aber die allzu grosse ungezähmete Frechheit konte sich kein Gebiß einlegen. Sie konte sich nicht mässigen / weiter in der Unverschämheit fort zu fahren / und unter der einmahl fürgehenckten Larven des Fränckischen Reichs / unendliche Berechtigungen/über die Freyheit anderer Völcker und Nationen vermessentlich zu erdichten / und mittelst verwegener dienstbahrer/ und erkauffter Federn/und einig seiner weit aussehender sinnlosen Grund-Gesetz / sich beynahe alle Christliche Europäische Königreich und Länder in ihrem Sinn / dermassen getrost in das Gelag hinein zu unterwerffen / als wann die Frag nur von etlich Krautgärten gewaltet hätte. Dannenhero wolte es dermahleins Zeit seyn zu untersuchen / woher dann die so hoch aufgemutzte Vorrechten / eines anmaßlich so gesegneten Volcks / herfasseln müsten. Da hat sich nun zu Tag gelegt / daß unter der umgehenckten Fränckischen Löwenhaut / ein zwar ungeheurer verschmitzter Fuchs / doch endlich nur ein Fuchs daher geschliechen. Ich will sagen: daß unter dem Nahmen / und unter denen äusserlichen Farben des wahren uralten Fränckischen Reichs / ein erst um das Jahr 844. gantz nagelneu zum Vorschein gediehenes Königreich West-Gallien vermummet gelegen.

In Abziehung nun sothaner falschen und betrieglichen Larven / verhoffe ich dasjenige geleistet zu haben / was der Wohlstand bey allen redlichen Teutschen / ja was die Pflicht und Schuldig-

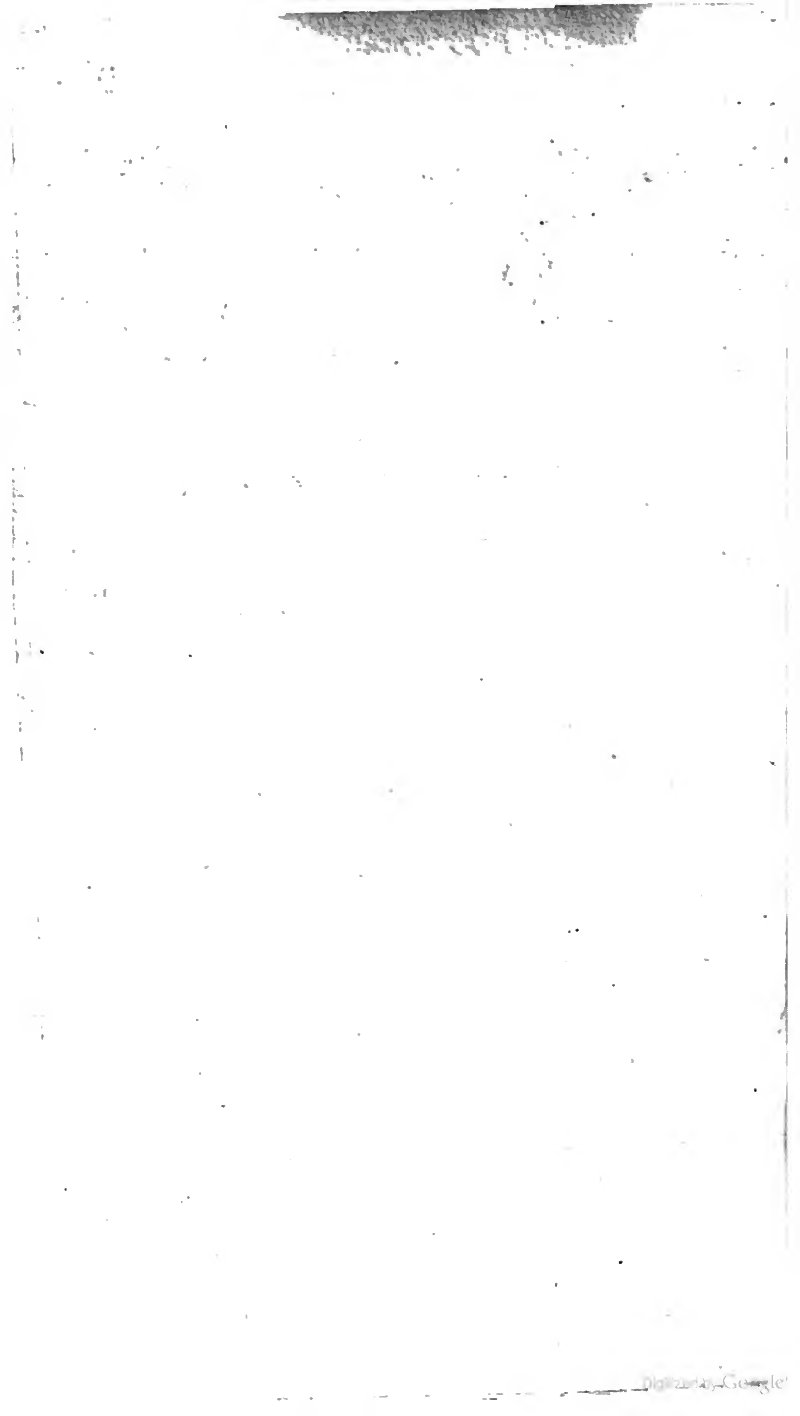
Schuldigkeit mit sich gebracht. Ich habe soviel weniger Ursach gefunden / die Dinten hierbey zu sparen / als einem jeden rechtschaffenen Patrioten gebühren wolte / wann es biß auf ihn ankäme / die Ehr seines werthen Vatterlands auch mit seinem Blut zuverthädigen. Ich will von Freund und Feinden mich auf die Verantwortung stellen / auch so gar eines andern berichten lassen / wann es nur mit Bestand der Wahrheit möglich / und die Beredungs Folgereyen aus dem Grund des wahren Rechtens / und der Staats-Wissenschafft / nicht aber an statt deren / lauter albere vorgefaste wahnsichtige Einbildungen / fabelhaffte Gedicht / und prallerische Großsprechereyen in das Mittel kommen. Wenigst bin ich des versicherten Glaubens / kein Teutscher werd an sich kommen lassen / mein Verrichten zu mißbillichen / als allein der jenige / so an der glori / ja auch an der Wohlfahrt / und an dem Heyl seines Vatterlands / sich zum Verräther darstellen woelt. Die Ausländer lade ich herzu / um alles nach der Richtschnur eines unpartheyischen natürlichen Urtheils zu achten. Die aber / so sich für getroffen halten möchten / wollen erinnert seyn / wenigst darinnen ihre so gerühmete Großmuth sehen zu lassen / daß sie ihren unmässig vorgeschöpfften Eiffer der theuren Wahrheit aufopffern. Solte sich auch vielleicht jemand lächerlich vorkommen lassen / daß jetzund / da das Vatterland beynahe auf die Schwell seines Untergangs gesetzt scheinet / ich von desselben Hoheit / Adel und

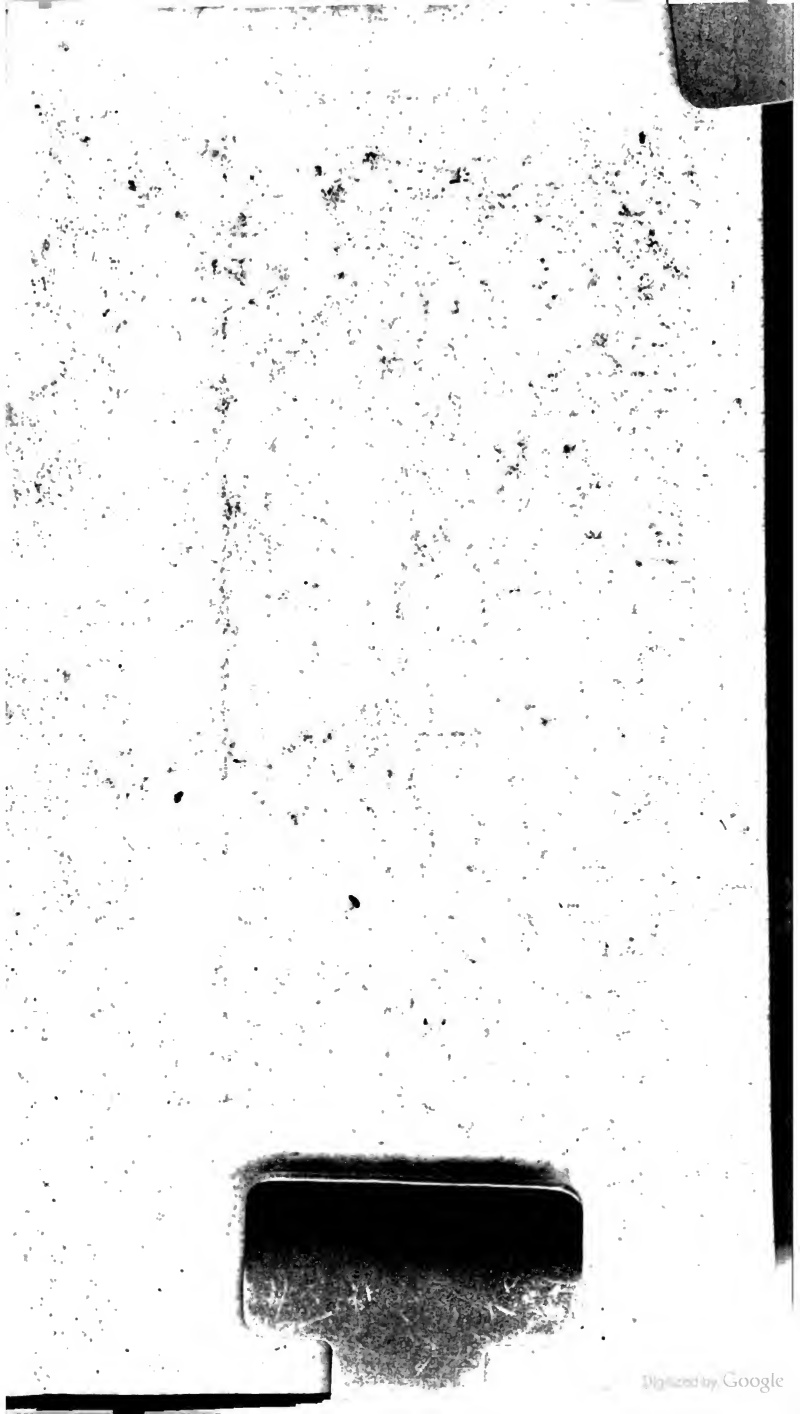
Würde /

Würde / so viel Wort und Papier gleichsam verliehren wollen: Der lasse sich auf solchen unverhofften Fall berichten / daß man grossen Leichen grosse Parentationes zu machen / und alsdann deren Herkommen und Adel allermeistens herfürzuziehen pflege. Es würde demnach auch auf solchen Weg meine Mühe und Vorhaben nicht vergeblich noch überfliessig gewesen seyn; allwohin jedoch sich zu bewerffen der gütige GOtt die Noth verhüten / und das Unheil gnädiglich abwenden wird.

E N D E.








Digitized by Google